



Regionalplan Nordhessen 2009

Beschlossen durch die Regionalversammlung Nordhessen am 02.07.2009

Genehmigt durch die Hessische Landesregierung am 11.01.2010

Bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15.03.2010

Vorwort

Der Regionalplan Nordhessen 2009 legt die großräumigen Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen für den Regierungsbezirk Kassel fest. Er ist der planerische Rahmen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region im Einklang mit ihren natürlichen Lebensgrundlagen.

Wichtigster Adressat und Partner der Regionalplanung sind nach wie vor die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die übrigen öffentlichen Planungsträger. Hinzu kommen erst-mals Private, weil dieser Regionalplan mit seinem Windenergiekonzept Vorranggebiete ausweist und damit auf den übrigen Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen zunächst ausschließt.

Der 1. Entwurf lag im Herbst 2006 zur Anhörung aus. Daraufhin waren rund 2500 Hinweise, Bedenken und Anregungen im Regierungspräsidium Kassel eingegangen. Bis zum Sommer 2007 war dann der neue Regionalplan schon so gut wie fertig, als der Haupt- und Planungsausschuss im September des selben Jahres beschloss, die Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu erweitern. Der Wald wurde einbezogen, die bestehenden Windenergiestandorte zum großen Teil ebenfalls und ein neues Vogelgutachten wurde erstellt. Die Überarbeitung führte zu erheblichen Änderungen des Entwurfs, so dass eine 2. Anhörung und Offenlegung Ende 2008 erforderlich wurde. Ein Schwerpunkt war wiederum die Windenergie und die eigens zu diesem Planinhalt eingerichtete Arbeitsgruppe (Wind)Energie tagte häufig und intensiv.

Schließlich hat die Regionalversammlung Nordhessen den neuen Regionalplan am 02.07.2009 beschlossen. Er wurde von der Hessischen Landesregierung am 11.01.2010 genehmigt und tritt im März 2010 mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Die Schwerpunkte des neuen Plans liegen neben der Windenergie in der raumordnerischen Sicherung von Siedlungs- und Gewerbeflächen, von wichtigen Verkehrsstrassen und Logistikzentren sowie von frei zu haltenden Flächen für Natur, Landwirtschaft und Forst. Der Plan enthält zudem wichtige Vorgaben für den großflächigen, zentrenrelevanten Einzelhandel und die zentralen Versorgungsbereiche. Die entsprechenden Planfestlegungen zur Stärkung der zentralörtlichen Struktur und das Siedlungskonzept insgesamt berücksichtigen besonders die Auswirkungen des demographischen Wandels. Angesichts des Bevölkerungsrückganges und der Verschiebung in der Alterstruktur kommt der interkommunalen Zusammenarbeit und Abstimmung besondere Bedeutung zu.

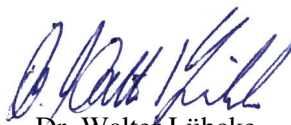
Sämtliche Planinhalte sind fachlich gut begründet und wurden erstmals einer förmlichen Planumweltprüfung unterzogen. Die „zusammenfassende Umwelterklärung“ kommt zu dem Ergebnis, dass die Verwirklichung des Plans zu Vor- und Nachteilen für die Umwelt führen wird, dass aber bei summarischer Betrachtung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht eintreten werden.

Wir danken allen Beteiligten für die geleistete Arbeit, für die wertvollen Beiträge der Fachbehörden, der Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger. Wir verbinden diesen Dank mit der Erwartung, dass die weitere Entwicklung von Nord- und Osthessen auf der Grundlage des neuen Regionalplans für die Menschen in der Region einen guten und nachhaltigen Verlauf nehmen wird.

Kassel, im Januar 2010



Horst Hannich
Vorsitzender der Regionalversammlung



Dr. Walter Lübcke
Regierungspräsident

INHALTSVERZEICHNIS

Kap. Nr.	Titel des Kapitels	Seite
	Rechtliche Hinweise	1
1	Regionale Ausgangslage und Entwicklungsperspektiven	
1.1	Gesamtentwicklung	3
1.2	Bevölkerung	5
1.3	Regionale Wirtschaftsentwicklung	11
2	Regionale Raumstruktur	
2.1	Raumordnungskonzeption	15
2.2	Strukturräume	19
2.3	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	26
3	Regionale Siedlungsstruktur	
3.1	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	34
3.1.1	Gebiete für Siedlungszwecke/Städtebauliche Grundsätze/ Wohnungswesen	38
3.1.2	Gebiete für Industrie und Gewerbe/Regionale Logistikzentren	56
3.1.3	Großflächige Einzelhandelsvorhaben/Unterhaltungs- und Vergnügungseinrichtungen	71
3.1.4	Ferienhausgebiete und überregional bedeutsame Ferienanlagen	80
3.2	Sondergebiete Bund/Konversionsgebiete	82
4	Regionale Freiraumstruktur	
4.1	Natur und Landschaft	
4.1.1	Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft	84
4.1.2	Regionaler Grünzug	89
4.1.3	Gebiete für besondere Klimafunktionen	90
4.2	Umweltschutz	
4.2.1	Immissionsschutz	93
4.2.2	Altlasten	94
4.3	Hochwasserschutz	94
4.4	Denkmalpflege	96
4.5	Rohstoffsicherung	
4.5.1	Gebiete oberflächennaher Lagerstätten	97
4.5.2	Gebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten	98
4.6	Land- und Forstwirtschaft	
4.6.1	Landwirtschaft	110
4.6.2	Wald und Forstwirtschaft	115
4.7	Tourismus und Erholung	117

5	Regionale Infrastruktur	
5.1	Verkehr	121
5.1.1	Schienenverkehr	122
5.1.2	Öffentlicher Personennahverkehr	134
5.1.3	Straßenverkehr	136
5.1.4	Radverkehr	144
5.1.5	Wasserstraßen	145
5.1.6	Luftverkehr	146
5.1.7	Nachrichtenverkehr	149
5.2	Energie	
5.2.1	Konventionelle Energieerzeugung	152
5.2.2	Regenerative Energieerzeugung	156
5.3	Wasserversorgung und Grundwasserschutz	168
5.4	Abwasserbehandlung	170
5.5	Abfallwirtschaft	170
	Anhang	174
	Erwerbstätigenentwicklung	175
	Arbeitsmarktbilanzen	176
	Vorbemerkungen zu Anlage 1 und 2	177
	Gegenüberstellung der Bevölkerungsentwicklung	178
	Bevölkerungsentwicklung – Projektion (Anlage 1)	179
	Bevölkerungsentwicklung - Altersstruktur in Zahlen (Anlage 2)	189
	Vorbemerkung zur Wohnungsbedarfsprognose	215
	Wohnungsbedarfsprognose	216
	Denkmalpflege	229
	Zusammenfassende Umwelterklärung gem. § 6 Abs. 9 HLPG	
	Karten Westblatt, Ostblatt, Südblatt	

Rechtliche Hinweise

Der Regionalplan Nordhessen 2009 beschreibt für die nächsten acht Jahre¹ die raumbedeutsamen Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen für den Regierungsbezirk Kassel. Er folgt dabei den landesplanerischen Vorgaben und berücksichtigt die Vorstellungen der Kommunen.

Die rechtlichen Grundlagen sind in den §§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie in den §§ 6 und 9 bis 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) festgelegt. Die noch im Regionalplan Nordhessen 2000 enthaltenen Themenbereiche „Sozial- und Gesundheitswesen“ sowie „Bildung und Kultur“ sind weggefallen, weil der Landesentwicklungsplan „Hessen 2000“ hierzu keine Vorgaben macht und sie zur Koordinierung von Raumansprüchen nicht erforderlich sind.

Die im Text als Ziele gekennzeichneten Aussagen und die in der Karte als Vorranggebiete ausgewiesenen Bereiche sind für alle öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 HLPG verbindlich. Gegenüber der kommunalen Bauleitplanung begründen sie gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht. Die Vorranggebiete schließen entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen aus. Die im Text als Grundsätze gekennzeichneten Aussagen und die in der Karte als Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen Bereiche sind nach § 4 Abs. 2 HLPG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen – sie unterliegen also der Abwägung.

Da für die Karte der Maßstab 1:100.000 vorgeschrieben ist, werden Bereiche unter 5 ha nicht dargestellt. Soweit den Kartenausweisungen fachliche Vorgaben zugrunde liegen, gelten im Zweifel deren Gebietsabgrenzungen.

Gemäß § 6 Abs. 7 HLPG ist für den vorliegenden Regionalplan eine Plan-Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt worden. Dafür wurden die Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Umsetzung der Ziele dieses Regionalplans einzeln oder in Summe entstehen können, in ihrer Erheblichkeit bewertet. Das Verfahren und die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung sind in der „Zusammenfassenden Umwelterklärung“ sowie dem beigefügten Umweltbericht dokumentiert.

Im Rahmen der Plan-Umweltprüfung wurden die Ziele des Regionalplans gem. § 6 Abs. 6 HLPG auch auf ihre Verträglichkeit mit den FFH- und Vogelschutzgebieten überprüft. Diese Vorabschätzung² kommt zu dem Ergebnis, dass keine unlösbaren Konflikte mit der Natura-2000-Gebietskulisse³ zu erwarten sind.

¹ Siehe § 10 (7) Satz 1 HLPG

² Siehe Kapitel 6.3 des Umweltberichts

³ VO vom 16.01.2008 (GVBl. I Nr. 4 Seite 30ff)

1 Regionale Ausgangslage und Entwicklungsperspektiven

1.1 Gesamtentwicklung

Die Planungsregion Nordhessen besteht aus den Teilräumen Nord- und Osthessen und ist mit Ausnahme des Verdichtungsraumes Kassel, des Raumes Fulda sowie einiger verdichteter Siedlungsbereiche, vor allem der Mittelzentren, überwiegend durch großflächige Gemeinden mit zahlreichen kleinen Dörfern und geringer Bevölkerungsdichte in einer weiträumigen Mittelgebirgslandschaft gekennzeichnet.

In einem Europa der Regionen wachsen durch vernetztes Denken und globale Märkte großräumig die Wirtschaftszentren zusammen, so dass Kassel und Fulda im Standortwettbewerb und Konnex mit den Wirtschaftsräumen in Nord-, West- und Mitteldeutschland stehen. Besonders für den Verdichtungsraum Kassel mit seiner zu intensivierenden ökonomischen Bindung zum südhessischen Agglomerationsraum, aber auch für den oberzentralen Siedlungsbereich Fulda und die an den Entwicklungsachsen gelegenen zentralen Orte sind die sich aufgrund der zentralen geografischen Lage in Europa und an den Schnittstellen internationaler Verkehrssysteme bietenden eigenständige Entwicklungschancen zu nutzen. Diese sollen durch die Vernetzung an den entsprechenden Universitäts- und Fachhochschulstandorten und den sich daraus ergebenden Innovationsimpulsen noch verstärkt werden.

Gleichzeitig ist die Region in den vielfältigen teilweise noch unzerschnittenen Landschaftsräumen durch größere Waldgebiete sowie überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiflächen geprägt, denen mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt eine bundes- und europaweit hohe ökologische Bedeutung (vgl. FFH-/ Vogelschutzgebiete) zukommt, aus denen aber wegen ihres Erholungswertes auch ein positiver Standort- und Wirtschaftsfaktor abgeleitet werden soll.

Grundsatz

Die raumverträgliche, allen Teilräumen gerecht werdende und nachhaltige Nutzung dieser Potenziale soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

Das Oberzentrum Kassel und der Verdichtungsraum sowie das im ländlichen Raum gelegene Oberzentrum Fulda besitzen in der Planungsregion relativ günstige ökonomische Entwicklungsvoraussetzungen. Diese gilt es weiter zu verbessern und durch Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen für die ganze Planungsregion bzw. die Oberbereiche Kassel und Fulda nutzbar zu machen. Die Oberzentren und der Verdichtungsraum sind durch fördernde Maßnahmen zu befähigen, ihre Funktion als übergeordnete Schwerpunkte auf dem Arbeitsmarkt, im Hochschul-, Wirtschafts- und Verkehrsbereich sowie im medizinischen und kulturellen Bereich für die Bevölkerung in der Planungsregion voll zu erfüllen. Dabei sind unnötige Pendlerströme durch ein ausreichendes arbeitsplatznahes Wohnungsangebot zu vermeiden.

In den Bereichen des ländlichen Raumes, die aufgrund ihrer räumlichen Distanz weniger eng mit dem Verdichtungsraum und den Oberzentren verknüpft sind, haben sich großenteils eigenständige Arbeitsmärkte und Versorgungsbereiche um vergleichsweise starke Zentren ausgebildet. In diesen neben Kassel und Fulda für die regionale Entwicklung bedeutsamen Schwerpunkorten und an den Entwicklungsachsen sind daher der Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie die Sicherung der vorgehaltenen Infrastruktur gleichermaßen zu fördern.

Die Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen in der Planungsregion sind darauf auszurichten, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungsentwicklung, der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse in allen Teilräumen gute Lebensbedingungen und eine ausgewogene Wirtschafts- und Sozialstruktur zu sichern bzw. herzustellen. Natur und Landschaft sind um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen, dass die Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt. In den Randbereichen der Planungsregion sind bei raumbedeutsamen Belangen auch die grenzüberschreitenden Verflechtungen und Abhängigkeiten zu berücksichtigen und entsprechende Abstimmungen vorzunehmen.

Für die teilweise auch fachübergreifenden und überörtlichen Anforderungen, die sich aus der demografischen Entwicklung ergeben, sind Anpassungsstrategien zu entwickeln. Auf die Bedarfsverschiebung in der kommunalen Infrastruktur, die Veränderung der Arbeits- und Wohnungsmärkte sowie der sich daraus ergebenden Effekte auf die endogenen Entwicklungspotenziale der Region ist frühzeitig und durch abgestimmtes Handeln auf allen Ebenen zu reagieren.

Begründung:

In der Region kreuzen sich einige der aus gesamtdeutscher wie aus europäischer Sicht wichtigsten Schienen- und Straßenverbindungen in Nord-Süd- und West-Ost-Richtung. Darauf gründet sich eine eigenständige Entwicklungschance für den nordhessischen Raum, weil sich daraus eine Drehscheiben- und Mittlerfunktion ergeben kann. Verbunden damit sind planerische Konsequenzen zur Berücksichtigung des Siedlungs- und Gewerbeflächenbedarfs, des weiter zunehmenden Schienen- und Straßenverkehrs sowie von Gas- und Hochspannungsleitungen. Im Zuge der Osterweiterung der EU ist mit einer Verstärkung dieser Standortgunst bis hin zur Rückverlagerung von Lager-, Produktionsstätten und Funktionseinheiten in die Mitte Europas zu rechnen.

Um diese Potenziale gemeinsam nutzbar zu machen ist auf Initiative des hessischen Wirtschaftsministers die Regionalmanagement Nordhessen GmbH gegründet worden, die in Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft zwischen den Trägern aus Staat, Wirtschaft und Wissenschaft für den engeren nordhessischen Raum zum einen die Schwerpunktbereiche der Region stärken und fördern und zum anderen ein regionales Standortmarketing aufbauen und durchführen soll. Als Schwerpunktbereiche wurden für Nordhessen Mobilitätswirtschaft/Verkehrstechnologien/Logistik, Tourismus/Wellness/Gesundheitswirtschaft und dezentrale Energietechnologien prioritär benannt.

Die Aussagen zur Entwicklung der Planungsregion haben die raumordnungspolitische Aufgabe, Leitvorstellungen und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG), des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) und des Landesentwicklungsplans (LEP) zu konkretisieren und die für die Regionalplanung relevanten Arbeitsergebnisse der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zu berücksichtigen. Die Planungsgrundsätze zur Gesamtentwicklung der Planungsregion bilden den Rahmen für die in den nachfolgenden Kapiteln des Regionalplans detaillierter dargestellten räumlichen und fachlichen Ziele, insbesondere des Siedlungsstrukturkonzeptes.

Der Großraum Kassel ist aufgrund seiner bundes- und europaweiten Erreichbarkeit als zentraler Verknüpfungspunkt für den Leistungsaustausch auf den Achsen nach Göttingen, Hannover, Hamburg, dem Ruhrgebiet, nach Erfurt, Leipzig Dresden und Berlin sowie Frankfurt zu sehen. Der oberzentrale Siedlungsbereich Fulda als zweiter relevanter Wirtschaftsraum sowie das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Bad Hersfeld und die weiteren

gewerblichen Schwerpunkte an den Entwicklungsachsen generieren besondere Entwicklungschancen aufgrund der Brückenfunktionen zwischen Süd- und Nordhessen sowie dem Rhein-Main-Gebiet und Thüringen.

Bei der Bewältigung der demografischen Entwicklung trifft der absehbare Verlust der relativen Wanderungsgewinne aus den frühen 90er Jahren dabei mit einer aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung resultierenden Verschiebung in der Alterspyramide zusammen, so dass sich hieraus Veränderungen bei der vorzuhaltenden Infrastruktur sowohl in Art als auch in Menge ergeben. Für die privatwirtschaftlich geleistete Versorgung verstärkt dies den ohnehin vorhandenen Trend zu größeren Einheiten, gerade wenn man die Entwicklung im Einzelhandel betrachtet.

Für die kommunalen oder in gemischter Trägerschaft vorgehaltenen Dienst- und Versorgungsleistungen wird aufgrund schrumpfender Versorgungsbereiche Zusammenarbeit sowohl interkommunal als auch grenzüberschreitend in vielen Bereichen der Daseinsvorsorge gefragt sein, in denen sonst einzelne Einrichtungen langfristig nicht mehr tragfähig sein werden und nur durch Kooperation ein ausreichendes und differenziertes Angebot an kulturellen, gesundheitlichen und Freizeiteinrichtungen gewährleistet werden kann.

1.2 Bevölkerung

Grundsatz

Die Projektion der Einwohnerzahl der Planungsregion Nordhessen und ihrer Kommunen (Anlage 1) sowie ihrer Struktur nach Altersgruppen (Anlage 2) ist ein wichtiger Orientierungswert für alle Planungsentscheidungen, die sich direkt oder indirekt auf die Einwohnerzahl insgesamt oder auf Teilgruppen beziehen. Er ist dabei mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Alle Planungsträger in der Region sind aufgefordert, sich den in der Bevölkerungsentwicklung liegenden Herausforderungen zu stellen: einerseits durch Anpassung ihrer Entscheidungen an die sich ändernden Rahmendaten, andererseits durch Einwirken auf die Faktoren der Bevölkerungsentwicklung, wo immer dies vernünftig ist und im Rahmen ihrer Kompetenz liegt.

Begründung:

Die in den Anlagen 1 und 2 auf die Gemeinden, Mittelbereiche und Landkreise bezogene Bevölkerungsprojektion für die Jahre 2010 und 2020 beruht auf den „Demografischen Rahmendaten zur Landesentwicklung“, die das Hessische Kabinett im Juli 2004 als Grundlage für die Neuaufstellung der Regionalpläne in Hessen beschlossen hat. Diese wiederum orientieren sich an der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom Juni 2003.

Danach ergibt sich für Nordhessen im Zeitraum 2003 bis 2020 ein Bevölkerungsrückgang von rd. 55.600 Einwohnern, der aus einer negativen „natürlichen“ Entwicklung (Überschuss der Sterbefälle über die Geburten) von rd. 87.300 und einem Wanderungsgewinn von 31.700 resultiert.

Die für die einzelnen Gemeinden errechnete Bevölkerungszahl in den Projektionsjahren ergibt sich einerseits aus dem Saldo der Geburten und Sterbefälle. Dabei geht dieser Teil der Projektion von der Alters- und Geschlechterstruktur zum Ende 2002 sowie der (relativen) Geburten- und Sterbewahrscheinlichkeiten der vorangegangenen Jahre (1995 – 2002) aus. (Dieser Projektionsteil wurde für alle drei Planungsregionen von der Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen (FEH) – jetzt Hessen Agentur – beigetragen.)

Für die Projektion der Wanderungen im Prognosezeitraum andererseits wurde in einer ersten Stufe das räumliche Wanderungsmuster der Jahre 1998 – 2003 herangezogen, das um (bekannte) Sonderentwicklungen bereinigt und durch eine Abschätzung der vermuteten großräumigen Auswirkungen besonderer Infrastruktur- und Entwicklungsprojekte ergänzt wurde.

Aufgrund der Stellungnahmen zur Offenlegung und dem Abgleich mit Einwohnerzahlen der Jahre 2005 und 2006 wurden in wenigen Einzelfällen die Wanderungsannahmen verändert. Eine generelle Überarbeitung war wegen der relativ genauen Trendabschätzung und einem nicht durchgängigen Muster bei Trendabweichungen nicht erforderlich.

Zusammengefasst zeigen sich folgende Ergebnisse:

I Bevölkerungsentwicklung bis 2020

Hinsichtlich der natürlichen Bevölkerungsentwicklung hat kein Mittelbereich und kein Landkreis zwischen 2002 und 2020 eine Zunahme zu erwarten. Allerdings gibt es in einigen Gemeinden – insbesondere im Landkreis Fulda – in diesem Zeitraum Zuwächse. Insgesamt vermindert sich die Einwohnerzahl der Region um 6,9 %, überdurchschnittliche Abnahmen von über 10 % haben die Mittelbereiche Eschwege, Witzenhausen und Heringen, also alles Gebiete entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. In den Mittelbereichen Hünfeld, Fulda und Allendorf (Eder)/Battenberg (Eder) sind die Abnahmen mit bis zu bis 3 % deutlich geringer als der Durchschnitt.

Durch Wanderungsbewegungen wird dieser Verlust insgesamt nicht ausgeglichen, allerdings haben bis auf Hofgeismar, Heringen (Werra) und Sontra alle Mittelbereiche Wanderungsgewinne.

Die Bevölkerungszahl der Region nimmt insgesamt bis zum Jahr 2020 um 4,4 % ab, besonders stark wiederum mit über 10 % in den Mittelbereichen Heringen (Werra), Eschwege und Sontra. Allerdings gibt es auch Mittelbereiche, die trotz negativer natürlicher Bevölkerungsentwicklung absolut wachsen (Fulda, Hünfeld).

Die Betrachtung auf Landkreisebene zeigt, dass die größten Abnahmen im Werra-Meißner-Kreis (-8,6 %) und im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (-8,5 %) zu erwarten sind, dicht gefolgt von der Stadt Kassel (-7,3 %). Dazwischen liegen die Landkreise Schwalm-Eder (-4,7 %), Waldeck-Frankenberg (-3,9 %) und Kassel (-3,0 %), während der Landkreis Fulda als einziger einen Zuwachs (+1,1 %) aufweist.

Hinsichtlich des Rückgangs der Bevölkerungszahl in Nordhessen in den nächsten zwei Jahrzehnten sollte gewärtig sein, dass im Jahr 2020 eine Gesamtzahl erreicht wird (1.208 300), die am Ende der 80iger Jahre bereits deutlich unterschritten war (1987: 1.161.200). Allerdings ergeben sich hierbei deutliche (teil-)regionale Unterschiede.

Auch muss berücksichtigt werden, dass die Entwicklung der Bevölkerungszahl und die damit verbundenen Auswirkungen nicht isoliert von anderen Faktoren – etwa der wirtschaftlichen Entwicklung – betrachtet werden kann.

II Veränderungen in der Alterstruktur

Deutlich größer und in ihren Auswirkungen wahrscheinlich gewichtiger als die relativen Änderungen der Gesamtzahl sind die relativen Änderungen in den einzelnen Altersgruppen, die Bedarfsträger unterschiedlicher Infrastrukturangebote sind oder die Arbeitsplätze nachfragen bzw. die wirtschaftliche Bevölkerungsbasis repräsentieren.

In der Abnahme (2003 – 2020) der 0-3 und der 3-6-jährigen auf rd. 90 bzw. 80 % des Ausgangswertes spiegeln sich die vergleichsweise schwach besetzten Geburtsjahrgänge in den 70iger und 80iger Jahren. Eine Reaktion der entsprechenden Angebote (Kinderkrippen, Kindergärten) wird erfolgen müssen, wobei jedoch eine qualitative und quantitative Verbesserung des Betreuungsangebots, insbesondere im Vorschulbereich, einen Gegeneffekt darstellen kann, der allerdings wiederum finanzierbar sein muss.

Die Abnahme der 6-10-jährigen auf rd. 78 % des Ausgangswertes deutet an, dass im Grundschulbereich, soweit es nicht zu einer besseren Lehrer-Schüler - Relation kommt, sowohl eine Anpassung in der Zahl der Lehrkräfte als auch der Größe bzw. der Zahl der Schulstandorte kommen kann.

Ähnliches – eine Abnahme um 25 % - ist in der nächsten Altersstufe (Sekundarbereich I) zu beobachten.

Die starke Abnahme im Schülerbereich zeigt auch, dass der öffentliche Personennahverkehr im ländlichen Raum, der wesentlich von dieser Klientel abhängt, nicht unbeeinflusst bleiben wird.

Die zeitliche Entwicklung der Bevölkerungszahl in der Altersstufe von 16 bis 20 Jahren zeigt, dass es auf mittlere Sicht (bis 2005/2010) von der Nachfrage her nicht zu einer Entspannung im Berufsausbildungsbereich kommen wird und auch der schulische Bereich (Sekundarstufe II) erst längerfristig mit einer Abnahme der Nachfrage zu rechnen hat.

Die beiden nächsten Altersgruppen (20-45 und 45-60 Jahre) repräsentieren die wirtschaftlich aktive Bevölkerung, die insgesamt bis 2020 um rd. 10 % (von 670.000 auf 620.000) abnehmen wird, wobei jedoch eine starke Abnahme der jüngeren Altersgruppe (rd. 86.000) und eine leichte Zunahme der älteren Gruppe (rd. 34.000) zu beobachten ist. Die gegengerichtete Entwicklung dieser Altersgruppen ist mit den (noch) starken Geburtsjahrgängen bis zum Ende der 60ziger Jahre und dem deutlichen Rückgang danach erklären.

Während der Besatz der nächsten Altersgruppe (60 bis 65 Jahre) nach kurzzeitiger Abnahme (Geburtenrückgang während des Weltkrieges) auf längere Sicht etwa gleich bleiben wird und auch die Zunahme der Altersgruppe der 65- bis 75-jährigen – bei regionaler Streuung – gemäßigt (+10 %) verläuft (Geburtsjahrgänge 1945 bis 55, die ihrerseits aus einer zahlenmäßig nicht sehr starken Müttergeneration stammen) steigt die Zahl der „Hochbetagten“ (über 75 Jahre) um mehr als ein Viertel an (Geburtsjahrgänge vor 1945). Hierauf müssen die entsprechenden Betreuungs- und Infrastrukturangebote reagieren. Zu denken ist an zusätzliche Heimplätze und häusliche Betreuungsangebote, an die Anpassung der medizinischen Versorgung, an die mit der Alterung der Gesellschaft verbundene höhere Morbiditätsrate sowie an Umstrukturierung im Bereich der stationären Krankenpflege.

III Alten- und Jugendquote

Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung wird erörtert, wie zukünftig die Relation zwischen Erwerbsbevölkerung und Ruhestandsbevölkerung („Altenquote“) sein wird und ob für die nicht mehr berufsaktive Bevölkerung eine tragfähige Basis besteht.

Bezieht man die über 60-jährigen auf die Gruppe der 20-60-jährigen, so ergibt sich derzeit eine Quote von 48,5 %. Dieser Wert wird bis 2020 auf 60,2 %, also um fast 12 Prozent-Punkte steigen. Allerdings sinkt im gleichen Zeitraum die „Jugendquote“, also das Verhältnis der unter 20-jährigen zu den 20-60-jährigen von 39,8 % auf 34,8 %, die „Gesamtbelastungsquote“ stellt sich also gegenüber 88,3 % in 2002 auf 95,0 % in 2020.

Eine Ausweitung der aktiven Zeit, etwa auf die Altersgruppe von 60 bis 65 Jahren, senkt bis zum Jahr 2020 rechnerisch die Altenquote im Vergleich zum Jahr 2002 – zu diesem Zeitpunkt als Verhältnis der Altersgruppen von über 60 zur Gruppe 20 bis 60 Jahren berechnet – von 48,5 % auf 39,8 %. Um einen möglicherweise im Anwachsen des Durchschnittsalters der Erwerbsbevölkerung liegenden Produktivitätsverlust auszugleichen, ist eine darauf gerichtete Weiterbildung und lebenslange Qualifizierung erforderlich. Eine Erhöhung der Gesamterwerbsquote kann darüber hinaus auch durch Erhöhung der Frauenerwerbsquoten erreicht werden. Intensivierung der Kinderbetreuung (siehe oben) wird damit verbunden sein müssen.

Mithin haben auch Kommunen und sonstige regionale Akteure vielfältige Zwänge aber auch Möglichkeiten, auf die Herausforderungen der Bevölkerungsabnahme bzw. ihrer Faktoren, insbesondere der geringen Geburtenzahl, zu reagieren.

IV Langfristige Entwicklung

Nach einer Langfristprojektion, die durch die Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen für die Enquete-Kommission „Demografischer Wandel“ erstellt wurde (FEH-Report 672) sinkt die Gesamtzahl der nordhessischen Bevölkerung erst um 2030 unter den Wert (1.161.200) ab, den die letzte Volkszählung von 1987 für Nordhessen auswies. Allerdings werden die Stadt Kassel, der Landkreis Hersfeld-Rotenburg und der Werra-Meißner-Kreis ihren jeweiligen Wert von 1987 bereits bis 2020 unterschritten haben, während die übrigen Landkreise – zum Teil deutlich – darüber liegen. Es zeichnet sich daher insofern ein innerregionales Ungleichgewicht ab, das im Grund die Entwicklungslinien wieder aufnimmt, die vor dem auch in der Bevölkerungsentwicklung sich manifestierenden „Vereinigungsboom“ zu beobachten waren. Insofern muss die Wanderungsentwicklung von 1989 bis 1993/1994, die Nordhessen einen jährlichen Zuwanderungssaldo von in der Spitze nahe 30.000 Personen erbrachte, als singuläres Ereignis gewertet werden, das die darunter liegende Struktur-entwicklung verschleierte.

Für den Regionalplan kommen allerdings nur den Prognosen bis 2015/2020 Bedeutung zu, da diese in etwa die Entwicklung in der relevanten Zeitspanne der Geltungsdauer des Planes (2018) abdecken.

V Schlussbemerkung

Die hier vorgelegte Bevölkerungsprojektion besitzt sowohl Elemente einer bedingten Prognose (Projektion) – insbesondere im Teilbereich der natürlichen Bevölkerungsbewegung und in der ersten Stufe der Wanderungsabschätzung – als auch prognostische Elemente im Sinne einer Vorhersage der wahrscheinlichen Entwicklung – insbesondere in der zweiten Stufe der Wanderungsabschätzung. Sie kann dabei aber gegenüber der Erwartung eine zukünftige Entwicklung „richtig“ zu beschreiben keine Zusagen machen.

Ein Ex-post-Vergleich der Bevölkerungsprojektionen in den bisherigen Regionalplänen mit der tatsächlichen Entwicklung zeigt jedoch, dass die Abweichungen zumindest auf der Ebene der Mittelbereiche und was die relative Entwicklung der Mittelbereiche untereinander betrifft, in Größenordnungen liegt, die die Anwendung der Zahlen für raumordnerische Zwecke nicht in Frage stellen. Zudem muss bei der Interpretation der Zahlen immer die konkrete fachliche Fragestellung und die von dieser verlangte Größenordnung gesehen werden. Daher sind auch die in der vorgelegten Projektion enthaltenen „punktgenauen“ Aussagen lediglich dem Rechengang geschuldet.

Die Bevölkerungsprojektion ist nur ein Orientierungswert – wenn auch ein wichtiger – zur Dimensionierung von (Planungs-)entscheidungen. Sie betrifft insofern auch Wirkungsbereiche, die nicht unmittelbar als Planaussagen im Regionalplan enthalten sind. Sie soll darüber hinaus periodisch dahingehend überprüft – und ggf. korrigiert – werden, ob der von ihr beschriebene Trend mit der bisherigen realen Entwicklung übereinstimmt.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben 2006 eine aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Deutschland bis zum Jahr 2050 vorgelegt (11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung). Zugrunde lagen wesentlich geänderte Annahmen, wie eine höhere Lebenserwartung – insbesondere bei den Männern – und geringere Wanderungsgewinne für Deutschland. Im Auftrag der Hessischen Landesregierung wurden von der Hessen Agentur die prognostizierten Auswirkungen der Vorausberechnung des Bundes auf die Kreise und kreisfreien Städte ermittelt. Markant ist dabei zum einen, dass sowohl der Gesamtrückgang der Bevölkerung wie auch die Veränderung in der Alterstruktur schneller eintritt als zunächst prognostiziert, zum anderen ein geändertes Stadt-Umland-Wanderungsverhalten, insbesondere zugunsten der kreisfreien Städte (Oberzentren) abgeleitet wird.

Die prozentuale Projektion der Hessen Agentur für die Landkreise (2006-2020) wurde mit den in diesem Plan enthaltenen vorherigen Projektionen und den darauf basierenden regionalplanerischen Zuordnungen sowie den entwicklungsplanerischen Zielaussagen abgeglichen. Eine grundlegende, gemeindebezogene Überarbeitung der hier getroffenen Aussagen soweit sie sich auf die Bevölkerungsannahmen beziehen, ist derzeit nicht erforderlich. Die Trendabweichungen bis 2020 begründen keinen grundlegenden Paradigmenwechsel. Anlassbezogen kann für den Einzelfall eine Berücksichtigung und Anpassung an die tatsächliche Entwicklung zugrunde gelegt werden.

Gegenüberstellung der Bevölkerungsentwicklung Projektion des Regionalplanes - Vorausschätzung der Hessen Agentur

Bevölkerungsentwicklung	2002 bis 2020		2020		Hessen Agentur Bevölkerungs- vorausschätzung*	Einwohner	Einwohner
	Statistik	Statistik	Projektion	Projektion			
Gebietsname	Einwohner 2002	Einwohner 2008	Einwohner 2010	Einwohner 2020	Einwohner 2010	Einwohner 2015	Einwohner 2020
Kassel, Stadt	194.146	193 358	189.355	180.011	192.100	190.691	189400
Fulda	219.034	218 514	221.225	221.388	220.100	220.531	220.800
Hersfeld-Rotenburg	129.153	124 601	124.614	118.215	123.100	119.069	114.900
Kassel	245.837	240 179	243.776	238.371	239.400	235.132	230.300
Schwalm-Eder	192.947	186 357	189.638	183.849	185.400	181.264	176.800
Waldeck-Frankenberg	170.401	165 433	167.825	163.746	164.900	161.807	158.500
Werra-Meißner	112.442	106 533	108.124	102.773	104.600	99.881	95.100
Regierungsbezirk Kassel	1.263.960	1 234 975	1.244.557	1.208.352	1.229.600	1.208.374	1.185.800
					* Quelle: Veröffentlichung Kreisgutachten		

1.3 Regionale Wirtschaftsentwicklung

Grundsatz 1

Um Arbeitsplätze mit angemessenem Einkommen zu schaffen und zu sichern, sind

- bestehende Standortnachteile in der Planungsregion zügig abzubauen
- Standortvorteile in der Planungsregion zu nutzen
- solche Wirtschaftszweige und Produktionen besonders zu fördern, die zukunfts- und krisensichere Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, in der regionalen Wirtschaft verflochten sind und die volle Breite der Unternehmensfunktionen aufweisen
- neben der Neuansiedlung von Arbeitsplätzen mit gleichem Gewicht die Bestandsicherung und Weiterentwicklung der ansässigen Betriebe zu unterstützen
- durch Maßnahmen der Innovationsförderung den Betrieben die Anpassung an den Strukturwandel zu erleichtern und diesen für neue, zukunftsweisende Produktionen und Dienstleistungen zu nutzen
- technologie- und wissenschaftsorientierte Existenzgründer mit Vorrang zu unterstützen
- Finanzhilfen zur Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen einschließlich der Förderung der notwendigen Infrastruktur so lange weiterzuführen, wie hierfür aus dem innerstaatlichen Vergleich heraus Notwendigkeit besteht
- ungerechtfertigte Förderpräferenzen zu benachbarten Bundesländern hin abzubauen bzw. auszugleichen
- die Arbeitsplatzangebote auch auf spezielle Nachfragegruppen auszurichten
- angesichts der steigenden Erwerbsbeteiligung von Frauen das Angebot an qualifizierter Aus- und Weiterbildung sowie von Arbeitsplätzen zu verbessern, den Zugang hierzu zu erleichtern und Berufsrückkehrerinnen in der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit zu unterstützen
- bei Entscheidungen über Arbeitsplätze im staatlichen oder halbstaatlichen Bereich Standorte in Nordhessen besonders zu berücksichtigen
- Ausbildungsplätze in einem Umfang bereitzustellen bzw. zu fördern, der der Nachfrage entspricht.

Grundsatz 2

Die auf verschiedenen räumlichen Ebenen gebildeten Regionalforen und ihre Akteure tragen zur Umsetzung dieser Grundsätze mit der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte bei, in denen auf der Basis der ökonomischen Gegebenheiten und Entwicklungstrends und auf dem Hintergrund von Entwicklungsleitbildern strukturbedeutsame Handlungsfelder zusammengeführt, die relevanten fachlichen Bereiche integriert und sektorale Initiativen miteinander verknüpft werden. Sie enthalten somit die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten des jeweiligen Raumes, die in Abstimmung und Verzahnung der jeweiligen Handlungsbereiche und –ebenen identifizierten erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen und die hierfür vorrangigen Entwicklungsprojekte. Auf der regionalen Ebene steht dabei die Tätigkeit des Regionalmanagements Nordhessen mit seinen drei Bereichen (Mobilität/Verkehrstechnologien/Logistik, Tourismus/Wellness/Gesundheit und dezentrale Energietechnologien) im Mittelpunkt. Es ist in seiner Arbeit weiter zu unterstützen.

Grundsatz 3

Die ausgewiesenen Versorgungskerne und Schwerpunkte für gewerbliche Ansiedlungen sind gleichermaßen durch koordinierten Mitteleinsatz fortzuentwickeln wie auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung zu sichern. Dies gilt vor allem für die Mittelzentren im ländlichen Raum und die Schwerpunkte entlang der überörtlichen und regional bedeutsamen Verkehrs- und damit Entwicklungsachsen.

Die im Kapitel 3.1.2 und in der Karte dargelegten Ziele zur Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen geben die anzustrebende räumliche Struktur für Neuansiedlungen im gewerblichen Bereich wieder. Die Entwicklung und ggf. Förderung der ansässigen Betriebe vollzieht sich an den vorhandenen Standorten.

Auch die im Regionalplan dargelegten Ziele zur Sicherung und Ausbau der Infrastruktur – insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie – sind auch auf die Verbesserung der Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet. Sie sollen in diesem Sinne genutzt werden.

Grundsatz 4

Soweit Förderprogramme räumlich differenzierte Festlegungen treffen, sollen sich diese neben der fachlich zu bewertenden Dringlichkeit einer Förderung an den räumlichen Funktionsgliederungen des Regionalplanes (z.B. Strukturräume, zentrale Orte, gewerbliche Schwerpunkte, Logistikzentren, bedeutsame Verkehrs- und Entwicklungsachsen) orientieren.

Begründung:

Zu Grundsatz 1 und 2

Nach vorliegenden Prognosen zur Arbeitsplatzentwicklung in Nordhessen (van den Busch, Dimitrova, Kokot, Hessen-Report 2003 – Prognose zu Wirtschaft und Arbeitsmarkt in Hessen und seinen Regierungsbezirken bis 2020, FEH-Report 657, Wiesbaden 2003) wird bis 2010 die Arbeitsplatzzahl, bei unterschiedlicher Entwicklung der Wirtschaftssektoren, in Nordhessen gegenüber heute insgesamt stagnieren, langfristig (bis 2020) aber um nahezu 30.000 abnehmen (siehe Anhang). Da die Erwerbspersonenzahl sich bis 2010 noch leicht erhöht und erst danach bis 2020 überproportional abnimmt, bleibt es dabei, dass – wie die Arbeitsmarktbilanzen zeigen (siehe Anhang) – die Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur ein, wenn nicht sogar das prioritäre Handlungsziel ist.

Dabei müssen Ziele eines nachhaltigen Wirtschaftens nicht zurücktreten. Im Gegenteil bietet Nordhessen aufgrund seiner natürlichen Ausstattung, der noch nicht eingetretenen und zu vermeidenden Überlastung der natürlichen Ressourcen, seiner sektoralen Struktur, seiner Verkehrslage und seiner Ausstattung mit immer wichtiger werdenden „weichen“ Standortfaktoren gute Voraussetzungen, beide Aspekte miteinander zu verbinden und das eine dem andern nutzbar zu machen.

Obwohl die Planungsregion ihre günstigen Standortbedingungen weiterhin aktiv für Neuansiedlungen anbietet, setzt sie mit gleichem Gewicht auf eine endogene Entwicklung und erwartet den größten Beitrag zur Sicherung und zum notwendigen Wachstum der Arbeitsplätze von den ansässigen Unternehmen und der Stärkung ihrer Investitions- und Innovationskraft.

Endogene Entwicklung benötigt jedoch nach wie vor Hilfe von außen (Wirtschaftsförderung). Diese soll verstärkt darauf gerichtet sein, neue Märkte zu erschließen, neue Produktionsmethoden und Technologien zu entwickeln, anzuwenden und durchzusetzen sowie – durchaus auch im Wettbewerb mit den bisherigen führenden Regionen – Produkte und Technologien nicht erst in einem späteren Reifezustand zu adaptieren, sondern sie schon in der Inventionsphase einzuführen oder selbst zu entwickeln.

Dieser Prozess ist in der Regel an Investitionen gebunden und kann auf die Basis der materiellen Infrastruktur nicht verzichten, ist aber viel enger verknüpft mit qualifizierter Aus- und Weiterbildung, mit einer engen Zusammenarbeit von Wirtschaft und Forschung, einem intensiven Austausch von Wissen auf fachlicher Ebene, einer organisierten Vernetzung von Technologieanwendern, -anbietern und –nachfragern und einem institutionellen und funktionalen Hintergrund, der solche Prozesse initiiert und in Gang hält, ein innovationsgünstiges Klima schafft. Hierfür bietet die Arbeit der Regionalforen und insbesondere die des Regionalmanagements Nordhessen im Rahmen seiner auf zentrale Bereiche bezogenen Arbeit einen entscheidenden Ansatzpunkt. Dieser regionale Entwicklungs- und Entfaltungsprozess wird traditioneller raumordnerischer Instrumente weniger bedürfen als die Entwicklungsstrategien der Vergangenheit, die sich im Wesentlichen auf die Ausweitung materieller, verortbarer Produktionsfaktoren stützten. Materielle Standortfaktoren, die raumordnerisch beeinfluss- und steuerbar sind, wird es jedoch nach wie vor geben. Die Planungsregion konzentriert sich auf solche für die Nordhessen entweder besonders günstige Voraussetzungen oder Bedingungen aufweist oder die eine besondere gravierende Engpasssituation in der Planungsregion markieren.

Die großräumige Verkehrslage der Planungsregion und die vorhandene sowie in Bau oder Planung befindliche Verkehrsinfrastruktur ist Anziehungspunkt für Produktionen und Dienstleistungen, die hieraus einen Vorteil ziehen.

Dabei schafft der Ausbau des Regionalflughafens Kassel-Calden nicht nur eine Komplettierung dieser verkehrsbezogenen Standortfaktoren sondern bedingt einen deutlichen Niveausprung. In Nordhessen stehen für Produktionen und Dienstleistungen nutzbare Flächen noch zu vernünftigen, marktfähigen Bedingungen zur Verfügung, wobei es nicht allein oder vorrangig um die Nutzung von Standorten „auf der grünen Wiese“ geht sondern auch um die Wiedernutzung oder Aufwertung bereits genutzter Flächen.

Mit vorhandenen Hochschulen und Forschungseinrichtungen bietet Nordhessen wichtige Anknüpfungspunkte für die beschriebene Strategie der Technologie – und Innovationsförderung. Es ist erforderlich, dass diese Einrichtungen über ihren engeren Wirkungsbereich hinaus als Verbindungen der regionalen Wirtschaft in den gesamten Wissenschafts- und Technologiebereich wirken.

Neue Kommunikationsmittel bieten die Möglichkeit, die Planungsregion noch enger mit den wirtschaftsstarken Regionen in Deutschland und Europa zu verbinden, Dienstleistungen für sie zu erbringen und bestimmte, auslagerbare Funktionen an sich zu binden. Auf diesem Wege können die neuen Kommunikationstechnologien nicht nur die Möglichkeit schnellerer, Verkehrsleistung sparender Kommunikation bieten sondern auch zur Übertragung von Arbeitsplätzen in die Planungsregion beitragen.

Durch ihre infrastrukturelle Ausstattung, durch natürliche Qualität (Landschaft, Umweltgüter) bietet die Planungsregion Voraussetzungen für intensivierete Erholung und für Tourismus, insbesondere auch im Bereich von Kur und Gesundheit.

Landschaftliche Qualitäten, das schulische, soziale und kulturelle Angebot der Planungsregion und seine Vernetzung sowie die vielfältige, überschaubare Siedlungsstruktur mit hochwertigen Wohnangeboten bietet für Bevölkerungsgruppen ohne spezielle oder räumliche Bindung an

Arbeitsverhältnisse oder Arbeitsorte Anreize hier ihren Wohnsitz zu nehmen. Diese Qualitäten werden aber auch für die Standortwahl von Unternehmen, insbesondere, soweit sie auf eine hohe Qualifikation ihrer Arbeitskräfte angewiesen sind, immer wichtiger. Durch gebündelte Marketingaktivitäten wird es darauf ankommen, diese Qualitäten verstärkt sowohl nach Innen als auch nach Außen zu vermitteln. Hier ist ein abgestimmtes Handeln aller Akteure erforderlich.

Eine weitere drängende Herausforderung entsteht durch die sich in den nächsten beiden Dekaden stark ändernde Altersstruktur – auch innerhalb der erwerbsfähigen Bevölkerung. Hierauf muss frühzeitig reagiert werden, etwa durch volle Ausschöpfung des jungen Erwerbsfähigenpotentials (schulische und betriebliche Ausbildung), durch Fort- und Weiterbildung und durch weitere Nutzung der Kompetenz der älteren Erwerbsfähigen. Hierdurch muss auch verhindert werden, dass sowohl durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung als auch durch Wanderungsbewegungen in teilregionalen Arbeitsmärkten das Arbeitskraftpotential unter kritische Größen sinkt, die einen kumulativen Verschlechterungsprozess auslösen. Dies gilt nicht nur bei Betrachtung der Gesamtgröße des Potentials sondern auch für Teilmengen unterschiedlicher Qualifikation.

Bei der wirtschaftlichen Förderung der Planungsregion wird in den letzten Jahren immer deutlicher, dass ihre Chancen in der Konkurrenz um Arbeitsplätze – seien es von Außen kommende Neuansiedlungen, seien es Verlagerungsentscheidungen ansässiger Betriebe oder interne Wachstumsprozesse solcher Betriebe, die Investitionsentscheidungen auslösen – durch stark abweichende Differenzen zu Förderkonditionen oder Fördervolumina in Nachbarländern beeinträchtigt werden, ohne dass dies durch grundsätzliche Unterschiede in den wirtschaftlichen Standortbedingungen oder der wirtschaftlichen Gesamtsituation gerechtfertigt wäre. Hier ist eine engere Koordination anzustreben, die nicht nachvollziehbare und ökonomisch nachteilige „Sprungeffekte“ vermeidet.

Zu Grundsatz 3

Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Neuansiedlung und Fernverlagerung soll es entsprechend deren vorhandenen Infrastrukturausstattungen, deren Zentralität und wegen der dort zu verwirklichenden Fühlungs- und Agglomerationsvorteile bei der vorrangigen Berücksichtigung der höherrangigen Zentren (Ober- und Mittelzentren) bleiben. Hinzu kommen Standorte, die aufgrund ihrer besonderen Infrastrukturausstattung und des hier möglichen Flächendargebots besondere Standortqualitäten aufweisen und insbesondere für die speziellen Zwecke bestimmter Branchen und Betriebe geeignet sind. Die Eigenentwicklung, aber auch die dem vorhandenen Arbeitsplatzpotential entsprechende Neuansiedlung von Arbeitsplätzen ist jedoch auch in den übrigen Standorten, insbesondere den übrigen zentralen Orten möglich. In gleicher Richtung wirken die Vorhaben zum Ausbau der Bandinfrastruktur in der Region, die die Standortbedingungen räumlich differenziert verbessern und die es aufzunehmen gilt.

Zu Grundsatz 4

In den bisherigen Regionalplänen (vgl. Regionalplan Nordhessen 2000, Ziff. 2.4.3) waren Darstellungen gewerblicher Fördergebiete enthalten, die den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan geltenden Stand der Fördergebietskulisse wiedergaben. In der Regel änderte sich diese aber – z. T. mehrfach – während der Geltungsdauer des Regionalplanes, was zu Irritationen Anlass gab. Es erscheint daher sinnvoller die raumordnerischen Funktionszuweisungen zu nennen, die von den verschiedenen Ebenen bei der Festlegung der räumlichen Ausprägung von Förderprogrammen bzw. entsprechenden räumlichen Differenzierungen in den Förderbedingungen berücksichtigt werden sollen.

2. Regionale Raumstruktur

2.1 Raumordnungskonzeption

Ziel 1

Das abgestufte System der zentralen Orte sichert weiterhin langfristig im Sinne der dezentralen Konzentration die Versorgung der Bevölkerung im Verflechtungsbereich mit allen infrastrukturellen Leistungen in zumutbarer Entfernung. Entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe werden vorrangig in den zentralen Orten vielfältige und qualifizierte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungen sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung angeboten. Durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur wird die Tragfähigkeit zentrenrelevanter Einrichtungen gesichert.

Ziel 2

Überörtliche und regional bedeutsame Verkehrsachsen bilden als Entwicklungsachsen eine wesentliche Grundlage für die siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung der Region. Die dort liegenden zentralen Orte mit entsprechender Infrastrukturausstattung werden als Wohnsiedlungs-, gewerbliche Schwerpunkorte oder regionale Logistikzentren ausgewiesen (vgl. Abbildungen 3 und 4 in Kapitel 3).

Ziel 3

Planungen und Maßnahmen der Kommunen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie in ihren Auswirkungen keine Funktionsgefährdungen oder wesentliche Beeinträchtigungen in der Wahrnehmung der zugewiesenen zentralörtlichen Aufgaben verursachen.

Ziel 4

Auf allen Ebenen des zentralörtlichen Systems ist vermehrt das Instrument der interkommunalen Kooperation insbesondere bei der Organisation, Bereitstellung und Finanzierung öffentlicher Infrastruktur und Dienstleistungen, der Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächenstandorten sowie der Entwicklung und Steuerung von Einzelhandelsansiedlungen einzusetzen. Bestehende institutionalisierte interkommunale Kooperationen sind in ihrer Entwicklung weiter voranzutreiben und zu unterstützen. Ihre Erfahrungen sollen in weiteren Kooperationen und verschiedenen Formen der Zusammenarbeit umgesetzt werden.

Allerdings sollen die Zielsetzungen interkommunaler Kooperationen oder interkommunaler Zweckverbände nicht in Konkurrenz zu bestehenden und bewährten Strukturen und Angeboten stehen.

Grundsatz 1

Die Gemeinden und zentralen Orte in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Oberzentren Fulda und Kassel haben in ihrer Entwicklung die intensiven funktionalen Verflechtungen mit dem Oberzentrum zu berücksichtigen. Sie nehmen Ergänzungsfunktionen für das Oberzentrum als Standorte von Wohn- und Arbeitsstätten, Dienstleistungs- und Infrastruktur – sowie Freizeit- und Naherholungseinrichtungen wahr. Dies ist besonders im Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel als Teil des Verdichtungsraumes der Fall. Dem bei sehr engen funktionsräumlichen Stadt-Umland-Verflechtungen generell bestehenden erhöhten Bedarf nach gemeindeübergreifender Abstimmung der siedlungs- und infrastrukturellen sowie gewerblichen, verkehrlichen, ökologischen und Freiraumentwicklung ist Rechnung zu tragen. Gleiches gilt für Grundzentren, die ergänzende Funktionen, vor allem als Wohn- teilweise auch gewerbliche Standorte, im engeren Umfeld der Mittelzentren übernehmen.

Ferner sind für die Randbereiche der Planungsregion auch die Verflechtungen mit den benachbarten Ober- und Mittelzentren bzw. deren Verflechtungsbereichen in Thüringen, Südniedersachsen, Ostwestfalen, Mittelhessen, Südhessen und Unterfranken vermehrt einzubeziehen. Entwicklungspotenziale, die sich aus diesen ergeben und die grenznahen Mittelbereiche stärken können, sollen über grenzüberschreitende Kooperationen und Abstimmung mit benachbarten Zentren auf regionaler Ebene auf- bzw. ausgebaut werden.

Grundsatz 2

Die verkehrliche Anbindung der Verflechtungsbereiche an die zentralen Orte soll sowohl angebotsorientiert als auch bedarfsgerecht und zumutbar geregelt werden. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollen Grundzentren innerhalb der jeweiligen Verflechtungsbereiche möglichst in einer halben Stunde und Mittelzentren in einer Stunde erreichbar sein. Der Zeitbedarf für die Erreichbarkeit der Oberzentren soll eine Stunde nicht wesentlich überschreiten.

Begründung:

Zu Ziel 1

Das zentralörtliche System hat sich im Wesentlichen bewährt. Es soll daher mit Anpassungen, wie der Zusammenfassung der Klein- und Unterzentren zu Grundzentren und der strukturräumlichen Differenzierung sowie der stärkeren Berücksichtigung von Schwerpunkorten und Entwicklungsachsen als Grundlage des Siedlungsstrukturkonzeptes beibehalten werden. Die Zuordnung von Infrastruktureinrichtungen ist nunmehr zwar nur erstes Indiz, nicht aber hinreichendes Merkmal für die Standortattraktivität, auf der Ansiedlungsentscheidungen von Privaten (Wohnsiedlungsnachfrage), Dienstleistern, Einzelhändlern und Gewerbeflächennachfragern beruhen. Dies wird sich teilweise durch die Bevölkerungsentwicklung oder sich weiter verändernden Strukturen (Globalisierung, Technisierung) verstärken. Gleichwohl bieten die im LEP benannten Kriterien einen ersten Anhaltspunkt zur Positionierung der zentralen Orte bzw. zu den erforderlichen Kooperationsvereinbarungen, um zumindest in den Teilräumen oder gemeinsamen Verflechtungsbereichen noch ein ausreichend differenziertes und qualifiziertes Angebot an Waren, Dienstleistungen und Infrastruktur vorhalten zu können.

Zu Ziel 2

Regional bedeutsame Verkehrs- und Versorgungstrassen sollen vorrangig entlang der Hauptlinien der siedlungsstrukturellen Entwicklung zur Verknüpfung und Gewährleistung des Ressourcen schonenden Leistungsaustausches der zentralen Orte, insbesondere der Ober- und Mittelzentren, verlaufen. Umgekehrt ist hierbei auch die entsprechende bedarfsgerechte Erschließung und Versorgung in den Verflechtungsbereichen zu gewährleisten. Die gemäß der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes (LEP 2000) festzulegenden Verkehrs- und Siedlungsachsen sind in Abbildung 3 und 4 im Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur abgebildet.

Zu Ziel 3

Das bisher bereits bestehende Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot wurde mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004 noch stärker in den Vordergrund gerückt und deutlicher ausformuliert. Die Kommunen sind dazu angehalten, gemeinsam mit dem unmittelbaren Umland Strategien und interkommunale Kooperationen zur Sicherung und Stärkung ihrer Funktionen zu entwickeln und gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei verflechtungsbereich-übergreifenden Vorhaben im Bereich des großflächigen Einzelhandels wie auch bei der Ausweisung überörtlich bedeutsamer Gewerbeflächen, umfasst aber mit Blick auf die demografische und fiskalische Entwicklung alle gemeindlichen Handlungs- und Investitionsfelder.

Zu Ziel 4 und Grundsatz 1

Gemäß LEP 2000 sollte die überörtliche Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden innerhalb einer Region wie auch über Regions- und Landesgrenzen hinweg vertieft und systematisch ausgebaut werden, um die neuen Herausforderungen (wie Strukturwandel, Globalisierung, beschleunigter Güter- und Informationsaustausch, Bevölkerungsentwicklung) bewältigen zu können. Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte soll durch interkommunale Kooperationen und Abstimmungen gewährleistet und verbessert sowie der Mitteleinsatz effektiviert werden. Kooperationen werden nicht konkret vorgegeben, sondern sind als nachdrückliche Empfehlungen zu verstehen.

Als Handlungsfelder kommen vordringlich in Betracht:

- Wohnsiedlungs-/Gewerbeflächenentwicklung und –vermarktung
- Entwicklung des großflächigen Einzelhandels bis hin zur Abstimmung geeigneter Standorte
- Gemeinsame Sicherung und Ausbau der sozialen und kulturellen Infrastruktur
- (teilraumbezogene) Tourismuskonzepte/ -vermarktung
- Wirtschaftsförderung/Standortmarketing
- Freiflächensicherung/Ausgleichsflächenkonzepte.

Kooperationsbereiche Stadt-Umland:

Im Verdichtungsraum Kassel sind die klassischen zentralörtlichen Ansätze (Reichweite, Versorgungsbereich, Mindestbevölkerung) weitgehend irrelevant. Die einzelnen Zentren sind hier eher funktionsteilig, denn hierarchisch miteinander verflochten. Dies gilt sowohl für die Mittelzentren Vellmar und Baunatal, denen aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zum Oberzentrum Kassel naturgemäß kein eigenständiger Verflechtungsbereich zugeordnet werden kann, als auch für die übrigen zentralen Orte.

Im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda findet eine übergemeindliche, informelle Abstimmung in der Stadtregion statt, die in entsprechende Konzepte/Kooperationen einmünden sollte. Dies auch um gemeinsame Vereinbarungen zu treffen, da – ähnlich wie im Verdichtungsraum Kassel – die Übergänge und Funktionsverflechtungen teilweise fließend sind. Diese Stadt-Umland-Beziehungen gilt es zukünftig weiter hinsichtlich ihrer Arbeits-/Funktionsteilungen bzw. Ergänzungsfunktionen zu berücksichtigen und erforderliche Interessenausgleiche zu schaffen.

Kooperationsbereiche Mittelzentren:

Das Mittelzentrum in Funktionsergänzung Allendorf (Eder)/Battenberg (Eder) soll im Rahmen eines interkommunalen Entwicklungskonzeptes raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere die Bauleitplanung, einvernehmlich aufeinander abstimmen. Die weitere Einbeziehung des Mittelzentrums Frankenberg (Eder) ist aufgrund der engen räumlichen und funktionalen Verflechtung anzustreben.

Die Mittelzentren Borken (Hessen) und Fritzlar stehen in engem funktionsräumlichen Zusammenhang zu Homberg (Efze) und teilweise auch zu Bad Wildungen. Hier ist über die unmittelbare Nachbarschaft, das Ineinanderfließen der Verflechtungsbereiche und die Lage an Entwicklungsachsen zum Funktionserhalt ein engerer Abstimmungs- und Kooperationsprozess anzustreben, der ggf. über die bestehenden Zweckverbände Schwalm-Eder-West und Schwalm-Eder-Mitte hinausgeht.

Ähnliches gilt beispielhaft für Hessisch Lichtenau, das von der größeren Nähe zu Kassel und dem Potenzial der Entwicklungsachse A 44 profitiert, gleichwohl den Bundeswehrrabzug kompensieren muss und daher ggf. neue Flächen in Abstimmung mit den Nachbarkommunen und mit dem Gewerbeflächenkonzept erschließen kann.

Kooperationsbereiche Grundzentren:

Die Grundzentren im Ordnungsraum hängen in ihrer Funktionswahrnehmung oftmals weniger von ihren Einwohnerzahlen als von der Lage im Raum, d.h. der relativen Nähe zum Oberzentrum Kassel oder dem nächsten Mittelzentrum, und der Lage an Verkehrs- und Entwicklungsachsen ab, was sich auch in der Ausweisung als Wohn- bzw. gewerblicher Schwerpunkt widerspiegelt. Der Funktionserhalt im Sinne von Daseinsvorsorge auch in teilweiser Konkurrenz zu den Mittelzentren ist nur durch gemeinsame Konzepte auf Dauer zu erreichen. Diese können (und sollen) auch im Sinne von Kosten- und Risikominimierung u. a. in mitunter schon bestehenden oder ggf. zu ergänzenden Zweckverbänden, privat-öffentlichen Rechtsformen oder auch durch städtebauliche Verträge etc. realisiert werden. Die Abstimmung und Einbeziehung des jeweiligen Ober- bzw. Mittelzentrums ist dabei allerdings Voraussetzung, da sonst die zentralörtliche Aufgabenverteilung und Funktionsträgerschaft konterkariert würde.

Verstärkt sind kooperative Ansätze auch im Sinne der Risikominimierung besonders von den Mittel- und Grundzentren im ländlichen Raum und in den Randbereichen der Region, ggf. auch grenzüberschreitend anzustreben. Beispielhaft seien hier die Mittelzentren Hünfeld, Bad Hersfeld, Heringen (Werra), Rotenburg a. d. Fulda/Bebra, Sontra, Eschwege und Witzenhausen entlang der hessisch-thüringischen Landesgrenze genannt.

Zu Grundsatz 2

Die Zielsetzung zur Erreichbarkeit der Oberzentren entspricht der EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung zu „Oberzentren“ vom 16.06.1983, wonach als zumutbare Entfernung in der die oberzentralen Einrichtungen erreichbar sein sollen, ein Zeitaufwand von ca. einer Stunde, sowohl im Individualverkehr als auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, angesehen werden kann. Die zumutbare Entfernung richtet sich nach der Zentralitätsstufe und damit nach der Häufigkeit, mit der die zentralen Einrichtungen aufgesucht werden.

2.2 Strukturräume

Grundsatz 1

Die Planungsregion Nordhessen wird strukturräumlich untergliedert in den Ordnungsraum – bestehend aus dem Verdichtungsraum Kassel sowie ihn umgebende Bereiche (Randgebiete) und den ländlichen Raum als Gebiet außerhalb des Ordnungsraumes. Die Abgrenzung der Strukturräume ist in Abbildung 1 dargestellt.

Ziel 1

Das bestehende und weiter vor dem Ausbau stehende System der überörtlichen und regional bedeutsamen Verkehrsachsen (vgl. Abbildung 3 und 4 in Kapitel 3) bildet eine wesentliche Grundlage der siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region. In den an diesen Entwicklungsachsen liegenden zentralen Orten soll schwerpunktmäßig die Siedlungsentwicklung orientiert werden.

Abbildung 1

REGIONALPLAN NORDHESSEN

STRUKTURRÄUME



Legende:

- Verdichtungsraum
 - Ordnungsraum
 - Ländlicher Raum
 - Regierungsbezirk
 - Landkreis, kreisfreie Stadt
 - Gemeinde, Stadt
 - *
- * Vorschlag zur Fortschreibung des LEP

Ordnungsraum

Grundsatz 2

Der Ordnungsraum Kassel umfasst das Gebiet der Städte und Gemeinden des Mittelbereiches Kassel einschließlich des südlichen Teils des Gutsbezirks Reinhardswald und der Gemeinde Staufenberg (Niedersachsen), das Gebiet der Städte und Gemeinden der Mittelbereiche Hessisch Lichtenau und Wolfhagen sowie der Gemeinden Hofgeismar, Fritzlar, Wabern, Borken (Hessen), Felsberg, Melsungen, Hann.-Münden (Niedersachsen) und des Gutsbezirks Kaufunger Wald.

Für den Ordnungsraum Kassel ist eine ordnungs- und entwicklungsplanerische Gesamtkonzeption weiter zu verfolgen, die auf die nachdrückliche Sicherung bzw. Herbeiführung guter und gleichwertiger Lebens-, Wirtschafts- und Umweltbedingungen gerade in der Verbindungsfunktion zwischen Verdichtungsraum und ländlichem Raum abzielt.

Zur Wahrung dieser Funktions- und Leistungsfähigkeit des Ordnungsraumes soll

- sich die über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung vorrangig im Oberzentrum Kassel sowie in den zentralen Ortsteilen der Mittel- und Grundzentren sowie an den Hauptlinien des ÖPNV als Entwicklungsachsen gemäß dem Siedlungsstrukturkonzept (vgl. Kapitel 3) orientieren,
- ein darüber hinaus gehendes Flächenangebot für die raumbedeutsame Neuansiedlung und Verlagerung gewerblicher Unternehmen in den gewerblichen Schwerpunkten bzw. den regionalen Logistikzentren an den Entwicklungsachsen (vgl. Kapitel 3.1.2) abgestimmt werden,
- aufgrund der besonderen funktionalen und siedlungsstrukturellen Zusammenhänge und zur Begrenzung des motorisierten Individualverkehrs ein leistungsfähiges Verkehrssystem entlang der Entwicklungsachsen gesichert und ausgebaut werden. Dabei sollen zwischen den Mittelzentren in den Randgebieten des Ordnungsraumes und dem Verdichtungskern (Kassel) 60 Fahrminuten im ÖPNV nicht überschritten werden,
- eine Inanspruchnahme von Freiflächen für neue Siedlungsgebiete möglichst nur eingeschränkt und bei einer vertretbaren Verdichtung stattfinden,
- die Funktionsfähigkeit der Freiräume und Flächen für landschaftsbezogene Nutzungen gesichert und verbessert werden. Es ist dabei anzustreben, den ökologischen Ausgleich für umweltschädigende Einflüsse möglichst nahe am Ort des Entstehens und innerhalb des Ordnungsraumes selbst herzustellen.

Verdichtungsraum

Grundsatz 3

Als Kernraum des Ordnungsraumes umfasst der Verdichtungsraum Kassel das Gebiet der Kommunen Ahnatal, Baunatal, Calden⁴, Edermünde, Espenau, Fuldaabück, Fuldata, Guxhagen, Kassel, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Schauenburg und Vellmar.

⁴ Vorschlag zu Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes

Der Verdichtungsraum Kassel ist als zusammengehöriger Siedlungs- und Wirtschaftsraum mit dem vor allem vom Oberzentrum Kassel wahrzunehmenden herausgehobenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen zu sichern und weiter zu entwickeln, um damit die Entwicklung der gesamten Planungsregion zu begünstigen.

Zur Wahrnehmung und Umsetzung der impulsgebenden Funktionen des Verdichtungsraumes soll

- eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, insbesondere entlang der Nahverkehrslinien als Entwicklungsachsen bei Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen für Mensch und Umwelt (Immissions- und Gewässerbelastung) erfolgen
- für größere Gewerbeflächen bzw. Gewerbeansiedlungen durch interkommunale Kooperation und gemeinsames Flächenmanagement Planungs- und Nutzungspriorität abgestimmt werden. Dies schließt die Potenziale der Um- und Nachnutzung aufgegebener Standorte (Bundes-/Landesnutzung sowie Industrie- und Gewerbebrachen) auch für den Dienstleistungsbereich mit ein
- das ÖPNV-Netz und seine Attraktivität innerhalb des Verdichtungsraumes wie auch der Linienausbau in den übrigen Ordnungsraum und darüber hinaus weiter optimiert sowie mit Maßnahmen des Ausbaus der Park-and-ride Systeme abgerundet und dabei auf das in Kapitel 3 enthaltene Siedlungsstrukturkonzept abgestimmt werden. Ein durchgängiges Radwegenetz soll unter Berücksichtigung der funktionsräumlichen Beziehungen ebenfalls weiter zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen
- die vielfältige Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges sowie der Freiräume und der gliedernden Grün- und Freiflächen vorrangig und nachhaltig sichergestellt werden.

Ländlicher Raum

Grundsatz 4

Der ländliche Raum ist als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum unter Bewahrung seiner vielfältigen teilregionalen Ausprägungen zu sichern und weiter zu gestalten.

Zur Wahrung und Stärkung der gegenseitigen Funktionsergänzung zwischen den verdichteten und dünner besiedelten Gebieten der Planungsregion soll für den ländlichen Raum folgendes Entwicklungskonzept verfolgt werden

- Stärkung der Mittelzentren als Standorte für Versorgungseinrichtungen, Gewerbe, Arbeitsplatz- und Wohnstandorte, insbesondere auch für Einrichtungen der öffentlichen Hand, die nicht an Verdichtungsräume gebunden sind
- Konzentration der über die Eigenentwicklung hinausgehenden Siedlungsentwicklung vorrangig in den zentralen Ortsteilen der Mittel- und Grundzentren und hier vor allem in den ausgewiesenen Schwerpunkten und entlang der Entwicklungsachsen gemäß Siedlungsstrukturkonzept (Kapitel 3)
- Gewährleistung einer flächendeckenden Bedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr in Abstimmung auf die Siedlungsstruktur sowie Anbindung auch der randlich gelegenen zentralen Orte an die großräumigen Fernverkehrsachsen von Schiene und Straße
- Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in ihrer ökonomischen, touristischen und ökologischen Funktion
- Sicherung und Weiterentwicklung der teilraumabhängigen Tourismus- und (Nah-) Erholungsangebote als ergänzende Erwerbsquellen.

Ziel 2

Das Oberzentrum Fulda bildet mit den benachbarten Grundzentren Petersberg, Künzell, Eichenzell im ländlichen Raum den oberzentralen Siedlungsbereich Fulda zur Stärkung und Entwicklung der oberzentralen Funktionen. Er hat die Aufgabe, Standorte für die allgemeine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung des Oberzentrums sowie für zentrale Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen – entsprechend den in Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 zugeordneten Funktionen – zu sichern und umfasst folgende zusammenhängenden Stadt- und Ortsteile:

Stadt Fulda	ST'e Besges, Bronnzell, Edelzell, Fulda, Gläserzell, Kohlhaus, Lehnerz, Malkes, Niesig, Rodges
Gemeinde Eichenzell	OT'e Eichenzell, Kerzell, Löschenrod, Ronshausen, Rothemann, Welkers
Gemeinde Künzell	OT'e Dirlos, Engelhelms, Keulos, Künzell, Pilgerzell
Gemeinde Petersberg	OT'e Böckels, Marbach, Petersberg, Steinau

Auf der Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit aller betroffenen Kommunen sind Entwicklungskonzeptionen zur Sicherung von Standorten für die allgemeine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie für zentrale Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen herzustellen. Einzelmaßnahmen, die oberzentrale Funktionen enthalten, können, wenn sie die Funktion des Oberzentrums nicht beeinträchtigen und/oder aus einer gemeinsamen Konzeption im Einvernehmen mit dem Oberzentrum hervorgehen, im gemeindeübergreifenden oberzentralen Siedlungsbereich entstehen.

Einzelmaßnahmen des Oberzentrums, die gravierende Auswirkungen auf die zentralörtlichen Funktionen der Nachbargemeinden haben, sollen mit diesen abgestimmt werden.

Begründung:

Zu Ziel 1

Das abgestufte System der Entwicklungsachsen orientiert sich in erster Linie an den Hauptverkehrsachsen von Straße und Schiene zur innerregionalen und überörtlichen Erschließung und Entwicklung. Es kennzeichnet damit gleichzeitig die Teilräume, Kooperationsbereiche und Korridore der Region, in denen der Personen- und Güterverkehr von besonderer landes- und regionalplanerischer Bedeutung ist und als Impulsgeber für die Flächenentwicklung Berücksichtigung bei der Festlegung von Wohnsiedlungs- und gewerblichen Schwerpunkten und der Ausweisung entsprechender Vorranggebiete (Planung) findet.

Zu Ziel 2

Dem Oberzentrum Fulda kommt hinsichtlich der wirtschaftsstrukturellen Entwicklung des ostthessischen Raumes besondere Bedeutung zu. Die aus der Nähe zum Rhein-Main-Gebiet, zur Rhön und zu Thüringen resultierende Standortgunst Fuldas und seines Ober- und Mittelbereichs ist daher verstärkt für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Zur Ergänzung Fuldas sind in

dem mit den Gemeinden Eichenzell, Künzell und Petersberg im Zusammenhang zu sehenden verdichteten Siedlungsraum an von der Verkehrs- und übrigen Infrastruktur her geeigneten Standorten Flächen für die Neuansiedlung und Verlagerung von Arbeitsstätten vorzusehen.

Die inhaltlichen und organisatorischen Festlegungen zur arbeitsteiligen Entwicklung einer sog. „Stadtregion Fulda“ befinden sich unter anderem auch zur Festlegung der gewerblichen Schwerpunkte wie auch eines übergreifenden Einzelhandelskonzeptes noch in einem Diskussions- und Abstimmungsprozess. Sofern hier einvernehmliche Lösungen gefunden werden, die den übrigen Zielen des Regionalplanes nicht widersprechen, gelten diese als mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Etwaige sich hieraus ergebende Änderungen hinsichtlich der Abgrenzung des oberzentralen Siedlungsbereiches und Zuordnung der jeweiligen Funktionen sind bei späteren Planungen entsprechend verbindlich zu berücksichtigen.

Zu Grundsatz 1

Zur großräumigen Gliederung des Landes und zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung der Planungen und Maßnahmen aller beteiligten Akteure werden nach dem Grad der Verdichtung und inneren Verflechtung Ordnungsräume und Ländliche Räume unterschieden. Im Verdichtungsraum als dem nochmals differenzierten, hoch verdichteten Zentralbereich des Ordnungsraumes hat die regionalplanerische Ordnungsaufgabe besonderen Stellenwert.

Die räumliche Abgrenzung und inhaltliche Beschreibung der Strukturräume erfolgt –nach bundesweiter Abstimmung mit den Beschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)- durch den Landesentwicklungsplan (hier LEP 2000).

Zu Grundsatz 2 und 3

Da der Verdichtungsraum den Kern des Ordnungsraumes darstellt, gilt Grundsatz 3 auch für diesen, soweit nichts anders ausdrücklich formuliert ist.

Der Ordnungsraum bildet mit einigen weiteren, ebenfalls stark auf den Verdichtungsraum ausgerichteten Gemeinden einen gemeinsamen Verkehrs- und Planungsraum. In ihm ist ein leistungsfähiges, möglichst umweltschonendes Verkehrssystem bereitzustellen. Der ÖPNV in Verbindung mit dem Schienenverkehr soll so ausgebaut werden, dass er ein möglichst dichtes und attraktives Verkehrssystem bildet und dadurch seinen Anteil am immissionsarmen Gesamtverkehrsaufkommen erhöht.

Zur Ergänzung Kassels sind an geeigneten Standorten sowohl innerhalb des Verdichtungsraumes als auch im übrigen Ordnungsraum Flächen für Wohn- und Arbeitsstätten sowie Infrastruktureinrichtungen auszuweisen; die Belange von Land- und Forstwirtschaft sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die bestehenden engen funktionsräumlichen Verflechtungen und das in Kapitel 3 enthaltene Siedlungsstrukturkonzept sind im Rahmen einer engen gemeindeübergreifenden Abstimmung zu berücksichtigen (vgl. auch Hinweise zur Kooperation, Kapitel 2.1).

Die Bevölkerungs- und Siedlungsdichtwerte sind im Verdichtungs- und Ordnungsraum naturgemäß höher als im ländlichen Raum. Sie werden entsprechend auch bei der Ermittlung des zukünftigen Siedlungsflächenbedarfes (vgl. Kapitel 3.1.1) so angesetzt. Durch höhere

Siedlungsverdichtung, insbesondere im Verdichtungsraum, soll der Verbrauch an Freiflächen minimiert, eine möglichst hohe Auslastung der Kapazität im öffentlichen Personenverkehr erreicht und die Versorgung mit leitungsgebundener Energie – wie Fernwärme und Gas – verbessert werden. Die weitere Inanspruchnahme nicht bebauter Flächen durch bauliche Maßnahmen ist vor allem im Verdichtungsraum so schonend wie möglich vorzunehmen und auf den notwendigen Bedarf zu reduzieren. Einer kreisförmigen Ausweitung der Siedlungsflächen, vor allem um den Verdichtungskern, soll entgegengewirkt werden. Vielmehr muss insbesondere die Funktionsfähigkeit der Kernstadt (Kassel) als Oberzentrum und Dienstleistungszentrum gesichert und ausgebaut werden. Bei der Ansiedlung, Erweiterung oder Verlagerung von Betrieben ist der Struktureffekt gegen hierdurch bewirkte Be- oder Entlastungen abzuwägen.

Um zum einen unter marktwirtschaftlichen, fiskalischen und strategischen Aspekten ausgewählte Standorte anbieten zu können, zum anderen der Inanspruchnahme von Freiräumen entgegenzuwirken ist die Steuerung größerer, raumrelevanter Flächenangebote sinnvoll. Dabei sind Flächen, die einer Nachnutzung zugeführt werden können (z.B. Konversion militärischer Einrichtungen), mit einzubeziehen (vgl. auch Ziel und Grundsätze zur Kooperation in Kapitel 2.1).

Für notwendige Einrichtungen, die nicht in unmittelbarer Nähe der Hauptsiedlungsgebiete errichtet werden können, kommen nur Freiräume der Randgebiete in Betracht. Dabei ist auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Freiräume zu achten. Die vielfältige Funktionsfähigkeit der Freiräume zwischen den Siedlungs- bzw. Nahverkehrsachsen sowie der die Siedlungsgebiete gliedernden Grün- und Freiflächen im Ordnungsraum ist vorrangig und nachhaltig sicherzustellen und ggf. zu verbessern. Ökologische Freiräume und Naherholungsflächen als Teil eines attraktiv gestalteten und bewahrten Landschaftsraumes mit Erlebnis- und Erholungswert sind gerade im Verdichtungsraum in geringer Entfernung zu den Wohngebieten in ausreichender Größe und Qualität erforderlich. Nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Wohn- oder Naherholungsgebiete zunehmende Immissionsbelastungen (Stickoxide, Feinstaub) sind vor allem im Verdichtungsraum zu vermeiden.

Zu Grundsatz 4

Die ländlichen Räume mit einer Vielfalt teilraumsspezifischer Ausprägungen sind überwiegend durch dörfliche und ländliche Siedlungsstrukturen, damit verbunden geringeren Siedlungsdichten, größeren Entfernungen zwischen den zentralen Orten und einer geringeren oder weniger differenzierten Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten der Infrastruktur gekennzeichnet. Gleichwohl generieren sie als relativ überschaubare Lebens- und Wirtschaftsräume mit dem Vorzug besonderer Naturnähe und lebenswerter dörflicher und kleinstädtischer Strukturen eigenständige Entwicklungspotenziale und tragen zusammen mit dem Ordnungsraum zu einer ausgewogenen Entwicklung der Gesamtregion bei.

Mit Blick auf die sich abzeichnende Bevölkerungsentwicklung ist gerade im ländlichen Raum eine Konzentration von Wohnsiedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie der entsprechenden Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen unvermeidlich, um so langfristig deren Tragfähigkeit zu sichern und damit insgesamt eine räumlich ausgewogene Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur zu erreichen. Den zentralen Orten, insbesondere den gewerblichen Entwicklungs- und Wohnsiedlungsschwerpunkten (gemäß Kapitel 3.1.1 und 3.1.2) an den Entwicklungs- und Verbindungsachsen des dünn besiedelten ländlichen Raumes kommt für die Sicherung einer möglichst vielfältigen und qualifizierten Versorgung der Bevölkerung in den Teilräumen eine verstärkte Bedeutung zu. In ihnen ist deshalb eine Konzentration der überörtlichen Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen sowie des Zuwachses an Wohn- und Arbeitsstätten für den jeweiligen Verflechtungsbereich anzustreben.

Gleichzeitig sind die gewachsenen Siedlungs- und Landschaftsstrukturen sowie die ökologischen Funktionen unter Einbeziehung der jeweiligen teilsräumlichen Entwicklungspotentiale zu stärken und zu erhalten. Hier gilt es der weiteren Entleerung und sozialen Erosion, insbesondere peripherer Bereiche durch quantitativ und qualitativ ausreichende Wohnungen, Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, Dienstleistungs-, öffentliche Verkehrs- und andere Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in wohnortnaher bzw. zumutbarer Entfernung entgegenzuwirken. Das bedeutet auch für dünn besiedelte Gemeinden eine Mindestbedienung durch den ÖPNV sicherzustellen, die es allen Bevölkerungsgruppen ermöglicht, Arbeitsplätze und zentralörtliche Einrichtungen – auch im Verdichtungsraum – unter zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen. Ein besonderes Erfordernis besteht hinsichtlich der Anbindung der randlich gelegenen Teilräume durch die Bedienung im überregionalen Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG sowie durch leistungsfähige Fernverkehrsstraßen sowohl zu den inner- als auch außerregionalen Oberzentren und Verdichtungsräumen. Der Erholungsverkehr – auch zwischen Verdichtungsraum und ländlichem Raum – ist dabei bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Auf eine gegenseitige Abstimmung der verschiedenen Verkehrsträger ist hinzuwirken.

Der Land- und Forstwirtschaft kommt bei der Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Planungsregion mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen, der Bereitstellung von Arbeitsplätzen und der Erfüllung landschaftspflegerischer Aufgaben sowie dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen durch entsprechende Bewirtschaftung wesentliche Bedeutung zu. In den Mittelgebirgen, an Gewässern und in anderen geeigneten Bereichen des ländlichen Raumes sollen für die Bevölkerung – auch der Ordnungsräume – naturnahe Erholungsmöglichkeiten und –angebote bereitgestellt werden. Mit zunehmender Intensität der Erholungsnutzung muss die damit verbundene Besiedlung und Erschließung die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Ökologie im besonderen Maße berücksichtigen.

2.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Ziel 1

Die zentralen Orte sichern in ihren zentralörtlichen Siedlungsbereichen (zentralen Ortsteilen) entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe die Versorgung der im Verflechtungsbereich ansässigen Bevölkerung mit vielfältigen Gütern, Dienstleistungen sowie öffentlicher und privater Infrastruktur.

Ziel 2

Die zentralen Ortsteile sind in ihrer Funktion und zentralörtlichen Einstufung als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung, der Versorgung und Infrastruktur sowie als Verknüpfungspunkte im überregionalen, regionalen und örtlichen Bildungs-, Versorgungs- und Verkehrssystem zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Ziel 3

Nachfolgend aufgeführte zentrale Orte – differenziert nach ihren strukturräumlichen Eigenheiten – nehmen die ihnen zugeordneten Funktionen in den benannten zentralen Ortsteilen (Funktionsträger) wahr:

Strukturraum

Zentralörtliche Stufe	Stadt/ Gemeinde	Zentraler Ortsteil
Verdichtungsraum		
Oberzentrum	Kassel	Stadt insgesamt
Mittelzentren	Baunatal	Altenbauna, Altenritte, Großenritte, Kirchbauna
	Vellmar	Stadt insgesamt
Grundzentren	Ahnatal	Gemeinde insgesamt
	Calden ¹⁾	Calden
	Edermünde	Besse, Grifte
	Espenau	Gemeinde insgesamt
	Fuldataal	Ihringshausen/ Simmershausen
	Fuldabrück	Gemeinde insgesamt
	Guxhagen	Guxhagen
	Kaufungen	Gemeinde insgesamt
	Lohfelden	Gemeinde insgesamt
	Niestetal	Gemeinde insgesamt
	Schauenburg	Hoof/ Elgershausen

1) Vorschlag zu Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes

Ordnungsraum

Mittelzentren	Borken (Hessen)	Borken
	Fritzlar	Fritzlar
	Hessisch Lichtenau	Hessisch Lichtenau
	Hofgeismar	Hofgeismar
	Melsungen	Melsungen
	Wolfhagen	Wolfhagen
Grundzentren	Bad Emstal	Sand
	Breuna	Breuna
	Calden	Calden
	Felsberg	Felsberg/ Gensungen
	Grebenstein	Grebenstein
	Großalmerode	Großalmerode
	Gudensberg	Gudensberg
	Habichtswald	Gemeinde insgesamt
	Helsa	Helsa
	Immenhausen	Immenhausen
	Körle	Körle
Naumburg	Naumburg	

Niederstein	Niederstein/ Wichdorf
Reinhardshagen	Veckerhagen
Söhrewald	Wellerode
Nieste	Nieste
Wabern	Wabern
Zierenberg	Zierenberg

Ländlicher Raum

Oberzentrum	Fulda	Fulda/ Lehnerz/ Niesig/ Edelzell/Gläserzell/ Bronnzell/ Kohlhaus
Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums	Bad Hersfeld	Bad Hersfeld
Mittelzentren	Bad Arolsen Bad Wildungen Bebra Eschwege Frankenberg (Eder) Heringen (Werra) Homberg (Efze) Hünfeld Korbach Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Sontra Witzenhausen	Bad Arolsen Bad Wildungen Bebra Eschwege Frankenberg Heringen Homberg Hünfeld Korbach Rotenburg Treysa/ Ziegenhain Sontra Witzenhausen
Mittelzentrum in Funktionsergänzung:	Allendorf (Eder) Battenberg (Eder)	Allendorf Battenberg
Grundzentren:	Bad Karlshafen Alheim Bad Salzschlirf Bad Sooden-Allendorf Bad Zwesten Berkatal Breitenbach a. Herzberg Bromskirchen Burghaun Burgwald Cornberg Diemelsee Diemelstadt Dipperz Ebersburg Edertal Ehrenberg (Rhön) Eichenzell Eiterfeld	Stadt insgesamt Heinebach Salzschlirf Sooden-Allendorf Bad Zwesten Frankershausen Breitenbach Bromskirchen Burghaun Bottendorf Cornberg Adorf Rhoden Dipperz Schmalnau Bergheim/ Giflitz Wüstensachsen Eichenzell Eiterfeld

Flieden	Flieden
Frankenau	Frankenau
Friedewald	Friedewald
Frielendorf	Frielendorf
Gemünden (Wohra)	Gemünden
Gersfeld (Rhön)	Gersfeld
Gilserberg	Gilserberg
Großenlüder	Großenlüder
Haina (Kloster)	Haina
Hatzfeld (Eder)	Hatzfeld
Hauneck	Unterhaun
Haunetal	Neukirchen
Herleshausen	Herleshausen
Hilders	Hilders
Hofbieber	Hofbieber
Hohenroda	Oberbreitzbach / Ransbach
Hosenfeld	Hosenfeld
Jesberg	Jesberg
Kalbach	Mittelkalbach
Kirchheim	Kirchheim
Knüllwald	Remsfeld
Künzell	Künzell
Lichtenfels	Goddelsheim
Liebenau	Liebenau
Ludwigsau	Friedlos / Reilos
Malsfeld	Malsfeld
Meinhard	Grebendorf
Meißner	Abterode
Morschen	Altmorschen
Nentershausen	Nentershausen
Neu-Eichenberg	Hebenshausen
Neuenstein	Obergeis / Aua
Neuental	Zimmersrode
Neuhof	Neuhof
Neukirchen	Neukirchen
Niederaula	Niederaula
Nüsttal	Hofaschenbach / Morles
Oberaula	Oberaula
Oberweser	Gieselwerder
Ottrau	Ottrau
Petersberg	Petersberg
Philippsthal (Werra)	Philippsthal
Poppenhausen (Wasserkuppe)	Poppenhausen
Rasdorf	Rasdorf
Ringgau	Netra
Ronshausen	Ronshausen
Rosenthal	Rosenthal
Schenklengsfeld	Schenklengsfeld / Oberlengsfeld
Schrecksbach	Schrecksbach
Schwarzenborn	Schwarzenborn
Spangenberg	Spangenberg / Elbersdorf
Tann (Rhön)	Tann
Trendelburg	Trendelburg

Twistetal	Twiste/ Berndorf
Vöhl	Vöhl
Volkmarsen	Volkmarsen
Wahlsburg	Lippoldsberg
Waldeck	Sachsenhausen/ Waldeck
Waldkappel	Waldkappel
Wanfried	Wanfried
Wehretal	Reichensachsen
Weißborn	Weißborn
Willingshausen	Merzhäusen/ Willingshausen
Wildeck	Obersuhl
Willingen (Upland)	Willingen

Die Lage und Zuordnung der zentralen Orte sowie die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche sind in Abbildung Nr. 2 dargestellt. Dabei gehört die Gemeinde Staufenberg (Niedersachsen) als eigener Nahbereich mit zum Mittelbereich Kassel und ist mit der Stadt Hann.-Münden (Niedersachsen) Teil des Oberbereichs Kassel. Der Mittelbereich Lauterbach, Regierungsbezirk Gießen, gehört zum Oberbereich Fulda.

Grundsatz 1

Es wird ein System sich funktional ergänzender zentraler Orte (Ober-, Mittel-, Grundversorgungszentren) ausgewiesen. Dabei wird wie folgt unterschieden:

- Oberzentren sind Großstädte mit möglichst 100.000 Einwohnern im städtebaulich zusammenhängenden Bereich oder auch Städte mit im Ansatz großstädtischem Charakter. (Oberbereich mind. 500.000 Einwohner, in ländlichen Räumen nicht unter 250.000 Einwohner) Funktionsprägende Einrichtungen/Angebote sind beispielsweise: differenziertes und diversifiziertes Waren- und Dienstleistungsangebot (langfristiger, periodischer Bedarf), Fachmarktzentren, Spezialgeschäfte, Hochschule/Universität, Zentral-/Fachbibliothek, überregional bedeutsame Museen, Kongresszentrum/Multifunktionshalle, überregional bedeutsame Sportstätten, Krankenhaus der Maximalversorgung, ICE-Haltepunkt, innerstädtisches und umlandverbundenes Verkehrsnetz, Behörden/ Gerichte.
- Mittelzentren haben mittelstädtischen Charakter und weisen möglichst 7.000 Einwohner im zentralen Ortsteil auf. (Mittelbereich mindestens 40.000 Einwohner, im ländlichen Raum nicht unter 20.000 Einwohner) Funktionsprägende Einrichtungen/Angebote sind: differenzierteres Waren- und Dienstleistungsangebot (mittel- bis langfristige, teilweise periodische Bedarfsdeckung), Fachmärkte, studien- und ausbildungsqualifizierende Bildungsgänge, sonderpädagogische Beratungs-/Förderzentren, öffentliche Bibliothek, regional bedeutsames Museum, Krankenhaus/Facharztversorgung, regional bedeutsame Sportstätten, Haltepunkt im (schienegebundenen) Regionalverkehr, Behördenstandort.
- Grundzentren sind Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs für die Einwohner des Nahbereichs. Grundversorgungsbereiche umfassen in der Regel 15.000 Einwohner (im ländlichen Raum nicht unter 10.000 Einwohner). Funktionsprägende Einrichtungen/Angebote sind: Nahversorgung (kurzfristiger Bedarf), alle Bildungsgänge der Mittelstufe, öffentliche Bibliothek, Bürgerhaus oder vergleichbare Einrichtung, ärztliche Grundversorgung, ambulante Pflegedienstversorgung, Sportstätten des gemeindlichen Bedarfs, Haltepunkte im ÖPNV, Gemeindeverwaltung.

Abbildung 2

REGIONALPLAN NORDHESSEN

ZENTRALE ORTE UND VERFLECHTUNGSBEREICHE



Grundsatz 2

Als Verflechtungsbereiche werden entsprechend der Zentralitätsfunktion ausgewiesen:

- Grundversorgungsbereiche um Grundzentren zur Deckung der Grundversorgung
- Mittelbereiche um Mittel- und Oberzentren zur Deckung des gehobenen Bedarfs
- Oberbereiche um Oberzentren zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs.

Dabei decken die Versorgungsbereiche des jeweils höherwertigen Zentrums auch die Versorgungsfunktion der entsprechenden nachgeordneten Zentralitätsstufen mit ab.

Grundsatz 3

Der über die Eigenentwicklung hinausgehende Zuwachs von Wohnsiedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Errichtung überörtlicher Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sollen im Wesentlichen auf die zentralen Ortsteile beschränkt sein. Der Abbau von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen soll auch in nichtzentralen Ortsteilen vermieden werden.

Grundsatz 4

Außer in den Mittel- und Oberzentren kommen für die Neuerrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten auch Grundzentren mit geeigneter Infrastruktur und günstiger Verkehrsanbindung in Betracht. Zur Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen sind Wohn-, Industrie- und Gewerbeflächen auch außerhalb der Mittel- und Oberzentren insbesondere auf Basis kooperativer interkommunaler Ansätze auszuweisen.

Grundsatz 5

Gemeinden, deren zentraler Ortsteil keine Erweiterungsmöglichkeiten bietet, können angrenzende Ortsteile in die Ausweisung einbeziehen und im Rahmen der kommunalen Entwicklungsplanung oder Flächennutzungsplanung dem zentralen Ortsteil zuordnen. Sind mehrere Ortsteile oder die Kommune insgesamt Träger der zentralörtlichen Funktionen soll zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen bei Neuentwicklungen eine starke Konzentration angestrebt werden.

Begründung:

Zu Ziel 1 bis 3 sowie Grundsätze 1 und 2

In der vorstehenden Auflistung sind bei einigen zentralen Orten mehrere oder auch die Kommune insgesamt als zentraler Ort ausgewiesen, da die zentralörtlich bedeutsamen und funktionsprägenden Versorgungseinrichtungen und Infrastrukturen sich über die Kommune verteilen.

Die reine Orientierung an Richtwerten und Einstufungskriterien hat sowohl in der Planungspraxis, als auch in der Literatur (hier vor allem die „Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Zentralen-Orte-Konzeptes“ des Ad-hoc-Arbeitskreises der Akademie für Raumforschung und Landesplanung) zwar an Bedeutung verloren, gleichwohl gilt es in den jeweiligen Räumen an bestimmten Orten (=Brückenköpfen) Versorgungsfunktionen und funktionale Schwerpunkte wie Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Bildung zu bündeln um den Funktionserhalt auch durch interkommunale Kooperation zu sichern.

Insofern wird als hilfswises Instrument an den entsprechenden Festlegungen des LEP 2000 hinsichtlich der Einwohnerwerte im zentralen, funktionsgebenden Ortsteil und Einwohner im Verflechtungsbereich festgehalten. Wohl wissend, dass dies zwar wichtige Kenngrößen zur Beschreibung der überörtlichen Bedeutung sind, aber viele Funktionen oder Einrichtungen z.B. aufgrund fiskalischer Erfordernisse eigene Verflechtungsbereiche ausbilden, die in ihren Abgrenzungen nicht notwendig übereinstimmen.

Die Infrastrukturausstattung im eigentlichen Sinne hat relativ an Bedeutung verloren, auch durch An- bzw. Umsiedlungsentscheidungen der öffentlichen Hand. Hingegen sind Einzelhandels- oder Arbeitsmarktzentralität und Verkehrsinfrastruktur (Erreichbarkeit) nach wie vor geeignete Parameter, um die Zentralitätsfunktionen eines Standortes zu kennzeichnen. Gleichzeitig spielen sie bei der nachhaltigen Stadtentwicklung und Sicherung von Innenstädten eine wesentliche Rolle (Attraktivität des Standortes).

Zu Grundsatz 3 bis 5

Die Leitvorstellung der Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Region setzt voraus, dass die überörtlich bedeutsamen Wachstumsimpulse in der Fläche durch besonders leistungsfähige Zentren gezielt genutzt werden. Sowohl für die dauerhafte Sicherung und Entwicklung leistungsfähiger mittelzentraler Versorgungsbereiche, als auch für die Abbildung und Ausgestaltung unterschiedlich geprägter Grundversorgungsbereiche ist dabei die entsprechende Gestaltung von Verflechtungs- oder Kooperationsbereichen und eine stärkere Funktions-Differenzierung nach Strukturräumen wirksamer in den Mittelpunkt zu stellen. Deutlicher als bisher sind auch die Funktionen durch die Lage im Raum, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Strukturraum, die Lage an den Verkehrssystemen (Entwicklungsachsen) sowie Lage zu anderen zentralen Orten zu berücksichtigen. Gemeinden mit eigenständigen örtlich und teilräumlich bedeutsamen bzw. überregionalen Funktionen, insbesondere Bad Hersfeld als entwicklungsplanerische Verknüpfung zwischen den Oberzentren Fulda und Kassel sowie die den „äußeren Zentrenring“ um Kassel bildenden Mittelzentren Eschwege, Korbach, Frankenberg(Eder), Allendorf(Eder), Battenberg(Eder), Schwalmstadt, Sontra und Rotenburg a. d. F./Bebra, sind dabei in ihrer infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern. Dies findet durch die unter Raumordnungskonzeption und Strukturräume formulierten Ziele und Grundsätze sowie durch das Siedlungsstruktur- und Gewerbe-flächenkonzept des Regionalplanes statt.

Da die Entwicklung starker Grundzentren häufig auf der Nachbarschaft oder relativen Nähe durch verkehrsgünstige Anbindung zu höherwertigen Zentren (Ober-/Mittelzentren) bzw. zum Verdichtungsraum beruht, können und sollen die hieraus resultierenden größeren Entwicklungschancen nur genutzt und gesichert werden, wenn dies nicht zu einer gravierenden Schwächung der Impulsgeber führt. Umgekehrt darf auch die Führungsrolle der höherwertigen Zentren nicht zum Entwicklungshemmer bei den nachgeordneten zentralen Orten werden. Auch hier bedarf es einer verstärkten Abstimmung aller Akteure.

3. Regionale Siedlungsstruktur

3.1 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Ziel 1

Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete Siedlung Planung“ und „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung“ sind mit anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt und haben gegenüber anderen, entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang.

Ziel 2

Die Siedlungsentwicklung in der Planungsregion orientiert sich an dem System der zentralen Orte und erfolgt darüber hinaus nur in Orten mit guter Infrastrukturausstattung.

Auf der Grundlage des landesplanerischen Prinzips der dezentralen Konzentration sind Siedlungs- und Arbeitsschwerpunkte insbesondere in den zentralen Ortsteilen zu entwickeln. Bei der Standortwahl für neue Siedlungsgebiete in der Planungsregion soll eine gute Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen und Arbeitsstätten sowie – insbesondere in Verdichtungsräumen – eine gute Anbindung an den ÖPNV gewährleistet sein.

Ziel 3

Die Nutzung bislang unbebauter Flächen sowie die Reaktivierung nicht mehr genutzter Gewerbeflächen und leer stehender Gebäude im Siedlungszusammenhang (d. h. auf nach § 30 bzw. 34 BauGB bebaubaren Grundstücken) sollen vorrangig vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen am Ortsrand bzw. in den „Vorranggebieten Siedlung Planung“ oder „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung“ erfolgen. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden.

Flächenneuausweisungen für Siedlungszwecke sowie Industrie und Gewerbe dürfen nur dann erfolgen, wenn solche Bestandsflächen nicht verfügbar oder für die vorgesehene Nutzung nicht geeignet sind.

Begründung:

Zu Ziel 1

Die in der Karte dargestellten „Vorranggebiete Siedlung Planung“ bzw. „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung“ sind nach den benannten raumordnerischen Kriterien ausgewählt und ganz überwiegend bereits im Zuge der gemeindlichen Flächennutzungsplanung bzw. von Abweichungsverfahren mit der Regionalplanung abgestimmt worden. Sie stellen unter Abwägung aller Belange gut geeignete Flächen für weitere bauliche Nutzungen in der Planungsregion dar und sollen aufgrund dieser Standortfaktoren vorrangig entwickelt werden. In der Karte sind ab einer zusammenhängenden Fläche von in der Regel ca. 5 ha alle Flächen,

die tatsächlich baulich genutzt werden bzw. für die Planungsrecht für eine bauliche Nutzung aufgrund eines bis zur Beschlussfassung der Regionalversammlung über diesen Plan bekannt gemachten und dem Regierungspräsidium mitgeteilten Bebauungsplans besteht, als „Vorranggebiete Siedlung Bestand“ oder „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand“ dargestellt.

Daneben weist die Karte für die o. g. Nutzungen geeignete, regionalplanerisch abgestimmte Standorte ab einer Darstellungsgröße von in der Regel ebenfalls etwa 5 ha als „Vorranggebiete Siedlung Planung“ oder „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung“ aus. Diese Flächenausweisungen erfolgen aufgrund der Ziele und Grundsätze dieses Regionalplans.

Zu Ziel 2

Die Versorgung der Bevölkerung mit privater und öffentlicher Infrastruktur, die nicht vermehrbaren Ressourcen, die Vermeidung von Zersiedelung und der Erhalt eines intakten Landschaftsbilds erfordern eine siedlungsstrukturelle Ordnung des Raumes, die sich an dem System der zentralen Orte orientiert.

Das Konzept der dezentralen Konzentration wird weiterhin als Leitbild verfolgt, um vorhandene und noch zu schaffende Infrastruktur – gerade mit Blick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung – wirtschaftlicher auszunutzen und eine möglichst wohnungnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und mit Einrichtungen der gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Daseinfürsorge zu sichern.

Zu Ziel 3

Das Schließen von Baulücken und das Auffüllen vorhandener Baugebiete sowie die Nutzung leer stehender Bausubstanz hat Vorrang vor der Ausweisung von neuen Baugebieten.

Hierzu hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 21.12.2006 und der Einführung des neuen § 13a BauGB eine deutliche Erleichterung herbeigeführt, die die Innenentwicklung unterstützt.

Anstelle der planerischen Ausweisung bzw. Inanspruchnahme neuer Flächen für Wohnen oder Gewerbe sollen bestehende Mängel oder Missstände im Siedlungsbestand behoben werden.

Das vorhandene Wohnungsangebot kann z. B. durch Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung und Stadt- bzw. Dorferneuerung sowie eine Aktivierung und Nachverdichtung des Bestands in den vorhandenen Siedlungsbereichen erheblich verbessert werden.

Industriebrachen sowie Konversionsflächen (z. B. der Bundeswehr, Bahn) im Siedlungsbestand sollen nach eventuell erforderlichen Altlastensanierungen für neue gewerbliche Nutzungen oder auch Wohnnutzungen aufbereitet werden. Zur besseren Vermarktung können die Gemeinden Verzeichnisse über Baulücken oder leer stehende Gebäude und Wohnungen in ihrem Gemeindegebiet erstellen. Die erneute Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen und Böden sowie von bereits errichteten Gebäuden ist der Inanspruchnahme von bislang nicht baulich genutzten Flächen stets vorzuziehen.

Grundsatz 1

Die Sicherung und Entwicklung des ländlichen Raums als eigenständiger, attraktiver Lebensraum und Wirtschaftsstandort ist bei der Planung von Siedlungs- und Gewerbestandorten zu berücksichtigen. Die vorhandenen örtlichen, sozialen und identitätsbildenden Strukturen sollen durch die Siedlungsplanung gewahrt und weiterentwickelt werden. Im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Regionalplans ist die Entwicklung aller Ortsteile der Gemeinden zu gewährleisten.

Grundsatz 2

Die Siedlungsentwicklung soll eine Anpassung an veränderte ökonomische, soziale und kulturelle Bedingungen – Veränderungen in der Erwerbsstruktur, der Arbeitsplätze, der Familienstruktur und der sozialen Bindungen – ermöglichen. Dabei soll innovativen Lösungen Raum gegeben werden.

Grundsatz 3

Die Darstellung von Wohnbauflächen sowie gemischten und gewerblichen Bauflächen in genehmigten Flächennutzungsplänen und Flächennutzungsplanänderungen gilt als mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt, wenn die Plangenehmigung in den letzten 15 Jahren vor der Bekanntmachung dieses Regionalplanes erteilt wurde und dieser Regionalplan keine entgegenstehenden Zielaussagen im Text und/oder entgegenstehende Vorrangausweisungen in der Karte enthält.

Grundsatz 4

Im Verdichtungsraum Kassel erfolgt eine enge regionalplanerische Abstimmung mit den Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel zu neuen Flächenausweisungen für Siedlungszwecke sowie gewerbliche Nutzungen.

Begründung:**Zu Grundsatz 1**

Der ortsansässigen Bevölkerung in allen Orten der Planungsregion soll es ermöglicht werden, in ihrem Ort zu verbleiben. Die Gemeinden sollen die insoweit ggf. erforderlichen Wohnsiedlungsflächen und Gewerbeflächen ausweisen, soweit dies für sie wirtschaftlich vertretbar ist.

Zu Grundsatz 2

Die fortlaufenden gesellschaftlichen Veränderungen (z. B. mehr Ältere, mehr Alleinerziehende, mehr Single-Haushalte) müssen auch von der Siedlungsplanung beachtet und berücksichtigt werden, in dem z. B. innovative Konzeptionen an hierfür geeigneten Standorten entwickelt und realisiert werden. Gerade im Bereich der Siedlungsplanung und des Städtebaus, wo bauliche Strukturen in aller Regel Generationen überdauern, muss frühzeitig auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert werden, um zukunftsfähige Lösungen zu erreichen und so die Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Investitionen zu sichern und einen unnötigen Ressourcenverbrauch zu vermeiden.

Zu Grundsatz 3

Sofern Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen Ausweisungen enthalten, die Zielaussagen des Regionalplanes widersprechen, greifen die allgemeine Anpassungspflicht und das Planungsgebot. Das grundsätzliche Planungsermessen kann sich zu einer Planungspflicht verdichten, wenn die vorhandenen städtebaulichen Erfordernisse nicht anders als durch eine Bauleitplanung in geordnete Bahnen gelenkt werden können; auch wenn sich dies aufgrund von Änderungen der äußeren Bedingungen ergibt, die z.B. bei der Neuaufstellung und Abstimmung des Regionalplanes bereits berücksichtigt wurden. Diese umfassen sowohl die realen Planungsgrundlagen wie beispielsweise die demografische, soziale, wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung aber auch die rechtlichen oder politischen Rahmensetzungen, u. a. die zahlreichen neuen oder geänderten Rechtsgrundlagen (z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Baugesetzbuch, Natura-2000-Gebiete, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) sowie aktualisierte Beurteilungsmaßstäbe.

Zu Grundsatz 4

Der Zweckverband Raum Kassel stellt den Flächennutzungsplan für sein Verbandsgebiet im Verdichtungsraum Kassel auf. Durch entsprechende Entwicklungsplanungen koordiniert und stimmt er die unterschiedlichen Interessenlagen seiner Verbandskommunen (Ahnatal, Baunatal, Fuldabrück, Fuldatal, Kassel, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Schauenburg und Vellmar) bereits ab.

3.1.1 Gebiete für Siedlungszwecke / Städtebauliche Grundsätze / Wohnungswesen

Ziel 1

Der Regionalplan weist in den Ober- und Mittelzentren sowie in geeigneten Grundversorgungszentren und Schwerpunkorten für die Wohnsiedlungsentwicklung „Vorranggebiete Siedlung Planung“ ab etwa 5 ha aus. Dies sind die möglichen Standorte für neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, dazugehörige kleinere gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen.

Ziel 2

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Flächenwerte stellen die Obergrenze für die von den Gemeinden für Wohnsiedlungszwecke in Anspruch zu nehmenden Flächen dar. Als in Anspruch genommene Flächen gelten die Flächen, die über einzelne Baulücken im Siedlungsbestand hinaus für Wohnbauzwecke nutzbar sind bzw. hierfür in Bebauungsplänen neu ausgewiesen werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann der vorgegebene Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf um bis zu maximal 30 % überschritten werden, um z. B. Gemeinden mit vielen Ortsteilen und einem geringen Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf eine angemessene Entwicklungsoption einzuräumen.

Maximaler Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf für den Zeitraum 2002 bis 2020:

<u>Mittelbereiche / Gemeinden</u>	<u>Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf in ha^{)*}</u>
<u>MB Allendorf/Battenberg</u>	32
Allendorf (Eder)	11
Battenberg (Eder), St.	11
Bromskirchen	bis 5
Hatzfeld (Eder), St.	bis 5
<u>MB Bad Arolsen</u>	33
Bad Arolsen, St.	21
Diemelstadt, St.	bis 5
Volkmarsen, St.	bis 7
<u>MB Bad Hersfeld</u>	80
Bad Hersfeld, St.	29
Breitenbach a. Herzberg	bis 5
Friedewald	bis 5
Hauneck	bis 5

^{)*} der einzelnen Hektarwerten vorangestellte Zusatz „bis“ bedeutet, dass in diesen Fällen der rechnerische Wert um einen Flächenzuschlag ergänzt wurde, der in der Begründung zu Ziel 2 erläutert wird.

<u>Mittelbereiche / Gemeinden</u>	Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf in ha^{)*}*
Haunetal	bis 7
Kirchheim	bis 6
Ludwigsau	bis 8
Neuenstein	bis 5
Niederaula	bis 5
Schenklengsfeld	bis 5
<u>MB Bad Wildungen</u>	24
Bad Wildungen, St.	bis 15
Edertal	bis 9
<u>MB Borken</u>	39
Bad Zwesten	16
Borken (Hessen), St.	bis 10
Jesberg ^{)**}	bis 5
Neuental	bis 8
<u>MB Eschwege</u>	51
Berkatal	bis 5
Eschwege, St.	bis 10
Meinhard	bis 5
Meißner	bis 5
Ringgau	bis 5
Waldkappel, St.	bis 5
Wanfried, St.	bis 5
Wehretal	bis 6
Weißborn	bis 5
<u>MB Frankenberg</u>	97
Burgwald	bis 10
Frankenau, St.	bis 5
Frankenberg (Eder), St.	61
Gemünden (Wohra), St.	bis 11
Haina (Kloster)	bis 5
Rosenthal, St.	bis 5
<u>MB Fritzlar</u>	45
Fritzlar, St.	32
Wabern	13

^{)**} *Hinweis: Die Gemeinde Jesberg soll dem Mittelbereich Borken aufgrund der nach dorthin bestehenden stärkeren Verflechtungen zugeordnet werden. Diese geänderte Zuordnung ist ein Vorschlag zur Änderung bzw. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes.*

<u>Mittelbereiche / Gemeinden</u>	Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf in ha^{)**}
MB Fulda	495
Bad Salzschlirf	bis 5
Dipperz	16
Ebersburg	14
Ehrenberg (Rhön)	bis 9
Eichenzell	52
Flieden	25
Fulda, St.	116
Gersfeld (Rhön), St.	19
Großenlüder	31
Hilders	bis 7
Hofbieber	34
Hosenfeld	13
Kalbach	25
Künzell	56
Neuhof	32
Petersberg	30
Poppenhausen (Wasserkuppe)	bis 6
Tann (Rhön), St.	bis 5
MB Heringen	25
Heringen (Werra), St.	bis 10
Hohenroda	bis 5
Philippsthal (Werra)	bis 5
Wildeck	bis 5
MB Hessisch Lichtenau	25
Großalmerode, St.	bis 7
Hessisch Lichtenau, St.	18
MB Hofgeismar	41
Bad Karlshafen, St.	bis 5
Hofgeismar, St.	16
Liebenau, St.	bis 5
Oberweser	bis 5
Trendelburg, St.	bis 5
Wahlsburg	bis 5
MB Homberg	33
Homberg (Efze), St.	26
Knüllwald	bis 7

<u>Mittelbereiche / Gemeinden</u>	Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf in ha^{)**}
MB Hünfeld	104
Burghaun	16
Eiterfeld	23
Hünfeld, St.	45
Nüsttal	13
Rasdorf	bis 7
MB Kassel	430
Ahnatal	12
Baunatal, St.	34
Calden	12
Edermünde	13
Espenau	bis 10
Fuldabrück	9
Fuldata	23
Grebenstein, St.	bis 10
Gudensberg, St.	22
Guxhagen	bis 10
Habichtswald	23
Helsa	bis 6
Immenhausen, St.	11
Kassel, St.	98
Kaufungen	20
Lohfelden	20
Niederstein, St.	14
Nieste	bis 8
Niestetal	18
Reinhardshagen	bis 6
Schauenburg	14
Söhrewald	bis 9
Vellmar, St.	22
Zierenberg, St.	bis 6
MB Korbach	72
Diemelsee	bis 5
Korbach, St.	34
Lichtenfels, St.	bis 5
Twistetal	bis 6
Vöhl	bis 8
Waldeck, St.	bis 7
Willingen (Upland)	bis 7

Mittelbereiche / Gemeinden	Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf in ha^{)**}
MB Melsungen	50
Felsberg, St.	bis 5
Körle	bis 9
Malsfeld	bis 10
Melsungen, St.	bis 15
Morschen	bis 5
Spangenberg, St.	bis 6
MB Rotenburg/Bebra	56
Alheim	19
Bebra, St.	bis 10
Ronshausen	bis 5
Rotenburg a. d. Fulda, St.	22
MB Schwalmstadt	123
Frielendorf	27
Gilserberg	bis 5
Neukirchen, St.	bis 11
Oberaula	bis 5
Ottrau	bis 5
Schrecksbach	bis 7
Schwalmstadt, St.	47
Schwarzenborn, St.	bis 6
Willingshausen	bis 10
MB Sontra	26
Cornberg	bis 5
Herleshausen	bis 6
Nentershausen	bis 5
Sontra, St.	bis 10
MB Witzenhausen	25
Bad Sooden-Allendorf, St.	bis 5
Neu-Eichenberg	bis 5
Witzenhausen, St.	bis 15
MB Wolfhagen	44
Bad Emstal	bis 9
Breuna	bis 6
Naumburg, St.	bis 6
Wolfhagen, St.	23

<u>Mittelbereiche / Gemeinden</u>	Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf in ha^{)*}*
nach Kreisen:	
Kassel, Stadt	98
Fulda	599
Hersfeld-Rotenburg	171
Kassel	358
Schwalm-Eder	349
Waldeck-Frankenberg	258
Werra-Meißner	117
Regierungsbezirk Kassel	1.950

Soweit Gemeinden z. B. auf der Grundlage früherer Regionalpläne in ihren Flächen-nutzungsplänen mehr Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen ausgewiesen haben, als nach der obigen Tabelle zulässig sind, dürfen Sie gemäß § 1 (4) BauGB nur den o. g. Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf abzüglich sonstiger, z. B. nach § 30 bzw. 34 BauGB nutzbarer Flächen in verbindliche Bebauungspläne umsetzen.

Wenn sich im Einzelfall die Grundlagen der Berechnung für den Bruttowohnsiedlungs-flächenbedarf (Einwohnerentwicklung, Haushaltsgrößen, Ersatzbedarf) unvorhergesehen ändern, hat die Anwendung dieser Werte so zu erfolgen, dass eine angemessene Entwicklung der Gemeinde gewährleistet bleibt.

Ziel 3

Der oben festgelegte Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf soll vorrangig in den zentralen Ortsteilen bzw. Wohnsiedlungsschwerpunkten abgedeckt werden.

Alle zentralen Stadt- und Ortsteile der Ober- und Mittelzentren sind Wohnsiedlungsschwerpunkte; daneben werden die nachfolgend benannten Stadt- und Ortsteile als Wohnsiedlungsschwerpunkte festgelegt:

- alle zentralen Orts-/Stadtteile im Ordnungsraum Kassel (s. Kapitel 2.2 und 2.3) und Gemeinde Helsa OT Eschenstruth
- sowie im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda:
Gemeinde Eichenzell OT'e Eichenzell, Rothemann
Gemeinde Künzell OT'e Dirlos, Engelhelms, Künzell, Pilgerzell
Gemeinde Petersberg OT'e Marbach, Petersberg, Steinau.

In den Mittelzentren des ländlichen Raums werden über den zentralen Ort hinaus folgende Stadt- und Ortsteile der Mittelzentren als Wohnsiedlungsschwerpunkte zur Ergänzung ausgewiesen:

MZ Allendorf (Eder)/Battenberg (Eder)	OT'e Battenfeld, Rennertehausen/ ST Dodenau
MZ Bad Arolsen	ST'e Helsen, Mengeringshausen
MZ Bad Wildungen	ST'e Altwildungen, Odershausen
MZ Frankenberg	ST'e Röddenau, Schreufa
MZ Hünfeld	ST Mackenzell,
MZ Rotenburg a. d. Fulda	ST Lispenhausen
MZ Schwalmstadt	ST Niedergrenzebach

Daneben sollen in den folgenden Gemeinden die Orts- und Stadtteile (zentrale Ortsteile und sonstige Ortsteile) als Wohnsiedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden:

im Mittelbereich Allendorf (Eder)/ Battenberg (Eder)	Stadt Hatzfeld (Eder), ST Hatzfeld
im Mittelbereich Bad Arolsen	Stadt Diemelstadt, ST Rhoden Stadt Volkmarsen, ST Volkmarsen
im Mittelbereich Bad Hersfeld	Gemeinde Friedewald, OT Friedewald Gemeinde Kirchheim, OT Kirchheim Gemeinde Ludwigsau, OT Friedlos Gemeinde Niederaula, OT Niederaula Gemeinde Schenklengsfeld, OT'e Oberlengsfeld, Schenklengsfeld
im Mittelbereich Borken (Hessen)	Gemeinde Bad Zwesten, OT Zwesten Gemeinde Neuental, OT Zimmersrode
im Mittelbereich Eschwege	Stadt Waldkappel, ST Waldkappel Stadt Wanfried, ST Wanfried Gemeinde Wehretal, OT Reichensachsen
im Mittelbereich Frankenberg (Eder)	Gemeinde Burgwald, OT Bottendorf Stadt Gemünden, ST Gemünden
im Mittelbereich Fulda	Gemeinde Bad Salzschlirf, OT Bad Salzschlirf Gemeinde Dipperz, OT Dipperz Gemeinde Ebersburg, OT Schmalnau Gemeinde Flieden, OT Flieden Stadt Gersfeld, ST Gersfeld Gemeinde Großlüder, OT'e Bimbach, Großlüder Gemeinde Hilders, OT Hilders Gemeinde Hofbieber, OT Hofbieber Gemeinde Kalbach, OT'e Mittelkalbach, Niederkalbach Gemeinde Neuhof, OT Neuhof Stadt Tann (Rhön), ST Tann

im Mittelbereich Heringen (Werra)	Gemeinde Philippsthal, OT Philippsthal Gemeinde Wildeck, OT Obersuhl
im Mittelbereich Hofgeismar	Stadt Bad Karlshafen, insgesamt
im Mittelbereich Hünfeld	Gemeinde Burghaun, OT'e Burghaun, Hünhan Gemeinde Eiterfeld, OT Eiterfeld
im Mittelbereich Korbach	Gemeinde Diemelsee, OT Adorf Stadt Lichtenfels, ST Goddelsheim Gemeinde Twistetal, OT Twiste Stadt Waldeck, ST Sachsenhausen Gemeinde Willingen, OT'e Usseln, Willingen
im Mittelbereich Melsungen	Gemeinde Malsfeld, OT Malsfeld Gemeinde Morschen, OT Altmorschen Stadt Spangenberg, ST Spangenberg
im Mittelbereich Rotenburg a. d. Fulda/Bebra	Gemeinde Alheim, OT Heinebach Gemeinde Ronshausen, OT Ronshausen
im Mittelbereich Schwalmstadt	Gemeinde Frielendorf, OT'e Frielendorf, Spieskappel Gemeinde Jesberg, OT Jesberg Stadt Neukirchen, ST Neukirchen Gemeinde Oberaula, OT Oberaula Gemeinde Schrecksbach, OT Schrecksbach
im Mittelbereich Witzenhausen	Stadt Bad Sooden-Allendorf, ST Bad Sooden-Allendorf

**Die Wohnsiedlungsschwerpunkte sind in der nachfolgenden Abbildung 3
– Siedlungsstrukturkonzept - dargestellt.**

Ziel 4

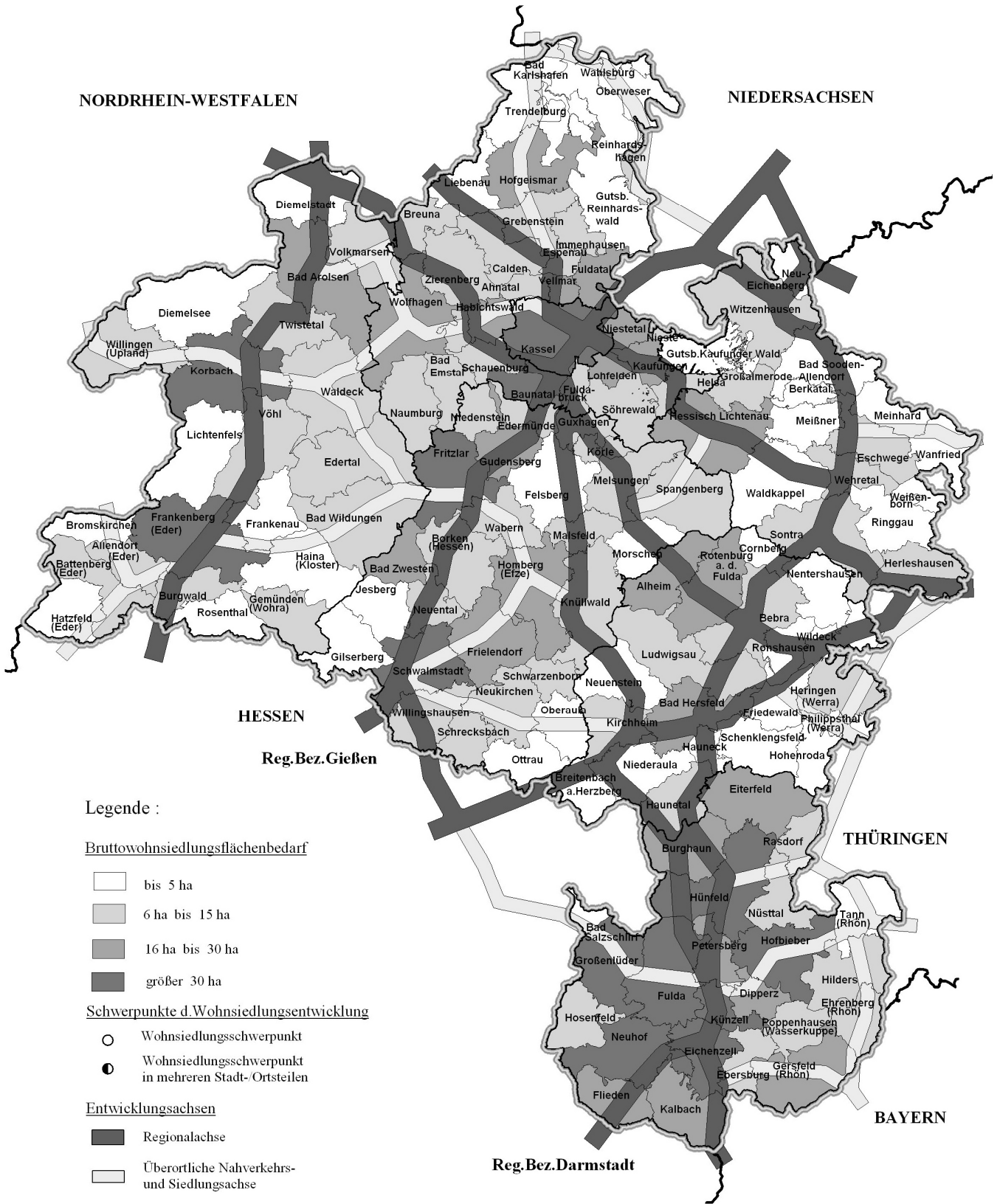
In den übrigen Ortsteilen ist eine Eigenentwicklung zulässig. Hier können die für den örtlichen Bedarf erforderlichen Wohnsiedlungsflächen innerhalb und am Rande der Ortslagen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ausgewiesen werden. Für diesen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha liegenden Eigenbedarf ist der im Ziel 2 genannte Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf für die Gesamtgemeinde zu beachten, aus dem der anteilige Flächenbedarf für die einzelnen Stadt- und Ortsteile abzuleiten ist. Bei der Standortwahl sind die städtebaulichen, denkmal- und landschaftspflegerischen Belange zusammen mit den landwirtschaftlichen und den umwelt- und naturschutzfachlichen Belangen zu berücksichtigen.

Abbildung 3

REGIONALPLAN NORDHESSEN

SIEDLUNGSSTRUKTURKONZEPT

Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung



Ziel 5

Sind die vorhandenen Flächenreserven in den „Vorranggebieten Siedlung Bestand oder Planung“ nicht nutzbar oder verfügbar, können die Städte und Gemeinden durch Flächentausch andere für Wohnsiedlungszwecke geeignete Flächen bis max. 5 ha in dem gleichen Stadt-/Ortsteil in Anspruch nehmen.

Ein solcher Flächentausch ist ohne Abweichungsverfahren möglich, wenn der Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf nicht überschritten und die übrigen Ziele dieses Regionalplans beachtet und seine Vorbehaltsausweisungen zusammen mit den städtebaulichen, denkmal- und landschaftspflegerischen sowie umwelt- und naturschutzfachlichen Belangen sachgerecht berücksichtigt werden.

Ziel 6

Die bauliche Erweiterung von Weilern im Rahmen der Eigenentwicklung kann in einem dem örtlichen Bedarf und Bestand angemessenen Umfang erfolgen, wenn deren siedlungstypischer Charakter gewahrt bleibt. Die Ausweisung von sonstigen abgesetzt von den Ortslagen liegenden Siedlungsflächen (Splittersiedlungen) ist nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Ziel 7

Im Umfeld des geplanten Regionalflughafens in Calden ist ein Siedlungsbeschränkungsbereich ausgewiesen; in ihm ist die Planung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen nicht zulässig.

Begründung:

Zu Ziel 1

In der Karte werden die aus regionalplanerischer Sicht relevanten Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung ab einer Größenordnung von ca. 5 ha ausgewiesen. Mit den in der Karte dargestellten „Vorranggebieten Siedlung Planung“ werden Flächen ausgewiesen, die in einzelnen Gemeinden auch größer sind als der sich im Rahmen des Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs ergebende Wert für diese Orte. Dies eröffnet für die Gemeinden Spielräume bei der Wahl der Mikrostandorte für die aktuelle Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen ihrer Bauleitplanung, denn sie können dann zwischen verschiedenen, gut geeigneten Standorten wählen. Wenn in einzelnen Gemeinden trotz eines entsprechend hohen, rechnerischen Bedarfs ausnahmsweise keine Siedlungszuwachsflächen ausgewiesen werden, geschieht dies deshalb, weil sich hier verschiedene, allein kleinflächige (< 5 ha) Erweiterungen, Abrundungen oder z. B. die Inanspruchnahme von größeren, noch unbebauten Grundstücken im Siedlungsbestand vorrangig vor der Neuausweisung eines größeren Baugebiets anbieten.

Die Bruttowohnsiedlungsfläche umfasst nicht nur die einzelnen Baugrundstücke, sondern enthält auch bereits den Bedarf für Erschließungsanlagen, kleinere Grünflächen sowie die für die Versorgung des Gebietes notwendigen sonstigen Flächen.

Zu Ziel 2

Auf der Basis der Bevölkerungsprognose (siehe Anhang) hat das Institut für Wohnen und Umwelt eine Wohnungsbedarfsprognose für die Zeiträume 2002 bis 2010 sowie 2011 bis 2020 erstellt (siehe Anhang). Auf dieser Grundlage wurde der Bedarf der Städte und Gemeinden an Wohn- und gemischten Flächen für den Zeitraum von 2002 bis 2020 ermittelt. Landeseinheitlich abgestimmt werden der Wohnungsneubedarf und - soweit noch vorhanden - der Wohnungsnachholbedarf als voll flächenwirksam gerechnet, während der Ersatzbedarf im Ordnungsraum nur zu 30 % sowie im übrigen ländlichen Raum zu 40% als flächenwirksam angenommen wird.

Die zweite maßgebliche Rechengröße für die Umrechnung des Wohnungsbedarfs in den Siedlungsflächenbedarf sind die angenommenen Wohnungsdichten pro ha, die wie folgt gestaffelt sind:

• Ländlicher Raum	15 WE/ha
• MZ und MZ mit Teilfunktion OZ im ländlichen Raum	18 WE/ha
• OZ im ländlichen Raum	25 WE/ha
• in dessen Umlandgemeinden	18 WE/ha
• Ordnungsraum ohne Verdichtungsraum	18 WE/ha
• MZ im Ordnungsraum ohne Verdichtungsraum	20 WE/ha
• Verdichtungsraum	25 WE/ha
• MZ im Verdichtungsraum	30 WE/ha
• OZ im Verdichtungsraum	35 WE/ha

Diese Wohndichten entsprechen den bisherigen Werten des Regionalplans 2000. Für die Gemeinden Eichenzell, Großenlüder, Künzell, Petersberg und Neuhoof im Umland vom Oberzentrum Fulda wurden höhere Wohndichtewerte als im restlichen ländlichen Raum angenommen (18 statt 15 WE/ha), da diese Gemeinden Ergänzungsfunktionen für das Oberzentrum übernehmen und wegen ihrer Standortgunst einen höheren Bevölkerungszuwachs aus Zuwanderungen aufzunehmen haben. Auch diese Werte wurden bereits im Regionalplan 2000 angewendet.

Durch die teilweise schon bis zum Jahr 2020 deutlich abnehmende Bevölkerungszahl in einzelnen Teilräumen ergibt die rein rechnerische Bestimmung des Wohnsiedlungsflächenbedarfs teilweise schon für den Zeitraum 2002 bis 2010 und vermehrt für den Zeitraum 2011 bis 2020 einen negativen Flächenbedarf. Um zu verhindern, dass erst 2015 leer fallende Wohnungen mit einen z. B. 2006 real bestehenden Wohnungs- und damit auch Flächenbedarf verrechnet werden, wurden alle rechnerisch negativen Flächenbedarfe an den beiden Stichtagen 2010 bzw. 2020 auf Null gesetzt. Hiernach ergibt sich für insgesamt 22 Städte und Gemeinden (schwerpunktmäßig der gesamte Mittelbereich Heringen (Werra) und große Teile des Werra-Meißner-Kreises) weiterhin ein Wohnsiedlungsflächenbedarf von Null sowie für weitere 40 Gemeinden von kleiner als 5 ha.

Heute ist noch kaum absehbar, welche Auswirkungen die für Teilräume prognostizierte Bevölkerungsabnahme auf den Wohnungsmarkt haben kann. Deshalb wird für die besonders von der Bevölkerungsabnahme betroffenen Städte und Gemeinden ein über den rein rechnerischen Bedarf hinausgehender Entwicklungskorridor nach den folgenden Kriterien vorgegeben:

- der Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf ist auf volle Hektar aufgerundet
- alle Gemeinden erhalten eine Entwicklungsoption von mindestens 5 ha Bruttowohnsiedlungsfläche, also auch die Gemeinden, die rechnerisch keinen oder einen geringeren Bedarf haben

- die Gemeinden, die einen rechnerischen Flächenbedarf zwischen 2,5 und 9,9 ha haben, erhalten über die o. g. 5 ha Regelung hinaus je nach Ausgangspunkt einen Zuschlag von 1 oder 2 ha
- für Mittelzentren mit einem rechnerischen Bedarf von 0 bis 7 ha wird der Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf auf 10 ha und für Mittelzentren mit einem Bedarf zwischen 7 und 14 ha auf 15 ha festgesetzt
- das Oberzentrum Kassel, das ab 2010 rechnerisch keinen Bedarf mehr hat, erhält für den Zeitraum bis 2020 eine Flächenoption von zusätzlich 25 ha
- um deutlich zu machen, welche Werte eine zusätzliche Entwicklungsoption einschließen, wird in diesen Fällen dem ha-Wert der Zusatz „bis“ vorangestellt
- für das gemeinsame Mittelzentrum Allendorf (Eder)/Battenberg (Eder) wird der rechnerisch ermittelte Bedarf von zusammen 22 ha anteilig mit je 11 ha auf Allendorf (Eder) und Battenberg (Eder) aufgeteilt.

Damit kann sichergestellt werden, dass auch für heute noch nicht vorhersehbare, von der Prognose abweichende Entwicklungen in aller Regel noch ausreichend Flächen verfügbar gemacht werden können. Die Sonderregelung für das gemeinsame Mittelzentrum Battenberg (Eder)/Allendorf (Eder) soll für beide beteiligten Kommunen gleiche Entwicklungschancen gewährleisten. Sofern interkommunal abgestimmt eine hiervon abweichende Flächenverteilung erfolgen soll, ist dies ohne ein förmliches Abweichungsverfahren möglich, wenn die Obergrenze von insgesamt 22 ha nicht überschritten wird.

Für das Gebiet des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK), der gerade sein Siedlungsrahmenkonzept fortgeschrieben und den Flächennutzungsplan für das Verbandsgebiet neu aufgestellt hat, fand eine enge Abstimmung statt. Die hiernach vorgesehenen zukünftigen Siedlungsschwerpunkte und Flächenausweisungen entsprechen in ihrem Gesamtumfang dem ermittelten Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf.

Die Verteilung auf die Verbandsgemeinden erfolgt abweichend von der Trendfortschreibung der Wohnungsbedarfsprognose in enger Kooperation mit dem ZRK analog zu seinem Siedlungsrahmenkonzept.

Die so ermittelten und ausgewiesenen Bruttowohnsiedlungsflächen sind einzuhalten, um dem Ziel eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht zu werden und um die vorhandenen Baulandreserven möglichst erschöpfend zu nutzen.

Um den Gemeinden einen angemessenen Entwicklungsspielraum einzuräumen, wird eine Überschreitung um maximal 30% auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zugelassen; zugleich wird den Gemeinden jedoch eindeutig vorgegeben, dass sie hiervon und auch auf der Grundlage älterer Flächennutzungspläne nur den ausgewiesenen Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf und keine weiteren Wohnsiedlungsflächen entwickeln und in verbindliches Bauplanungsrecht überführen dürfen und welche Bestandsflächen bedarfsmindernd auf den Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf anzurechnen sind.

Bei einem nicht vorhergesehenen über die o. g. Entwicklungskorridore hinausgehenden Siedlungsflächenbedarf (z. B. in Folge von größeren Gewerbenueansiedlungen oder durch nicht prognostizierte, zusätzliche Bevölkerungszuwanderungen) kann im Vollzug des Regionalplanes eine Anpassung - ohne förmliches Abweichungsverfahren - erfolgen.

Dies soll außerdem ausnahmsweise auch dann möglich sein, wenn z. B. Gemeinden mit vielen Ortsteilen in früheren Jahren den jetzt neu ermittelten, oft deutlich reduzierten Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf bereits außerhalb der zentralen Ortsteile und Wohnsiedlungsschwerpunkte ausgewiesen haben und das bestehende Planungsrecht nicht entschädigungslos aufheben können. Ihnen kann bei Bedarf die Möglichkeit eingeräumt werden, über den

festgelegten Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf hinaus auch in den zentralen Ortsteilen kleinere Wohnbauflächen zu entwickeln.

Durch die Konzentration des Flächenbedarfs auf die zentralen Ortsteile und die weiteren als Ziel 3 ausgewiesenen Wohnsiedlungsschwerpunkte soll erreicht werden, dass vorhandene, wohnungsnah Infrastrukturen besser ausgenutzt, soweit erforderlich ergänzt oder im ungünstigsten Fall zumindest weitgehend in Ihrem Bestand gesichert werden.

Zu Ziel 3

Neben den zentralen Ortsteilen der Ober- und Mittelzentren nehmen zahlreiche Stadt- und Ortsteile bereits heute eine wichtige Funktion als Wohnsiedlungsschwerpunkt wahr, der durch die entsprechende Ausweisung Rechnung getragen werden soll. Bei einer in Teilräumen rückläufigen Bevölkerungsentwicklung und dem anhaltenden Prozess, die öffentliche und private Infrastruktur weiter zu konzentrieren und auszudünnen, sollen diese Standorte aufgrund ihrer besonderen Entwicklungsperspektive möglichst gestärkt werden und ihre Versorgungsqualität halten können.

Eine entsprechende Ausweisung als Wohnsiedlungsschwerpunkt ist nach den folgenden Kriterien erfolgt:

- größere Neubaugebiete, deutlich über das Eigenentwicklungspotential hinausgehende Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit
- verkehrsgünstige Lage im regionalen und überörtlichen Straßennetz
- Erreichbarkeit mit dem öffentlichen, falls möglich auch mit dem schienengebundenen Personennahverkehr
- gute Verbindungen in die überörtlich bedeutsamen Zentren und Einrichtungen der Planungsregion
- Ergänzungsfunktion für benachbarte, zentrale Stadt-/ Ortsteile, bei denen eine weitere großflächige Ausweisung von neuen Siedlungsflächen z. B. aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten nicht möglich ist
- überdurchschnittliche Ausstattung mit öffentlichen und privaten Infrastrukturen
- Nähe zu gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten, möglichen Arbeitsplatzstandorten
- Bildung einer Siedlungseinheit mit dem angrenzenden zentralen Ortsteil
- heutige Größe, Bevölkerungszahl, strukturräumliche Bedeutung des jeweiligen Stadt- / Ortsteils
- bisherige Einstufung im RPN 2000, mögliche Entwicklungsperspektive
- Vorhandensein geeigneter, landschaftlich und ökologisch verträglicher Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung
- Wahrnehmung von Sonderfunktionen als z. B. Kur- / Badeort
- interkommunale Kooperationen, Abstimmungen bzgl. Flächenausweisungen, Infrastrukturvorhaltungen
- mit der Regionalplanung abgestimmte Gesamtentwicklungskonzeptionen.

Diese Kriterien werden nie alle an einem Standort vorhanden sein. Sie müssen aber in einer überdurchschnittlichen Häufung in den jeweiligen Stadt- und Ortsteilen auftreten, um eine entsprechende Einstufung zu rechtfertigen.

Zu Ziel 4

Durch die Ausweisung von „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ an den Ortsrändern erhalten die Gemeinden den erforderlichen Spielraum für die Eigenentwicklung ihrer Ortsteile. Der Verzicht auf die Ausweisung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ bis unmittelbar an die Ortslagen verhindert auf der Ebene der Raumordnung mögliche Konflikte mit den Belangen der Landwirtschaft.

Zu Ziel 5

Ziel 5 ermöglicht den Gemeinden auf andere geeignete Standorte im gleichen Stadt-/Ortsteil auszuweichen, wenn eine Inanspruchnahme der ausgewiesenen Fläche aus sonstigen Gründen nicht (z. B. fehlende Verkaufsbereitschaft) bzw. nur unter erschwerten Bedingungen (z. B. unwirtschaftlicher Erschließungsaufwand) möglich ist.

Zu Ziel 6

Existierende Weiler die sich in die Landschaft einfügen, sollen grundsätzlich in ihrer Eigenart und derzeitigen Erscheinungsform erhalten bleiben. Sie prägen die Landschaft in ihrer historisch überkommenen Form. Wenn für den Eigenbedarf der dort ansässigen und wirtschaftenden Einwohner Gebäude neu entstehen, sollen sich diese in das Ensemble und in die Landschaft einfügen.

Die Besiedlung der Planungsregion Nordhessen erfolgt traditionell in geschlossenen Ortlagen, bzw. durch Angliederung von neuen Siedlungen an vorhandene Orte. Dadurch ist eine klare Abgrenzung von Bebauung und Freifläche in der Landschaft zu erkennen und eine landschaftschonende Inanspruchnahme von Flächen erreicht worden. Die nordhessische Landschaft ist dadurch in eindrucksvoller Weise geprägt und stellt so auch ein Kapital für den Tourismus sowie die Erholung dar.

Gegen eine Zersiedlung oder die Bildung bzw. Verfestigung von Splittersiedlungen sprechen zudem Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, Gesichtspunkte des Umweltschutzes sowie der Wasserwirtschaft. Dadurch verursachte unwirtschaftliche Aufwendungen der öffentlichen Hand (Erschließung und Versorgung) sollen vermieden werden.

Zu Ziel 7

Um mögliche Konflikte zwischen der Flughafennutzung und Wohnnutzungen in dessen Umfeld zu vermeiden, wird ein Siedlungsbeschränkungsgebiet ausgewiesen, mit dem eine Fläche dargestellt wird, in der aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm keine Besiedlung zu Wohnzwecken stattfinden soll. Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsbereiches dürfen keine neuen Wohnbauflächen entwickelt werden; entsprechende Bauflächen in bereits geltenden Bebauungsplänen sowie im Siedlungsbestand (§ 34 BauGB) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der in der Karte ausgewiesene Siedlungsbeschränkungsbereich basiert auf Lärmuntersuchungen, die Teil des Planfeststellungsverfahrens waren. Dort wurden aufgrund der Aktualisierung der Bedarfsprognose auf den Prognosezeitraum 2020 und der anzusetzenden Flugbewegungen die Lärmisophonen 47, 50 und 55 dB(A) neu berechnet. Ferner wurden im Planfeststellungsverfahren die Werte und die Lärmschutzbereiche nach dem neuen

Fluglärmsgesetz (BGBl. I, S.986 in Kraft getreten Juni 2007) berücksichtigt. Da eine Neuberechnung aufgrund der zunächst fehlenden Rechtsverordnung (Anleitung zur Berechnung von Fluglärm –AzB) nicht erfolgen konnte, wurde die Abgrenzung des Siedlungsbeschränkungsbereichs gemäß den o. g. aktualisierten Erkenntnissen vorgenommen und orientiert sich an der 55dB(A)-Isophone für den Planungsfall 2020, die auch den Wert für die Tagschutzzone 2 bilden würde. Diese tangiert bewohntes Gebiet im äußeren südlichen Bereich von Burguffeln (Stadt Grebenstein), sowie die Alte Mühle an der Straße nach Burguffeln im Außenbereich der Gemeinde Calden, jeweils bezogen auf das optimistischste Szenario und den Prognosehorizont 2020. Da sich aufgrund der aktiven Lärmschutzregelung zum Nachtflugbetrieb keine vom Fluglärmsgesetz definierte Schutzzone ergibt und der für die Abgrenzung des Siedlungsbeschränkungsbereiches angesetzte Schwellenwert der 55dB(A)-Isophone deutlich unter den empfohlenen Richtwerten des Landesentwicklungsplanes (LEP) liegt, trifft die Abgrenzung darüber hinaus Vorsorge zur Sicherung der spezifischen Wohnqualitäten im Nahbereich des Flughafens. Aufgrund der besonderen Situation im dünn besiedelten Nordhessen sowie im Umfeld des geplanten Flugplatzes wird die Siedlungsentwicklung von Calden, Grebenstein und Immenhausen nur gering eingeschränkt und es verbleiben ausreichend andere, für die Siedlungsentwicklung geeignete Flächen. Deshalb wird, was nach dem LEP zulässig ist, im Sinne einer weitgehenden Lärmvorsorge der gesamte Siedlungsbeschränkungsbereich anhand der 55dB(A)-Isophone abgegrenzt.

Grundsatz 1

In Teilräumen mit einer noch wachsenden oder weitgehend stabilen Bevölkerung ist eine Erhöhung der Siedlungsdichte anzustreben. Bei der Neuausweisung von Wohngebieten sollen bauleitplanerische Festsetzungen eine verdichtete Bauweise ermöglichen. Der Grad der Verdichtung soll sich dabei nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Im Ordnungsraum und im Verdichtungsraum sind Siedlungen so zu planen, dass höhere Bruttowohnsiedlungsdichten als im ländlichen Raum erreicht werden. Mit der Regionalplanung abgestimmte Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel, die Konkretisierungen zu Siedlungsdichte und Verkehrsanbindung enthalten, sind besonders zu beachten.

Grundsatz 2

Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen in der Bauleitplanung

- soll auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die Prinzipien des energiegerechten Bauens sowie auf eine umweltverträgliche und kostengünstige Erschließung und Nutzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen geachtet werden,
- sollen die naturschutzfachlichen Belange und Entwicklungsziele schon bei der Standortwahl angemessen berücksichtigt werden,
- ist ein ausreichender Abstand zum Wald einzuhalten; als ausreichend gilt der Abstand, der notwendig ist, um Gefahren, die vom Wald ausgehen zu verhindern,
- sollen deutlich sichtexponierte Lagen nicht bebaut und historisch gewachsene Ortsränder ebenso wie für die Erholung bedeutsame Bereiche, besondere Ausblicke und Sichtbeziehungen sowie Bodendenkmäler erhalten werden,
- sollen das charakteristische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft sowie denkmalgeschützte Ortsbilder (Gesamtanlagen) und geschützte Einzelbauwerke möglichst nicht beeinträchtigt werden,
- sollen neue Wohnbaugebiete durch ihre Lage (Nähe, Geländeneigung, Sichtbeziehungen) die Zugehörigkeit zum Siedlungsbestand erkennen lassen. Sie sollen sich so in die

Landschaft einfügen, dass sie nicht als Fremdkörper wirken und dass durch sie keine Zersiedlung eingeleitet wird. In der Landschaft vorhandene Zäsuren, wie kleine Taleinschnitte, Kuppen, Kämmen, Bachläufe oder Bewuchs, die den großräumigen Landschaftsraum in kleinere Einheiten untergliedern, sollen nicht ohne Not überschritten werden. Ist eine solche naturräumliche Begrenzung in der Landschaft nicht vorhanden, soll sie durch eine entsprechende Bepflanzung aufgebaut werden,

- ist ein ausreichender Abstand von störenden Emittenten wie z. B. geplanten bzw. vorhandenen Verkehrswegen (stark befahrene Straßen, Autobahnen, Bahnstrecken, Flugplätzen und -wegen), Hochspannungsleitungen, Industrie- und Gewerbegebieten, kommunalen und industriellen Kläranlagen sowie Aussiedlerhöfen einzuhalten; ausreichend ist der Abstand, der notwendig ist, um Beeinträchtigungen zu vermeiden,
- ist auf eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und eine gute Erreichbarkeit von zentralen Einrichtungen - möglichst in fußläufiger Entfernung - zu achten, damit eine Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sichergestellt wird,
- sollen städtebauliche Strukturen die besonderen Bedürfnisse von Familien mit Kindern berücksichtigen sowie eine Integration Behinderter oder in ihrer Mobilität eingeschränkter Älterer durch eine barrierefreie Umfeldgestaltung fördern.

Grundsatz 3

Der Schwerpunkt der Siedlungsplanung soll nicht die Neuausweisung und Entwicklung von zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen und Infrastrukturen, sondern die Bestandspflege und -verbesserung sein.

Für leerstehende Kulturdenkmale und denkmalgeschützte Gebäude innerhalb von Gesamtanlagen sollen zusammen mit der Denkmalpflege sachgerechte und finanzierbare Nutzungskonzepte entwickelt werden. Das schließt Teilabbrüche mit ein, so dass diese Gebäude und Grundstücke im Hinblick auf Freiraumqualitäten sowie unter Kostengesichtspunkten mit Neubaugebieten konkurrieren können.

In Teilräumen mit sinkenden Bevölkerungszahlen soll die Wohnungsnachfrage weitgehend im Siedlungsbestand gedeckt werden. Notwendige Siedlungserweiterungen sollen hier so zugeordnet werden, dass die Auslastung und damit die Sicherung vorhandener Infrastrukturen langfristig gewährleistet werden kann. Dabei kommt interkommunalen Abstimmungen und Kooperationen eine wachsende Bedeutung zu.

Grundsatz 4

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch sowie Fördermaßnahmen im Landesprogramm "Einfache Stadterneuerung" bzw. den Förderprogrammen "Soziale Stadt" und „Aktive Kernbereiche in Hessen“ sind vorrangig in den zentralen Orten vorzusehen.

Insbesondere das Förderprogramm "Stadtumbau in Hessen" soll schwerpunktmäßig dazu eingesetzt werden, die bevorstehenden demografischen Veränderungen (Bevölkerungsrückgang und Überalterung) sowie die Folgen des wirtschaftlichen Strukturwandels gezielt anzugehen.

Dabei sollen schwerpunktmäßig interkommunale Kooperationen / gemeindeübergreifend abgestimmte Handlungsansätze und Funktionsverteilungen gefördert werden.

Begründung:

Zu Grundsatz 1

Im Verdichtungsraum und im Ordnungsraum sowie im Umland des Oberzentrums Fulda wird weiterhin ein großer Anteil der Bevölkerung der Planungsregion siedeln. Hier sollen höhere Bruttowohndichten erreicht werden, um Flächenverbrauch und –versiegelung gering zu halten, Zersiedlung zu vermeiden und die Verkehrswege für die Bürger zu minimieren. Auch eine Nachverdichtung bestehender Baugebiete soll angestrebt werden.

Eine befriedigende und funktionierende Bedienung mit dem ÖPNV ist nur bei einer entsprechenden Bevölkerungsdichte möglich. Um diese sicher zu stellen, wird ebenfalls eine möglichst hohe Siedlungsdichte angestrebt.

Zu Grundsatz 2

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Siedlungsflächenbedarfs in einzelnen Teilräumen kann auch der Städtebau dazu beitragen, die ökologischen Belastungen zu verringern. Deshalb sollen bei der Standortwahl für zukünftige Siedlungsflächen auch die denkbaren Alternativen mit ihren möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sorgfältig geprüft werden, um dann unter Abwägung der verschiedenen Belange die am Besten geeigneten Flächen zu wählen.

Die Ausweisung von Siedlungsflächen bis unmittelbar an den Waldrand führt zu einer erheblichen Gefahr für die Bebauung, da aufgrund des Waldzustandes und der sich aufgrund des Klimawandels häufenden Sturmereignisse mit vermehrten Windwurfschäden zu rechnen ist.

Eine behutsame Einpassung neuer Baugebiete in den Landschaftsraum und die bestehenden, naturräumlichen Gegebenheiten vermindert zumindest optisch die Eingriffsintensität und kann dazu beitragen, dass die Neubausiedlungen über ihre Lage eine eigene Identität erhalten.

Ein vernünftiger Abstand zu den genannten Emittenten verhindert gegenseitige Beeinträchtigungen und ist aus Gründen des Immissionsschutzes geboten.

Nicht nur aus Gründen des Umweltschutzes und der Sicherheit der Bevölkerung, sondern auch im Interesse der oft weniger mobilen Teile der Gesellschaft - Frauen, Kinder und ältere Menschen - sollen öffentliche Verkehrsmittel und zentrale Einrichtungen der Orte von den Wohngebieten aus möglichst zu Fuß erreichbar sein.

Zu Grundsatz 3

Da in großen Teilen der Planungsregion die Bevölkerungszahlen und der Wohnungsbedarf sinken werden, kommt der Bestandspflege und -verbesserung sowie der Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsflächen zukünftig eine zentrale Bedeutung zu.

Die Investitionen der Gemeinden waren bislang vor allem auf die Erschließung von Neubaugebieten und die Erstellung von Infrastruktureinrichtungen ausgerichtet. Die bestehenden Baugebiete (alte Ortskerne und erste Erweiterungen) sind hinsichtlich der Bestandspflege oft nicht im gleichen Maße berücksichtigt worden. Sichtbar wird dies an dem Ruf nach Wohnumfeldverbesserungen. Der Pflege, Unterhaltung und Verbesserung des Siedlungsbestandes, insbesondere der Nutzung vorhandener Gebäude wird zukünftig Vorrang vor der Entwicklung von Neubaugebieten einzuräumen sein. Dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Freiräume im öffentlichen Raum in den bebauten Gebieten und der Schaffung

entsprechender Freiräume in den Neubaugebieten ist bei der Planung Rechnung zu tragen. Die Verbesserung des Wohnumfelds ist auch bei den Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung.

Das Bestreben, die Altbausubstanz der Ortslagen zu nutzen, hat aus volkswirtschaftlichen, sozialen und städtebaulichen Gründen positive Auswirkungen. Die Aufgabe alter Bausubstanz in den Ortskernen und älteren Wohngebieten wird die Gemeinden zwingen, diese Gebiete vorrangig zu entwickeln und zu fördern sowie im Gegenzug auf Neubaugebiete zu verzichten. Lässt sich dies nicht realisieren, müsste viel historische Bausubstanz aufgegeben werden. Daher sollten die Bemühungen um eine Erhaltung der Ortskerne mit entsprechenden öffentlichen und privaten Programmen und Mitteln gefördert werden und die notwendigen denkmalfachlichen Entscheidungen dies Reaktivierungsziel unterstützen und fördern.

Zugleich kann so der Flächen- und Ressourcenverbrauch erheblich verringert und die Auslastung der schon heute vorhandenen öffentlichen Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) verbessert werden. Gerade in Teilräumen mit sinkender Bevölkerungszahl müssten sonst immer weniger Einwohner die Unterhaltung weiterhin wachsender Infrastrukturen finanzieren.

Soweit in Teilräumen trotz einem perspektivischen Bevölkerungsrückgang zunächst noch ein Wohnungsneubedarf und damit auch Siedlungsflächenbedarf besteht, soll bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, dass möglichst viele der heute vorhandenen öffentlichen und privaten Infrastrukturen in ihrem Bestand dadurch gestärkt und gesichert werden können, dass ihnen die ggf. benötigten neuen Siedlungsflächen schwerpunktmäßig zugeordnet werden.

Aufgrund der absoluten Einwohnerzahl verschiedener, kleinerer Gemeinden sowie voraussichtlich weiterhin sinkender Geburtenzahlen verfügen schon jetzt einzelne Gemeinden nicht mehr über ein ausreichendes Potenzial, um ihre Infrastrukturen und Einrichtungen auslasten und wirtschaftlich betreiben zu können. Deshalb wird interkommunale Kooperationen hier in Zukunft eine größere Bedeutung zukommen, weil eine entsprechende Auslastung zunehmend nur durch größere Bezugsseinheiten sichergestellt werden kann.

Zu Grundsatz 4

Der schwerpunktmäßige Einsatz der genannten Förderprogramme in den Zentralen Orten soll diese in ihrer regionalplanerisch zugewiesenen zentralörtlichen Funktion stärken und weiterentwickeln. Zugleich kann an diesen Standorten aufgrund der bereits vorhandenen günstigen strukturellen Bedingungen die größtmögliche Wirkung erwartet werden.

Das Förderprogramm „Stadtumbau in Hessen“ soll den Kommunen helfen, z. B. die städtebaulichen Folgen der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung abzumildern und die Folge-/Wiedernutzung brachgefallener Gebäude und Flächen unterstützen. Dies wird häufig nur in gemeindeübergreifenden Kooperationen mit interkommunal abgestimmten Funktionszuweisungen, Handlungsansätzen und Aufgabenverteilungen effektiv und wirtschaftlich möglich sein. Siedlungsstrukturelle Fehlentwicklungen lassen sich in aller Regel nur in größeren, über Gemeindegrenzen hinausgehenden Raumeinheiten wirkungsvoll verhindern.

Eine zielgerichtete Förderung im Rahmen des Programms „Stadtumbau in Hessen“ kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass solche Kooperationen angestoßen und modellhafte Projekte (z. B. der Siedlungsbestandsaufwertung, Flächenaufbereitung, Infrastrukturergänzung oder auch –anpassung) in Angriff genommen werden.

3.1.2 Gebiete für Industrie und Gewerbe / Regionale Logistikzentren

Ziel 1

Die Ausweisung und Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen oder Logistikflächen für die Neuansiedlung von Betrieben mit regionaler Bedeutung oder mit besonderem, verkehrsbezogenem Anforderungsprofil hat vorrangig in gewerblichen Schwerpunkttorten und Regionalen Logistikzentren zu erfolgen.

Gewerbliche Schwerpunkttorte und Regionale Logistikzentren sind:

Mittelbereich	Ober-/ Mittelzentrum/ Stadt/ Gemeinde	Stadtteil/Ortsteil
Allendorf (Eder)/ Battenberg (Eder)	Allendorf (Eder) Battenberg (Eder)	OT'e Allendorf ^{1) 7)} , Rennertehausen ^{2) 7)} ST Battenberg ^{1) 7)}
Bad Arolsen	Bad Arolsen Diemelstadt Volkmarsen	ST'e Bad Arolsen ^{1) 7)} , Mengerlinghausen ²⁾ ST Rhoden ^{3) 5) 7)} ST Volkmarsen ^{2) 7)}
Bad Hersfeld	Bad Hersfeld Friedewald Hauneck Ludwigsau Neuenstein Niederaula	ST Bad Hersfeld ^{1) 5)} OT Friedewald ^{5) 7)} OT Unterhaun ²⁾ OT'e Meckbach/Mecklar ^{3) 6) *} OT'e Obergeis ⁵⁾ OT'e Kleba ^{5) 6)} , Niederaula ^{5) 7)} , Niederjossa ^{5) 6)}
Bad Wildungen	Bad Wildungen	ST Bad Wildungen ^{1) 7)}
Bebra	Bebra	ST'e Bebra ^{1) 7)} , Breitenbach ²⁾
Borken (Hessen)	Borken (Hessen) Wabern	ST Borken ¹⁾ , OT Wabern ^{3) 4) 6)}
Eschwege	Eschwege Wehretal	ST'e Eschwege ^{1) 7)} , Niederhone ²⁾ , Oberhone ⁷⁾ OT Reichensachsen ^{2) 7)}
Frankenberg (Eder)	Frankenberg Burgwald	ST Frankenberg ¹⁾ , OT Bottendorf ^{2) 6)}
Fritzlar	Fritzlar	ST Fritzlar ^{1) 7)}
Fulda	Fulda Eichenzell Großenlüder Neuhof Künzell Petersberg	ST'e Besges-Malkes-Rodges (Fulda-West) ²⁾ , Fulda ^{1) 7)} , Kohlhaus ¹⁾ , Lehnerz ¹⁾ , OT'e, Kerzell/Löschenrod ^{2) 5)} , Rönshausen/Welkers ^{2) 5)} OT Bimbach ²⁾ , OT'e Dorfborn ³⁾ , Neuhof ^{3) 4)} OT'e Keulos/Künzell ^{2) 3) 7)} OT'e Böckels/Petersberg ^{2) 3) 7)}

Heringen (Werra)	Heringen Philippsthal Wildeck	ST Heringen ^{1) 7)} OT Philippsthal ⁴⁾ OT Obersuhl ^{2) 7)}
Hessisch Lichtenau	Hessisch Lichtenau	ST Hessisch Lichtenau ^{1) 5) 7)}
Hofgeismar	Hofgeismar	ST Hofgeismar ¹⁾
Homberg (Efze)	Homberg (Efze) Knüllwald	ST Homberg ^{1) 5)} OT Remsfeld ^{3) 5) 6)}
Hünfeld	Hünfeld Eiterfeld	ST'e Hünfeld ^{1) 3) 7)} , Michelsrombach ^{3) 5) 6)} OT Eiterfeld ⁴⁾
Kassel	Kassel Baunatal Calden Edermünde Fuldabrück Fuldatal Gudensberg Kaufungen Lohfelden Niestetal Vellmar	ST'e Bettenhausen ^{1) 3)} , Nordholland ¹⁾ , Rothenditmold ¹⁾ , Niederzwehren (Langes Feld) ^{3) 7) **)} , Waldau ^{1) 5) 6)} ST'e Altenbauna ¹⁾ , Großenritte ¹⁾ , Kirchbauna ⁵⁾ OT Calden ^{3) 7)} OT Holzhausen ^{3) 6)} OT Bergshausen ^{2) 3) 5) 6)} OT Ihringshausen ²⁾ ST Gudensberg ^{3) 6)} OT Niederkaufungen ^{2) 3)} OT'e Crumbach ^{2) 3) 5) 6)} , Ochshausen ^{2) 3) 7)} OT Sandershausen (Sandershäuser Berg) ^{3) 7) ***)} ST Vellmar ¹⁾
Korbach	Korbach Vöhl	ST Korbach ^{1) 5) 6)} OT Dorfitter ^{2) 6)}
Melsungen	Melsungen Malsfeld	ST'e Melsungen ¹⁾ , Adelshausen ²⁾ OT'e Elfershausen/Ostheim ^{2) 3) 5) 6)}
Rotenburg a.d.Fulda	Rotenburg	ST'e Rotenburg ¹⁾ , Lisenhausen ^{2) 7)}
Schwalmstadt	Schwalmstadt	ST'e Treysa, Ziegenhain ¹⁾
Sontra	Sontra Nentershausen Herleshausen	ST'e Sontra ¹⁾ , Lindenau ^{2) 6)} OT Weißenhasel ^{2) 6)} OT Herleshausen ^{3) 5) 6)}
Witzenhausen	Witzenhausen Neu-Eichenberg	ST'e Witzenhausen ¹⁾ , Unterrieden ^{2) 3)} OT Hebenshausen ⁵⁾
Wolfhagen	Wolfhagen	ST'e Wolfhagen ¹⁾ , Niederelsungen ^{3) 5) 6)}

Alle gewerblichen Schwerpunkte sind in Abbildung 4 – Gewerbeflächenkonzept - ausgewiesen. Für diese Orte sind in der Karte geeignete Flächen als „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung“ in ausreichender Größe dargestellt.

- 1) ZO = zentraler, funktionsgebender Ortsteil vgl. Ziel 2
 - 2) EO = Ergänzungsort vgl. Ziel 2, 1. Spiegelstrich
 - 3) EAV = Lage an Entwicklungsachse/ Verkehr vgl. Ziel 2, 2. Spiegelstrich
 - 4) BB/V = besond. örtl. Bedingungen oder gute verkehrliche Erreichbarkeit vgl. Ziel 2, 3. Spiegelstrich
 - 5) RLZ = Regionales Logistikzentrum vgl. Ziel 3
 - 6) IK= interkommunale Kooperation vgl. auch Ziel 8, Grundsätze 1, 3, 5
sowie Ziel 4 Kapitel 2.1 Raumordnungskonzeption
 - 7) PK = interkommunale Kooperation und Abstimmung regionalplanerisch erwünscht
vgl. auch Ziel 8, Grundsätze 1, 3, 5 sowie Ziel 4 in Kapitel 2.1 Raumordnungskonzeption
- *) Kann zum regionalen Logistikzentrum entwickelt werden, wenn Ortsumgehung im Bau.
- **) Die Flächeninanspruchnahme ist erst nach einer Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ möglich.
- ***) Das in der Karte ausgewiesene „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung“ in Niestetal, OT Sandershausen (Sanderhäuser Berg) darf erst dann für eine gewerbliche Nutzung, die über die kurzfristige Befriedigung örtlicher Verlagerungen bis zu 25 ha hinausgeht, in Anspruch genommen werden, wenn eine leistungsfähige Anbindung an die Bundesautobahn BAB A 7 (Anschlussstelle) sichergestellt ist und eine interkommunale Entwicklung mit dem Oberzentrum Kassel abgestimmt ist.

Ziel 2

Als gewerbliche Schwerpunkte sind alle Ober- und Mittelzentren (zentrale Ortsteile/ZO) in der Planungsregion vorrangig zu stärken und weiter zu entwickeln. Gleiches gilt für die darüber hinaus vorstehend benannten Stadt- und Ortsteile, weil:

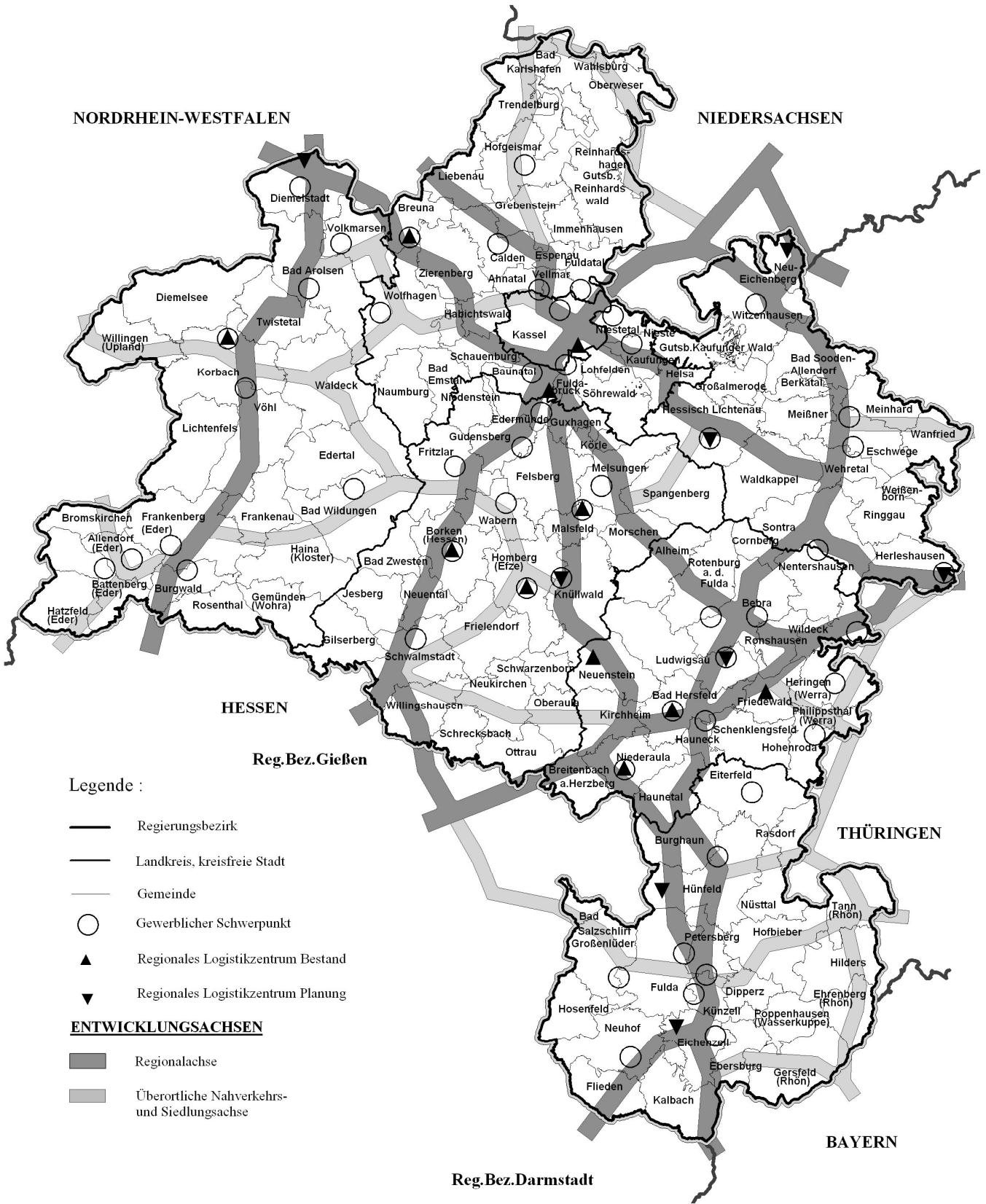
- sie Ergänzungsfunktionen zu den höherwertigen Zentren wahrnehmen (EO), in denen keine entsprechenden und ausreichenden Flächen für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen
- sie über eine besondere Lagegunst an den Entwicklungsachsen der Region verfügen. In diesen gewerblichen Schwerpunkten an den Anschlussstellen der regionalen und überörtlichen Verkehrslinien sollen Gewerbeflächen aufgrund der guten Erreichbarkeit durch den Schwerlastverkehr vorrangig für Betriebe mit hohem Güterverkehrsaufkommen vorgehalten und entwickelt werden (EAV)
- sie aufgrund einer guten Erreichbarkeit durch den regionalen und überörtlichen Verkehr oder wegen besonderer örtlicher Bedingungen zu berücksichtigen sind (BB/V).

Abbildung 4

REGIONALPLAN NORDHESSEN

GEWERBEFLÄCHENKONZEPT

Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung



Ziel 3

Die Entwicklung von Flächen für die Ansiedlung von logistisch orientierten sowie überwiegend verkehrsbezogenen und -abhängigen Unternehmen und großen produzierenden Betrieben soll vorrangig in den in der Karte gesondert gekennzeichneten regionalen Logistikzentren (Bestand und Planung) erfolgen. Dementsprechend sind bei den ausgewiesenen regionalen Logistikzentren Planung die Erschließungsanlagen und Grundstückszuschnitte so vorzusehen, dass der überwiegende Flächenanteil für solche flächenintensiven Ansiedlungen geeignet ist.

Die Ausweisung als Bestand schließt Erweiterungen am Standort mit ein.

Regionale Logistikzentren (RLZ) sind wegen der guten Erreichbarkeit durch den Schwerlastverkehr nur an bestehenden oder geplanten Bundesautobahnen, in Ausnahmefällen an Bundesstraßen ausgewiesen. Sie verfügen überwiegend über eine Straße-Schiene-Verknüpfung, d.h. über einen Gleisanschluss oder die Option auf einen solchen.

Ziel 4

Weitere „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Bestand“ und „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Planung“ sind ab einer Größe von ca. 5 ha entsprechend dem örtlichen Bestand und Bedarf in der Karte ausgewiesen.

In den zentralen Ortsteilen der Grundversorgungszentren, in denen keine „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung“ in der Karte dargestellt sind, ist bei der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen eine Obergrenze von 5 ha einzuhalten. In den übrigen Ortsteilen können nur die nachweislich zur Deckung der Eigenentwicklung bzw. der Entwicklung ortsansässiger Betriebe erforderlichen gewerblichen Flächen ausgewiesen werden.

Über diese Größenordnung hinausgehende Ausweisungen von Flächen für Industrie und Gewerbe kommen, wenn keine entgegenstehenden Ziele des Regionalplans betroffen sind, außerhalb der gewerblichen Schwerpunkortorte nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn:

- die benachbarten Schwerpunkortorte über keine ausreichenden und/oder geeigneten Flächen verfügen oder besondere Standort- oder Infrastrukturqualitäten, auf die diese Betriebe angewiesen sind, dort nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind und die Planung mit den benachbarten gewerblichen Schwerpunkortorten abgestimmt ist
- Betriebe durch Rohstofflager oder aus Gründen des Immissionsschutzes sowie wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung an bestimmte Standorte gebunden sind
- dies für Betriebsverlagerungen innerhalb des Gemeindegebiets oder Betriebs-erweiterungen zur Schaffung und Erhaltung wohnortnaher Arbeitsplätze erforderlich ist.

Ziel 5

Der Bedarf für die Eigenentwicklung (Bedarf für ortsansässiges Gewerbe durch Erweiterung und Verlagerung) und für eine der gemeindlichen Wirtschafts- und Siedlungsstruktur angepasste Neuansiedlung kann in dem jeweiligen Ortsteil entweder in den „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand“ und „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Planung“ oder den „Vorranggebieten Siedlung Bestand“ bzw. „Vorranggebieten Siedlung Planung“ gedeckt werden. Falls in den Ortsteilen ohne entsprechende Vorranggebiete Planung keine Flächen im Bestand zur Verfügung stehen, können kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha für den vorgenannten Zweck unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung am Rande der Ortslagen zu Lasten der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Die städtebaulichen, denkmal- und landschaftspflegerischen sowie die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange sind bei entsprechenden Flächenausweisungen zu berücksichtigen.

Ziel 6

Die Neuausweisung und Inanspruchnahme von Flächen soll nur dann erfolgen, wenn eine Nutzung bislang unbebauter Flächen oder eine Nachnutzung leer stehender gewerblicher Gebäudeflächen im Siedlungszusammenhang (z.B. auch Konversion von Flächen im Bundeseigentum) nicht möglich ist oder für die vorgesehene Nutzung nicht geeignet erscheint.

Hierzu gehört auch die Entwicklung gewerblicher Bauflächen als Nachnutzung des heutigen Landeplatzes in Kassel-Calden. Folgenutzungen, die einer anschließenden Entwicklung der zum heutigen Landeplatz gehörigen Betriebsflächen als Gewerbegebiet entgegenstehen sind dagegen nicht zulässig.

Ziel 7

Sind die ausgewiesenen „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Bestand“ und „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Planung“ nicht nutzbar, können die Kommunen in Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde andere für gewerbliche Zwecke geeignete Flächen bis zu 5 ha in dem gleichen Orts-/Stadtteil in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die geänderte Flächeninanspruchnahme mit den übrigen Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes vereinbar ist.

Ziel 8

Interkommunale Kooperationen oder Abstimmungen sind raumordnerische Voraussetzung für die Entwicklung von regional bedeutsamen Flächen, wenn diese außerhalb der Ober- und Mittelzentren an den Entwicklungsachsen bzw. an neuen Standorten bei den in Planung befindlichen Verkehrsstrassen liegen. Die nachfolgend benannten, in der Karte dargestellten „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Planung“ gelten dann als regionalplanerische Ziele, wenn sie mit dem zugehörigen Mittel-

oder Oberzentrum abgestimmt oder in interkommunaler Kooperation zusammen entwickelt werden:

- Calden: gewerbliche Folgenutzung des bisherigen Flugplatzgeländes
- Diemelstadt OT Rhoden: gewerbliche Baufläche / Regionales Logistikzentrum nördlich der A 44
- Edermünde OT Holzhausen: Erweiterung des Gewerbegebietes angrenzend an Baunatal OT Hertingshausen
- Eschwege / Wehretal: gewerbliche Bauflächen nördlich der geplanten Ortsumgehung des OT Reichensachsen / Erweiterung Hessenring
- Friedewald: gewerbliche Bauflächen westlich des Zubringers zur A 4
- Großlüder OT Bimbach: gewerbliche Bauflächen angrenzend an das Gewerbegebiet Fulda West
- Herleshausen: gewerbliche Bauflächen / Regionales Logistikzentrum "Auf den zwanzig Äckern"
- Knüllwald OT Remsfeld: Interkommunales Gewerbegebiet / Regionales Logistikzentrum Schwalm-Eder-Mitte
- Korbach / Vöhl OT Dorffitter: gewerbliche Bauflächen westlich der B 252
- Malsfeld: Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet / Regionales Logistikzentrum Mittleres Fuldata
- Niestetal OT Sandershausen: gewerbliche Bauflächen westlich und östlich der A 7, Interkommunales Gewerbegebiet Sandershäuser Berg – soweit dies über die kurzfristige Befriedigung örtlicher Verlagerungen bis zu 25 ha hinausgeht, auch mit weiteren Gemeinden des Zweckverbandes Raum Kassel
- Petersberg / Künzell: gewerbliche Bauflächen östlich der A 7 bei der BAB-Abfahrt Fulda Mitte
- Sontra / Nentershausen OT Weißenhasel: gewerbliche Bauflächen im Umfeld der Husarenkaserne
- Wabern: Interkommunales Gewerbegebiet Schwalm-Eder-West.

Geeignete Standorte an den noch in Planungsverfahren oder in Bauphasen befindlichen Verkehrsstrassen können darüber hinaus erst dann in Anspruch genommen werden, wenn eine entsprechend leistungsfähige Verkehrsanbindung sichergestellt ist.

Grundsatz 1

Neue „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe“ sollen (auch wegen möglicher Synergieeffekte) vorhandene Gebiete und deren Einrichtungen stützen und ergänzen. Die dort bereits vorhandene wirtschaftsnahe Infrastruktur kann so besser genutzt werden. Zusätzliche Standorte sollen vorhandene Gebiete und Einrichtungen nicht schwächen, sondern neue Potenziale für den Planungsraum erschließen. Dabei sind vermehrt die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit zu nutzen (vgl. auch Grundsatz 3).

Maßnahmen zur inneren Erschließung neuer Gewerbe- und Industriegebiete sollen zur Verbesserung der Vermarktungschancen, Steigerung der Flexibilität und Kosteneffizienz erst mit konkreten Nachfragen und Nutzern optimiert und erstellt werden.

Eine Darstellung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ in der Karte erfolgt nur dann, wenn der Bestand oder die Planungsgebiete einzeln oder zusammen ca. 5 ha überschreiten. Bestehende kleinere Industrie- und Gewerbegebiete sind als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ dargestellt.

Grundsatz 2

Um wohnortnahe Arbeitsplätze zu sichern und um die Verkehrsbelastung zu minimieren sollen neue Standorte für Industrie- und Gewerbeflächen in zumutbarer Entfernung zu den Siedlungsschwerpunkten ausgewiesen werden.

Sie sollen mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein oder entsprechend erschlossen werden können und über eine günstige Anbindung an überörtlich bedeutsame Verkehrswege verfügen.

Grundsatz 3

Übergemeindlich verbindlich abgestimmte Flächenentwicklungen haben - soweit sie mit den übrigen Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung im Einklang stehen - Vorrang vor anderen Flächenausweisungen.

Über die im Ziel 8 benannten, für die entsprechenden Flächenentwicklungen zwingend erforderlichen interkommunalen Kooperationen und Abstimmungen hinaus, werden für raumbedeutsame Gewerbeflächenplanungen nach dem aktuellen Planungsstand die folgenden Kooperationen zwar nicht verbindlich vorgegeben aber ausdrücklich empfohlen:

- Allendorf (Eder)/ Battenberg (Eder)
- Bad Arolsen/ Volkmarsen/ Diemelstadt/ Twistetal (Nordwaldeck)
- Bad Hersfeld/ Niederaula/ Kirchheim
- Bad Wildungen/ Fritzlar/ Edertal
- Calden/ Grebenstein/ Kassel/ Immenhausen/ Espenau
- Fulda/ Petersberg/ Künzell/ Eichenzell
- Gudensberg/ Niedenstein
- Heringen (Werra)/ Wildeck/ Friedewald/ Philippsthal
- Hessisch Lichtenau/ Großalmerode/ Helsa/ Waldkappel
- Homberg/ Knüllwald/ Schwarzenborn
- Hünfeld/ Burghaun/ Nüsttal/ Rasdorf
- Kassel (Langes Feld) in enger Abstimmung mit der Entwicklung eines überörtlich bedeutsamen Gewerbegebietes in Niestetal (Sandershäuser Berg) mit weiteren Gemeinden des Zweckverbandes Raum Kassel
- Kaufungen/ Lohfelden
- Rotenburg a. d. Fulda/ Bebra/ Alheim
- Schwalmstadt und benachbarte Gemeinden
- Sontra/ Nentershausen/ Herleshausen.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass größere gewerbliche Bauflächen in aller Regel von mehreren Kommunen in geeigneter teilräumlicher Zuordnung in interkommunalen Zusammenschlüssen (möglichst mit dem jeweiligen Ober- oder Mittelzentrum) im Rahmen eines abgestimmten Flächenmanagements und -konzeptes entwickelt und vermarktet werden. Damit wird erreicht, dass nicht nur die Standortgemeinde, sondern auch der benachbarte Raum von besonders günstigen Standortvoraussetzungen für größere gewerbliche Ansiedlungen profitiert und eine kleinräumliche Flächenkonkurrenz möglichst ausgeschlossen wird.

Grundsatz 4

In dem „Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe“ beim geplanten Regionalflughafen in Calden hat die Ansiedlung von flugverkehrsaffinen und -abhängigen Betrieben Vorrang vor der Ansiedlung von anderen Betrieben. Eine interkommunale Entwicklung der Gewerbeflächen am Flughafen ist anzustreben.

Grundsatz 5

Regionale Logistikzentren sollen aufgrund ihrer herausgehobenen Standorteignung in der bauleitplanerischen Ausgestaltung vorrangig logistisch orientierten Nutzungen vorbehalten sein und sind in der Regel besonders für interkommunale Entwicklungen geeignet.

Bei der Ausweisung von Flächen für verkehrserzeugendes Gewerbe soll ferner darauf geachtet werden, dass räumlich nahe Flächen für verkehrsabwickelndes Transportgewerbe vorhanden sind.

Begründung

Zu Ziel 1 und 2

Während große gewerbliche Flächen in den Mittelzentren wohnortnahe Arbeitsplätze vorhalten und durch die bessere Erreichbarkeit dieser Zentren auch für die Bevölkerung im ländlichen Raum eine große Attraktivität besitzen, bieten Standorte an den Knotenpunkten der regionalen Verkehrsachsen spezialisierte Standortvorteile, die in der Art der Belegung der Fläche Berücksichtigung finden sollen; d. h. diese Standorte sind besonders geeignet für verkehrsabhängige Betriebe.

Die raumordnerische Kriterien für die Ausweisung von Schwerpunkten der gewerblichen Entwicklung sind:

- das Vorhandensein von geeigneten Flächen in ausreichender Größe
- die gute Erreichbarkeit mit den Linien des überörtlichen und regionalen Verkehrsnetzes (Straße und Schiene einschließlich der Güterverkehrsbedienung)
- die Zuordnung zu den Schwerpunkten der Wohnstandorte und deren weiterer Entwicklung
- die Zuordnung zu den existierenden gewerblichen Schwerpunkten im Hinblick auf die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur und die Nutzung von Synergieeffekten
- die landschaftliche, städtebauliche und ökologische Verträglichkeit der Flächen
- übergemeindliche Kooperationen zur Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete an besonders geeigneten Standorten.

Durch die Ausweisung von „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“ sollen die Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und von ausreichenden Arbeitsplätzen für die Bevölkerung der Planungsregion geschaffen werden. Die Stabilisierung und Stärkung der Schwerpunkte im ländlichen Raum in Verbindung mit den Zentralen Orten soll beibehalten werden, um vorhandene Einrichtungen und Führungsvorteile für Unternehmen der Umgebung vorzuhalten. So kann der ländliche Raum als eigenständiger, attraktiver Lebensraum und Wirtschaftsstandort gesichert und entwickelt werden.

Hierzu ist eine Schwerpunktbildung und die damit verbundene qualitativ hochwertige Ausstattung mit Infrastruktur erforderlich, denn nur so kann der ländliche Raum mit den größeren Städten und Verdichtungsräumen in der Standortkonkurrenz auch hinsichtlich Ausstattungsqualität und Kosteneffizienz bestehen. Dazu bieten sich interkommunale Kooperationen an, mit denen auch über Gemeindegrenzen hinweg die geeigneten Standorte ausgewählt und gemeinsam entwickelt werden können (vgl. auch Grundsatz 3).

Das gewerbliche Ansiedlungspotential soll vorrangig auf entsprechend geeignete Standorte in den Ober- und Mittelzentren sowie den weiteren gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten gelenkt werden, um einen möglichst hohen strukturpolitischen Effekt zu erzielen.

Wo keine geeigneten Flächenpotentiale (aus Gründen der Umweltverträglichkeit, der Erschließbarkeit, der Beeinträchtigung von natürlichen Ressourcen, u. s. w.) in den zentralen Orten verfügbar sind, werden geeignete alternative Flächen in den Stadt-/Ortsteilen oder Nachbargemeinden ausgewiesen. Für sie wurden die gleichen Kriterien, die zur Beurteilung der Eignung gewerblicher Standorte herangezogen wurden - Erreichbarkeit, Arbeitskräftepotential, technische und organisatorische Infrastruktur - als Maßstab angelegt.

Die aufgrund einer direkten Anbindung zu den regionalen Verkehrsnetzen (Straße und/oder Schiene) ausgewählten Standorte sind für die Ansiedlung von Gewerbe mit hohem Verkehrsaufkommen besonders geeignet. In der Regel wird die Lage an den Entwicklungsachsen der Region noch durch eine zumindest mittelbare Zuordnung zu ober- und mittelzentralen Einrichtungen als weiterer positiver Standortfaktor (Arbeits-/Absatzmarkt/Infrastruktureinrichtungen) unterstützt. Dies schlägt sich - wie auch bei den Ergänzungsorten - teilweise dann in interkommunalen Kooperationen mit verschiedenen ausgeprägten organisatorischen Bindungen nieder (vgl. Begründung zu Grundsatz 3).

Die „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung“ in Kassel (Langes Feld) und Niestetal (Sandershäuser Berg) sind aufgrund ihrer Standortqualitäten hervorragend geeignet, das Flächenangebot für das Oberzentrum und den Verdichtungsraum Kassel auch über den Planungshorizont dieses Regionalplanes zu sichern, sofern sie in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden sind. Diese Einbindung ist vor dem Satzungsbeschluss über einen Bebauungsplan und einer Vermarktung sicherzustellen. Aufgrund der Größenordnung, dem engen räumlichen Zusammenhang und der noch in Klärung befindlichen verkehrlichen Voraussetzungen ist für die Erschließung und Vermarktung für das Gebiet „Sandershäuser Berg“ eine interkommunale Kooperation zwischen dem Oberzentrum Kassel und der Gemeinde Niestetal sowie eine Abstimmung im Zweckverband Raum Kassel erforderlich. Unabhängig davon gilt die Entwicklung und Vermarktung eines dem örtlichen Bedarf dienenden Gebietes in Niestetal bis zu einer Größenordnung von 25 ha als mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung abgestimmt, da hier kurzfristig die Betriebverweiterung eines ortsansässigen Unternehmens erfolgen soll und keine alternativen Flächen in der Kommune – insbesondere nicht das zuvor dafür vorgesehene Gebiet „Heiligenrode Süd“ - angeboten werden können.

Das Industriegebiet Mecklar-Meckbach ist großflächig für die Ansiedlung von Betrieben mit einem hohen Flächenbedarf und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Sowohl die Vermarktungschancen des Standortes als auch die mögliche Bewertung als potentiell regionales Logistikzentrum hängen wesentlich vom Bau der entlastenden Ortsumgehung ab. Insofern ist der Baubeginn als Qualitätsmerkmal insbesondere für die Weiterentwicklung des Standortes einzufordern.

Den Standorten Neuhof, Wabern und Eiterfeld wohnt ein hohes Entwicklungspotential sowohl als Ergänzungsstandorte an Verkehrsachsen als auch aufgrund der besonderen Situation der Rohstoffgewinnung und Flächennachnutzung inne. Sie verfügen bereits heute über einen überdurchschnittlichen gewerblichen Besatz.

Die „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe“ in Allendorf (Eder) sowie in Heringen (Werra), Philippsthal (Werra) und Neuhoof gewinnen ihre besondere Bedeutung aufgrund der dort vorhandenen raumordnungspolitisch relevanten Betriebe (Heizkesselbau, Kali und Salz).

Zu Ziel 3 und Grundsatz 5

Regionale Logistikzentren sind regional bedeutsame Standorte an den Hauptverkehrsachsen sowie Knotenpunkte von Straße und Schiene. Zur Organisation des Güterverkehrsaufkommens und gleichzeitiger Reduktion von Verkehren in den Ortsdurchfahrten nehmen sie Funktionen und Nutzungen wahr, die dem lagern, verladen und bündeln von Transportgütern in der Region sowie der Teilfertigstellung bzw. Zwischen- oder Endmontage von Waren und deren Kommissionierung dienen.

Die Bedeutung von regionalen Logistikzentren geht deutlich über den lokalen Bereich hinaus. Sie ermöglichen ein enges Zusammenwirken von großflächigen verkehrserzeugenden und verkehrsabwickelnden Betrieben. Regionale Logistikzentren sind damit auch selber für den sie umgebenden Teilraum verkehrserzeugend, da sie Ziel-, Um- und Verladeverkehre und die dort konzentrierte Güter- und Warenverteilung bündeln und weiterleiten. Das erzeugte Verkehrsaufkommen von Logistikzentren hat erhebliche Auswirkungen für die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Straßennetzes sowie von Ortsdurchfahrten. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes sind Flächen für Regionale Logistikzentren in der Nähe von Autobahnen und Schienenstrecken ausgewählt worden, um den Belastungsrahmen von Ortsdurchfahrten so gering wie möglich zu halten. Mit einer interkommunalen Zusammenarbeit und damit einer Koordinierung von verkehrserzeugendem und verkehrsabwickelndem Gewerbe können Bündelungseffekte erzielt werden, die zur Minderung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete mit hohem Güterverkehrsaufkommen - insbesondere mit integrierten Logistikbetrieben - soll nach Möglichkeit außerdem:

- die Nähe zu vorhandenen Schienenstrecken bzw. Umschlageinrichtungen Schiene/ Straße
- und die Möglichkeit der Einrichtung von Gleisanschlüssen bzw. Industriestammgleisen gegeben sein.

Die Höhe des LKW-Aufkommen im Fernverkehr hängt davon ab, ob alternative Verkehrsmittel genutzt werden können und ob bündelungsfähige Güter, günstige Transportzeiten, Tonnagen etc. zur Verfügung stehen. Die Option Schiene sollte deshalb sichergestellt werden.

Wegen der zentralen Lage an den Magistralen im überregionalen Ost-West- und Nord-Süd-Verkehrsnetz haben die benannten regionalen Logistikzentren für Betriebe mit einem auf diese Lagegunst ausgerichteten Anforderungsprofil eine besonders hohe Attraktivität und sollen daher überwiegend auch entsprechend für die Ausweisung als Sondergebiete Logistik genutzt werden.

Neben den logistischen Nutzungen sollen diese verkehrsgünstig gelegenen großen, zusammenhängenden Flächen auch für die Verlagerung und Neuansiedlung produzierender Betriebe mit einem großen Flächenbedarf vorgehalten und genutzt werden. Aufgrund des ähnlichen Anforderungsprofils (große Flächenzuschnitte, gute Verkehrserschließung, ausreichender Abstand zu Siedlungsflächen) sollen an diesen Standorten vorrangig die Flächenbedarfe großer Betriebe, die herstellen, lagern und verteilen, abgedeckt werden. Dementsprechend sind hier große, zusammenhängende Flächen vorzuhalten und darf keine für diese Nutzungen zu kleinteilige Parzellierung und Erschließung erfolgen.

Insbesondere die Gebiete für Industrie und Gewerbe im Raum Bad Hersfeld (Knotenpunkt der A7, A5 und A4) haben für Betriebe mit einem Anforderungsprofil, das auf diese Lage ausgerichtet ist (Speditionen, Logistikunternehmen, Verteilzentren), eine hohe Attraktivität. Dieser Standortvorteil soll weiter zur Entwicklung der Wirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen genutzt werden.

Die Ausweisungen regionaler Logistikzentren an den Standorten Friedewald, Ostheim bzw. Kassel/ Lohfelden stehen in engem Zusammenhang mit den dort vorhandenen bzw. im Bau befindlichen KV-Terminals in Philippsthal (Werra), Malsfeld OT Beiseförth bzw. im GVZ Kassel. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu im Kapitel Verkehr (Kap. 5 Regionale Infrastruktur) wird verwiesen.

Zu Ziel 4 und 5

Für die Eigenentwicklung bereits ansässiger Betriebe soll ein ausreichendes Flächenpotential in allen Gemeinden des Planungsraums vorgehalten werden. Eine Verlagerung der vor Ort in den einzelnen Städten und Gemeinden vorhandenen Betriebe in die gewerblichen Schwerpunkorte wird nicht angestrebt. Ihnen soll in der Regel ermöglicht werden, sich an Ihrem Standort weiter zu entwickeln bzw. in der jeweiligen Gemeinde zu verbleiben. Dementsprechend werden in verschiedenen Gemeinden am örtlichen Bedarf orientierte „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Planung“ ausgewiesen.

Allen anderen Grundversorgungszentren wird ein Kontingent von bis zu 5 ha für Industrie- und Gewerbeflächen als regionalplanerisch abgestimmt zur Verfügung gestellt. Dies soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, sowohl für den Eigenbedarf (Entwicklung, Erweiterung und Verlagerung ortsansässiger Betriebe) wie auch für auswärtige Interessenten, wenn deren Ansiedlung der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde entspricht, Gewerbeflächen in angemessener Größe bereitzuhalten.

Zu Ziel 6

Um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu erreichen und der Landwirtschaft nicht weitere wertvolle Flächen zu entziehen, sollen vorrangig bereits vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Anstelle der planerischen Ausweisung bzw. Inanspruchnahme neuer Flächen für gewerbliche Nutzungen sollen Industriebrachen sowie Konversionsflächen der Bundeswehr, Bahn etc. im Siedlungsbestand ggf. nach erforderlichen Altlastensanierungen für neue gewerbliche Nutzungen aufbereitet werden. Zur besseren Vermarktung können die Gemeinden Verzeichnisse über Baulücken oder leer stehende Gebäude und Betriebsgelände in ihrem Gemeindegebiet erstellen.

Die Entwicklung eines regional bedeutsamen Gewerbegebietes am Flughafenstandort Kassel-Calden unter Nachnutzung des heutigen Flughafenbetriebsgeländes wurde bereits im Raumordnungsverfahren präjudiziert. Solange die Flughafennutzung auf dem bisherigen Gelände aber noch besteht, kann hier keine Flächenausweisung im Regionalplan erfolgen. Die Inanspruchnahme der Flächen wie auch eine ggf. darüber hinaus gehende Flächenentwicklung wird sich daher nach Planungs- und Baufortschritt ergeben (vgl. auch Grundsatz 4).

Zu Ziel 7

Wenn aus Gründen, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht bekannt waren, die in der Karte ausgewiesenen „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Bestand“ und „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Planung“ nicht in Anspruch genommen werden können, sollen die Kommunen im Rahmen der „Flächentauschklausel“ in die Lage versetzt werden, unter Wahrung der übrigen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung auch andere Flächen bis zu 5 ha für gewerbliche Zwecke entwickeln zu können, ohne ein förmliches Abweichungsverfahren nach Landesplanungsrecht durchführen zu müssen.

Zu Ziel 8 und Grundsatz 3

Die Regionalplanung hat die Entwicklung größerer, regional bedeutsamer Gewerbegebiete und Sondergebiete Logistik in der Regel zugelassen und nachdrücklich unterstützt, wenn durch interkommunale Zusammenschlüsse - auch mit Beteiligung oder Zustimmung der Mittelzentren - möglichst optimale Standorte an den Verkehrsachsen oder als „Flächenspende“ realisiert werden konnten. Die Entwicklungskosten und -risiken werden verteilt und die Erträge kommen anteilmäßig den beteiligten Kommunen zu, die über keine entsprechend qualifizierten Standorte verfügen.

Aufgrund der in Teilräumen besonderen topographischen Situation (oft sehr hängiges Gelände sowie ökologisch wertvolle Auen) ist teilweise eine Knappheit von geeigneten Flächen besonders für logistische Schwerpunkte gegeben. Die vorhandenen Reserven sollen deshalb möglichst gemeinsam im Zuge von interkommunalen Kooperationen genutzt werden, um die am besten geeigneten Flächen anbieten zu können und im gesamten Raum von dieser besonderen Flächeneignung profitieren zu können.

Entsprechend den positiven Erfahrungen mit laufenden interkommunalen Kooperationen – z.B. Entwicklung des Güterverkehrszentrums (GVZ) durch den Zweckverband Raum Kassel sowie des angrenzenden Gewerbegebietes Lohfeldener Rüssel gemeinsam von der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden oder den Zweckverband Mittleres Fuldata mit dem Gewerbegebiet Malsfeld-Ostheim – sollen im Raum Bad Hersfeld/Niederaula/Kirchheim sowie entlang der BAB A 4 in Friedewald/Heringen (Werra)/Wildeck logistische Standorte gemeinsam weiter entwickelt und vermarktet werden. Die Gemeinde Herleshausen hat bereits eine interkommunale Kooperation zusammen mit der Stadt Sontra und der Gemeinde Nentershausen für das in ihrem Gemeindegebiet vorgesehene regionale Logistikzentrum und weitere raumbedeutsame Gewerbeflächenplanungen vereinbart.

Auch für den durch den Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte vorgesehenen Logistikstandort Knüllwald (Remsfeld) sowie für die Entwicklung von potentiellen Logistikstandorten des Landkreises Fulda in Hünfeld (Michelsrombach) und in den Nachbarkommunen von Fulda (Eichenzell, Petersberg, Künzell) ist die interkommunale Kooperation angesichts von Flächenkonkurrenz und Risikominimierung erforderlich und nachdrücklich zu empfehlen.

Gleiches gilt für die Entwicklung des im Norden der Gemeinde Niestetal ausgewiesenen Vorranggebietes (Sandershäuser Berg), das - soweit es über die gemeindliche kurzfristige Befriedigung örtlicher Verlagerungen bis zu 25 ha hinausgeht - als überörtlich bedeutsame Fläche im Zweckverband Raum Kassel aufgrund der Größe und des räumlichen Zusammenhangs nur interkommunal und mit einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie gerechtfertigt werden kann.

Die gemeinsame Flächenentwicklung im Rahmen der interkommunalen Kooperation soll im Idealfall unter Einbeziehung des Mittelzentrums bzw. Oberzentrums organisiert sein. Dies auch, um eine Schwächung des höherrangigen zentralen Ortes hinsichtlich seiner Attraktionskraft und Versorgungsfunktion auszuschließen. Eine gemeinsame Festlegung, Erschließung, Verwaltung und Vermarktung von Flächen ermöglicht im Unterschied zu den bisherigen unabgestimmten Konkurrenzangeboten ein strategisches und kostenminimiertes Angebot.

Durch interkommunale Kooperationen werden - wie die positiven Beispiele in der Region belegen - in der Regel nicht nur Potenziale gebündelt und Vermarktungschancen verbessert, sondern auch die Flächeninanspruchnahme optimiert sowie der Flächenverbrauch insgesamt und die Landschaftszersiedlung vermindert.

Als Impuls gebende positive Beispiele sind hier der Zweckverband Mittleres Fuldataal (Malsfeld) sowie der Zweckverband Schwalm-Eder-West mit dem gewerblichen Schwerpunkt Wabern zu nennen. Die Zusammenarbeit und gemeinsame Flächenausweisung von Korbach und Vöhl sowie Frankenberg (Eder) und Burgwald (Bottendorf) ist weiter umzusetzen. Ferner ist eine verstärkte gemeinsame Flächenentwicklung und Flächenpolitik bei den funktionsteiligen Mittelzentren Allendorf (Eder)/Battenberg (Eder) sowie Rotenburg a. d. Fulda und Bebra anzustreben. Für das gemeinsame Mittelzentrum Allendorf (Eder)/Battenberg (Eder) gebietet schon die zentralörtliche Funktionseinheit eine enge Abstimmung. Vergleichbares gilt für die zwar eigenständigen, aber räumlich eng verbundenen Mittelzentren Rotenburg a. d. Fulda und Bebra.

Im Verdichtungsraum Kassel ist die interkommunale Abstimmung im und mit dem Zweckverband Raum Kassel zu nutzen, um Standorte an den Entwicklungsachsen im Süden zwischen Baunatal und Edermünde, im Kasseler Stadtgebiet (Langes Feld) im Wechselspiel mit der Flächenentwicklung in Niestetal (Sandershäuser Berg), im Norden zwischen Calden, Grebenstein und ggf. weiterer Kommunen zur Entwicklung der regional bedeutsamen Flächen am Flughafen Kassel-Calden in einem zukunftsfähigen Siedlungsstrukturkonzept zu berücksichtigen.

Entsprechende Kooperationsformen und gemeinsame konzeptionelle Überlegungen sollten auch im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda zwischen Künzell und Petersberg sowie mit Eichenzell verstärkt werden. Die Mittelzentren Eschwege und Hessisch Lichtenau, deren gewerbliche Flächenentwicklung ebenfalls an die BAB A 44 ausgerichtet ist, sollten die Nachbarorte im Stadtumbauprozess bzw. im Konversionsprozess einbeziehen. Das Mittelzentrum Bad Arolsen sollte mit Blick auf die Realisierung autobahnorientierter Flächen eine enge Abstimmung mit den Kommunen Volkmarsen und Diemelstadt suchen.

Zwischen Fritzlar und Bad Wildungen, das selber über wenig Flächen verfügt, bietet sich eine Kooperation zur Entwicklung von Flächen an der BAB A 49 mit Blick auf konzentrierte Flächenangebote und Risikominimierung an. Die beiden Städte haben bereits zusammen mit der Gemeinde Edertal eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel der Ausweisung eines interkommunalen Industriegebietes am Standort "Fritzlar Nord" nahe der BAB-Abfahrt gebildet.

Die im Ziel 8 benannten, zwingend erforderlichen Kooperationen bzw. Abstimmungen i. S. v. § 2 Abs. 2 BauGB mit dem benachbarten Mittelzentrum begründen sich darauf, dass die Planungsflächen hier ganz oder zu großen Teilen im Gemeindegebiet von Grundversorgungszentren liegen. Nur wenn die Flächeninanspruchnahme der im Plan ausgewiesenen „Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Planung“ hier zwingend an eine interkommunale Entwicklung bzw. eine enge Abstimmung mit dem Mittel- oder Oberzentrum gekoppelt ist, kann sicher gestellt werden, dass kleinere Gemeinden nicht entgegen der Raumordnungskonzeption allein große Gewerbeflächen entwickeln und so das zentralörtliche System unterlaufen. Im Grundsatz 3 werden die aus raumordnerischer Sicht nicht zwingend erforderlichen, aber erwünschten und teilweise bereits angelaufenen, interkommunalen Kooperationen benannt. Bereits bestehende Kooperationen mit bindenden Vereinbarungen zu im Plan als „Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Bestand“ ausgewiesenen Flächen wie z. B. Kassel/Lohfelden oder Frankenberg/Burgwald werden nicht benannt, weil diese bestehenden Zusammenschlüsse keiner regionalplanerischen Regelungen oder Empfehlungen mehr bedürfen.

Soweit geplante „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe“ an noch herzustellenden Entwicklungsachsen liegen bzw. sich erst im Zuge der Fertigstellung von in der Regel Bundesautobahnen, aber auch Ortsumfahrungen ergeben, ist die Realisierung der Trasse bzw. des Anschlusses logische Voraussetzung für die Erschließung und Vermarktung des Standortes.

Gleichwohl ist mit Blick auf die Häufung von Standorten entlang der Entwicklungsachsen gerade mit Blick auf die sonst kontraproduktive Standortkonkurrenz und den Verfall von Investitionskosten in den bereits am Markt angebotenen Flächen eine interkommunale Abstimmung über Umfang und ggf. zeitliche Staffelung des Standort- und Flächenangebotes erforderlich. Hierzu gehört auch eine teilräumliche, z.B. kreisweise Koordinierung und Abstimmung von Flächenangebot und Standortprofilierung, die dann in ein regionsweites Konzept - wie beispielsweise vom Regionalmanagement Nordhessen angefangen - einmünden kann und sollte.

Zu Grundsatz 1 und 2

Im Wettbewerb der Standorte ist es wichtig, möglichst optimal ausgestattete Flächen anzubieten. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die im Gebiet vorhandenen bzw. benachbarten Infrastrukturen, die oft nur durch eine gemeinsame Nutzung vorgehalten werden können, wie auch hinsichtlich von Synergieeffekten bei z. B. Betrieben der gleichen oder ähnlicher Branchen. Insofern ist eine enge Abstimmung der Kommunen bis hin zur gemeinsamen Flächenausweisung in interkommunalen Kooperationen strategisch und raumordnerisch wünschenswert.

Das Zurückstellen der konkreten inneren Erschließung empfiehlt sich aufgrund der besseren Möglichkeiten auf konkrete Ansiedlungswünsche und -bedarfe eingehen zu können und somit als Teil des Angebotes auch die Flächenaufteilung und verkehrliche Gliederung am Nachfrager auszurichten zu können.

Die Darstellungsregel (Bestand und Planung ab ca. 5 ha) ergibt sich aus dem Maßstab und der Lesbarkeit des Regionalplans.

Bei der Neuausweisung von Gewerbegebieten ist außerdem darauf zu achten, dass der Wohnungsbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung in räumlicher Zuordnung befriedigt werden kann. Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu den Wohnorten soll unter der Maßgabe von ressourcenschonendem Mitteleinsatz und den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten des ländlichen Raumes optimiert werden.

Zu Grundsatz 4

Entsprechend der besonderen Standorteignung beim zukünftigen Regionalflughafen sollen die „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe“ in Calden insbesondere für luftverkehrsaffine Betriebe vorgehalten werden, die auf diese besondere Standortqualität angewiesen sind bzw. hiervon profitieren. Dies sind in erster Linie Betriebe, die in engem funktionellem Zusammenhang mit dem Flugbetrieb stehen (flugbetriebserbringend) oder luftfahrtintensiv tätig sind. Eine gemeinsame Entwicklung der gewerblichen Flächen mit den Nachbarkommunen ist unbeschadet der Aspekte unter Grundsatz 3 (Risikominimierung, regionaler Konsens) auch schon deshalb geboten, weil Teile der neuen Flughafenflächen auf dem Gebiet der Stadt Grebenstein liegen. Eine Beteiligung des Oberzentrums Kassel ist bereits mittels der Flughafen GmbH gegeben.

Die Nachnutzung des bisherigen Betriebsgeländes sowie die Entwicklung der daran anschließenden und bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächen hat Vorrang vor der perspektivischen Entwicklung weiterer Flächen.

Das Flächenangebot, das sich aus den bauleitplanerisch bereits ausgewiesenen Flächen am bisherigen Flughafenstandort sowie durch Nachnutzung der dortigen Betriebsflächen ergibt, reicht auch als Bevorratung für die Ansiedlung solcher Betriebe aus, die nicht flugverkehrsaffin i. e. S. sondern luftfahrtorientiert oder aus anderen Gründen (z.B. auch Image) am Standort interessiert sind. Daher soll hier auf die darüber hinausgehende perspektivische Flächenbevorratung bis zum Bedarfsfall verzichtet werden.

3.1.3 Großflächige Einzelhandelsvorhaben/ Unterhaltungs- und Vergnügungseinrichtungen

Ziel 1

Großflächige Einzelhandelsvorhaben (Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO müssen sich in die bestehende raumordnerische und städtebauliche Ordnung und nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen.

Sie sind in den Ober- und Mittelzentren in den zentralen Stadt- und Ortsteilen zulässig. In den übrigen zentralen Ortsteilen (Grundversorgungszentren) können sie unter Beachtung der sonstigen Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze des Regionalplans dann zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die geordnete und verbrauchernahe Versorgung insbesondere der nicht motorisierten Bevölkerung im Einzugsbereich nicht gefährdet wird.

Großflächige Unterhaltungs- und Vergnügungseinrichtungen mit städtischem Charakter (Großkinos, Theater, u. ä.) sind nur in Ober- und Mittelzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Diese Einrichtungen sowie Einrichtungen des großflächigen Einzelhandels sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die siedlungsstrukturelle Entwicklung und Ordnung sowie den Umweltschutz (insbesondere Verkehrsvermeidung) in das Siedlungsgebiet zu integrieren.

Ziel 2

Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind insbesondere dann mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar, wenn:

- die Funktionsfähigkeit und Entwicklung des zentralen Ortes oder benachbarter zentraler Orte und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren/Versorgungskerne insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Vielfältigkeit des Leistungsangebotes nicht nur unerheblich beeinträchtigt werden oder
- Größe oder Art der Einrichtung hinsichtlich der angebotenen Waren über den Einzugsbereich und die Funktion des zentralen Ortes hinausgehen oder
- negative Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur im Siedlungsbereich des Ortes oder in benachbarten Ortsteilen oder den Ortsteilen benachbarter Gemeinden durch den zu erwartenden Verlust eines wohnungsnahen Angebotes mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel) zu befürchten sind.

Im Verdichtungsraum Kassel und im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda können großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, die wegen ihres Einzugsbereiches nur im jeweiligen Oberzentrum zulässig wären, auch in den übrigen zentralen Orten zulässig sein, wenn eine solche Standortwahl einem vom Zweckverband Raum Kassel erstellten Planungskonzept entspricht oder im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda aus einer gemeinsamen Konzeption im Einvernehmen mit dem Oberzentrum hervorgeht.

Ziel 3

Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sowie großflächige Vergnügungs- und Unterhaltungseinrichtungen sind nur in den „Vorranggebieten Siedlung“ zulässig. Sofern sie nicht in die bestehenden, zentralen Versorgungsbereiche integriert werden können, müssen sie eine enge bauliche und funktionelle Verbindung zu bestehenden Siedlungsgebieten aufweisen.

Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb von Innenstadtbereichen oder Stadt- und Ortsteilzentren sind innenstadtrelevante Sortimente auszuschließen bzw. so zu begrenzen, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die o. g. Geschäftszentren und Versorgungskerne zu erwarten sind.

Ziel 4

In den "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung" widerspricht auch die Ansiedlung von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten den Zielen der Raumordnung. In den "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand" sind Änderungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen mit dem Ziel, bislang ausgeschlossene, zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen nachträglich zuzulassen, mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ebenfalls nicht vereinbar. Die Einrichtung von Verkaufsf lächen für zentrenrelevante Kernsortimente ist

in diesen Gebieten nur für die Selbstvermarktung der hier produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und die Grenze zur Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO von 800 m² nicht überschreitet.

Im Zuge von Flächenreaktivierungen kann in den "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand" ausnahmsweise auch der großflächige Handel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zugelassen werden, wenn innenstadtrelevante Randsortimente ausgeschlossen bzw. hinsichtlich der hierfür zulässigen Verkaufsflächen beschränkt werden. Durch verbindliche bauplanungsrechtliche Festsetzungen zu den zulässigen Kern- und Randsortimenten und den zugehörigen Verkaufsflächen ist sicherzustellen, dass keine nicht nur unwesentlichen negativen Auswirkungen auf die städtebaulich integrierten Geschäftszentren und Versorgungskerne des zentralen Ortes oder benachbarter zentraler Orte hinsichtlich des Umfangs und der Vielfältigkeit des Leistungsangebotes zu erwarten sind.

In bislang nach § 34 BauGB nutzbaren bzw. ohne verbindlichen Einzelhandelsausschluss beplanten „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand“ ist der über den Bestand hinausgehende, auch nicht großflächige Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten rechtsverbindlich auszuschließen, sobald sich eine Agglomeration von verschiedenen, auch kleineren Einzelhandelsbetrieben abzeichnet, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Ziele dieses Regionalplans haben würden. Hierbei ist unbeachtlich, dass die einzelnen Betriebe jeweils nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, wenn durch eine derartige Entwicklung in der Summe die in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten, nicht nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung eintreten können.

Ziel 5

Neue Vertriebsformen im Einzelhandel, wie z. B. Hersteller-Direktverkaufszentren, sind wie Einzelhandelsbetriebe zu beurteilen. Die Ansiedlung von solchen großflächigen Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten ist in der Planungsregion Nordhessen nur in den Innenstädten der Oberzentren zulässig.

Ziel 6

Soweit nach § 34 BauGB bzw. rechtsgültigen Bebauungsplänen entgegen den o. g. Zielen aus raumordnerischer Sicht unverträgliche Einzelhandelsvorhaben möglich wären, sind die betreffenden Städte und Gemeinden verpflichtet, mittels Bebauungsplänen, die gemäß § 1 (4) BauGB an die verbindlichen Ziele dieses Regionalplans anzupassen sind, steuernd einzugreifen. Falls erforderlich hat die Gemeinde mittels einer Veränderungssperre gemäß § 14 (1) BauGB bzw. den Regelungen des § 15 BauGB zu verhindern, dass die o. g. unverträglichen Einzelhandelsvorhaben realisiert werden können.

Grundsatz 1

Die wohnortnahe Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs soll insbesondere im ländlichen Raum gewährleistet werden. Große Bedeutung hat dabei die Versorgung der nicht motorisierten Bevölkerung. Neue, großflächige Einzelhandelseinrichtungen für den kurzfristigen Bedarf sollen deshalb den Wohnbereichen zugeordnet und nicht nur mit dem Auto, sondern auch zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem ÖPNV erreichbar sein.

Grundsatz 2

Die Attraktivität der Innenstädte in den Ober- und Mittelzentren der Planungsregion, sowie der Stadt- und Ortskerne der übrigen zentralen Orte soll erhalten und verbessert werden. Die Abwanderung von typisch innerstädtischen Einzelhandelseinrichtungen und Magnetbetrieben mit hoher Kundenfrequenz in die Außenbereiche soll verhindert werden. Neue Entwicklungen im Handel mit verkehrszentralen Ansiedlungen sind sorgfältig mit den Belangen der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung und der Erhaltung und Verbesserung der Attraktivität der innerstädtischen Bereiche von zentralen Orten abzuwägen und auf ihre innerörtlichen und gemeindeübergreifenden Auswirkungen zu prüfen.

Für mögliche Betriebsverlagerungen oder Neuansiedlungen sollen vorsorglich Flächen an geeigneten Standorten, z. B. im Rahmen eines kommunalen, ggf. auch interkommunalen Einzelhandelshandelskonzepts bestimmt und so weit möglich auch vorgehalten werden.

Grundsatz 3

Das Ziel räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer wohnungsnahen Grundversorgung, gebietet eine gegenseitige Rücksichtnahme der Kommunen. Das bedeutet, dass auch Ober- und Mittelzentren die wohnungsnah Grundversorgung in den Grundversorgungszentren zu berücksichtigen haben. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Siedlungs- und Versorgungsstruktur der benachbarten Orte (in der Gemeinde selbst oder benachbarten Gemeinden) nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Begründung:

Zu Ziel 1

Die Ansiedlung von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die sich insbesondere durch ihre Größe von Einzelhandelsgeschäften herkömmlicher Art unterscheiden, hat erhebliche Auswirkungen auf die raumordnerische und städtebauliche Struktur, die durch eine falsche Standortwahl nachhaltig negativ beeinträchtigt werden kann.

Mit den Zielen, die hinsichtlich der Standorte dieser Einrichtungen festgelegt werden, soll erreicht werden, dass eine weitere Attraktivitätssteigerung der Planungsregion durch verbesserte und vielfältigere Angebote in den Innenstädten und innerörtlichen Bereichen entsteht. Zugleich soll verhindert werden, dass eine angemessene Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Lebens in zumutbarer Entfernung - auch für die nicht motorisierte Bevölkerung - gefährdet wird.

Die besondere Regelung für Grundversorgungszentren ist insbesondere für Güter des kurzfristigen regelmäßigen Bedarfs vorgesehen. Unter dem Aspekt, dass nicht ohne Not in gefestigte Versorgungsstrukturen eingegriffen werden sollte und dass insbesondere die Versorgung kleinerer Ortsteile immer schwieriger wird, soll eine Änderung des Lebensmittelangebots hin zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben dann zielkonform sein, wenn damit ein wohnungsnahes Angebot in den kleineren Städten und Gemeinden im Planungsraum längerfristig gesichert werden kann. Der kontinuierliche Strukturwandel im Handelsbereich würde sonst dazu führen, dass bald auch in größeren Stadt- und Ortsteilen kein Lebensmittelanbieter mehr ist, weil ihm allein deren Einzugsbereich für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreicht.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen können insbesondere großflächige Lebensmittel-einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise auch in den zentralen Ortsteilen der Grundversorgungszentren zugelassen werden.

Die Abwanderung von Einrichtungen, die den städtischen Charakter prägen wie z.B. Großkinos, Theater u. ä. Unterhaltungseinrichtungen sowie dazugehörige Restaurationsbetriebe in Gewerbegebiete oder den Außenbereich soll verhindert werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass Innenstädte veröden und mehr motorisierter Individualverkehr entsteht.

Zu Ziel 2

Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit von - auch benachbarten - zentralen Orten und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren/Versorgungskerne nicht beeinträchtigen.

Der innerstädtische Einzelhandel leistet einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Qualitäten der zentralen Bereiche. Funktionsverluste innerstädtischer Bereiche u. a. durch Abwanderung von Einzelhandel, Dienstleistungen und kulturellen Angeboten sollen vermieden werden. Der großflächige Einzelhandel ist deshalb in das jeweilige Stadtgefüge - in enger baulicher und funktionaler Verbindung mit bestehenden Siedlungsgebieten - so zu integrieren, dass dieses durch die neuen Einrichtungen nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird, z. B. durch Umfunktionieren oder Entleeren der Stadtzentren und den entsprechendem Bedeutungsverlust der Geschäftszentren. Dies gilt ganz besonders für solche Orte, in denen z. B. städtebauliche Sanierungs- oder Stadterneuerungs- und Dorferneuerungsmaßnahmen zur Stärkung bzw. Beibehaltung zentraler Versorgungsfunktionen unter Einsatz erheblicher öffentlicher Investitionsmittel erfolgt sind.

Wenn im Verdichtungsraum Kassel oder im oberzentralen Siedlungsbereich Fulda großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der Oberzentren Kassel und Fulda an Standorten geplant werden, die in ähnlicher Form für diese Nutzungen geeignet sind wie nicht städtebaulich integrierte Flächen in den Oberzentren, können diese - auch wenn ihr Einzugsbereich über den Einzugsbereich des jeweiligen Zentrums hinausgeht - akzeptabel sein. Voraussetzung ist, dass zentrale Versorgungseinrichtungen des jeweiligen Oberzentrums nicht beeinträchtigt werden und dass diese Einrichtungen im Rahmen einer gemeinsamen Entwicklungsplanung des Verdichtungsraums - bzw. des oberzentralen Siedlungsbereichs in Abstimmung mit den Oberzentren entstehen.

Zu Ziel 3

In den letzten Jahren hat der Einzelhandel in Verbindung mit der Konzentration und Expansion seiner Verkaufseinrichtungen zunehmend die traditionellen Standorte in den Innenstädten und Ortskernen verlassen. Neue Standorte an den Haupteinfallsstraßen oder auch in abseits der Siedlungsflächen gelegenen Industrie- und Gewerbegebieten sind entstanden. Dieser städtebaulichen Fehlentwicklung, die zu einem erkennbaren Funktionsverlust der zentralen Versorgungsbereiche und gewachsenen Nahversorgungszentren geführt hat, soll entgegen gewirkt werden, indem für die im Regionalplan ausgewiesenen „Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe“ der großflächige Einzelhandel generell ausgeschlossen wird. Zugleich werden die bestehenden Geschäftszentren und die damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen in zentralen Lagen gestärkt, wenn hier weiterhin gebündelt vielfältige Handelseinrichtungen und Dienstleistungen vorgehalten werden. Damit werden die Innenstädte und Versorgungskerne in ihrer raumordnerischen Funktion als Infrastruktur- und Versorgungskerne für den jeweiligen Verflechtungsbereich gestützt und weiter entwickelt.

Zu Ziel 4

Die im Regionalplan ausgewiesenen "Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe" sollen insbesondere für die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven produzierenden bzw. weiterverarbeitenden Betrieben gesichert und entwickelt werden. Gerade auch im Hinblick auf die abnehmenden Flächenreserven von für die gewerbliche Entwicklung sehr gut geeigneten Standorten wird deshalb für alle ausgewiesenen "Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Planung" die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten generell ausgeschlossen. Diese Planungsflächen liegen zum überwiegenden Teil allein wegen der möglichen gewerblichen Emissionsbelastungen abgesetzt von den dem Wohnen dienenden Siedlungsflächen. Sie verfügen deshalb häufig über keinen oder einen nur sehr kleinen, fußläufigen Naheinzugsbereich sowie keine attraktive öffentliche Nahverkehrserschließung. Dementsprechend werden sie für die Einzelhandelsortimente, die nicht ausschließlich mit dem PKW gekauft werden, als schlecht geeignet bewertet. Auch deshalb wird auf diesen Flächen der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten generell ausgeschlossen.

Daneben haben die Kommunen bei der ganz überwiegenden Anzahl der in den vergangenen Jahren neu beplanten Gewerbe- und Industriegebiete - teilweise unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der damals geltenden Regionalpläne bzw. im Zuge der Umsetzung von Maßgaben aus Abweichungszulassungen - den Einzelhandel ausgeschlossen. Für diese Fälle wird festgelegt, dass in den „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand“ nicht nachträglich bislang ausgeschlossene, zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden dürfen. Sonst würde der Einzelhandelsausschluss in den Planungsgebieten nur für die Dauer eines Regionalplans gelten, denn im Regionalplan werden die vielen zwischenzeitlich rechtskräftig überplanten Industrie- und Gewerbegebiete als Bestand dargestellt und wären dann wieder für zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen freigegeben.

Zugelassen wird in den beiden genannten Gebietstypen ausnahmsweise die Selbstvermarktung auch zentrenrelevanter Sortimente, wenn diese dort produziert oder weiterverarbeitet wurden und die Verkaufsflächen unterhalb der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO liegen; also keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu erwarten sind.

Für Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit trifft der Regionalplan keine Regelungen. Somit können die Kommunen solche

Handelsbetriebe beliebig in ihren Industrie- und Gewerbegebieten zulassen. Darüber hinaus kann im Zuge von Flächenreaktivierungen ausnahmsweise in den "Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand" auch der großflächige Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zugelassen werden, wenn so z. B. Gewerbebrachen nachgenutzt werden, eine Beeinträchtigung der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne (zentrale Versorgungsbereiche) ausgeschlossen werden kann und die übrigen Ziele dieses Kapitels z. B. zur möglichen Betriebsgröße und dem Einzugsbereich (vgl. Ziel 2) eingehalten werden. Gerade ältere Gewerbegebiete innerhalb oder am unmittelbaren Rande des Siedlungsbestands eignen sich z. B. aufgrund ihrer Größe bzw. des möglichen Flächenzuschnitts teilweise durchaus auch für großflächige Einzelhandelsnutzungen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten; zugleich wird so die Innenentwicklung unterstützt.

Welche Sortimente als nicht zentrenrelevant gelten, ist dabei anhand der konkreten Einzelhandelsausstattung der jeweiligen Kommune und Ihrer Entwicklungsziele für eine geordnete Einzelhandelsausstattung zu bestimmen. Aus raumordnerischer Sicht werden die Sortimente Baustoffe, Bau- und Ausbaumaterialien, Brennstoffe, Reifen, Fahrräder, Gartenbedarfe, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugzubehör, Möbel, Elektrogroßgeräte sowie Bodenbeläge und Teppichböden vielerorts als nicht zentrenrelevant bewertet. Diese Sortimente sind in der Regel für Innenstadtbesuche wenig attraktiv und werden dort auch nicht erwartet. Es handelt sich vorwiegend um Waren, die wegen ihres großen Volumens und ihrer Sperrigkeit oft nur mit dem Auto mitgenommen werden können und die in den Verkaufseinrichtungen einen so hohen Flächenbedarf entfalten, dass diese in zentralen Lagen nur schwer unterzubringen bzw. sogar städtebaulich unerwünscht sind. Es gibt allerdings auch Kommunen, in denen z. B. Fahrräder oder Elektrogroßgeräte wegen des vorhandenen Angebotsbestands in den zentralen Versorgungskernen als zentrenrelevant zu beurteilen sind. Dementsprechend ist im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanungen die mögliche Zentrenrelevanz anhand der tatsächlichen Einzelhandelsausstattung zu prüfen, um dann der örtlichen Situation angemessene Festsetzungen treffen zu können.

Eine überwiegend ungesteuerte Einzelhandelsentwicklung und Standortsuche verschiedener Fach- und Discountmärkte führt zunehmend dazu, dass sich insbesondere im unmittelbaren Umfeld von z. B. bestehenden oder geplanten Lebensmitteldiscountmärkten an der Grenze zur Großflächigkeit in den vorhandenen Gewerbegebieten weitere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, die allein nicht die Kriterien der Großflächigkeit erfüllen, ansiedeln. So wachsen schrittweise neue, einkaufszentrenähnliche Agglomerationen verschiedenster Einzelhandelsbetriebe heran, die dann die eigentlich für Produktions- und Handwerksbetriebe vorgesehenen Flächen belegen und darüber hinaus erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die historisch gewachsenen Einkaufsbereiche in den Stadt- und Ortskernen haben können. Diese schleichende Verlagerung zu dezentralen, oft städtebaulich nicht integrierten Standorten hat zunehmend nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung. Deshalb soll in diesen Fällen eine Planungspflicht der jeweiligen Gemeinden zu einem verbindlichen Ausschluss von weiteren Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten bestehen, die weitere ungesteuerte Einzelhandelsansiedlungen auf den im Regionalplan als "Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe" ausgewiesenen Flächen zu Lasten der bestehenden und aus regionalplanerischer Sicht in aller Regel unverzichtbaren zentralen Versorgungsbereiche verhindert.

Diese Verpflichtung gilt nur für die im Regionalplan dargestellten "Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe" und beschränkt sich damit auf die aus raumordnerischer Sicht wichtigen, großen, zusammenhängenden Gewerbebestände ab einer Größe von etwa 5 ha (Darstellungsgrenze des Regionalplans). Diese Flächen sollen gerade nicht Zug um Zug in Fachmarktzentren mit zentrenrelevanten Sortimenten zu Lasten der Innenstädte und Ortskerne umgewandelt werden, sondern weiterhin eine deutliche gewerbliche Prägung aufweisen. Ansonsten obliegt es den Kommunen und ihrer Planungshoheit, unerwünschte Einzelhandelsagglomerationen an

städtebaulich nicht integrierten Standorten bauplanungsrechtlich zu steuern und in kleineren Gewerbe- und ggf. auch Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe mit dort städtebaulich unerwünschten Sortimenten auszuschließen, um ihre zentralen Versorgungsbereiche zu schützen und zu stärken.

Zu Ziel 5

Zum Einzelhandel gehört auch der Direktverkauf an Endverbraucher, unabhängig davon, ob dieser am Produktionsstandort oder in einer eigens dazu geschaffenen Einrichtung (Hersteller-Direktverkaufszentren, „Factory-Outlet-Center“) erfolgt. Abgesehen von der Sonderregelung für kleinere Fabrikläden / Direktvermarkter am Produktionsstandort sind solche Verkaufsstellen wie alle anderen Einzelhandelsbetriebe zu beurteilen.

Da Factory- oder Designer-Outlet-Center (FOC bzw. DOC) stets einen großen, überörtlichen Einzugsbereich haben, sollen sie nur in den Innenstädten der Oberzentren entstehen.

So wird sichergestellt, dass deren Attraktivität und Anziehungskraft mit dazu beiträgt, die oberzentralen Versorgungsstandorte im der Region zu stärken.

Zu Ziel 6

Bezüglich genehmigter / rechtmäßig ausgeübter Einzelhandelsnutzungen sieht der Regionalplan keine Anpassungspflichten vor.

Für rechtsverbindliche Bebauungspläne oder bislang unbeplante Gebiete bestehen im Hinblick auf eine raumverträgliche Steuerung des Einzelhandels mit zentrenrelevanten Sortimenten jedoch Anpassungspflichten (§ 1 Abs. 4 BauGB), weil nur so aus raumordnerischer Sicht unzulässige Fehlentwicklungen im Einzelhandel verhindert werden können.

Um Entschädigungsforderungen nach § 39 BauGB ff. möglichst zu vermeiden, wird den Gemeinden dringend empfohlen, unabhängig von konkreten Bauvoranfragen oder Bauanträgen, ihre rechtsverbindlichen Bebauungspläne möglichst frühzeitig auf deren Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für alte Bebauungspläne, auf die noch die alten BauNVO von 1962 und 1968 anzuwenden sind, sowie für Bebauungspläne für verkehrsgünstig gelegene Industrie- und Gewerbegebiete, in denen der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten bislang nicht ausgeschlossen wurde. So können mögliche Entschädigungsforderungen z. B. bei Bauanträgen, die im Vertrauen auf rechtskräftige aber nicht mit den aktuellen Zielen des Regionalplans vereinbare Bebauungspläne gestellt wurden, gar nicht erst entstehen. Entschädigungsforderungen nach § 42 BauGB werden voraussichtlich nicht geltend gemacht werden können, weil die dort in Absatz 2 genannte Siebenjahresfrist in aller Regel schon abgelaufen ist.

Zu Grundsatz 1

Bei der aufgrund ihres Flächenbedarfs zunehmend notwendigen Zulassung großflächiger Lebensmittelanbieter außerhalb der Stadtzentren und Ortskerne in Siedlungsrandlagen ist besondere Sorgfalt auf eine gute Erschließung zu legen, damit auch die weniger mobilen Bevölkerungsgruppen das Nahversorgungsangebot annehmen können.

Zu Grundsatz 2

Da die Auswirkungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe von Standort zu Standort verschieden sind, wird empfohlen, in den Fällen, in denen die Kommunen über keine Einzelhandelskonzepte verfügen, im Hinblick auf die Auswirkungen von Ansiedlungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe ein Gutachten erstellen zu lassen, in dem die Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO im Einzelnen dargelegt werden.

So kann sichergestellt werden, dass die gemeindlichen Gremien bei Ihrer Entscheidungsfindung über die notwendigen Informationen für eine sachgerechte Abwägung und Standortwahl verfügen.

Zu Grundsatz 3

Die verbrauchernahe, räumlich ausgeglichene Versorgung ist insbesondere für die Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit zu erhalten. Die Erfüllung zentralörtlich abgestufter Versorgungsfunktionen soll gerade bei der wohnungsnahen Bereitstellung von Gütern des täglichen Bedarfes in den Grundzentren entgegen dem Konzentrationstrend im Lebensmitteleinzelhandel gesichert werden. Damit werden die Versorgungskerne und die davon ausgehenden siedlungsstrukturellen Impulse funktionsfähig gehalten. So kann für den zunehmenden Anteil älterer, nicht motorisierter Menschen eine wohnungsnaher Grundversorgung sicher gestellt und eine Erhöhung der Abhängigkeit der Bevölkerung vom Individualverkehr besonders im ländlichen Raum vermieden werden. Deshalb gilt das Beeinträchtungsverbot umfassend und nicht nur zum Schutz höherwertiger Zentren.

3.1.4 Ferienhausgebiete und überregional bedeutsame Ferienanlagen

Ziel 1

Neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sollen nur in städtebaulicher Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungen und Infrastrukturen ausgewiesen werden.

In den dargestellten regionalen Grünzügen sind solche Nutzungen unzulässig. Neue Standorte können innerhalb der „Vorranggebiete Siedlung Bestand“ und „Vorranggebiete Siedlung Planung“ – bzw. im Anschluss an die Ortslage von Ortsteilen ohne ausgewiesene „Vorranggebiete Siedlung Planung“ in den „Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft“ entwickelt werden. In allen diesen Gebieten ist eine angemessene Ein- und Durchgrünung vorzusehen.

Eine Umwandlung von bestehenden Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete ist nur dann zulässig, wenn diese städtebaulich dem Siedlungsbestand zugeordnet sind oder werden können und ihre Erschließung sowie Ver- und Entsorgung gesichert ist.

Ziel 2

Für sehr große Ferienhausgebiete und überregional bedeutsame Ferienanlagen und Freizeiteinrichtungen die mit eigenen Infrastruktureinrichtungen ausgestattet werden, kann ausnahmsweise eine Ausweisung ohne eine Anbindung an die Ortslage zugelassen werden, wenn diese Einrichtungen sich in das Landschaftsbild einfügen.

Die insoweit regionalplanerisch abgestimmten Standorte sind mit dem Planzeichen „Ferienhausgebiet, Ferienanlage Planung“ in der Karte dargestellt.

Begründung:

Zu Ziel 1

Um eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern, sollen neue Ferien- und Wochenendhausgebiete sowie Gebiete für die Freizeitnutzung nur unmittelbar an den Ortsrändern entstehen und bestehende, isoliert liegende Gebiete nicht in Wohngebiete umgewandelt werden.

Zum Erhalt der Landschaft gilt hinsichtlich der Standorte für Ferien- und Wochenendhausgebiete das gleiche wie für Wohngebiete, eine Neuausweisung in der freien Landschaft stellt in der Regel eine Splittersiedlung dar und würde eine unerwünschte Zersiedlung einleiten. Aus diesem Grund sollen auch keine in der Vergangenheit entstandenen, isoliert in der Landschaft liegenden Wochenendhausgebiete erweitert werden.

Eine intensive Begrünung dieser Gebiete soll deren Erholungswert erhöhen und zugleich ihr Erscheinungsbild nach Außen verträglicher in das Orts- und Landschaftsbild einpassen.

Wegen der besonderen Bedeutung der regionalen Grünzüge für die ortsnahe Freiraumerholung, die Siedlungsgliederung und die Umweltverbesserung der dicht besiedelten bzw. belasteten Gebiete ist eine bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen für Ferien- oder Wochenendhausgebiete nicht zu vertreten. Für solche Anlagen sollen besser geeignete Standorte außerhalb der regionalen Grünzüge in Anspruch genommen werden.

Eine städtebauliche Zuordnung von Ferienhausgebieten zu vorhandenen Siedlungen ist auch notwendig, weil in isoliert liegenden Feriendörfern die notwendige Versorgungsinfrastruktur (z. B. Einkauf, Gaststätte) oft nicht geschaffen werden kann und so eine Stärkung und bessere Auslastung der vorhandenen Infrastrukturen in den Orten erreicht wird. Zugleich können unwirtschaftliche Erschließungsaufwendungen und Unterhaltungskosten (z. B. im Bereich der Leitungsinfrastruktur) für die öffentliche Hand vermieden werden.

Standorte für Ferien- und Wochenendhausgebiete oder deren Erweiterung sind wegen ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Landschaftsbild, Fernblicke, Ökologie, Ausgrenzung aus der frei betretbaren Landschaft, Erhöhung der Nutzungsintensität und Belastung des Landschaftshaushalts) nur nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung zuzulassen.

Bei der Standortwahl müssen wichtige und wertvolle Landschaftsteile wie z.B. Waldränder, Gewässerufer, Kuppen, Geländebrüche etc. geschont werden.

Die Ansprüche der Feriengäste und der Allgemeinheit sind im Hinblick auf die Qualität des Umfeldes dieser Gebiete wie auch auf ihre Wirkung in der Landschaft gestiegen, so dass eine sorgfältige Standortauswahl und Grünordnungskonzepte für Ferien- und Wochenendhausgebiete nicht nur aus ökologischen und ästhetischen Gründen, sondern auch hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Erfolges sinnvoll sind.

Zu Ziel 2

Der Regionalplan sieht 5 Standorte für geplante Ferienhausgebiete und überregional bedeutsame Ferienanlagen in der Planungsregion vor. Davon wurden die beiden Standorte in Trendelburg und Großalmerode aus dem Regionalplan Nordhessen 2000 übernommen, nachdem die betreffenden Gemeinden dargelegt haben, dass sie diese Planungen weiter verfolgen. Der Standort Bad Wildungen⁵ wurde im Zuge eines Raumordnungsverfahrens abgestimmt. Für die beiden Standorte Hofgeismar Beberbeck und Diemelsee Heringhausen liegen der Regionalplanung entsprechende Projektstudien vor.

Die Ferienanlage „Ferienresort Beberbeck“ umfasst eine Fläche von rd. 600 ha. Sie wurde in den Plan aufgenommen, da die vorliegenden Ausarbeitungen zur Abschätzung der Auswirkungen auf die Umweltaspekte Mensch, Flora und Fauna, Boden, Luft, Klima, Denkmäler, Landschaft, Kulturerbe und Ortsbild das Ergebnis haben, dass keine so erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, die eine Realisierung des Projektes aus raumordnerischer Sicht verbieten würden.

Zu dem Umweltaspekt Wasser sind vertiefende Untersuchungen vorgelegt und fachlich geprüft worden. Aus wasserfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufnahme des Projektes in den Regionalplan. Der vorliegende Konkretisierungsstand ermöglicht allerdings noch keine abschließende Bewertung aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Im weiteren Verfahren werden u. a. die Auswirkungen einer dauerhaften Nutzung des Tiefbrunnens Röddenhof und die Auswirkungen von Einleitungen aus den hergestellten Gewässern in die Vorfluter geprüft werden müssen. Auch die möglichen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete hängen maßgeblich von der Qualität und der Menge des in die Vorfluter abgeleiteten Wassers ab. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb in den nachfolgenden Verfahren auf konkretisierter Grundlage durchzuführen.⁶

⁵ Freizeitcenter Bad Wildungen, siehe Kapitel 5.3.3 im Umweltbericht

⁶ Ferienresort Beberbeck, siehe Kapitel 5.3.2 im Umweltbericht

3.2 Sondergebiete Bund/Konversionsgebiete

Ziel 1

Die in der Karte dargestellten „Vorranggebiete Bund“ sowie weitere kartografisch nicht dargestellte Flächen bzw. Anlagen, die kleiner als 10 ha sind bzw. die innerhalb der bebauten Ortslage liegen und dort als Siedlungsgebiet ausgewiesen sind, sind bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Ihre Überlagerung mit Gebieten der regionalen Freiraumstruktur (z.B. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Wald Bestand und Planung, Naturschutzgebiet) steht der weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke der Verteidigung oder der Bundespolizei nicht entgegen. Entfällt die Sondernutzung des Bundes, treten die untergelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung an ihre Stelle, soweit der Regionalplan nicht schon die Nachnutzung berücksichtigt hat.

Grundsatz 1

Die Folgenutzung frei werdender Bundeswehrliegenschaften im Siedlungsgebiet von Städten und Gemeinden hat als flächensparende Maßnahme Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle. Flächen im Außenbereich (zum Beispiel Standortübungsplätze) mit ökologisch wertvoller Naturlausstattung sollen - soweit sie nicht schon unter Schutz gestellt sind – entsprechend weiterentwickelt werden. Ausnahmsweise sind hier Flächenentwicklungen insbesondere für Industrie- und Gewerbeflächen zulässig, wenn ein Zusammenhang zur Ortslage oder zu einem strategisch und räumlich abgestimmten Entwicklungsschwerpunkt besteht.

Grundsatz 2

Konversions- und wirtschaftliche Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst auf der Grundlage übergreifend abzustimmender Entwicklungs- und Nutzungskonzepte durchgeführt werden. Für die einzelnen Standorte liegen Machbarkeitsstudien für die Entwicklung der Standorte vor, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollen.

Begründung:

Zu Ziel 1

In der Karte sind die außerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete gelegenen großflächigen „Vorranggebiete Bund“ (ab circa 10 Hektar) dargestellt. Sie wurden gegenüber dem RPN 2000 der Entwicklung und hier vor allem den aktuellen Standortaufgaben angepasst. Die in der Laufzeit dieses Regionalplans freiwerdenden Liegenschaften sind als Konversionsflächen zu verstehen, obwohl sie zunächst noch als Sondergebiete Bund dargestellt werden. Die sich im Zuge der Freigabe der Liegenschaften und dem parallel verlaufenden Planungsprozess ergebenden angestrebten Folgenutzungen entsprechen i. d. R. den im Plan von der Sondernutzung überlagerten, aber bereits ausgewiesenen dann geltenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. auch Begründung zu Grundsatz 2).

Zu Grundsatz 1 und 2

Während Flächen und Einrichtungen, die innerhalb oder im Zusammenhang der Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen liegen, auch wirtschaftliche Nachteile des Truppenabzuges kompensieren sollen und können, sind Anschlussnutzungen von Liegenschaften außerhalb der bebauten Ortslage fast immer problematisch und daher stets sorgfältig zu prüfen, insbesondere bevor Verkäufe des Bundes getätigt werden. Zum einen sind in der Regel naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Belange zu berücksichtigen, d. h. die Flächen sind für den landesweiten Biotopverbund weiter zu entwickeln und zu bewahren oder kommen für naturverträgliche Erholungsnutzungen in Betracht. Zum anderen ist eine Privilegierung nur für die Nutzung des Bundes gegeben und bietet eben nicht erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für andere Vorhaben.

Einrichtungen der Bundeswehr und der Bundespolizei stellen für die Standortgemeinde wie auch für den Teilraum wichtige Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktoren dar. Standort-schließungen verursachen deshalb regionalwirtschaftliche Folgewirkungen und lösen damit kommunale und regionale Entscheidungs- und Planungsprozesse bei der Nachnutzung der Flächen aus. Die Anschlussnutzung frei werdender militärischer Liegenschaften soll raum- und umweltverträglich sein. Dabei auftretende Umstrukturierungsprobleme infolge des Abbaus militärischer Einrichtungen sind rechtzeitig zu analysieren und mit der Standortgemeinde abzustimmen. Die vom Land Hessen in Auftrag gegebene Untersuchung durch die Hessenagentur (Bericht Nr. 682 vom Mai 2005) gibt hierzu eine erste Einschätzung, die durch Machbarkeitsuntersuchungen der Standortkommunen verfeinert wurden.

In der Reihenfolge der Auflistung wurden folgende Standorte aufgegeben:

- Bad Arolsen/2005
- Homberg (Efze)/2006
- Hessisch Lichtenau/2007
- Schwalmstadt/2007
- Fuldataal (Rothwesten)/2008
- Sontra/2008
- Wolfhagen/2008.

4. Regionale Freiraumstruktur

4.1 Natur und Landschaft

4.1.1 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

Ziel 1

In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“, genießen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Die in der Karte festgelegten „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ umfassen die ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete (teilweise einschließlich Schutz- und Pufferzonen), die gesetzlich geschützten Biotope, Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile > 5 ha, ausgewählte Landschaftsschutzgebiete mit Biotopschutz- und/oder Biotopverbundfunktion, die Naturwaldreservate, den Nationalpark Kellerwald/Edersee, die Kernzone und Pflegezone A des Biosphärenreservates Rhön, die Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL 92/43 EWG) und bestimmte - kleinräumige und störungsempfindliche - Vogelschutz-Gebiete (Vogelschutz-RL 79/409 EWG) gemäß der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008. In vielen Fällen überlagern sich diese Gebiete, teilweise sogar mehrfach.

Grundsatz 1

In den in der Karte festgelegten „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ ist den Belangen von Natur und Landschaft in der Abwägung mit den überlagerten Kartendarstellungen und anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

Die in der Karte festgelegten „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ umfassen die Vogelschutz-Gebiete, soweit sie nicht Bestandteil der Vorranggebiete sind, sowie Pflege-, Entwicklungs- und Ergänzungsflächen zum Aufbau und zur Sicherung eines ökologischen Verbundsystems einschließlich Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe und Kohärenzausgleich.

Grundsatz 2

Die Gebiete für Natur und Landschaft - Vorrang und Vorbehalt - sind als ökologisches Verbundsystem im Sinne der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27.11.1992 „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ und des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ausgewiesen. Sie sind damit Teil der Sicherung des Freiraums in seinen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen.

Ausgehend von den größeren Gebieten, die der weitgehend ungestörten Erhaltung und Entwicklung von Flora und Fauna dienen sollen und die sowohl raumordnerisch wie auch naturschutzrechtlich gesichert werden, legt der Regionalplan Flächen für ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume fest. Hierdurch soll die Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen überwunden und ein Beitrag zum Aufbau ökologisch wirksamer Verbundsysteme geleistet werden.

Grundsatz 3

Bestimmte Landschaftsschutzgebiete, z.B. die Auenverbund-LSG als naturschutzfachlich herausragende Fließgewässersysteme, die gleichzeitig wegen ihrer Nutzungseignung oder aus agrarstrukturellen Gründen wichtige landwirtschaftliche Standorte sind, werden durch die Ausweisung als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ berücksichtigt. Naturschutzfachliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind über die Inhalte der Landschaftsschutzgebietsverordnungen hinaus damit nicht vorgesehen.

Die Überlagerung von „Vorranggebiet für die Forstwirtschaft“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ bildet ausschließlich rechtsgültige naturschutzrechtliche Schutzgebiete ab. Über die aus den naturschutzrechtlichen Schutzverordnungen bestehenden oder möglichen Regelungen hinaus, sind regionalplanerisch keine Einschränkungen vorgesehen oder begründbar.

Grundsatz 4

Biosphärenreservat Rhön

Das Biosphärenreservat Rhön ist Teil des Programms „Man and Biosphere“ der UNESCO. Es ist integraler Bestandteil einer länderübergreifenden Modellregion von Bayern, Hessen und Thüringen. Es zielt auf eine ökonomische Entwicklung hin, die im Einklang steht mit dem naturräumlichen Kapital und die Rücksicht nimmt auf die besonderen, historisch gewachsenen Fähigkeiten der Region. Oberster Grundsatz und Zielsetzung für alle Biosphärenreservate weltweit ist die nachhaltige Entwicklung. Der Regionalplan Nordhessen trägt diesem Grundsatz im Biosphärenreservat Rhön umfassend Rechnung.

Nationalpark Kellerwald

Der Kellerwald ist einer der bedeutendsten Buchenwaldkomplexe in Deutschland. Mit der Ausweisung des Nationalparks Kellerwald-Edersee als Schutzgebiet mit internationaler Bedeutung, eingebettet in den Naturpark Kellerwald-Edersee, soll die Kellerwaldregion zu einer Vorbildlandschaft für Naturschutz und naturverträgliche sowie umweltgerechte Erholung werden. Der Nationalpark Kellerwald-Edersee soll sich so entwickeln, dass ein möglichst ungestörter Ablauf der natürlichen Dynamik gewährleistet wird.

Naturschutzgroßprojekt Kellerwald-Region

Im Bereich des Naturparks Kellerwald-Edersee fördert das Bundesamt für Naturschutz aus dem Programm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ das Naturschutzgroßprojekt Kellerwald-Region.

Die Zielsetzungen des Naturschutzgroßprojektes in der Kellerwald-Region sind der dauerhafte Erhalt

- eines der bedeutendsten Buchenwaldkomplexe in Deutschland
- einer vielgestaltigen Kulturlandschaft mit herausragenden Lebensräumen
- einer zu schützenden Tier- und Pflanzenwelt.

Diese werden durch die Festlegungen des Regionalplans unterstützt.

Grundsatz 5

Die auf thüringer Seite der Landesgrenze erfolgte Sicherung von Gebieten des ehemaligen Grenzstreifens - „Grünes Band“ - und dessen geplante Entwicklung soll durch Lebensräume ergänzt werden, die auf hessischer Seite anschließen. Nachteilige Einwirkungen auf die in Thüringen gelegenen Flächen sollen vermieden werden. Naturschutz, ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft sowie umweltverträglicher Tourismus sollen ihren Beitrag zum Erhalt des „Grünen Bandes“ leisten.

Begründung:

Zu Grundsatz 1

Grundsatz 1 nennt neben den Vogelschutzgebieten (ausgenommen weniger Gebiete, die wegen ihrer besonderen Bedeutung dem Vorranggebiet zugeordnet sind) "Pflege- Entwicklungs- und Ergänzungsflächen" als Bestandteil der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Diese umfassen die folgenden Gebietsarten:

- avifaunistische Schwerpunkträume von nationaler bis regionaler Bedeutung (> 5 ha)
- Magerrasen (Schwerpunkträume und bedeutende Einzelvorkommen)
- Biotopkomplexe > 5 ha, die auf der Biotopkartierung und auf den angezeigten Landschaftsplänen beruhen
- Flächen aus dem Regionalen Landschaftspflegekonzept, d.h. aus naturschutzfachlicher Sicht förderfähige Flächen
- geplante Naturschutzgebiete
- ausgewählte Landschaftsschutzgebiete (LSG) sowie die
- Pflegezone B des Biosphärenreservats Rhön.

Bei Vogelschutzgebieten im „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ bleiben die Schutzvorschriften der §§ 33 und 34 HENatG unberührt. Erhebliche Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes sind unzulässig und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die übrigen Gebiete mit rechtlichem Schutzstatus im „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ bleibt das Schutzgebietsrecht unberührt.

Nicht dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen mit Plangenehmigung ab 1.1.1990, die mit „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ überlagert sind, gelten als freigestellt; naturschutzrechtliche Schutzvorschriften bleiben davon unberührt.

Zu Grundsatz 2 und 3

Die fachplanerischen Grundlagen, auf die sich die regionalplanerische Festlegung der Gebiete für Natur und Landschaft stützt, sind in einer von den für Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten zuständigen Dezernaten des Regierungspräsidiums Kassel untereinander abgestimmten Fassung zur Aufnahme in den Regionalplan zur Verfügung gestellt worden.

Der Anteil der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ an der Fläche der Planungsregion beträgt ca. 15 %. Die „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ haben einen Flächenanteil von etwa 37 %.

Mit dieser Bemessung wird den Zielsetzungen, einerseits Natur und Landschaft zu schützen und zu entwickeln, andererseits eine flächendeckende und flächengebundene Bewirtschaftung durch

die Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu sichern, gleichermaßen Rechnung getragen.

Neben der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO 1992) vom 27.11.1992 „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ legen das Bundesnaturschutzgesetz, das Hessische Naturschutzgesetz und die Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 die Rahmenbedingungen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems fest. Dabei werden in einem großräumigen zusammenhängenden System Kernflächen mit Verbundräumen vernetzt (Achsensystem).

Ziel ist es ein System zu schaffen, das:

- Raum für dynamische, natürliche Entwicklung bietet (Nationalpark-Kellerwald)
- Isolations- und Trennwirkungen zwischen naturnahen Lebensräumen aufhebt oder mindert
- Schutz und Entwicklung des naturraumtypischen Biotop- und Arteninventars gewährleistet
- den genetischen Austausch und die natürliche Ausbreitung von Arten sichert
- nachteilige Randeinwirkungen auf naturnahe Lebensräume abmindert
- Leittierarten und deren Mindestareale berücksichtigt sowie
- Maßnahmenschwerpunkte kennzeichnet.

Die Gesamtdarstellung des ökologischen Verbundsystems im Regionalplan und damit die Behandlung der fachlichen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes beruht auf einer dreistufigen Skalierung und erfolgt durch die nachstehend beschriebene Vorgehensweise:

- Die „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sind als die Gebiete abgestimmt, in denen Maßnahmen für Natur und Landschaft einschließlich der Ausweisung von Schutzgebieten nach HENatG, z.B. Naturschutzgebiete, den Zielen der Regionalplanung entsprechen und Vorrang vor anderen Nutzungen und Ansprüchen haben.
- Die überlagernde Ausweisung von „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ in den genannten LSG wahrt die naturschutzfachliche Bedeutung der Aufgabe des Aufbaues eines ökologischen Verbundsystems und trägt der agrar- und strukturräumlichen Funktion Rechnung. Die Darstellungsform ist für diese bestimmten LSG gewählt, in denen sich diese überlagernde Doppelfunktion in der Praxis als vereinbar erwiesen hat. Sie soll sicherstellen, dass die im Wesentlichen funktionierende Balance zwischen Landwirtschaft und Naturschutz erhalten bleibt und nicht zu Gunsten von einem dieser beiden Belange verschoben werden kann. Bei der überlagernden Festlegung von „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ mit „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ wird von einer Vereinbarkeit und Gleichwertigkeit der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange mit den forstwirtschaftlichen Anforderungen ausgegangen.
- Die Festlegung der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ ermöglicht es, für die Flora und Fauna wichtige Teile der Landschaft zu kennzeichnen und deren Belangen besonderes Gewicht zu geben, ohne damit unmittelbare weitergehende naturschutzrechtliche Maßnahmen vorzubereiten. Die Umsetzung natur- und landschaftsschutzfachlicher Ziele in diesen Gebieten ist ausschließlich in freiwilliger Kooperation mit der betroffenen Nutzung möglich.

Unter dem Gesichtspunkt des Biotopverbundes liegen inhaltliche Schwerpunkte auf den Biotopkomplexen Fließgewässer und Magerrasen.

Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, sind in der Karte des Regionalplans Nordhessen 2009 nicht mehr dargestellt.

Die Planungsfestlegungen des RPN 2009 sind zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in der Umweltprüfung zum Regionalplan auf ihre möglichen Auswirkungen soweit möglich geprüft und ggf. modifiziert.⁷

Zu Grundsatz 4

Biosphärenreservat Rhön

Die Rhön ist repräsentativ für eine durch extensive Nutzung geprägte Kulturlandschaft, die noch eine hohe Vielfalt an seltenen Lebensräumen mit ihrer besonderen Artenvielfalt beherbergt. Die Ausweisung als ein länderübergreifendes Schutzgebiet soll auch dazu dienen, diesen historisch geprägten Landschaftstyp mit seiner von der traditionellen Bewirtschaftung abhängigen Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten oder auch wiederherzustellen. Entsprechend der UNESCO-Kriterien sollen dazu beispielhaft schonende Bewirtschaftungsweisen entwickelt und erprobt werden, die im Rahmen einer ökologischen Grundlagenforschung begleitet werden.

Naturschutzgroßprojekt Kellerwald-Region

Mit dem Naturschutzgroßprojekt Kellerwald-Region fördert das Bundesamt für Naturschutz eine national bedeutsame Landschaft als Beitrag zum Schutz des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung supranationaler Naturschutzverpflichtungen. Gesamtziel ist die Entwicklung einer Modellregion mit praxistauglichen Lösungen auf den Feldern Naturschutz, Landnutzung, naturverträgliche, nachhaltige Regionalentwicklung und Tourismus im ländlichen Raum. Träger des Projektes ist der Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee.

Zu Grundsatz 5

Das „Grüne Band“, der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen, zählt zum nationalen Naturerbe, da sich dort eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt erhalten konnte. In ihrer Qualität und räumlichen Ausdehnung dient die Erhaltung dieser linearen Vernetzungsstruktur der Umsetzung des Art. 10 der FFH - Richtlinie. Danach sollen in den Mitgliedsstaaten Landschaftselemente gefördert werden, die für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten von wesentlicher Bedeutung sind.

Angrenzende Lebensräume in Hessen sollen bei der Erhaltung dieses Biotopverbundsystems mit einbezogen werden. Entlang der Verbundachse des „Grünen Bandes“ sollen auch im Bereich des Regierungsbezirkes Kassel nachteilige Einwirkungen auf diese Flächen vermieden werden. Naturschutz, naturverträgliche Land- und Forstwirtschaft sowie umweltverträglicher Tourismus sollen ihren Beitrag zum Erhalt des „Grünen Bandes“ leisten. Eine Darstellung in der Karte erfolgt nicht.

⁷ Nähere Ausführungen dazu enthält Kapitel 6.3 im Umweltbericht

4.1.2 Regionaler Grünzug

Ziel 1

In den in der Karte festgelegten regionalen Grünzügen sind die Freiräume in ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen zu erhalten und zu verbessern.

Vorhaben, die der Erholungsnutzung dienen, der Allgemeinheit zugänglich sind und die Funktion der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Das gleiche gilt für land- und forstwirtschaftliche Gebäude.

Ziel 2

Soweit in der Karte regionalplanerische Zielkategorien mit regionalem Grünzug überlagert sind, sind die mit der Festlegung regionaler Grünzug verfolgten Schutzziele in der Umsetzung der anderen Ziele besonders zu beachten.

Begründung:

Zu Ziel 1 und 2

Der regionale Grünzug ist eine Schutzfestlegung für Freiräume in verdichtet besiedelten und durch Raumansprüche belasteten Gebieten. Er überlagert Planzeichen anderer Raumnutzungen und -funktionen wie z. B. Wald, Landwirtschaft, Hochwasserschutz.

Die Freiräume und ihre Funktionen sind grundlegende Faktoren hoher Lebensqualität in den Verdichtungsräumen. Ziel der Festlegung ist es, die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Dies sind u. a. die Erholungsnutzung, die klimatische Ausgleichsleistung, der Schutz des Wasserhaushaltes und die Gliederung von Siedlung und Landschaft.

Die regionalen Grünzüge und die Siedlungsflächen stehen als gleichwertige, sich gegenseitig bedingende Funktionsräume in Beziehung. Die regionalen Grünzüge sind nicht nur Ergänzungsraum zum Siedlungsgebiet, sondern ein eigenständiges, konzeptionelles Zielinstrument der Regionalplanung zur Freiraumsicherung.

Für die anderen schutzwürdigen Freiraumfunktionen stehen eigene Festlegungen der Regionalplanung zur Verfügung, z.B. Gebiete für Natur und Landschaft oder Gebiete für den Grundwasserschutz. Der regionale Grünzug tritt damit neben die weiteren Gebietsfestlegungen der Regionalplanung zur Sicherung von Freiraumfunktionen, auch in Überlagerung mit diesen Planzeichen. Aus der Überlagerung mit regionalem Grünzug ergeben sich im Hinblick auf dessen besondere Sicherungsziele Anforderungen an diese Nutzungen und Funktionen.

4.1.3 Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen

Grundsatz 1

Die in der Karte des Regionalplans festgelegten Gebiete für besondere Klimafunktionen dienen der nachhaltigen Sicherung besonderer regionaler Klimafunktionen. Veränderungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der besonderen klimatischen Funktion führen, sollen vermieden werden.

Grundsatz 2

Innerhalb der Gebiete für besondere Klimafunktionen können Flächen nur dann für Bebauung, Verkehrsstrassen, Waldzuwachs oder andere klimabeeinflussende Vorhaben in Anspruch genommen werden, wenn in geeigneter fachlich-methodischer Weise - z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung - nachgewiesen ist, dass keine nachteiligen erheblichen klimatischen Auswirkungen entstehen. Landwirtschaftliche Bauvorhaben sind von diesem Nachweis im Regelfall ausgenommen.

Grundsatz 3

Außerhalb der Gebiete für besondere Klimafunktionen ist bei Vorhaben, welche die betroffene Fläche in ihrer klimatischen Wirkung wesentlich beeinflussen, die jeweilige klimatische Bedeutung bei der Planung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Täler, Senken und Auen als Kaltluftsammlbereiche und -abflussbahnen. Wesentliche Beeinträchtigungen der klimatisch positiven Wirkungen und Verhältnisse dieser Bereiche sollen vermieden werden.

Grundsatz 4

Die überwiegend guten lufthygienischen und bioklimatischen Verhältnisse in der Planungsregion Nordhessen sollen gesichert werden.

Grundsatz 5

Die Teile der Landschaft von besonderer klimatischer Empfindlichkeit und Bedeutung aufgrund ihrer naturräumlichen Situationen und die klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Bereiche bedürfen grundsätzlich höherer Aufmerksamkeit.

Für Teilräume mit lufthygienischen und klimatischen Belastungen sollen Möglichkeiten zur Verbesserung gesucht werden.

Grundsatz 6

Die Prüfung und Berücksichtigung verbessernder Maßnahmen für bestimmte Bereiche im Bestand, z.B. wegen ihrer Lage in einer Luftleitbahn, ist Aufgabe für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren. Siedlungsbestand, Industrie- und Gewerbebestand und Waldbestand sind im Regionalplan nicht mit Gebiet für besondere Klimafunktion überlagert, unabhängig von ihrer klimatischen Funktion und Bedeutung gemäß Klimabewertungskarte Hessen.

Begründung:

Zu Grundsatz 1

Die im Regionalplan festgelegten Gebiete für besondere Klimafunktionen sind aus der Klimabewertungskarte Hessen (KBK, unveröffentlicht) abgeleitet, die im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) vom Fachgebiet Umweltmeteorologie der Universität Kassel erarbeitet wurde. Grundlage der Ableitung sind die in der KBK mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für bodennahe Klimaprozesse bewerteten Gebiete. Sie erfüllen deshalb mindestens eine der folgenden Klimafunktionen:

- Bestandteil des regional bedeutsamem Luftleit- und Ventilationsbahnsystems, der aufgrund seines Einzugsgebietes und seiner Größe besondere Funktionen für die lufthygienischen und klimatischen Bedingungen in der Planungsregion besitzt
- klimatischer Ausgleichsraum für potentiell überwärmte Stadträume (gemäß KBK); als Ausgleichsraum können ausgewiesen sein:
 - Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete
 - Sammel- und Abflussbahnen für Frisch- und Kaltluft
 - Luftleit- und Ventilationsbahnen.

Die Ausformung und Größe der „Gebiete für besondere Klimafunktionen“ in der Karte ergibt sich aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere dem Relief, der Nutzung und der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit.

Wald ist, trotz seiner besonderen klimatischen Wirkung, generell nicht Bestandteil der „Gebiete für besondere Klimafunktionen“ im Regionalplan. Er unterliegt in Nordhessen kaum Druck durch andere Raumansprüche und ist fachgesetzlich geschützt. Ein Bedarf für eine sichernde Aussage im Regionalplan Nordhessen besteht nicht. Im Wald wird deswegen, unabhängig von seiner klimatischen Wirkung, kein „Gebiet für besondere Klimafunktion“ festgelegt. Bei den Gebieten steht das Ziel im Vordergrund, dynamisch und thermisch günstige regionale Klimabedingungen zu gewährleisten. Die „Gebiete für besondere Klimafunktionen“ erstrecken sich daher ausschließlich auf offene Landschaftsbereiche.

Zu Grundsatz 2

Der Rahmenplanungsaufgabe der Regionalplanung und die entsprechend verwendeten kleinmaßstäblichen Grundlagen für die Erarbeitung der im Regionalplan dargestellten Klimagebiete bedingen eine Genauigkeit, die eine einfache Übertragung der abgegrenzten Flächen in die Bauleitplanung oder andere nachfolgende größermaßstäbliche Planungen nicht zulässt. Sollte die genauere örtliche Abgrenzung der besonderen Klimafunktionsflächen für bestimmte Planungen und Vorhaben Bedeutung erlangen, sind weitergehende klimatische Untersuchungen erforderlich, die sich auf eine maßstäblich geeignete Erhebung und Bewertung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse oder lokale Messungen stützen.

Zu Grundsatz 4

Das Klima wird sowohl durch natürliche als auch durch menschlich beeinflusste Wirkungsfaktoren geprägt. Wichtigster menschlicher regionaler und lokaler Einflussfaktor ist die Nutzung der Flächen, vor allem durch Bebauung, Aufforstung, Rodung, Entwässerung und Schaffung neuer Wasserflächen. Die Flächennutzung beeinflusst maßgeblich die bodennahe Kaltluftentstehung und deren Fließbedingungen und damit z.B. die Durchlüftung von Siedlungsflächen. Bei planerischen Entscheidungen sind daher immer auch bodennahe Luftaustauschprozesse und die damit zusammenhängende lufthygienische und bioklimatische Ausgleichsleistung zu beachten.

Für die langfristige Erhaltung der positiven klimatischen Wirkungen ist als planerisch vordringlich die Sicherung folgender besonderer Klimafunktionen zu sehen:

- eine dauerhafte Funktionsfähigkeit des zusammenhängenden dynamischen Strömungssystems (regionale Luftleitbahnen)
- klimatische Ausgleichsleistungen für die wärmebelasteten bzw. potentiell wärmebelasteten Siedlungsbereiche (Luftaustausch).

Zu Grundsatz 3, 5 und 6

Verbessernde Maßnahmen im Bestand im Hinblick auf klimatische Funktionen können sinnvoll sein. Es ist keine Aufgabe der Regionalplanung, solche Maßnahmen festzulegen. Ziele der Regionalplanung stehen klimaverbessernden Vorhaben nicht entgegen.

Zur Sicherung der guten lufthygienischen und bioklimatischen Verhältnisse in der Planungsregion Nordhessen ist es generell erwünscht, dem Belang lokale und regionale Klimafunktionen auch in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eine angemessene Bedeutung zu geben.

4.2 Umweltschutz

4.2.1 Immissionsschutz

Grundsatz

Es sind ausreichende Abstände von Wohnsiedlungen zu gewerblich und industriell genutzten Gebieten sowie besonderen Gebieten im Außenbereich einzuhalten, die aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit bzw. ihres Gefahrenpotenzials oder Emissionsverhaltens nicht unmittelbar aneinander grenzen sollen.

Begründung:

Die Beeinträchtigung durch Immissionen, z.B. Anreicherung der Luft mit Schadstoffen und durch Lärm, Licht, Wärme und Strahlen kann regionalplanerisch nicht unmittelbar beeinflusst werden.

Einerseits handelt es sich, wie das Beispiel der Treibhausgasemissionen zeigt, um ein nationales/globales Problem, welches auf lokaler Ebene nur bedingt beeinflussbar ist, andererseits ist die Überwachung der technischen Lösungen (z. B. für emittierende Verursacher von Luftschadstoffen, Lärm usw.) nicht Aufgabe der Landes- oder Regionalplanung.

Das Bindeglied zwischen Planungsrecht und Immissionsschutzrecht stellt der § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar, welcher auf nationaler Ebene die Seveso II-Richtlinie umsetzt. Danach besteht ein Trennungsgebot zwischen Wohnsiedlungsgebieten und Gewerbe- und Industrieflächen. Dies dient der Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität bezüglich der Immissionen wie z.B. Luft und Lärm einschließlich der Berücksichtigung der Störfallvorsorge.⁸

Die auf der Grundlage der EU-Richtlinien zur Luftreinhaltung in Ballungsräumen (Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Kassel gem. § 47 BImSchG) und zum Umgebungslärm (Lärmkataster entlang Straßen- und Schienenwegen gem. § 47a-47f BImSchG) zu erstellenden Pläne geben weitere Hinweise auf entsprechende planerische Maßnahmen.

Die Regionalplanung kann also keinen direkten Einfluss auf das Verhalten emittierender Gebietsnutzungen, wie Industriegebiete oder öffentliche Verkehrswege nehmen, jedoch über die sinnvolle Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen zueinander für eine Entflechtung sorgen und damit zu einer Vermeidung der Entstehung konfliktträchtiger Gemengelagen beitragen.

⁸ Siehe Kapitel 6.2 (Seveso-II-Betriebe) im Umweltbericht

4.2.2 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Grundsatz

Die örtliche Lage von Altablagerungen, Altstandorten, Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen und schädliche Bodenveränderungen ergibt sich aus der Altflächendatei, die von dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) in der jeweils aktuellen Fassung geführt wird.

Diese altlastrelevanten Flächen/Grundstücke werden nicht im Regionalplan dargestellt. Ihre Umweltrelevanz wird bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen berücksichtigt.

Die Rüstungsaltlast Hirschhagen ist wegen ihrer Größe und Umweltrelevanz und damit ihrer Auswirkung auf die Planung für einen Industrie- und Gewerbestandort im Bereich des Regionalplanes von besonderer Bedeutung.

4.3 Hochwasserschutz

„Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“

Ziel

In „Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind der schadlose Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung zu sichern und zu entwickeln. Diese sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten.

Gemäß den Forderungen des WHG und des HWG sind diese Flächen von weiterer baulicher Inanspruchnahme zu schützen. Sofern im Rahmen der Gesetze ausnahmsweise Maßnahmen zugelassen werden, sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für den Hochwasserfall zu treffen.

Grundsatz

Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer soll so erfolgen, dass der schadlose Hochwasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird. Die Retentionsräume sind zu schützen und zu entwickeln, mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer sollen vermieden werden.

Begründung:

Der Regelungsinhalt des Planzeichens zielt auf den vorbeugenden Hochwasserschutz mit der Eintrittswahrscheinlichkeit eines statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwartenden Hochwassers (HQ 100) in Räumen nicht im Zusammenhang bebauter Ortslagen ab.

„Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind die nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) festgestellten Überschwemmungsgebiete außerhalb bebauter Ortslagen,

die Gebiete zwischen Gewässern und Deichen sowie die Beckenräume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie die in ihrer Abgrenzung fachlich ausreichend gesicherten rückgewinnbaren und zusätzlichen Retentionsräume.

Neben den festgestellten Überschwemmungsgebieten nach § 13 HWG, denen das Bemessungshochwasser HQ100 zu Grunde liegt, sind - als fachlich gesichert-

- noch in Feststellung befindliche Überschwemmungsgebiete nach § 13 HWG
 - die durch das Retentionskataster Hessen (RKH)
 - und die durch den Hochwasseraktionsplan Diemel identifizierten Räume
- in die raumordnerischen Festlegungen zu „Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ eingearbeitet.

In den Vorranggebieten dürfen keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Vorranggebiete ist nach den Kriterien des Wasserhaushaltsgesetzes und des HWG zu prüfen, ob eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden auszuschließen sind.

Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden. Der Hochwasserrückhalt darf nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum ist umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen, der bestehende Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungen dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger der Gewässerläufe auslösen und die Belange der Hochwasservorsorge sind zu beachten. Bauvorhaben sind nur in Ausnahmefällen und dann so zu errichten, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

„Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“

Grundsatz

In „Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ ist bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes in besonderem Maße Rechnung zu tragen, unbebaute Flächen sollen von Bebauung freigehalten werden.

Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind auch die überschwemmungsfährdeten Gebiete nach § 15 HWG für die Gewässer der Fulda, Werra, Diemel, Weser und Haune. Diese sollen bis Ende 2013 identifiziert und abgegrenzt sein.

Begründung:

„Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind Räume innerhalb bebauter Ortslagen, die den Kriterien des Vorranggebietes entsprechen, also in aller Regel amtlicherseits festgestellte Überschwemmungsgebiete mit der Eintrittswahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers, sich jedoch aufgrund ihrer faktischen Nutzung nicht als Vorranggebiet eignen. Die Vorbehaltsgebiete außerhalb geschlossener Ortschaften dienen der Wiederherstellung und Verbesserung der Retention. Sie dienen der Maßnahmenplanung bei den aufzustellenden Hochwasserschutzplänen nach § 16a HWG.

Bei der Darstellung der geplanten Hochwasserrückhaltebecken handelt es sich um raumordnerisch nicht abgestimmte Planungshinweise, sie dienen nur der Standortsicherung.

4.4 Denkmalpflege

Grundsatz 1

Der Erhalt und die Erkundung der Kulturdenkmäler Nordhessens ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, der Anlage und des Ausbaues von Infrastruktureinrichtungen, der Errichtung neuer Energiegewinnungsanlagen und der Gewinnung von Bodenschätzen sicherzustellen.

Wird aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls ein Kulturdenkmal durch raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in seinem Bestand gefährdet, so ist seine Erkundung und Dokumentation zu gewährleisten.

Die von den Kulturdenkmälern in den Nordhessischen Landschaftsräumen ausgehenden großräumigen Sichtbeziehungen und die historischen Kulturlandschaften sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Der Raum um Fritzlar, zwischen Borken (Hessen), Wabern, Felsberg, Edermünde und Niedenstein, der südlich angrenzende Bereich des Efszetales bis Homberg(Efze) und die östlich diese Landschaftsräume begrenzenden Ketten von Basalkuppen - Mosenberg, Rhündaer Berg, Heiligenberg und Mönkopf sowie die Landschaft um das westlich davon gelegene Edertal, welches sich an Bad Wildungen vorbei bis zu weithin sichtbaren Burg Waldeck erstreckt - sind im Hinblick auf die großräumigen Sichtbeziehungen besonders schutzbedürftig.

Grundsatz 2

Denkmalschutzfachliche Entscheidungen sollen mit besonderem Gewicht auch städtebauliche Notwendigkeiten beachten und auf städtebauliche Anforderungen Rücksicht nehmen.

Begründung:

Zu Grundsatz 1

Die Planungsregion Nordhessen zählt in Deutschland mit zu den ältesten Siedlungsgebieten. Zahlreiche Funde der Vor- und Frühgeschichte belegen dies. Die sich ständig ändernde Liste der archäologischen Bodendenkmäler im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes und die Tatsache, dass noch eine Vielzahl unentdeckter Fundstellen vorhanden sind, machen deutlich, dass Aussagen der Denkmalfachbehörde immer nur den gegenwärtigen Stand der Erkenntnis darstellen. Für die Landes- und Regionalplanung ist dabei bedeutsam, dass die Denkmalfachbehörde rechtzeitig und vorsorglich im entsprechenden Verfahren eingeschaltet wird.

Zu den Kulturdenkmälern zählen die Bau- und Kunstdenkmäler (siehe Anhang) sowie die paläontologischen und archäologischen Bodendenkmäler nach Hessischem Denkmalschutzgesetz.

Die historischen Kulturlandschaften bilden sich mit ihren Einzelementen und Strukturen großteils aus diesen ab, sie sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen den naturräumlichen Gegebenheiten und der menschlichen Einflussnahme im Verlauf der Geschichte.

Die hessische Landesdenkmalpflege hat innerhalb der Landkreise des Regierungspräsidiums Kassel Kulturlandschaftsflächen mit herausragender Bedeutung ausgewählt, in denen die Bedeutung von Bodendenkmälern weit über das übliche Maß hinausgeht; diese werden in der Plan-Umweltprüfung des Regionalplans berücksichtigt.

Zu Grundsatz 2

Die denkmalfachlichen Entscheidungen sollen so ausgerichtet sein, dass sachgerechte und finanzierbare Nutzungskonzepte entwickelt werden können. Die Bemühungen um die Erhaltung der denkmalgeschützten Ortskerne und Gebäude, die mit öffentlichen oder privaten Mitteln finanziert werden, sollen durch denkmalfachliche Entscheidungen unterstützt und gefördert werden.

4.5 Rohstoffsicherung

4.5.1 Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten

Grundsatz 1

Mit den „Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten“ wird die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen oberflächennahen Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe einschließlich der Energierohstoffe aufgezeigt.

Sie sollen vor Inanspruchnahmen geschützt werden, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren und dienen der mittel- bis langfristigen Rohstoffvorsorge. Eine Abbaunutzung entspricht nicht dem derzeitigen Ziel des Regionalplanes.

Grundsatz 2

Die Genehmigung des Abbaus einer als „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ im Regionalplan gesicherten Lagerstätte bedarf der Zustimmung der Regionalplanung, abhängig von der rechtlichen Grundlage des Genehmigungsverfahrens und den überlagernden sonstigen Festlegungen des Regionalplans.

Begründung:

Die „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ sind in der Karte flächenhaft, Vorkommen unter 10 ha Ausdehnungsfläche mit Symbol dargestellt.

Mit diesem Planzeichen werden auch bestehende untertägige Abbaue gekennzeichnet, um die Berücksichtigung eines sich daraus eventuell ergebenden Vorbehalts für andere Planungen und Verfahren sicherzustellen.

Tief liegende Rohstoffvorkommen (z.B. Salzgesteine, Kupferschiefer), die aktuell nicht abgebaut werden, sind im Regionalplan weder als Lagerstätte noch als Abbaug Gebiet dargestellt. Die bedeutsamen Lagerstätten in der Region (insbes. Gips- und Anhydritvorkommen, Kies, Sand, Natur- und Naturwerksteine, Karbonatgesteine, keramische Rohstoffe und Braunkohle) dienen der Sicherstellung einer langfristigen Rohstoffversorgung. Die mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und standortgebundenen Rohstoffressourcen sind daher vor anderweitiger Inanspruchnahme zu sichern.

Eine Überlagerung von „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ mit einer Gebietskategorie, die zur Festlegung als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ führt, z.B. bestehende oder geplante Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete, wurde außer in Fällen erkennbarer Vereinbarkeit mit einem möglichen Abbau, zugunsten der naturschutzfachlichen Ausweisung ausgeschlossen.

Eine Überlagerung von „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ mit „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ (Waldzuwachsflächen) wurde in der Regel zugunsten der Rohstoffsicherungsflächen ausgeschlossen.

Mit der Ausweisung als „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ ist die Aussage verbunden, dass eine Nutzung der Lagerstätte im Zeitraum der Geltungsdauer dieses Planes nicht vorgesehen ist. Damit wird im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffsicherung gewährleistet, dass insbesondere bei größeren Lagerstätten eine zweckangepasste Rohstoffgewinnung erfolgt.

Die drei Kalihalden in der Region (Heringen (Werra), NeuhoF und Philippsthal) sind in der Karte als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe – Bestand (Kalihalde)“ dargestellt.

4.5.2 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten **Bestand und Planung**

Ziel 1

Zur kurz- und mittelfristigen Deckung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind regional und überregional bedeutsame Lagerstätten als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand und Planung)“ dargestellt. In diesen Vorranggebieten hat der Lagerstättenabbau Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und Ausweisungen.

In Bereichen mit starkem Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Rohstoffgewinnung ist der landwirtschaftlichen Folgenutzung aus agrarstrukturellen Gründen ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

Ziel 2

Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstoffferntransporte ist die Rohstoffversorgung möglichst innerhalb der Wirtschaftsräume Nordhessens sicherzustellen.

Ziel 3

Hinsichtlich des Abwägungsgebotes zugunsten eines „Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ mit anderen Nutzungsansprüchen haben Betriebs-erweiterungen Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen. Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann abzubauen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind; Lagerstätten sind insgesamt vollständig abzubauen, wenn Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

Grundsatz 1

„Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand“ stellen in der Regel bestehende Abbaurechte dar. Davon bereits ausgegrenzt sind im Regelfall großflächig abgebaute Teilflächen, schon rekultivierte oder für die Folgenutzung hergerichtete Abbauabschnitte. Betriebsflächen sind teilweise in der Darstellung enthalten. Genehmigte Betriebsanlagen, Halden u. ä. außerhalb der Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten genießen Bestandsschutz. Erforderliche betriebsbedingte An- und Umbaumaßnahmen entsprechen den Zielen der Regionalplanung.

Grundsatz 2

Als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätte Planung“ sind außerdem mittel- und längerfristige regionalplanerisch abgestimmte Abbauvorhaben dargestellt, in denen die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und Energierohstoffe zwar raumverträglich ist, die zum Abbau erforderlichen Abbaugenehmigungen aber noch nicht vorliegen.

Grundsatz 3

Zur Schonung von Primärrohstoffen sind die Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen (Substitute, Recyclingstoffe) wahrzunehmen.

Grundsatz 4

Im Hinblick auf eine sparsame und erschöpfende Nutzung der Lagerstätte, sind vor Beginn der Abbaunutzung die Mächtigkeit und der Umfang der Lagerstätte zu erkunden. Die Rekultivierung ist den einzelnen Abbauphasen folgend nach deren Beendigung in geeigneter Form zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder einer anderen gleichwertigen Zweckbestimmung stufenweise durchzuführen. Die Möglichkeit einer Folgenutzung für Naturschutzbelange bleibt dadurch erhalten.

Begründung:

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt einen unvermeidbaren, zeitlich und räumlich auf die Lagerstätte begrenzten und irreversiblen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Rohstoffwirtschaft hat daher die größtmögliche Vorsorge zur Vermeidung der Eingriffserheblichkeit zu treffen.

Auch im Hinblick auf Lärm- und Staubbeeinträchtigungen, sowie Erschütterungen bei der Gewinnung, der Weiterverarbeitung in Tagesanlagen, dem Abtransport des Rohstoffes usw. sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung vorzunehmen.

Die Ausweisung eines „Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ erfolgt in der Regel als mittel- bis langfristige Sicherung an bereits vorhandenen Abbauflächen. Damit erhalten die Betriebe der Rohstoffwirtschaft die planmäßige Absicherung ihres Standortes, auch über den Geltungszeitraum eines Regionalplanes hinaus. Dies gilt in gleichem Maße ebenfalls für geplante Neuaufschlüsse.

Hohe betriebswirtschaftliche Ausgaben zur Standortsicherung und die damit verbundenen langfristigen Planungen sowie damit einhergehend die langfristige kommunale Planungssicherheit rechtfertigen diese vorausschauende Planung.

Ein ausgewiesenes Gebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung entspricht aus Sicht der Regionalplanung dann einem „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand“, sobald die Abbaugenehmigung vorliegt.

Sofern zu einem Abbauvorhaben in einem „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ eine behördliche Entscheidung (Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Planfeststellung o. ä.) beantragt wird, kann die entscheidende Behörde davon ausgehen, dass eine positive Entscheidung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird verwiesen.

Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung“ sind in der Karte flächenhaft, unter 10 ha mit Symbol ausgewiesen.

Lagerstätten, deren Abbau im Untertagebetrieb erfolgt oder erfolgen soll, sind als „Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Lagerstätte“ dargestellt (z.B. Braunkohle, Gips, Schwespat).

Für längerfristige Planungshorizonte lassen sich entsprechende Folgenutzungsziele sinnvoll nur kurz- und ggf. mittelfristig festlegen und sind daher an die Laufzeit von Planungsabschnitten zu koppeln.

Die in der folgenden Tabelle getroffenen Aussagen zur Folgenutzung stellen keine regional-planerischen Ziele dar, sondern sind Anhalt für nachfolgende Verfahren.

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung:

Mittelbereich	Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand ha	Planung ha	Folgenutzung
Bad Arolsen						
	Diemelstadt	Orpetal	Ton	-	7	
	Volkmarsen	Herbsen	Kalkstein	3		Wald
	Volkmarsen	Lütersheim	Kalkstein	5	-	Biotop Sukzession
Bad Hersfeld						
	Friedewald	Friedewald	Sandstein	3	-	Biotop, Sukzession, Landwirtschaft
	Friedewald	Friedewald	Sandstein	5	13	Sukzession
	Friedewald	Friedewald	Sandstein, entfestigt	11	-	Sukzession
	Neuenstein	Raboldshausen	Kalkstein	3	-	Landwirtschaft, Biotop
	Niederaula	Hattenbach	Tonstein, entfestigt	7	16	Landwirtschaft, Geotop
	Schenklengsfeld	Schenklengsfeld	Ton	13	-	Landwirtschaft
Bad Wildungen						
	Edertal	Giflitz, Mehlen	Kiessand	39	-	Wasser, Freizeit, NSG
Bebra/Rotenburg						
	Alheim	Heinebach	Kalkstein, dolomitisch	5	4	Landwirtschaft, Sukzession
	Alheim	Sterkelshausen	Grauwacke	4	8	Extensiv grünland, Sukzession
	Alheim	Oberellenbach	Gipsstein	7	5	Sukzession, Biotop
	Alheim	Oberellenbach	Gipsstein	14	-	Sukzession, Biotop
	Alheim	Oberellenbach, Licherode	Gipsstein	11	-	Landwirtschaft, Wald
	Bebra	Bebra, Breitenbach	Kiessand	6	-	LSG, Erholung
	Bebra	Braunhausen, Giltershausen	Kalkstein, dolomitisch	3	-	Sukzession
	Bebra	Iba	Kalkstein, dolomitisch	5	-	Sukzession
	Bebra	Solz	Kalkstein, dolomitisch	3	-	Sukzession
	Rotenburg a. d. Fulda	Erkshausen	Kalkstein	5	-	Landwirtschaft, Wald

Mittelbereich	Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand ha	Planung ha	Folgenutzung
	Rotenburg a. d. Fulda	Schwarzenhasel	Tonstein, entfestigt	8	-	Landwirtschaft, Wald
Borken						
	Borken (Hessen)	Gombeth, Großenenglis	Kiessand	62	3	Landwirtschaft, Wald
z. T. in MB Fritzlar	Borken (Hessen) Wabern "Großen- engliser Platte"	Großenenglis, Udenborn	Kiessand	30	145	Landwirtschaft, Wald, Biotop, Wasser
	Borken (Hessen)	Lendorf	Sand	5	-	Landwirtschaft
z. T. in MB Fritzlar	Borken (Hessen) Wabern	Lendorf Hebel	Kalkstein	5	7	Landwirtschaft Naturschutz
Eschwege						
z. T. in MB Witzenhausen	Berkatal, Bad Sooden- Allendorf	Frankershausen Dudenrode	Basalt i. w. S.	13	-	Wald, Biotop
	Berkatal	Frankershausen	Grauwacke	7	-	Wald, Geotop, Sukzession
	Eschwege	Eschwege, Niederhone	Kiessand	62	-	Naturschutz, Wasser, Erholung
	Eschwege	Eschwege	Kiessand	12	-	Werratalsee
	Eschwege	Niederhone	Kalkstein, dolomitisch	5	-	Sukzession
	Meinhard	Grebendorf	Sandstein, entfestigt	4	-	Landwirtschaft, Wald, Geotop
	Meißner, Berkatal "Krösselberg"	Abterode, Frankershausen	Gipsstein	-	35	Landwirtschaft, Wald, Biotop
	Meißner	Vockerode	Kalkstein, dolomitisch	4	3	Sukzession, Feldgehölz, Streuobst
	Meißner	Wellingerode	Kalkstein	-	11	Naturschutz , Erholung
	Ringgau, "Am Köhlerskopf"	Röhrda	Kalkstein	4	4	Wasser, Biotop
	Wanfried	Altenburschla	Sand	3	-	Sukzession
	Waldkappel	Rechtebach	Kalkstein	3	-	Wald, Sukzession
Frankenberg (Eder)						
	Frankenau, Haina (Kloster)	Dainrode, Frankenau, Haina	Grauwacke	23	-	Feuchtbiotop

Mittelbereich	Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand ha	Planung ha	Folgenutzung
	Frankenberg (Eder)	Hommers- hausen	Tonschiefer	6	-	Landwirtschaft, Biotop, Sukzession
	Frankenberg (Eder)	Rodenbach	Tonschiefer	7	-	Wald
Fritzlar						
	Fritzlar, "Eiertanz"	Fritzlar	Kiessand	143	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession, Biotop
z. T. in MB Borken	Fritzlar, Borken (Hessen), "Kalbsburg"	Fritzlar, Großenenglis, Kleinenenglis	Kiessand	80	91	Landwirtschaft, Wald, Sukzession, Biotop
	Fritzlar, "Hellenwarte"	Geismar, Haddamar	Basalt i. w. S.	25	13	Trockenrasen, Sukzession, Feldgehölz,
	Fritzlar	Lohne	Basalt i. w. S.	18	-	Wald, Feuchtbiotop
	Wabern, "Harler Berg"	Harle	Basalt i. w. S.	-	25	Wald, Biotop, Sukzession
	Wabern, Fritzlar, "Cappeler Puhl"	Niedermöllrich, Obermöllrich	Kiessand	-	41	Biotop, Sukzession, Wald
	Wabern	Udenborn	Kiessand	16 + 5	-	Landwirtschaft, Wald, Deponie
	Wabern	Uttershausen	Kiessand	4	-	Landwirtschaft, Wald, Deponie
	Wabern, Fritzlar	Zennern, Obermöllrich	Kiessand	6	-	Biotop, Sukzession
Fulda						
	Dipperz	Kohlgrund	Kalkstein	11		Landwirtschaft, Biotop
	Ebersburg	Ried	Sandstein, entfestigt	11	36	Wald, Biotop
	Flieden	Magdlos, Höf und Haid	Sandstein, entfestigt	5	4	Landwirtschaft, Wald, Biotop
	Fulda	Rodges	Kalkstein	10	-	Landwirtschaft
	Großenlüder	Großenlüder, Müs	Kalkstein	52	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession, Biotop
	Hilders "Billstein"	Batten, Hilders	Basalt i. w. S.	62	-	Wald, Sukzession
	Hilders	Liebhardts	Phonolith	8	-	Wald, Sukzession
	Hilders	Rupsroth	Phonolith	8	-	Wald, Sukzession

Mittelbereich	Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand ha	Planung ha	Folgenutzung
	Hofbieber	Hofbieber	Kalkstein	4	-	Landwirtschaft, Kalktrocken- biotope
	Hofbieber	Langenbieber	Kalkstein	3	-	Landwirtschaft, Biotop
	Kalbach	Mittelkalbach, Oberkalbach	Basalt i.w.S.	7	-	Deponie, Wald
	Kalbach "Othelms- Hofheege"	Mittelkalbach, Niederkalbach	Basalt i.w.S.	16	-	Landwirtschaft, Biotop
	Poppenhausen (Wasserkuppe)	Steinwand	Kalkstein	17	-	Landwirtschaft
Heringen (Werra)						
	Heringen (Werra)	Widdershausen	Kiessand	11	-	Landwirtschaft
	Wildeck	Obersuhl	Kiessand	29	-	Wasser, Biotop, Landwirtschaft
Hessisch-Lichtenau						
	Großalmerode	Epterode	Kalkstein	3	-	Landwirtschaft, Sukzession
	Großalmerode	Rommerode	Kalkstein	5	-	Naturschutz
	Hessisch Lichtenau	Retterode	Braunkohle	4	-	Wald, Wasser
	Hessisch Lichtenau	Walburg	Kalkstein	8	-	Landwirtschaft, Wald
	Hessisch Lichtenau	Wickersode	Kalkstein	9	-	Landwirtschaft, Wald, Biotop
Hofgeismar						
	Liebenau	Lamerden	Kalkstein	29	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession
	Trendelburg	Wülmersen	Sandstein, (Naturwerk- stein)	7	-	Wald
Homberg/Efze						
	Homberg (Efze)	Homberg, Mörshausen	Basalt i. w. S.	22	-	Landwirtschaft, Wald, Biotop
	Homberg (Efze), Knüllwald	Relbehausen, Welferode, Remsfeld	Ton/Sand	44	-	Sukzession, Wald
	Knüllwald „Aschenberg“	Nenterode, Lichtenhagen	Basalt i. w. S.	9	18	Wald, Sukzession

Mittelbereich	Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand ha	Planung ha	Folgenutzung
Hünfeld						
	Eiterfeld	Leibolz, Ufhausen	Kalkstein	43	8	Landwirtschaft, Extensiv- grünland
	Hünfeld	Malges	Basalt i. w. S.	3	-	Wald, Sukzession, Biotop
	Hünfeld	Roßbach	Kalkstein	9	-	Landwirtschaft, Extensiv- grünland, Sukzession
	Hünfeld	Roßbach	Kalkstein	3	-	Landwirtschaft, Extensiv- grünland, Sukzession
	Nüsttal	Haselstein	Basalt i. w. S.	30	-	Wald, Sukzession
	Nüsttal	Mittel- aschenbach	Kalkstein	4	-	Landwirtschaft
Kassel						
	Ahnatal	Weimar	Kalkstein	5	-	Landwirtschaft, Wald
	Calden	Westuffeln	Kalkstein	13	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession
	Calden	Westuffeln	Kalkstein	-	58	Landwirtschaft, Sukzession, Biotop
z. T. in MB Melsungen	Edermünde, Felsberg	Haldorf, Wolfershausen	Kiessand	25	-	Landwirtschaft, Wasser
	Fuldabrück	Bergshausen	Quarzsand, Kies	3	-	Landwirtschaft Gewerbefläche
	Fuldabrück	Dörnhagen	Quarzsand	4	-	Landwirtschaft
	Fuldabrück	Dörnhagen	Quarzsand	3	-	Landwirtschaft
	Grebenstein	Schachten	Kalkstein	12	-	Landwirtschaft
	Gutsbezirk Reinhardswald	Oberförsterei Hombressen	Ton/ Braunkohle	17	-	Wald, Sukzession
	Guxhagen	Ellenberg	Kiessand	6	-	Landwirtschaft
	Kassel	Kassel	Basalt i. w. S.	5	-	Wald, Sukzession, Biotop
	Kaufungen	Nieder- kaufungen	Quarzsand	9	-	Wald, Landwirtschaft, Feldgehölz, Geotop
	Schauenburg	Breitenbach	Sand	5	-	Landwirtschaft

Mittelbereich	Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand ha	Planung ha	Folgenutzung
	Söhrewald	Wattenbach, Eiterhagen, Wellerode	Basalt i. w. S.	45	50	Wald, Landwirtschaft Wasser, Biotop
Korbach						
	Diemelsee „Vornsberg“ „Gelbes Rad“	Adorf	Metabasalt	2 x 22	-	Wald, Wasser, Biotop, Sukzession
	Lichtenfels	Sachsenberg	Tonstein, entfestigt	6	-	Landwirtschaft, Wald
	Vöhl	Dorfitter	Kalkstein	3	-	Wald, Sukzession
	Waldeck	Niederwerbe	Grauwacke	6	-	Wald, Sukzession, Geotop
Melsungen						
	Felsberg	Felsberg	Kiessand	38	18	Landwirtschaft
	Felsberg „Mondschein“	Helmshausen, Rhünda	Basalt i. w. S.	20	25	Wald, Biotop, Sukzession
z. T. MB Fritzlar	Felsberg, Wabern	Lohre, Niedermöllrich	Kiessand	32	88	Landwirtschaft, Wald, Sukzession, Biotop
	Felsberg	Rhünda	Basalt i. w. S.	19	-	Wald, Biotop, Sukzession
	Felsberg „Hauptbruch“	Rhünda, Helmshausen	Basalt i. w. S.	2	15	Wald, Biotop, Sukzession
	Felsberg	Wolfershausen	Quarzkies, Quarzsand	4	-	Wald, Landwirtschaft
	Morschen	Eubach	Kalkstein	6	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession
	Morschen	Konnefeld	Gipsstein	10	-	Biotop, Sukzession
Schwalmstadt						
	Frielendorf „Franzosen- bruch“	Groß- ropperhausen	Basalt i. w. S.	7	14	Wald, Biotop, Sukzession
	Frielendorf	Groß- ropperhausen	Basalt i. w. .S.	8	-	Wald, Biotop, Sukzession
	Gilsberg	Winterscheid	Kalkstein	5	-	Landwirtschaft
	Oberaula	Hausen/Ola.	Sandstein, entfestigt	10	-	Wald
	Oberaula	Ibra	Sandstein, entfestigt	26	-	Wald

Mittelbereich	Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand ha	Planung ha	Folgenutzung
	Ottrau „Kirschenwald“	Schorbach	Basalt i. w. S.	20	-	Wald, Sukzession
	Schrecksbach	Röllshausen	Basalt i. w. S.	18	-	Wald, Sukzession
	Schwalmstadt „Landsburg“	Michelsberg	Basalt i. w. .S.	15	-	Wald, Sukzession
Sontra						
	Cornberg	Rockensüß	Dolomitstein	7	-	Landwirtschaft, Wald, Sukzession
	Herleshausen	Nesselröden	Kalkstein, dolomitisch	9	-	Landwirtschaft, Sukzession, Biotop
	Nentershausen	Dens	Kalkstein, dolomitisch	7	-	Landwirtschaft
	Nentershausen	Mönchhosbach	Kalkstein, dolomitisch	4	-	Sukzession
	Nentershausen	Mönchhosbach	Kalkstein	3	-	Sukzession
	Sontra	Diemerode, Heyerode	Gipsstein	-	76	Landwirtschaft
	Sontra	Berneburg, Heyerode	Gipsstein	26	-	Wald, Sukzession
Witzenhausen						
	Neu- Eichenberg	Marzhausen	Kalkstein	3	-	Landwirtschaft
	Neu- Eichenberg	Marzhausen	Tonstein, entfestigt		4	Landwirtschaft, Biotop
	Witzenhausen	Hundelshausen	Gipsstein	15	8	Wald, Sukzession, Wasser
	Witzenhausen	Witzenhausen	Kalkstein	4	-	Landwirtschaft
	Witzenhausen	Witzenhausen	Kalkstein	2	-	Landwirtschaft

Kleinflächige Abbaue, die nicht im Regionalplan dargestellt sind:

Mittelbereich	Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand ha
Allendorf/Battenberg				
	Hatzfeld (Eder)	Holzhausen	Sandstein	2
	Hatzfeld (Eder)	Holzhausen	Kieselschiefer	2
	Hatzfeld (Eder)	Holzhausen	Kieselschiefer	2
Bad Arolsen				
	Bad Arolsen	Bühle	Sandstein	1
	Bad Arolsen	Volkhardinghausen	Sandstein	1
	Diemelstadt	Wrexen	Sandstein	2
	Volkmarsen	Herbsen	Kalkstein	1
	Volkmarsen	Volkmarsen	Sandstein	2
	Volkmarsen „Am grauen Berg“	Volkmarsen	Sandstein	1
Bad Wildungen				
	Bad Wildungen	Bergfreiheit	Erze	0,5
Bebra/Rotenburg				
	Alheim	Heinebach	Kalkstein	1
	Alheim	Hergershausen	Kalkstein	2
Eschwege				
	Eschwege	Niederhone	Lehm	1
	Meißner	Wolfterode	Dolomitstein	0,5
	Ringgau	Rittmannshausen	Kalkstein	1
	Waldkappel	Eltmannsee	Kalkstein	1
	Weißborn	Rambach	Sandstein	2
Frankenberg(Eder)				
	Haina	Löhlbach	Kieselschiefer	1
	Haina	Haina	Metabasalt	1
Fritzlar				
	Fritzlar	Lohne	Sandstein, entfestigt	2
	Wabern	Niedermöllrich	Kies	0,5
Fulda				
	Hofbieber	Hofbieber	Kalkstein	1
Hessisch-Lichtenau				
	Großalmerode	Großalmerode	Sand	2
	Hessisch Lichtenau	Friedrichsbrück	Kalkstein	2
	Hessisch Lichtenau	Hopfelde	Braunkohle	2
	Hessisch Lichtenau	Hopfelde	Braunkohle	2

Mittelbereich	Gemeinde	Ortsteil	Rohstoff	Bestand ha
Hünfeld				
	Hünfeld	Dammersbach	Sandstein, entfestigt	2
Kassel				
	Calden	Calden	Kalkstein	2
	Gudensberg	Gleichen	Sand, Ton	2
	Kassel	Kassel	Tuffstein	1
	Lohfelden	Volkmarshausen	Sand	1
	Lohfelden	Volkmarshausen	Quarzsand	0,5
	Schauenburg	Martinshagen	Sandstein	2
Sontra				
	Sontra	Mitterode	Dolomitstein	1
Schwalmstadt				
	Gilserberg	Gilserberg	Lößlehm	2
	Neukirchen	Seigertshausen	Kalkstein	0,5
	Oberaula	Oberaula	Kalkstein	1
	Schwalmstadt	Rörshain	Sand	0,5
	Schwalmstadt	Rörshain	Sand	2

4.6 Land- und Forstwirtschaft

4.6.1 Landwirtschaft

Ziel 1

„Vorranggebiet für Landwirtschaft“

In den in der Karte festgelegten „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. In diesen Gebieten sind Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.

Grundsatz 1

„Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“

Die in der Karte festgelegten „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ sind für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet und dieser in der Regel vorbehalten. Eine Inanspruchnahme für andere Raumansprüche ist unter besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Belangs zulässig für

- Siedlungs- und Gewerbeflächen im Umfang bis zu 5 ha im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung und dem Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf
- Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegendem Freiflächenanteil, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann
- Flächen für Photovoltaikanlagen, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann. Bei der Prüfung des Einzelfalls sind auch die nachfolgend genannten Kriterien für Waldneuanlagen anzuwenden
- Waldneuanlagen im Umfang bis zu 5 ha, sofern
 - keine agrarstrukturellen Gesichtspunkte entgegenstehen
 - Belange von Klima, Wasserwirtschaft und Naturschutz nicht beeinträchtigt werden
 - das Landschaftsbild nicht nachteilig verändert wird
 - Belange der Rohstoffsicherung nicht entgegenstehen
 - das Benehmen mit der betroffenen Gemeinde hergestellt ist
- Kulturlandschaftspflege.

Ziel 2

Die Karte enthält Bereiche, in denen „Gebiet für Landwirtschaft Vorrang und Vorbehalt“ mit Gebieten zur Sicherung weiterer Raumfunktionen überlagert ist, z.B. „Regionaler Grünzug“, „Gebiet für besondere Klimafunktionen“, „Gebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz Vorrang und Vorbehalt“, „Gebiet für den Grundwasserschutz“ oder „Gebiet für Natur und Landschaft Vorrang und Vorbehalt“. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung und ggf. bei Abwägungen mit anderen Raumansprüchen, sind die Anforderungen, die sich aus den überlagernden Raumfunktionen ergeben, besonders zu beachten.

Ziel 3

In den Orten, für die in der Karte Ausweisungen als geplante Siedlungsgebiete festgelegt sind, soll bei Konflikten landwirtschaftlicher Betriebe mit anderen Nutzungen eine Aussiedlung, Teilaussiedlung oder Betriebszweigaussiedlung angestrebt werden. In Ortsteilen mit Eigenentwicklung (Ortsteile, denen keine geplanten Siedlungsgebiete zugeordnet sind) sollen landwirtschaftliche Betriebe im Siedlungsbestand nach Abstimmung mit anderen Nutzungen durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung gesichert werden.

Ziel 4

Standorte von vorhandenen landwirtschaftlichen Aussiedlungen (einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sind - unter Berücksichtigung anderer Planfestlegungen - vor Nutzungen, mit denen sie in Widerspruch geraten können, zu sichern.

Ziel 5

Bei Aussiedlungen (einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sind zu Wohn- und Mischgebieten und dieser Nutzung vergleichbaren Sondergebieten sowie zu Freizeitanlagen Abstände einzuhalten, die sicherstellen, dass störende Immissionen vermieden werden. Entsprechende Abstände sind auch von den in der Karte dargestellten geplanten Siedlungsgebieten einzuhalten.

Grundsatz 2

Die Aufgaben der Landwirtschaft sind die Erzeugung von Nahrungsmitteln und – in zunehmendem Maß – die Produktion nachwachsender Energieträger und Rohstoffe. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben gestaltet sie wesentliche Teile der Kulturlandschaft.

Grundsatz 3

Damit die Landwirtschaft die Aufgaben und Anforderungen auch künftig erfüllen kann, ist die Sicherung bzw. Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen erforderlich:

- weitestmögliche Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und möglichst geringe Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen
- besondere Sicherung der Flächen, die hervorgehobene Bedeutung für die Landwirtschaft haben (neben den Standorten hoher landwirtschaftlicher Nutzungseignung gilt dies auch für Flächen, die aus Gründen der Agrarstruktur einen besonderen Stellenwert für die Landwirtschaft haben)
- die Möglichkeit in und mit der Landwirtschaft nach dem Nachhaltigkeitsprinzip ein ausreichendes Einkommen zu erzielen
- die Erhaltung und Entwicklung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume.

Grundsatz 4

Die Bewirtschaftung und Pflege der landwirtschaftlichen Flächen ist Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft dient der Sicherung einer flächendeckenden und flächengebundenen Bewirtschaftung.

Grundsatz 5

Die Landbewirtschaftung soll im Hinblick auf den Schutz des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft und Klima), der Lebensräume und des Landschaftsbildes die Anforderungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung erfüllen.

Grundsatz 6

Soweit für landwirtschaftliche Flächen erhöhte Erosionsgefahr oder mittelgroße bis stark wechselnde Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit besteht, ist in der Art und Intensität der Bewirtschaftung darauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Begründung:

Zu Ziel 1

Die Sicherung der für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten oder besonders wichtigen Flächen als Vorranggebiete dient vordringlich dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit hochwertigen Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energie sicherzustellen.

Fachliche Grundlage für die Abgrenzung der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ ist der „Agrarplan Nordhessen“⁹. Ein wesentliches Element des Agrarplanes ist die Beschreibung und Analyse der verschiedenen Funktionen der landwirtschaftlich geprägten Feldflur. Diese sind

- Ernährungs- und Versorgungsfunktion
- Einkommensfunktion
- Arbeitsplatzfunktion
- Erholungsfunktion
- Schutzfunktion.

⁹ „Agrarplanung Nordhessen (ANO) für den Regierungsbezirk Kassel“ im Auftrag des Hessischen Bauernverbandes in Zusammenarbeit mit dem HMULV, der Agrarverwaltung und dem Regierungspräsidium Kassel, Bearbeitung Grontmij GfL Koblenz, 2009

Jeder dieser Funktionen sind Kriterien zugeordnet (insgesamt 21 Kriterien) und mit geeigneten Indikatoren messbar gemacht. Die ermittelten Werte sind einer Flächeneinheit zugeordnet, so dass das Ergebnis kartografisch darstellbar ist. Kriterien für die Funktion Ernährung und Versorgung sind z.B. die Nutzungseignung, die regionale Nahrungsmittelversorgung oder das regionale landwirtschaftliche Biomassepotential. Die Schutzfunktion ist in die Teilfunktionen Landschafts-, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Klimaschutz und Wasserschutz untergliedert.

Die fünf Hauptfunktionen sind zu einer Gesamtbewertung zusammen geführt. Basiskriterium ist die Ernährungs- und Versorgungsfunktion. Flächen, die in dieser Funktion in der höchsten Stufe liegen, haben auch in der Gesamtbewertung höchste Priorität (1a). Eine Aufwertung in der Gesamtbewertung ist erfolgt, wenn mindestens zwei der anderen vier Funktionen in der Stufe 1 liegen. So wurden in diesem Fall Flächen der Stufe 2 gemäß Ernährungs- und Versorgungsfunktion im Gesamtbild auf Stufe 1b aufgewertet.

Die Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen ist im Agrarplan in einer Karte dargestellt (Stufen 1a, 1b, 2 und 3). Die Flächen mit der Bewertungsstufe 1a und 1b der Gesamtbewertung sind die fachliche Grundlage für die Abgrenzung der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ im Regionalplan Nordhessen 2009.

Die Übernahme der Ergebnisse des Agrarplans in den Regionalplan ersetzt den Fachbeitrag der Landwirtschaftsverwaltung. Methodisch und inhaltlich wurde darin bereits ein ähnlicher Ansatz verfolgt. Der Agrarplan ist aber umfassender, aktueller und differenzierter sowie auf digitaler Basis erarbeitet und anwendbar. Der Flächenbezug des ANO ist im Ergebnis kleinteiliger als die Raumeinheit „Gemarkung“, auf der der agrarstrukturelle Aspekt im Regionalplan bisher basiert hat. Infolge dieser Änderung verliert auch die auf Orte bezogene Liste des landwirtschaftlichen Stellenwertes, die im Anhang des Regionalplan-Entwurfs 2008 noch enthalten war, ihre Grundlage.

Abgestimmte Planungen, die nicht im Regionalplan dargestellt sind, bleiben von der Umstellung der fachlichen Grundlage für die Abgrenzung der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ im Regionalplan unberührt. An Standorten, für die durch Symbol im Regionalplan ein geplantes Ferienhausgebiet oder eine Ferienanlage festgelegt sind, steht eine Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft dem abgestimmten Ziel Ferienhausgebiet oder Ferienanlage nicht entgegen.

Durch Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen und Produktionsstandorte, also der ökonomischen Basis der landwirtschaftlichen Produktion, soll auch ein Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der vielfältigen Funktionen landwirtschaftlicher Flächen als Freiraum und für den Naturhaushalt geleistet werden.

Zu Grundsatz 1

Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ weisen im Unterschied zu den „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ im Regelfall geringere Produktionsgunst und/oder eine größere Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Grundwasserverschmutzung auf. Die Darstellung der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ an den Ortsrändern erfolgt unabhängig von der Nutzungseignung. Sie soll Spielraum für die Siedlungsentwicklung schaffen.

Im Bereich der Kernzonen des Fördergebietes Naturschutzgroßprojekt Kellerwald-Region werden die von der Landwirtschaft naturschutzgerecht gepflegten Bereiche - unabhängig von den Kriterien entsprechend der Begründung zu Ziel 1 - als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der landwirtschaftlichen Nutzung ist in den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ kein Vorrang gegeben. Sie werden dadurch aber weder Restfläche noch disponibel.

Die Möglichkeiten von Inanspruchnahme für andere als landwirtschaftliche Nutzungen sind in Grundsatz 1 geregelt. Die Anwendung der dort genannten Kriterien für die regionalplanerische Prüfung setzt die Raumbedeutsamkeit des jeweiligen Vorhabens voraus.

Der kommunalen Bauleitplanung werden mit der Regelung in Grundsatz 1 die notwendigen Handlungsspielräume für Maßnahmen unterhalb der Darstellungsgrenzen des Regionalplans gegeben.

Hinter der dem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ zugewiesenen primären Funktion einer landwirtschaftlichen Nutzung steht auch das Ziel, bestimmte Teile der Landschaft durch landwirtschaftliche Bodennutzung offen zu halten. In den Bereichen, die aufgrund ihrer Nutzungseignung bewirtschaftet werden können, soll die landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten werden, um

- zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Produkten einheimischer Herstellung beizutragen
- lebensfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten und die dortigen Arbeitsplätze zu sichern
- das Bild der nordhessischen Kulturlandschaft und ihren Naturhaushalt zu wahren.

Diesem Ziel dienen auch die landwirtschaftlichen Förderprogramme, durch die ein finanzieller Ausgleich für Bewirtschaftungsaufgaben und -beschränkungen geboten wird.

Zu Ziel 2

Der Regionalplan enthält Bereiche, in denen Gebiete für die Landwirtschaft mit anderen Planausweisungen überlagert sind. Deren Schutzfunktion ist mit landwirtschaftlicher Nutzung vereinbar. Weitergehende Anforderungen können sich nur aus fachgesetzlichen Regelungen ergeben.

Landwirtschaftliche Bauvorhaben sind in „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ möglich. Erforderlich wird eine besondere Berücksichtigung des Belanges Natur und Landschaft. Dies würde aber wegen der Betroffenheit naturschutzfachlich höher bewerteter Standorte ohnehin erforderlich, unabhängig von der regionalplanerischen Darstellung. Soweit Gebiete mit eigenen Verordnungen betroffen sind, sind deren Anforderungen abzarbeiten. Der Regionalplan hat darauf keinen Einfluss.

Bei Vorhaben und Planungen, die mit den Zielen der Regionalplanung in Einklang stehen, gilt dies auch für die gesetzlich erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

Zu Ziel 3 bis 5

Die Ziele 3, 4 und 5 dienen der Vermeidung von Konflikten zwischen Landwirtschaft und anderen Raumnutzungen. Sie ergänzen und präzisieren die zulässige Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude innerhalb der Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrang und Vorbehalt). Bei diesen Festlegungen zugunsten der Landwirtschaft ist auch ihre Wirkung auf andere Nutzungen und Funktionen berücksichtigt, die den Schutz für die landwirtschaftlichen Vorhaben im Einzelfall zurückstellen kann.

Die Förderung einzelner Betriebe soll entsprechend den Belangen der Raumordnung und Landesplanung erfolgen. In zentralen Orten und in Orten, für die „Vorranggebiete Siedlung Planung“ ausgewiesen sind, sollen durch Aussiedlung städtebauliche Missstände beseitigt, Maßnahmen der Sanierung oder Dorferneuerung ermöglicht und die Bedingungen für den landwirtschaftlichen Betrieb verbessert werden.

Zu Grundsatz 2 bis 6

In den Grundsätzen sind die Ausgangsannahmen und die Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Landwirtschaft formuliert. Sie beziehen die große Bedeutung der Landwirtschaft für die Versorgung, die Wirtschaftskraft der ländlichen Räume, die Gestaltung der Kulturlandschaft und für den Naturhaushalt ein und machen damit auch die Verantwortung der Landwirtschaft deutlich. Mit den Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung soll auf die Erhaltung der Voraussetzungen einer landschaftsangepassten Landwirtschaft hingewirkt werden.

4.6.2 Wald und Forstwirtschaft

Ziel 1

Die als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegten Waldflächen sollen dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang erhalten bleiben. In diesen Gebieten hat die forstwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Eingriffe sind ausgeschlossen.

Grundsatz 1

Die festgelegten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ (Waldzuwachsgebiete) sind als Flächen für Aufforstung oder Sukzession (ab 5 ha Größe) vorgesehen und abgestimmt. Diese Flächen sind auch für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Wald zum Ziel haben, geeignet. Eine Inanspruchnahme für Nutzungen, die eine spätere Waldneuanlage ausschließen, ist nicht zulässig.

Grundsatz 2

Die Inanspruchnahme von Waldflächen zugunsten anderer Raumansprüche ist nur dann vertretbar, wenn dafür andere geeignete Flächen oder vernünftige Alternativen nicht vorhanden sind und der Verlust positiver Umweltwirkungen des Waldes ausgeglichen wird oder dieser nur unerheblich ist.

Waldrodungen im Verdichtungsraum Kassel, Regionalen Grünzügen, in Bann-, Schutz- und Erholungswald und in Gebieten mit unterdurchschnittlichem Waldanteil sind im Grundsatz zu versagen.

Grundsatz 3

Der Wald ist so zu schützen, naturnah zu bewirtschaften und zu entwickeln, dass seine Funktion als Wirtschaftsfaktor und als Arbeitsplatz im ländlichen Raum optimal in Einklang steht mit seinen Schutzfunktionen für Pflanzen- und Tierarten, für die Landschaft, das Klima, den Boden, die Luft und den Wasserhaushalt sowie der Funktion für die Erholung der Bevölkerung.

Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an den Grundsätzen der naturgemäßen / naturnahen Waldwirtschaft.

Grundsatz 4

Waldmehrung und Ersatzaufforstungen sind vorrangig in Waldzuwachsgebieten zu realisieren, insbesondere in Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Bewaldung.

In Gemeinden mit geringer Waldfläche ist Waldmehrung in dafür geeigneten Bereichen eine Möglichkeit zur Verbesserung der landschaftlichen Vielfalt und Funktionen. Dafür sind auf örtlicher Ebene Maßnahmen in Kooperation zwischen allen Beteiligten zu entwickeln und zu fördern.

Bei der Waldneuanlage ist auf ausreichenden Abstand zu landesplanerisch relevanten Planungen und Maßnahmen, insbesondere zu Siedlungsflächen, zu achten.

Geplante Waldneuanlagen stehen in Einklang mit den Zielen der Regionalplanung, wenn sie die im Kapitel Landwirtschaft (4.6.1 Grundsatz 1) genannten Anforderungen einhalten. Standorte mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, das Klima, das Landschaftsbild oder die Landschaftspflege sind zu meiden.

Dies sind insbesondere:

- Biotop nach § 31 HENatG
- Lebensräume bedrohter und seltener Offenlandarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelschutzrichtlinie
- Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile
- Kaltluftschneisen und lokalklimatische Kaltluftentstehungsgebiete
- Waldwiesen, Waldwiesentäler.

Einer Waldneuanlage von weniger als 5 ha steht die Ausweisung "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" nicht entgegen, sofern die in Grundsatz 1, Kapitel 4.6.1 genannten Anforderungen an Waldneuanlagen erfüllt sind.

Beantragte Waldneuanlagen in „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ werden bei Einvernehmen der Verfahrensbeteiligten in der Regel mit einer positiven landesplanerischen Stellungnahme beschieden.

Der Waldzuwachs soll so gesteuert werden, dass innerhalb überschaubarer Zeiträume größere zusammenhängende Waldflächen entstehen.

Grundsatz 5

In Gemeinden mit defizitärer Waldbilanz sind Aufforstungen aktiv zu planen und anzulegen, forstliche Förderprogramme sind auf diese Zielsetzung abzustimmen. In der Beurteilung des Waldbedarfes einer Gemeinde ist die Flächenentwicklung der Sukzession als potenzielle zukünftige Waldfläche einzubeziehen.

Ersatzaufforstungen sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den gerodeten Flächen unter Berücksichtigung der betroffenen Waldfunktionen erfolgen.

Grundsatz 6

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollen gefördert und forst- und holzwirtschaftliche Betriebe als bedeutendes Element der Primärproduktion im ländlichen Raum erhalten werden.

Begründung:

Der Wald ist in Nord- und Osthessen als Produktionsstätte für den nachwachsenden und umweltfreundlichen Rohstoff Holz, als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt und für die Erholung der Bevölkerung unverzichtbar.

Die vorstehenden Ziele und Grundsätze sollen den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie seiner Bedeutung für die Umwelt und die Erholung in diesen vielfältigen Funktionen erhalten und ihn vor vermeidbaren Inanspruchnahmen schützen.

Wegen der mit der Produktion und der Verarbeitung des Rohstoffes Holz verbundenen Arbeitsplätze sollten Anreize zur Neuansiedlung von Holzverarbeitenden Industrien in der Planungsregion geschaffen werden.

4.7 Tourismus und Erholung

Grundsatz 1

Der Tourismus in der Planungsregion ist als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor zu sichern und weiterzuentwickeln. Untersuchungen bestätigen das vorhandene, aber bislang nicht ausgeschöpfte Potenzial im Tourismussektor. Die dazu erforderliche regionale Angebotsentwicklung neuer Produkte und der Aufbau effizienter regionaler Vermarktungsstrukturen sind weiter auszubauen. Hierzu zählt auch die Produktentwicklung zu einem Märchenlandportal und Marketing zum Thema Brüder Grimm und Märchen.

Grundsatz 2

Die natürlichen Voraussetzungen der Planungsregion sind, soweit sie für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung haben, zu sichern, ihre Schädigung oder Übernutzung ist so weit wie möglich zu vermeiden.

Die durch die Höhenlage begünstigten Mittelgebirge der Planungsregion (z. B. Edersee, Rhön, Waldecker Upland) bieten gleichermaßen Raum für individuellen Aktivurlaub, wie für sportliche Großereignisse. Dies gilt sowohl für Sommersportarten (Mountainbiken, Segelflug, Sommerrodeln, Wandern, Wassersport), wie auch für den Wintersport (Skilauf, Schanzenspringen). In den angesprochenen Bereichen hat die planerische Unterstützung Sorge zu tragen, dass diese Möglichkeiten von entgegenstehenden Nutzungsansprüchen freigehalten werden.

Für den besonders zu fördernden naturbezogenen Tourismus – wie Wandern, Radfahren, Reiten, Wasserwandern – sollen die erforderlichen, wenn möglich vernetzten Wege, Rastplätze und Serviceeinrichtungen bereitgehalten und ausgebaut werden. Überlastung oder gar Schädigungen besonders empfindlicher Landschaftsbereiche oder Biotope sind durch angepasste Besucherlenkung und –aufklärung zu vermeiden.

Grundsatz 3

Die Heilbäder und Kurorte in der Planungsregion sollen angesichts der gegenwärtigen Nachfragekrise in die Lage versetzt werden, ihre Angebote zu modernisieren und gegebenenfalls umzustellen - sie erhalten dafür den erforderlichen planerischen Spielraum. Kur- und Rehabilitationseinrichtungen sollen wegen ihres hohen ökonomischen Nutzens und wegen ihrer Imagewirkung gesichert und weiterentwickelt werden. Entsprechende Planungen sind nach Möglichkeit zu unterstützen.

Grundsatz 4

Die für den Tourismus erforderliche Mobilität der Besucher soll gesichert werden. Sie ist auf Bereiche und Verkehrsmittel zu lenken, die den Menschen und die Natur möglichst wenig belasten. Um Verlagerungen zu ermöglichen sollten Tourismuseinrichtungen und -gebiete über eine attraktive öffentliche Verkehrsverbindung zum Fernverkehr verfügen. Zusätzlich sollte die Mobilität vor Ort im Nah- und Regionalverkehr durch umweltverträgliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Rad) gegeben sein. Großflächige bzw. publikumsintensive Freizeit- und Erholungseinrichtungen sollten im öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein.

Grundsatz 5

Großeinrichtungen des Tourismus mit hohem Verkehrs- und Besucheraufkommen sollen hinsichtlich ihrer Standortwahl besonders geprüft werden, sie sollen nach Möglichkeit Bereichen, die eine hohe Empfindlichkeit gegen Überformung oder Belastung aufweisen, nicht zugeordnet bzw. den sich daraus ergebenden Notwendigkeiten angepasst werden. Freizeitanlagen, die extensiv gestaltbar sind, die also die vorhandene Landschaft entweder nur gering überformen oder in denen eine solche Nutzungsänderung die Landschaft nicht oder nur geringfügig verändert (z. B. Golfplätze), sollen touristischen Bereichen, Schwerpunkten oder auch innerregionalen Hauptnachfragegebieten so zugeordnet werden, dass sie optimal zur Qualitätssicherung und-erhöhung der nordhessischen Freizeitregionen beitragen können.

Grundsatz 6

Die Lage der Planungsregion bietet günstige Bedingungen für besondere touristische Nachfragesektoren wie Schulungen, Tagungen und Kongresse. Hierfür sollen in allen Teilen der Planungsregion besondere Angebote gefördert werden. Der Städtetourismus soll – insbesondere auch in Verbindung mit besonderen Veranstaltungen, ortstypischen Ereignissen und Festen – gefördert werden. Die Planungsregion verfügt über eine Vielzahl an technischen Denkmälern, Industrie- und Technikmuseen und zu besichtigenden technischen Anlagen. Das damit auch für den Tourismus nutzbare Potenzial ist auszubauen.

Grundsatz 7

Es ist erforderlich, Erholungseinrichtungen in Wohnortnähe zu sichern und auszuweiten, nicht zuletzt auch, um Menschen, die weite Wege zu Erholungseinrichtungen nicht auf sich nehmen können (Kinder, sozial Schwache, Mütter mit Kleinkindern, Erholungssuchende in Tagesrandzeiten), Angebote zu machen.

Die im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzüge im Verdichtungsraum Kassel sowie in Fulda und Bad Hersfeld vermitteln solche Angebote.

Begründung:

Zu Grundsatz 1

Tourismus ist in Nordhessen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, auf dessen Nutzung und Förderung nicht verzichtet werden kann. Untersuchungen belegen das vorhandene aber bislang nicht ausgeschöpfte Potenzial im Tourismussektor. Die zum Thema Brüder Grimm und Märchen vorgelegte Machbarkeitsstudie kann den Grundstein legen zu einem Angebotskatalog für Hotellerie, Gastronomie und dem Ausbau weiterer touristischer Infrastruktur (Märchenlandweg).

Zu Grundsatz 2

Die naturnahe Kulturlandschaft und ihr vielgestaltiges, walddreiehes Landschaftsbild, ihr historisches und kulturelles Erbe sowie die vielfältigen kulturellen Ereignisse und Feste sind als wesentliche Basis für Tourismus und Erholung in der Planungsregion zu schützen und zu pflegen.

Leitlinie aus Sicht von Tourismus und Erholung ist der Verzicht auf eine störende, über objektive Notwendigkeiten hinausgehende Überformung der naturnahen Landschaft sowohl durch Anlagen der Infrastrukturerschließung als auch durch Siedlungstätigkeit. Damit ist das Muster der vorhandenen Siedlungen Anknüpfungspunkt für die Sicherung, Qualitätsverbesserung und auch Erweiterung von Beherbergungseinrichtungen und zugeordneter Infrastruktur. Dieses Prinzip erleichtert und intensiviert die Verknüpfung von Erholung und Tourismus mit der ansässigen Wirtschaft, insbesondere auch der Landwirtschaft im ländlichen Raum und für lokale handwerkliche Dienstleistungen. Damit ist das Ziel einer möglichst hohen lokalen und regionalen Wertschöpfungsquote verbunden. Die Einbeziehung von Tourismus und Erholung in den dörflichen Zusammenhang hat aber nicht nur den positiven Aspekt einer Stärkung des lokalen Wirtschaftskreislaufs sondern kann die wechselseitigen Bindungen - auch im Sinne einer Marktsicherung - verstärken und schafft Verständnis für die jeweiligen Probleme, Wünsche und Vorstellungen.

Zu Grundsatz 3

Kur- und Rehabilitation sind als wichtige Teilmärkte des Tourismus für die Planungsregion von großer Bedeutung. Wegen ihres hohen ökonomischen Effekts sollen sie nicht nur gesichert, sondern weiterentwickelt werden und bedürfen bei allen Planungen einer besonderen Unterstützung. In letzter Zeit ist der Tourismus in Nordhessen besonders in den Kur- und Rehabilitationsleistungen anbietenden Einrichtungen und ihren Standortgemeinden unter Druck geraten, so dass er dort besondere Hilfe - auch zur Umstrukturierung - benötigt.

Zu Grundsatz 4

Verkehr ist die Voraussetzung, Erholungsräume aufzusuchen oder sich zwischen ihnen zu bewegen, andererseits kann Verkehr die Erholungsnutzung beeinträchtigen. Dies erfordert einerseits wohnungsnaher Erholungsnutzung besonders zu betonen - sowohl in infrastrukturellen Angeboten als auch im Selbstverständnis der Nachfrager ("Image") - andererseits dem Erholungs- und Urlaubsverkehr besondere Angebote für die Nutzung ressourcenschonender Verkehrsmittel zu machen. Teilweise kann so Erholungszweck und Verkehrsmittelwahl identisch sein (Wandern, Radfahren) und dadurch dem Leitbild der sanften Erholung besonders gut entsprechen, teilweise bedarf es spezieller oder besonders intensivierter Angebote des öffentlichen Verkehrs (ÖV).

Zu Grundsatz 5

Touristische Großeinrichtungen wie Center-Parks oder Feriendörfer sind wenig in die touristische Struktur eingebunden und besitzen eine geringere regionale Wertschöpfungsquote. Da solche Einrichtungen eine Verknüpfung mit dem regionalen Tourismus nicht suchen oder benötigen und ihre touristische Infrastruktur mehr oder weniger komplett mitbringen, können sie dort ihren Platz finden, wo bisher geringe Erholungsnutzung feststellbar war und auch die landschaftsgebundene Erholungseignung begrenzt ist.

Zu Grundsatz 6

Auch der Kurzzeittourismus - etwa in Form von Städteurlaub oder Vereinstourismus - sowie bestimmte Angebotsformen für Tagungen, Schulungen und Kongresse sind ein expansiver Markt. Hierfür sind die Voraussetzungen zu sichern und mit hoher Priorität weiter zu entwickeln.

Zu Grundsatz 7

Tourismuseinrichtungen dienen auch der Erholungsnutzung der ansässigen Bevölkerung, sei es, dass sie in die traditionellen und gut ausgestatteten Tourismusregionen Kurz- und Tagesausflüge unternehmen, sei es, dass sie ortsnah in der freien Zeit (Tagesranderholung, Wochenenderholung) genutzt werden.

5. Regionale Infrastruktur

5.1 Verkehr

Grundsatz

Die Infrastrukturausstattung und Organisation im Bereich des Verkehrs soll so gesichert und verbessert werden, dass durch bestmögliche inner- und außerregionale Verbindungen im Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr die angestrebte Raumstruktur verwirklicht werden kann. Umgekehrt soll die räumliche Struktur - bei Sicherung der erforderlichen Arbeits- und Funktionsteilung - so gestaltet werden, dass insbesondere umweltbelastender zusätzlicher Verkehr nicht unausweichlich ist. Das Verkehrssystem soll die Sicherung und Weiterentwicklung der für die Region angestrebten Siedlungsstruktur der dezentralen Konzentration unterstützen.

Die Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsplätzen, den Ausbildungsstätten, den Angeboten von Handel und Dienstleistungen sowie zu den Erholungsgebieten sollen dabei verbessert werden; den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen insbesondere von Frauen, Kindern, Behinderten und älteren Menschen ist Rechnung zu tragen.

Dafür ist das Zusammenwirken der verschiedenen Verkehrssysteme so zu fördern, dass eine nachhaltige, ressourcenschonende Sicherung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen gewährleistet ist.

Anlage und Abwicklung des Verkehrs soll so gestaltet werden, dass Sicherheit, Gesundheit und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung, der Landschaftshaushalt einschließlich der natürlichen Lebensgrundlagen, das Landschaftsbild, die Siedlungsstruktur und das Siedlungsbild sowie denkmalgeschützte Objekte und Anlagen so wenig wie möglich beeinflusst werden.

Begründung:

Räumliche Mobilität, die Fähigkeit, sich von einem Ort zum anderen zu bewegen, ist ein menschliches Grundbedürfnis, das in seiner Ausprägung von der räumlichen Verteilung der Aktivitätsorte des Einzelnen, den Notwendigkeiten und Bedürfnissen sowie den Restriktionen, diese aufzusuchen und den jeweils hierfür zur Verfügung stehenden technischen Systemen (Verkehrswege, Verkehrsmittel) abhängt. Mobil zu sein bedeutet mithin, alle gewünschten oder notwendigen Ziele in einer akzeptablen Zeit erreichen zu können. Wichtig ist dabei nicht der Weg, sondern die am Ziel durchgeführte Aktivität.

In der arbeitsteiligen und differenzierten modernen Gesellschaft hat sich der Verkehr deutlich ausgeweitet, wobei diese Ausweitung im Wesentlichen durch die Verlängerung der zurückgelegten Wege bedingt ist, so dass die Verteilung der Aktivität im Raum ein Parameter der Verkehrserzeugung ist. Dabei ist es Aufgabe des Verkehrssystems, der damit vorhandenen Nachfrage nach Verkehrsleistungen nachzukommen, um die Vorteile der räumlichen Differenzierung zu nutzen, dies aber andererseits mit den geringsten negativen Auswirkungen auf die Natur einschließlich der menschlichen Umwelt zu tun.

5.1.1 Schienenverkehr

Grundsatz 1

Die Eisenbahnstrecken in der Planungsregion sollen einschließlich der sonstigen Anlagen, die der Abwicklung des Schienenverkehrs und der Verknüpfung der Verkehrssysteme dienen, in ihrem Bestand gesichert, entsprechend den Verkehrsanforderungen modernisiert und - wo erforderlich – ausgebaut werden.

Der Betrieb des Schienenverkehrs - Personen- und Güterverkehr - soll in seinem Bestand gesichert und verbessert und ggf. durch Reaktivierung von gegenwärtig nicht mehr betriebenen Eisenbahnverbindungen ausgebaut werden.

Um den Schienenverkehr in seinem Bestand zu sichern und auszubauen, sollen sich die Neuausweisungen von Siedlungs- und Gewerbeflächen an den vorhandenen oder geplanten Nahverkehrshalten orientieren.

Ziel 1

Die im Regionalplan in der Karte dargestellten Schienenstrecken - Bestand und Planung - schließen unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufes andere, der Funktion als Schienenstrecke entgegenstehende, Raumansprüche aus.

Dies umfasst:

- **bei zweigleisigen Strecken den drei- und viergleisigen Ausbau**
- **bei eingleisigen Strecken den zweigleisigen Ausbau bzw. die Anlage oder Verlängerung von Begegnungsabschnitten**
- **im Bereich von Bahnhöfen und Haltepunkten die Anlage weiterer Gleise, die Verknüpfung verschiedener Schienennetze, Flächen für die Verknüpfungsanlagen im Personen- bzw. im Güterverkehr, Trassen für den Netzübergang von Fahrzeugen sowie für die Anbindung von Gleisanschlüssen.**

Grundsatz 2

Zur großräumigen Einbindung der Region und ihrer Zentren in den Personenfernverkehr mit Qualitätszügen (ICE/IC) soll dieser angeboten werden auf den Strecken

- (Hamburg/Berlin - Hannover - Göttingen) - Kassel - Fulda - (Frankfurt/Würzburg - München) - Schnellfahrstrecke
- (Dortmund - Paderborn) - Kassel - Bebra - (Eisenach - Erfurt-Leipzig/Chemnitz)
- (Hamburg - Hannover - Göttingen) - Kassel - (Marburg - Frankfurt)
- (Würzburg/Frankfurt) - Fulda - Bad Hersfeld/Bebra - (Erfurt - Leipzig).

Ziel 2

Folgende Strecken bzw. Streckenabschnitte sind hierfür entsprechend auszubauen:

- **(Dortmund – Paderborn) – Kassel – Bebra – (Eisenach - Erfurt - Gera - Chemnitz) mit einem Ausbaustandard für eine möglichst durchgehende Höchstgeschwindigkeit von über 160 km/h im Abschnitt (Dortmund) – Kassel - (Erfurt)**
Hierzu gehören Neubauabschnitte zwischen Warburg und Hofgeismar sowie im Raum Grebenstein/Immenhausen (siehe Karte) und die Nutzung der Schnellfahrstrecke Hannover-Würzburg im Abschnitt Kassel - Melsungen für die Relation Kassel-Bebra - (Erfurt) mit einer Verbindungskurve bei Morschen (siehe Karte).
Die Strecken- und Systemmodernisierung für den Einsatz von Fernverkehrszügen mit Neigetechnik ersetzt nicht das raumordnerische Ziel des vorgenannten Streckenausbaus.
- **(Frankfurt) – Fulda – (Erfurt) mit einem Ausbaustandard für eine möglichst durchgehende Höchstgeschwindigkeit von über 160 km/h und einem bedarfsentsprechenden drei- oder viergleisigen Korridor zwischen Frankfurt und Fulda. Hierzu gehören ein Ersatzbau für den Schlüchtern Tunnel sowie Ausbauabschnitte bei Neuhof und Eichenzell - Kerzell. Südlich Fulda sind Neubauabschnitte mit der geplanten A 66 zu bündeln.**

Die Strecke Hanau – Fulda - Erfurt ist in Abschnitten neu zu bauen. Als Alternative zu einem zweigleisigen Neubauabschnitt Gelnhausen - Mottgers ist ein zusätzlicher zweigleisiger Streckenneubau Hanau - Fulda vorzusehen. Dabei ist der mehrgleisige Ausbauabschnitt südlich von Fulda soweit wie möglich zu nutzen. Die Weiterführung nach Erfurt ist entweder durch einen Ausbau der Strecke von Fulda über Bad Hersfeld oder durch eine Verbindungsspanne von der Schnellfahrstrecke zur Fuldatastrecke herzustellen.

Grundsatz 3

Durch die Neu- und Ausbaumaßnahmen sowie durch den beschleunigten und vermehrten Fernreiseverkehr darf der Regionalbahn- und Regional Express-Verkehr auf den genannten Strecken nicht beeinträchtigt werden.

Soweit zur Anpassung dieser Verkehrsarten erforderlich, sollen hierzu Ausbaumaßnahmen (zusätzliche Streckengleise, Überholgleise, Modernisierung von Stellwerken) ergriffen werden.

Grundsatz 4

Als Systemhalte im Fernverkehr (ICE/IC) sollen betrieben und qualitativ aufgewertet werden: Kassel-Wilhelmshöhe, Fulda, Bad Hersfeld, Wabern, Treysa, Bebra.

Ziel 3

Der regionale Schienenverkehr ist in der Region und in seiner Verknüpfung mit den benachbarten Regionen auf der Basis der erreichten Qualitätsstandards zu sichern und weiter auszubauen.

Ziel 4

Als infrastrukturelle Maßnahmen sind hierfür zu realisieren:

- **Wiederinbetriebnahme der Strecke Frankenberg - Korbach mit den entsprechenden Bahnhöfen/Haltepunkten**
- **Einrichtung oder siedlungsnaher Verlegung von Nahverkehrshalten entsprechend der Darstellungen in der Karte.**

Ziel 5

Für den ausgebauten Flughafen Kassel/Calden soll im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzeptes eine Schienenanbindung von der Schienenstrecke Kassel - Korbach (von Fürstenwald) mit Weiterführung zur Schienenstrecke Kassel - Warburg (Verknüpfung bei Grebenstein) zum Flughafen geschaffen werden. Die in der Karte dargestellte Trasse benötigt kein weiteres landesplanerisches Verfahren. Dies berührt nicht die Notwendigkeit, in einem fachgesetzlichen Verfahren alle in diesem Rahmen bedeutsamen Belange zu berücksichtigen.

Ziel 6

Die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Regionalplans betriebenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnstrecken sind mit diesem Status weiter zu betreiben. Folgende Strecken, auf denen der Verkehr oder deren Betrieb eingestellt wurde, sollen für eine Reaktivierung vorgehalten bleiben:

- **Frankenberg – Korbach mit dem Ziel einer baldigen Wiederaufnahme des Betriebs**
- **(Bad Wildungen) - Edertal – Korbach**
- **Homberg(Efze) - Treysa**
- **Hess. Lichtenau – Großalmerode OT Epteroide**
- **Eichenberg - Witzenhausen-Süd**
- **Schenklengsfeld – Philippsthal (Werra) OT Heimboldshausen jeweils durch Sicherung der Infrastruktur (Vermeidung des Rückbaus), mindestens jedoch durch Trassensicherung.**

Entsprechendes gilt, wenn darüber hinaus im Einzelfall der Betrieb einer öffentlichen Schienenstrecke aufgegeben wird (§ 11 Allg. Eisenbahngesetz).

Eine Trassensicherung ist dann gegeben, wenn die Trasse als zusammenhängendes Grundstück erhalten bleibt, betriebsnotwendige Grundstücke weiterhin zur Verfügung stehen und Planungen und Maßnahmen eine Wiedernutzung nicht unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Rückbauten von Anlagen oder Anlageteilen können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem eine Sicherungspflicht für von diesen Anlagen ausgehende Gefahren nicht zugemutet werden kann.

Ziel 7

Die Strecke Kassel-Naumburg ist neben ihrer Güterverkehrsfunktion für das VW-Werk, das Original-Teile-Zentrum von VW sowie in Teilbereichen als Straßenbahnstrecke und Museumsbahn mit touristischer Ausrichtung zu erhalten.

Grundsatz 5

Die Güterverkehrsbedienung soll auf allen gegenwärtig bedienten Strecken sichergestellt, vorhandene Einrichtungen des Güterverkehrs beibehalten, erforderlichenfalls ausgebaut und um neue Einrichtungen ergänzt werden. Wo immer dies wirtschaftlich möglich ist, soll Güterverkehrsbedienung reaktiviert werden. Der Schienenanschlussverkehr soll gefördert werden.

Ziel 8

Neben dem Umladebahnhof GVZ Kassel und den Umladebahnhöfen Fulda und Malsfeld OT Beiseförth sowie Philippsthal (Werra) OT Röhrigshof sollen weitere Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen Schiene und Straße realisiert werden. Der Rangierbahnhof Bebra soll modernisiert werden.

Ziel 9

Im Raum Kassel ist das Regio-Tram-Netz unter Mitnutzung vorhandener Schienenstrecken auf den Relationen

- **Kassel – Warburg**
 - **Kassel - Wolfhagen**
 - **Kassel - Melsungen**
 - **Kassel - Hess. Lichtenau**
 - **Kassel - Treysa**
- auszubauen (z. B. Haltepunkte).**

Die Ausweitung des Straßenbahnnetzes nach Fuldata und Lohfelden ist vorzubereiten, Streckenverlängerungen nach Vellmar-West, Niestetal-Sandershausen, Baunatal-Rengershausen und Schauenburg-Hoof sind zu untersuchen. Hierbei sind auch die Strecken Kassel - Naumburg und Kassel – Bettenhausen – Kassel - Wilhelmshöhe einzubeziehen. Insbesondere im Bereich des Regio-Tram-Netzes sollen sich die Neuausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen an den Nahverkehrshalten orientieren.

Begründung:

Zu Grundsatz 1

Im Verkehrsbericht 2000 und – darauf aufbauend – im Bundesverkehrswegeplan 2005 hat die Bundesregierung den längerfristigen Rahmen der Verkehrsentwicklung und die darauf bezogenen Verkehrswegeinvestitionen beschrieben. Nach den zu Grunde liegenden Prognosen soll sich der Schienenpersonenverkehr (Fern- und Regionalverkehr) zwischen 1997 und 2015 von 74 auf 95 Mrd. Personenkilometer – also um rd. 32 % - und der Güterverkehr auf der Schiene von 73 auf 148 Mrd. Tonnenkilometer – also um 103 % - steigern.

Das Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15.09.2004, die Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG) mit der Bildung der beiden Verkehrsverbünde (Rhein-Main-Verkehrsverbund -RMV- und Nordhessischer Verkehrsverbund -NVV-) sowie deren regionalen Nahverkehrspläne bilden die initiiierenden Momente für eine Weiterentwicklung des Verkehrsträgersystems Schiene.

Im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (S. 30) werden die auf das Land bezogenen Grundsätze dieses Systemausbaus beschrieben.

Das Raumordnungsgesetz vom 18.08.1997, zuletzt geändert i. d. F. vom 22.12.2008 führt in § 2 Ziffer 3 aus, dass die Siedlungsentwicklung durch Zuordnung und Mischung der unterschiedlichen Raumnutzungen so zu gestalten ist, dass die Verkehrsbelastungen verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

§§ 13 und 14 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 01.12.2005 (ÖPNVG - GVBl. I Nr. 28 S. 786 ff) verlangt, dass die Regionalplanung und die Bauleitplanung den Ansprüchen einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung zu entsprechen haben.

Größere Baugebiete sollten daher grundsätzlich im Einzugsbereich regionaler und lokaler SPNV/ÖPNV-Achsen ausgewiesen werden, weil diese eine wirtschaftliche und attraktive ÖPNV-Erschließung begünstigt. In den Nahverkehrsplänen der Verkehrsträger wurden Regionale Haupt- und Ergänzungslinien dargestellt, an denen sich zukünftig die Siedlungs- und Gewerbeflächenausweisung orientieren sollte.

Zu Ziel 1

Da der Schienenverkehr - in seiner Funktion als Fern- und Regionalverkehr - zukünftig in der Region eine noch größere Rolle spielen soll und muss, ist es erforderlich vordringlich Ausbaumaßnahmen voranzutreiben, seine Betriebsmittel in ihrem Bestand zu sichern und ihnen darüber hinaus Spielraum für Erweiterungen zu geben, die sich in enger Nachbarschaft zu der bestehenden Infrastruktur abwickeln. Deshalb werden Ausbaumaßnahmen an den vorhandenen Schienenstrecken Vorrang vor anderen Raumansprüchen eingeräumt. Dies deckt sich mit dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes, „bei Bedarf die Streckenkapazität durch technische und bauliche Modernisierungen zu erweitern“.

Zu Grundsatz 2

Mit den Aussagen zum Schienenpersonenfernverkehr wird angestrebt, Kassel und Fulda in ihrer Lagegunst an der Schienenstrecke Hannover - Würzburg zu unterstützen und sie zu wichtigen Knotenpunkten im Schienenverkehr in der Ost-West-Relation zu machen. Die dargestellten

Fernverkehrslinien tragen zur Strukturstärkung der Region bei und verknüpfen Nordhessen mit anderen Regionen Deutschlands. Der Grundsatz entspricht dem Ziel des Landesentwicklungsplanes, die Oberzentren des Landes an die Fernverkehrslinien anzuschließen. (Angesichts der gesetzlich festgelegten Eigenverantwortlichkeit der DB AG für den Fern- und Güterverkehr wird darauf verzichtet, dies als Raumordnungsziel festzusetzen, da – nach allen bisherigen Erfahrungen – auf diesem Feld eine Beachtungspflicht der DB AG nicht durchsetzbar ist.)

Zu Ziel 2

Der Ausbau der Strecke Paderborn – Kassel – Erfurt – Chemnitz ist im Bundesschienenwegeausbaugesetz als laufendes Vorhaben im vordringlichen Bedarf aufgeführt.

Im Landesentwicklungsplan Hessen ist die vorstehende Strecke wie folgt als Ziel dargestellt:

„Diese West-Ost-Strecke ist für den ICE-Verkehr auszubauen. Kurzfristig sollen Fernverkehrsneigezüge eingesetzt werden; die hierzu notwendigen Streckenanpassungen sind zügig zu realisieren. Die Strecke ist in das Transeuropäische Netz für den Kombinierten Güterverkehr aufzunehmen und mittelfristig so auszubauen, dass eine durchgehend höhere Geschwindigkeit für alle Zugarten möglich wird.“

Die in der Karte dargestellte Neu- und Ausbauabschnitte im Raum Liebenau-Lamerden sowie Hofgeismar („Hümmer Kurve“) und Grebenstein – Immenhausen sowie südlich von Kassel sind Ziel (Vorranggebiete nach § 6 Abs. 3 Ziffer 1 HLPG) der Raumordnung und Landesplanung. Diese sollten zusammen – mit der Umrüstung der Strecke und dem Einsatz von Neigezugtechnik – zu einer wesentlichen Erhöhung der Reisegeschwindigkeit beitragen und die Strecke in ihrer Funktion als „Mitte-Deutschland-Verbindung (MDV)“ stärken. In den vergangenen Jahren hat die DB AG schrittweise alle konkretisierenden Planungsverfahren für die vorstehenden Planungsabschnitte eingestellt, zuletzt das Planfeststellungsverfahren für den Scheibenbergertunnel nördlich Hofgeismar („Hümmer Kurve“), weil offensichtlich aus ihrer Sicht die ihr zur Verfügung stehenden begrenzten Investitionsmittel nicht im angemessenen Verhältnis zu dem mit den Investitionsmaßnahmen erzielbaren betriebswirtschaftlichen Erfolg stehen.

Die DB AG hat immer wieder betont, dass ein Ausbau der Mitte-Deutschland-Verbindung in Hessen mit Abschluss der Neigetechnikertüchtigung für den Streckenabschnitt Paderborn-Kassel-Bebra – mit Ausnahme des Baus der Hümmer Kurve – abgeschlossen sei.

Die Regionalversammlung Nordhessen vertritt dagegen die Auffassung, dass der Fahrtzeitgewinn gegenüber einem „normalen“ IC durch die Neigetechnik – etwa zwischen Paderborn und Eisenach – mit 6 Minuten nicht ausreichend sei, so dass sich daraus die Notwendigkeit der vorstehenden investiven Maßnahmen als relativ größter Beitrag zur Streckenbeschleunigung ergibt. Die Strecken- und Systemmodernisierung für den Einsatz von Fernverkehrszügen mit Neigetechnik ersetzt nicht das raumordnerische Ziel des Streckenausbaus. Im Hinblick auf unattraktive Fahrtzeiten (schnellste Verbindung Dortmund Kassel 135 Minuten) in unattraktiven Zeitlagen, immer knapper werdenden Energieressourcen und steigender Güterverkehrsmengen sei ein Ausbau dieser Strecke 20 Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands als Ost-West-Verbindung in der Mitte Deutschland mehr als überfällig, um ein weiteres Abwandern von Transportleistungen zu anderen Verkehrsträgern zu vermeiden. Der Ausbaubedarf zur Attraktivitätssteigerung des Schienenpersonenfernverkehrs in dieser Relation ist durch das Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15.09.2004 gesetzlich manifestiert und durch die landesplanerische Zielsetzung im Landesentwicklungsplan sowie durch abgeschlossene Raumordnungsverfahren für die in der Karte dargestellten Planungsabschnitte nördlich von Kassel abgesichert. Alle Ausbauabschnitte waren im Regionalplan 2000 als Ziel dargestellt.

Die Darstellung der genannten Aus- und Neubaumaßnahmen an dieser Strecke müssen als infrastrukturell weitestgehende Option gesehen werden. Aufgrund der besonderen Trassierungsanforderungen der Bahn soll im Ergebnis mit den Zieldarstellungen in der Karte verhindert werden, dass durch entgegenlaufende Entscheidungen an einer einzigen Stelle die Ausbauplanungen unmöglich gemacht werden. Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung des Vorhabens verhindern oder wesentlich erschweren würden, dürfen nicht vorgenommen werden. Die in der Karte dargestellten Ausbauabschnitte werden deshalb zum Zwecke der vorläufigen Trassensicherung weiterhin die Funktion von Vorranggebieten gem. § 6 Abs. 3 Ziffer 1 HLPG erhalten.

Das im Bundesschienenwegeausbaugesetz als „weiterer Bedarf“ enthaltene Vorhaben einer Ausbaustrecke Paderborn – Halle, das im Raum Kassel nach der bisherigen Lesart im Raum Espenau/Fuldata eine Verbindungsspanne zwischen der Strecke Kassel - Paderborn und der Strecke Kassel – Hann. Münden enthält, wird angesichts des weiten Planungshorizonts und des Fehlens einer konkreteren Trassenplanung weder textlich noch kartografisch dargestellt.

Der Ausbau der Strecke Fulda – Frankfurt (Main) ist im Bundesschienenwegeausbaugesetz ebenfalls als laufendes Vorhaben im vordringlichen Bedarf enthalten. Im Vordergrund stehen hierbei die Entmischung des Fern- und des Regionalverkehrs durch zusätzliche Streckengleise, der Neubau des Schlüchterner Tunnels und Umbaumaßnahmen in Neuhof. Diese Maßnahmen sind sowohl für die Fernverkehrs- als auch für die Regionalverkehrsverbindungen der Region von großer Bedeutung.

Als neues Vorhaben des „Vordringlichen Bedarfs“ ist im Bundesschienenwegeausbaugesetz eine Ausbau-/Neubaustrecke Hanau – Fulda/Würzburg – Erfurt aufgeführt, die neben einem

- viergleisigen Ausbau Hanau – Gelnhausen und
 - Bad Hersfeld – Blankenheim
 - eine Ertüchtigung der Strecke Eisenach – Erfurt
 - Neubauabschnitte Gelnhausen – Mottgers („Mottgers-Spanne“) und
 - Niederaula – Bad Hersfeld
- enthält.

In den bislang hierzu eingeleiteten Planungsschritten (Umweltverträglichkeitsstudie) soll alternativ hierzu auch ein viergleisiger Ausbau Hanau – Fulda überprüft werden.

Die Planungen wurden jedoch zunächst zurückgestellt.

Beide Alternativen würden den verkehrlichen Interessen der Region (Beschleunigung des Fernverkehrs, Entmischung der Verkehrsarten im Kinzig-Tal) entsprechen, ohne dass hieraus schon eine Präferenz für eine der Alternativen folgt.

Die Planungen entsprechen im Abschnitt Fulda – Frankfurt im Prinzip den hierzu im Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen. Für die Verbindung Fulda – Erfurt legt sich der Landesentwicklungsplan auf den Ausbau der vorhandenen Strecke über Bad Hersfeld fest. Auf der Basis des gegenwärtigen Planungsstandes und der Ungewissheit über den weiteren Fortgang ist eine entsprechende Festlegung auf der Ebene des Regionalplanes nicht zwingend. Aus gleichem Grunde verbietet sich die Darstellung konkreter Trassenplanungen.

Zu Grundsatz 3

Bereits jetzt zeigen sich in manchen Bereichen hinderliche Konflikte zwischen Fern- und Nahverkehr, so dass es - neben der grundsätzlichen Option des Streckenausbaus - erforderlich erscheint festzuhalten, dass eine Intensivierung des Fernverkehrs- oder Nahverkehrsangebots nicht zur Benachteiligung des anderen Systemteils (Regionalverkehr) führen darf.

Mit einem Ausbau der Schienenstrecken können gleichartige und gleichschnelle Züge gebündelt und damit die Kapazitäten der Trassen besser genutzt werden. Elektronische Stellwerke verbessern die Betriebsabläufe.

Zu Grundsatz 4

Durch die Reaktivierung der Weiteroder Kurve bei Bebra hat Bebra seine Funktion Fernverkehrs-Halt in der Verbindung Frankfurt - Erfurt verloren, aus Westen (Dortmund/Kassel) ist eine Verknüpfung mit den ICE-Verbindungen Südwestdeutschland - Thüringen/Sachsen nicht mehr gegeben. Um den osthessischen Raum - neben Fulda - an dieser schnellen Fernverkehrsrelation zu beteiligen, sollte Bad Hersfeld als ICE-Halt fest installiert und die durchgehende Fernreiseverbindung Ruhrgebiet - Kassel - Bebra - Thüringen/Sachsen beschleunigt werden. Der südwestliche Teil des Regierungsbezirks ist mit Wabern und Treysa in das Schienenpersonenfernverkehrsnetz eingebunden. Hier sind aufgrund des hohen Pendlerbedarfs ins Rhein-Main-Gebiet und nach Kassel sowie zur Attraktivitätssteigerung der Kurstadt Bad Wildungen die Systemhalte in Treysa und Wabern auszubauen.

Zu Ziel 3

Die Qualität des schienengebundenen Regionalverkehrs hat sich in den letzten 15 Jahren entscheidend verbessert. Wegmarken hierfür sind der integrale Taktfahrplan, weitgehend mit ½- und 1-Stunden-Takten, die Verknüpfung der Relationen mit gesicherten Übergängen in Systemhalten, neues Wagenmaterial, die Wiedereröffnung bereits stillgelegter Strecken und die Verknüpfung mit den Regionalverkehrssystemen der Nachbarregionen und -länder.

Eine weitere Wegmarke ist die Realisierung des Regio-Tram-Systems im Raum Kassel, die angestrebte Wiedereröffnung weiterer bereits stillgelegter Strecken sowie die Neu- und Wiedereröffnung von Bahnhöfen und Haltestellen.

Die Basis hierfür bilden die Arbeit des Nordhessischen und des Rhein-Main Verkehrsverbundes, die dies in ihren Regionalen Nahverkehrsplänen niedergelegt haben.

Sie entsprechen weitestgehend den Prinzipien des Regionalplanes und setzen seine Ordnungsvorstellungen verkehrlich um. Gesonderte betriebsbezogene Zielvorgaben, wie sie bislang – etwa hinsichtlich Taktfolgen, Zugattungen und technischer Ausstattung – im Regionalplan enthalten waren, sind in dieser Situation nicht erforderlich.

Zu Ziel 4

Mit der Wiederinbetriebnahme der Strecke Volkmarsen - Korbach, dem inzwischen gesicherten Betrieb der Strecke Korbach – Willingen – Brilon-Wald sowie dem definierten Ziel, die Strecke Korbach – Frankenberg (Eder) zu reaktivieren, wird der Landkreis Waldeck-Frankenberg über die Schiene nach Nord-Rhein-Westfalen, Kassel und nach Süden Richtung Marburg, Gießen, Frankfurt/Main erschlossen.

Durch Streckensanierung sollen Reisezeiten in dem Streckenabschnitt Kassel - Korbach von unter 70 Minuten erreicht werden, die zur Attraktivitätssteigerung des Schienenpersonennahverkehrs in der westlichen Planungsregion beitragen werden.

Im Interesse einer guten SPNV-Erschließung sind Nahverkehrshalte siedlungsnah einzurichten. Die Nennung dieser Maßnahmen als gesonderte, infrastrukturbezogene Ziele ist sinnvoll, um zu verdeutlichen, dass diese raumbedeutsamen und ggf. Flächen in Anspruch nehmende Vorhaben mit den übrigen raumordnerischen Prinzipien in Einklang stehen.

Zu Ziel 5

In der das Raumordnungsverfahren für den geplanten Ausbau des Regionalflughafens Kassel - Calden abschließenden landesplanerischen Stellungnahme ist als Maßgabe 11 enthalten, im Planfeststellungsverfahren Festsetzungen über die Trassenführung und Dimensionierung von Bauwerken zu treffen, die den späteren Bau einer Schienenanbindung des Flughafens ermöglichen. Es war darin außerdem angekündigt (Hinweis 3), dass in der nächsten Aufstellung des Regionalplanes eine Trasse für die Sicherung einer möglichen Schienenanbindung aus dem Raum Fürstenwald (Strecke Kassel – Korbach) mit der Weiterführung nach Grebenstein ausgewiesen wird. Auch wenn nach Ausbau des Flughafens die zu erwartenden Passagierzahlen eine Schienenanbindung zunächst nicht zwingend erforderlich erscheinen lassen, wäre es doch verfehlt, eine solche Anbindung als langfristige Option nicht zu berücksichtigen, zumal dem Flughafen eine umfangreiche Gewerbefläche benachbart ist. Der Träger des regionalen Schienenverkehrs hat im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine Verbindung zur Strecke Kassel – Korbach mit einer Weiterführungsoption nach Grebenstein als die zu wählende Lösung vorgeschlagen. Der Regionalplan setzt dies als eine für die Trassensicherung bestimmte Führung um. Die Planung wird entsprechend der Prinzipien der Plan-Umweltprüfung beurteilt.

Zu Ziel 6

Der Erfolg des modernisierten Schienenregionalverkehrs in den letzten Jahren, die Wiederaufnahme des Verkehrs auf der Strecke Volkmarsen – Korbach, die Vermeidung der Verkehrseinstellung auf der Strecke Korbach – Willingen, aber auch die Notwendigkeit, für die Erschließung von verkehrsorientierten Gewerbegebieten auch die Anbindungsmöglichkeit über die Schiene vorzusehen, zeigen, dass ein weiteres Schrumpfen des öffentlichen Eisenbahnnetzes nicht im Interesse einer zukunftsgerichteten regionalen Infrastrukturpolitik liegen kann. Somit ist es Raumordnungsziel, mindestens die gegenwärtig für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehenden Eisenbahnstrecken in der Region zu erhalten. Darüber hinaus sollte angestrebt bleiben, dass öffentliche Eisenbahnstrecken, auf denen der Verkehr oder deren Betrieb in den vergangenen Jahren eingestellt wurde, für eine Reaktivierung gesichert werden. Dies kann sich jedoch nur auf Strecken/Streckenabschnitte beziehen, die von ihrer Lage im Gesamtnetz oder zu besonderen Schwerpunkten ihres (möglichen) Aufkommens einen regional bedeutsamen Beitrag erbringen können:

- **Frankenberg (Eder) – Korbach**
Der Personenverkehr auf der Strecke ist seit 1987, der Güterverkehr seit 1993 eingestellt. Diesem Streckenabschnitt kommt eine raumordnerische Bedeutung zu, da dieser Lückenschluss für den nordwestlichen Landkreis Waldeck-Frankenberg (Tourismusegion) eine regionalbedeutsame Erschließung per Schiene in das Rhein-Main-Gebiet darstellt. Die dadurch verbesserte Erreichbarkeit des Nationalparks mit

seinem neu errichteten Nationalparkzentrum ist dabei besonders hervorzuheben. Daneben wird das Mittelzentrum Frankenberg (Eder) mit Korbach über die Schiene verbunden. Der Streckenabschnitt ist Teil des Umsetzungskonzepts der geplanten Modernisierung der Kurhessenbahn. Die Deutsche Bahn AG hat einer Reaktivierung zugestimmt.

Der Vertrag zur Reaktivierung der Strecke wurde im August 2005 von der Kurhessenbahn, dem Land Hessen, den Landkreisen Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg sowie dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund unterzeichnet. Die Wiedereröffnung der Strecke ist für das Fahrplanjahr 2010 vorgesehen unter der Voraussetzung, dass ein positiver Nutzen-Kosten-Quotient ermittelt werden kann, der den langfristigen volkswirtschaftlichen Nutzen nachweist. Zwischenzeitlich liegt die Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) vor, die die Förderwürdigkeit und damit die Reaktivierung der Strecke begründen soll. Auf Basis der NKU ist die Förderwürdigkeit des Vorhabens derzeit für den Schienenpersonennahverkehr nicht zu erwarten. Die NKU hat Indikatoren ergeben, die knapp unter dem Schwellenwert von 1 liegen. Bei der Untersuchung wurden die Verkehrsströme Süd-, Mittel- und Nordhessen sowie aus Nordrhein-Westfalen untersucht und bei der Prognose berücksichtigt. Die touristische und Schülerverkehrsnachfrage fanden ebenfalls Eingang in die Prognose. Aufgrund dieses Sachverhaltes hat der Nordhessische Verkehrsverbund (NVV) den Vertrag zur Reaktivierung im Herbst 2007 gekündigt.

Der Streckenabschnitt Korbach-Frankenberg hat nach wie vor raumordnerisch eine hohe Bedeutung, da diese Strecke den Landkreis Waldeck-Frankenberg über die Schiene nach Süden in das Rhein-Main-Gebiet erschließt sowie Verbindungschancen nach Nordrhein-Westfalen eröffnet – und dies nicht nur für den Personen - sondern auch für den Güterverkehr.

Der Hessische Landtag hat sich in seiner Sitzung am 25. September 2008 für die Modernisierung der Bahnstrecke Marburg - Frankenberg (Eder) - Korbach einschließlich der Reaktivierung des Abschnitts Frankenberg (Eder) - Korbach ausgesprochen. Der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat wiederholt, zuletzt mit Beschluss vom 28. Februar 2008, die Umsetzung des Gesamtprojekts Kurhessenbahn wie ursprünglich vertraglich vereinbart gefordert.

- (Wabern/Bad Wildungen) – Edertal – Korbach
Für die Strecke, auf der 1995 der Personenverkehr eingestellt wurde, besteht seit April 1996 die Genehmigung zur Einstellung des (Infrastruktur)-Betriebes. Auf dem Abschnitt Wega – Bergheim (mit Weiterführung auf dem die Kraftwerksgruppe Edersee der E.ON AG anschließenden Industriegleis) wurde jedoch auch danach noch Gelegenheitsverkehr zum Edersee betrieben, der im Zusammenhang mit der Errichtung des Nationalparks „Kellerwald-Edersee“ Intensivierungsmöglichkeiten besitzt. Daneben plant die E.ON AG umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen an ihren Wasserkraftwerken, so dass eine Betriebsbereitschaft mindestens dieses Streckenabschnitts gesichert bleiben muss. Die gesamte Strecke - also auch über Bergheim hinaus bis Korbach Süd - sollte jedoch mindestens bis zur Wiederinbetriebnahme der Strecke Frankenberg(Eder) – Korbach gesichert bleiben.
- Homberg (Efze) – Treysa
Die Raumbedeutsamkeit des Streckenabschnitts Homberg (Efze) - Treysa ist aufgrund ihrer Verbindungsfunktion an das überörtliche Schienennetz gegeben. Mit der Streckenstilllegung in 2003, der im Übrigen durch eine Abweichungszulassung (23.06.2003) zugestimmt wurde, ist die Kreisstadt Homberg (Efze) vom Schienenverkehr abgekoppelt. Eine Trassensicherung ist geboten, um für das Gewerbe- und Industriegebiet in Homberg (Efze) und die logistisch ausgerichteten Betriebe die Chance zur Nutzung des Schienenverkehrs offen zu halten. Dies war auch Maßgabe in der erwähnten Abweichungszulassung.

- Hessisch Lichtenau – Großalmerode OT Epteroode
Die Strecke ist seit 2004 stillgelegt. Die DB hat aber zugesagt, im Interesse ansässiger Unternehmen, die Schienenverkehr betreiben bzw. ausweiten wollen (nicht-öffentlicher Verkehr) von einem Rückbau der Anlagen und einer Entwidmung zunächst abzusehen. Dies wird durch die Zielaussage unterstützt.
- Eichenberg - Witzenhausen-Süd
Die Strecke ist seit 01.07.02 stillgelegt. Initiativen einzelner Betriebe – insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung eines Heizkraftwerks der SCA - können ggf. eine Reaktivierung für den Güterverkehr möglich machen. Dies wird durch das Ziel unterstützt.
- Schenklengsfeld – Philippsthal (Werra) OT Heimbaldshausen
Der Streckenabschnitt befindet sich noch in einem guten Zustand. Derzeit wird eine Reaktivierung für den Güterverkehr (u. a. Holzverladung) geprüft. Darüber hinaus bleibt mit der Trassensicherung die Möglichkeit einer schienenangebotenen Erschließung des Werks Hera der Kali und Salz AG möglich.

Die Art der Sicherungspflicht ist so ausgestaltet, dass sie weder dem gegenwärtigen Eigentümer noch - möglicherweise anderen - Verkehrssicherungspflichtigen unzumutbar ist. Sie soll angesichts der besonderen Trassierungsanforderungen der Bahn im Ergebnis verhindern, dass durch eine entgegenlaufende Entscheidung an einer einzigen Stelle der Gesamttrasse die mögliche spätere Nutzung eines gesamten Streckenabschnittes unmöglich gemacht wird. Im Übrigen entsprechen diese Ziele dem Landesentwicklungsplan 2000.

Im RPN 2000 ist die Reaktivierungsmöglichkeit auch für die Eisenbahnstrecken Walburg – Eschwege/West, Bad Hersfeld - Heimbaldshausen und Treysa - Oberaula, auf denen zum Zeitpunkt seiner Rechtskraft der Verkehr eingestellt war oder die noch im Gelegenheitsverkehr betrieben wurden, als Ziel festgehalten. Dies wird nicht mehr aufrechterhalten.

Für die Strecke Walburg – Eschwege/West ist dieses Ziel bereits durch eine Abweichungsentscheidung (19.03.2004) aufgehoben. Grund hierfür waren der Neubau der A 44, der in Konflikt mit einem Weiterbetrieb der Strecke treten würde sowie die Tatsache, dass der Raum zwischen Walburg und Reichensachsen ausreichend gut durch den straßengebotenen öffentlichen Nahverkehr bedient wird und dass eine gewerbliche Entwicklung in diesem Raum nicht an den weiteren Betrieb der Strecke gebunden ist.

Die Sicherung der Strecke Bad Hersfeld – Philippsthal OT Heimbaldshausen war an die Erwartung gebunden, dass die Schienenverbindung Philippsthal – Vacha wiederhergestellt werden könnte und somit eine weitere Verknüpfung mit dem Eisenbahnnetz in Thüringen herstellbar sein würde, die den Einzugsbereich von Bad Hersfeld nach Osten ausweiten könnte. Diese Hoffnung hat sich nicht realisieren lassen unter Berücksichtigung dessen, dass tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeiten eine Trassensicherung im Raum Philippsthal/Vacha ausschließen. Der Abschnitt Schenklengsfeld – Philippsthal OT Heimbaldshausen bleibt zunächst als zu sichernde Trasse im Regionalplan erhalten. Der bereits weitgehend realisierte Bau eines Radweges zwischen Bad Hersfeld und Schenklengsfeld auf der ehemaligen Trasse ist gleichwohl aus verkehrlichen und touristischen Gründen zu begrüßen.

Für die Strecke Treysa – Oberaula, deren Stilllegung bereits 1999 verfügt, aber durch einen Rechtsstreit erst 2000 wirksam wurde, wird raumordnerisch kein hinreichender Grund gesehen, die Trassensicherung aufrecht zu erhalten. Anknüpfungspunkte für eine gewerbliche, auf diese Strecke angewiesene Nutzung, werden nicht gesehen. Auch die Bundeswehr sieht keine Notwendigkeit, die ehemalige Verladestelle Oberaula zu nutzen. In der Zwischenzeit planen die räumlich betroffenen Gemeinden einen Radweg auf der Trasse. Dies wird in seiner touristischen Intention unterstützt.

Zu Ziel 7

Die Eisenbahnstrecke Kassel - Naumburg besitzt in ihrem ersten Abschnitt bis Baunatal eine tragende Bedeutung für das VW-Werk Kassel und das Original Teile Center als zentrales Ersatzteilzentrum für den gesamten VW-Konzern.

Daneben wird die Strecke auf dem Abschnitt Bhf. Baunatal-Altenbauna bis Bhf. Baunatal-Großenritte als Straßenbahnstrecke genutzt.

Im weiteren Verlauf bis Naumburg dominiert aber ihre Rolle als Strecke für einen Museumsbahnbetrieb („Hessencourier“). Hiermit wird nicht nur für Nutzer aus der näheren Umgebung sondern auch für viele Touristen und Feriengäste ein unverwechselbares Angebot gemacht, das gemeinsam mit weiteren, auf den Museumsbahnbetrieb bezogenen Leistungen wesentlich zum Tourismus im Kasseler und Wolfhager Land beiträgt. Ein gesicherter Betrieb erfüllt somit nicht nur verkehrliche, sondern auch touristische Ziele der Raumordnung.

Zu Ziel 8 und Grundsatz 5

Da der Schienenverkehr einen wachsenden Anteil am Gesamttransportmarkt erhalten soll, ist es erforderlich, einerseits die (noch) bestehenden Anlagen für den Schienengüterverkehr nicht weiter zu verringern, andererseits aber durch neue und erweiterte Anlagen dem Schienenverkehr insbesondere in den Teilen der Transportketten, in denen er systembedingte Vorteile besitzt, Chancen zu geben.

Sofern wirtschaftlich sinnvoll, sollten gegenwärtig nicht bediente Strecken reaktiviert werden. Die genannten Einrichtungen in Malsfeld OT Beiseförth, Fulda, Philippsthal (Werra) OT Röhrigshof und das Güterverkehrszentrum Kassel sowie die Modernisierung des Rangierbahnhofs Bebra dienen hierzu.

Zu Ziel 9

Die Einrichtung eines die Region erschließenden, in Kassel innerstädtisch verknüpften, Regio-Tram-Netzes stellt einen Qualitätssprung in der Nahverkehrsbedienung des oberzentralen Einzugsbereichs Kassels dar. Er ist auch als raumordnerisches Ziel nachhaltig zu unterstützen. Die Regio-Tram soll das nordhessische Schienennetz mit der Kasseler Straßenbahn verbinden. Auf diese Weise werden umsteigefreie Fahrten aus der Region bis direkt in die Kasseler Innenstadt möglich. Die Regio-Tram erschließt neue Siedlungsflächen und trägt damit zur Attraktivitätssteigerung des Schienenpersonennahverkehrs im erheblichen Umfang bei. Die Durchbindung aller Regio-Tram Linien vom Eisenbahnnetz in die Kasseler Innenstadt ist abgeschlossen.

Die Ausweitung des „traditionellen“ Straßenbahnnetzes auf weitere Nachbargemeinden fördert die Integration des Oberzentrums mit dem übrigen Verdichtungsraum und schafft dadurch auch langfristig Standortvorteile gegenüber anderen Räumen.

Die Straßenbahnverbindung nach Vellmar ST Frommershausen befindet sich zwischenzeitlich im Bau.

Unter Berücksichtigung von § 2 Ziff. 3 des ROG sowie der §§ 13 und 14 des ÖPNVG (vergl. Begründung zu Grundssatz 1) hat die Regionalplanung (siehe auch Landesentwicklungsplan) demnach der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung bei Siedlungs- und Gewerbeflächenausweisung zukünftig eine hohe Bedeutung beizumessen, um die angestrebten Investitionen speziell im Regio-Tram-Bereich aber auch anderen Investitionen im Schienenpersonennahverkehr nicht zu konterkarieren.

5.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Grundsatz

Durch die Gebietskörperschaften und die Verkehrsverbünde als Träger des Nahverkehrs sollen Niveau und Grundstruktur der Bedienung im öffentlichen Nahverkehr einschließlich Schienenregional- und Nahverkehr in einem einheitlichen Verkehrs- und Planungsraum festgelegt werden.

Dies erfolgt durch lokale und regionale Nahverkehrspläne. Sie sind - soweit möglich - verkehrsverbunds- bzw. länderübergreifend abzustimmen. Die bisher beschlossenen Nahverkehrspläne entsprechen den nachfolgenden raumordnerischen Grundsätzen.

Das Nahverkehrsnetz und der Einsatz von Nahverkehrsmitteln sollen so gestaltet werden, dass sie die Erreichbarkeit der zentralen Orte verschiedener Stufen aus ihrem jeweiligen Einzugsbereich auch hinsichtlich Zeitaufwand und Bedienungshäufigkeit sicherstellen und dabei auch Verbindungen zwischen den zentralen Orten gleicher Stufe schaffen. Dabei sollen Grundzentren innerhalb ihrer Verflechtungsbereiche in einer halben Stunde, Mittelzentren innerhalb einer Stunde erreichbar sein. Der Zeitbedarf für die Erreichbarkeit der Oberzentren soll eine Stunde nicht wesentlich überschreiten.

Die Nahverkehrslinien sollen über zentrale Fern- und Nahverkehrsknotenpunkte geführt und zu leistungsfähigen Umsteigepunkten ausgebaut werden. Fahrplanmäßig abgesicherte Übergänge zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße sind einzurichten.

Die Aufteilung des Nahverkehrs auf Schiene und Straße soll entsprechend der spezifischen Leistungsfähigkeit der Schienenfahrzeuge, Busse und der sonstigen Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs erfolgen.

Zur Sicherung einer Mindestbedienung sollen in Gebieten, Relationen und zu Verkehrszeiten mit nachweislich geringer Verkehrsnachfrage bedarfsbezogene Verkehrsarten (Anrufsammeltaxi, Rufbus) oder andere angepasste Bedienungssysteme (Bürgerbus) eingesetzt werden.

Größere Baugebiete sollen grundsätzlich im Einzugsbereich regionaler und lokaler Achsen des Nahverkehrs ausgewiesen werden. Diese sind in den jeweiligen Nahverkehrsplänen der Nahverkehrsträger dargestellt.

Begründung:

Der öffentliche Nahverkehr – hierunter zählt auch der im Abschnitt 5.1.1 behandelte Nahverkehr mit Schienenverkehrsmitteln – bietet einen wichtigen Beitrag zur Mobilitätssicherung sowohl im ländlichen Raum als auch im Einzugsbereich der Oberzentren. Hier dient er insbesondere der Verringerung der aus den höheren Verkehrsmengen resultierenden negativen Effekten des Individualverkehrs.

Durch die mit dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 21.12.1993 i. d .F. vom 01.12.2005 (ÖPNVG) vorgegebene institutionelle Struktur und insbesondere durch die aufgrund des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) vom 27.12.1993 zuletzt geändert am 12.12.2003 (BGBl. I S 2518, 2525) zur Verfügung stehenden Mittel konnte in den letzten 10 Jahren eine neue Qualitätsstufe in der Nahverkehrsbedienug auch außerhalb großer Städte und des Verdichtungsraumes erreicht werden.

Die in diesem Zusammenhang aufgestellten regionalen und lokalen Nahverkehrspläne entsprechen inhaltlich den Anforderungen, die aus raumordnerischer Sicht hinsichtlich Zentrenverknüpfung, Bedienungsbereiche und Bedienungsqualität zu stellen sind. Umgekehrt beachtet der Regionalplan insbesondere in seinen siedlungsstrukturellen und verkehrlichen Festlegungen die Festlegungen der Nahverkehrspläne.

§ 2 Ziffer 3 Satz 3 ROG führt aus, dass die Siedlungsentwicklung durch Zuordnung und Mischung der unterschiedlichen Raumnutzungen so zu gestalten ist, dass die Verkehrsbelastungen verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. § 13 i. V. m. § 14 ÖPNVG fordert, dass die Regionalplanung und die Bauleitplanung den Ansprüchen einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung zu entsprechen haben.

Die enge Verzahnung zwischen Verkehrs-, Siedlungs- und Gewerbeflächenplanung trägt dem Rechnung.

Die absehbaren Änderungen im Bevölkerungsumfang, insbesondere aber in der Altersstruktur, werden die Organisation des öffentlichen Nahverkehrs und den Einsatz der Verkehrsmittel in den nächsten Jahren vor besondere Anforderungen stellen. Die daraus resultierenden Probleme, die bereits jetzt und in der Vergangenheit in Gebieten mit geringer Bevölkerungs- und Aktivitätsdichte auftreten bzw. aufgetreten sind, werden sich räumlich ausweiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass als „Lösung“ allein die Ausdünnung des öffentlichen Verkehrs oder sein völliger Verzicht bleibt. Vielmehr sind nachfrageangepasste Angebotsformen verstärkt einzusetzen.

Gleichzeitig kann eine angepasste Siedlungsplanung ein Beitrag dazu sein, den öffentlichen Nahverkehr auch in Zeiten schrumpfender Bevölkerungszahlen zu sichern.

5.1.3 Straßenverkehr

Grundsatz 1

Das Straßennetz in der Planungsregion soll neben der Sicherstellung ausreichenden Straßenraumes zur Deckung des akuten, unabweisbaren Verkehrsbedarfs und einer Straßengrundausrüstung für die örtliche Versorgung der Verwirklichung der raumordnerischen und entwicklungsplanerischen Ziele dienen. Eine gute Verkehrserschließung und -anbindung soll in den dünn besiedelten ländlichen Teilräumen sichergestellt werden. Ausbaumaßnahmen im Zuge vorhandener Straßen soll Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden.

Die jeweiligen Verflechtungsbereiche in der Planungsregion sollen bedarfsgerecht durch Straßen erschlossen und an die zugehörigen zentralen Orte angebunden werden. Straßenbaumaßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit des zugehörigen Ober- bzw. Mittelzentrums sollen vorgesehen werden, wenn der durchschnittliche Zeitaufwand im motorisierten Individualverkehr zwischen einer Gemeinde des Oberbereichs und dem Oberzentrum etwa 60 Minuten, zwischen einer Gemeinde des Mittelbereichs und dem Mittelzentrum etwa 30 Minuten Fahrzeit überschreitet. Oberzentrale Verflechtungen zu benachbarten Bereichen sind zu berücksichtigen.

Grundsatz 2

Raumbedeutsame Straßenbaumaßnahmen sollen vorrangig im Zuge der regional bedeutsamen Straßenverbindungen vorgesehen werden.

Ortschaften mit unzumutbarer Verkehrs- und Immissionsbelastung durch den Durchgangsverkehr sollen - soweit hinreichende Abhilfe nicht anders erreicht werden kann - mittels einer Ortsumgehung oder Verlegung der Durchgangsstraße entlastet werden.

Zur Vermeidung der weiteren Flächenzerteilung durch neue Straßen soll eine räumlich enge Bündelung von bzw. mit Verkehrs- und Versorgungsstrassen angestrebt werden. Der zusätzlichen Flächenversiegelung soll durch Rückbau entbehrlicher Straßenflächen entgegengewirkt werden - beim Bau von Ortsumgehungen insbesondere im Zuge der entlasteten Ortsdurchfahrten.

Grundsatz 3

Die Oberzentren Fulda und Kassel einschließlich des Verdichtungsraumes sowie die Mittelzentren sollen durch leistungsfähige Fernstraßen für einen zügigen Verkehrsfluss sowohl untereinander als auch mit den nächstgelegenen Verdichtungsräumen bzw. Oberzentren und anderen wichtigen Zentren und deren Einzugsbereichen außerhalb der Planungsregion verknüpft werden.

Folgenden Maßnahmen kommt eine besondere raumordnerische und entwicklungsplanerische Dringlichkeit zu:

- Verkehrsbedarfsgerechter Ausbau der A 4 zwischen Kirchheim und Eisenach
- vierstreifiger Weiterbau der A 44 zwischen der A 7 bei Kassel-Ost und dem Anschluss an die A 4 bei Herleshausen-Wommen
- vierstreifiger Weiterbau der A 49 von der AS Neumental bis zum Anschluss an die A 5.

Ausbau mit Ortsumgehungen im Zuge der

- B 27 Neu-Eichenberg (A 38) - Eichenzell (A 66)
- B 83 Bad Karlshafen – Bebra (B 27)
- B 87n Fulda - Meiningen
- B 249 Eschwege - Mühlhausen (B 247)
- B 252 Twistetal - Marburg (B 3)
- B 254 Fulda - Alsfeld (A 5).

Ziel 1

Die im Regionalplan in der Karte dargestellten regional bedeutsamen Straßen (Bestand) sind in ihrer Funktion zu sichern. Ihre Darstellung schließt im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, entgegenstehende Raumansprüche aus. Dies schließt den bedarfsgerechten Ausbau und kleinräumige Verlegungen ein.

Ziel 2

Die geplanten Straßenbauprojekte in Nordhessen sind in drei Dringlichkeitskategorien mit unterschiedlichen rechtlichen Inhalten eingestuft.

Projekte der Kategorie I, die in der Karte als Trassierung dargestellt und in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung und haben die Wirkung von Vorranggebieten (§ 6 Abs. 3 Ziffer 1 HLPG). Sie sind von allen in § 4 HLPG Genannten zu beachten. Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung des Vorhabens verhindern oder wesentlich erschweren würden, dürfen nicht vorgenommen werden. Trassen dieser Kategorie benötigen kein weiteres landesplanerisches Verfahren. Dies berührt nicht die Notwendigkeit, in einem fachgesetzlichen Verfahren alle in diesem Rahmen bedeutsamen Belange zu berücksichtigen.

Geplante Maßnahmen (Kategorie I):

Projekt	Maßnahme
1) A 4	Grunderneuerung mit Ausbau von Standstreifen und Kriechspuren sowie kleinräumige Teilverlegungen vom Kirchheimer Dreieck bis zur Verknüpfung A 4/A 44 sowie Neubau im Abschnitt Friedewald
2) A 7	achtstreifiger Ausbau zwischen den Anschlussstellen Kassel/Ost (zukünftig Autobahndreieck Kassel/Ost) und Kassel/Süd
3) A 44	Neubau einer vierstreifigen Bundesautobahn zwischen der A 7 (Kassel-Ost) und dem Anschluss an die A 4 bei Herleshausen-Wommen
4) A 49	Vierstreifiger Weiterbau der A 49 von der AS Bischhausen bis zum Anschluss an die A 5.
5) B 7	Umgehung Calden

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 6) | B 27 | Umgehung Neu-Eichenberg, OT Hebenshausen |
| 7) | B 27 | Verflechtungsstrecke zw. der A 44-Anschlussstelle
Eschwege und B 452 Umgehung Wehretal, OT Reichensachsen
(im Zusammenhang mit Projekt 3) |
| 8) | B 27 | Umgehung Hauneck, OT Unterhaun, Oberhaun und Sieglos |
| 9) | B 83 | Umgehung Bad Karlshafen |
| 10) | B 83 | Umgehung Hofgeismar |
| 11) | B 83 | Umgehung Rotenburg a. d. Fulda, ST Lisperhausen |
| 12) | B 87n | Fernstraßenverbindung Fulda-Meiningen im Zuge der L 3174
von der AS Fulda-Mitte (einschl. Entlastungsstraße Petersberg,
OUen Margretenhaun und Niederbieber, Umf. Weiherhof
sowie Südumfahrung Tann) bis Landesgrenze Thüringen |
| 13) | B 249 | Umgehung Meinhard – OT Frieda |
| 14) | B 249 | Umgehung Eschwege |
| 15) | B 252 | Umgehung Twistetal, OT Twiste |
| 16) | B 252 | Umgehung Twistetal, OT Berndorf |
| 17) | B 252 | Umgehung Vöhl, OT Dorffitter |
| 18) | B 252 | Umgehung Burgwald, OT Ernsthausen |
| 19) | B 452 | Umgehung Wehretal, OT Reichensachsen |
| 20) | B 454/L 3155 | Verlegung bei Schwalmstadt, ST Treysa
(im Zusammenhang mit Projekt 4) |
| 21) | B 458 | Umgehung Dipperz |
| 22) | B 458 | Umgehung Hilders, OT Wickers |
| 23) | L 3181 | Westspange Neuhof |
| 24) | L 3220 | Umgehung Felsberg |
| 25) | L 3307 | Umgehung Ebersburg, OT Weyhers |
| 26) | L 3377/B 458 | Verbindungsspanne Künzell |
| 27) | L 3214/K 47 | Straßenbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem
Flughafenausbau |

Grundsatz 4

Projekte der Kategorie II, die in der Karte als Trassierungen dargestellt sind, haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten (§ 6 Abs. 3, Ziffer 2 HLPG). Die Kartendarstellung dient der vorsorglichen Flächensicherung von aus vorläufiger Sicht grundsätzlich möglichen Trassen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Vor ihrer Realisierungsplanung (Planfeststellung, Plan-genehmigung, Bauleitplanung) ist in einem landesplanerischen Verfahren bzw. in einer besonderen landesplanerischen Prüfung ihre Raumverträglichkeit unter Einschluss von Trassenvarianten zu beurteilen.

Dabei wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung und sofern erforderlich eine FFH- bzw. VSG-Prüfung durchgeführt.

Geplante Maßnahmen (Kategorie II):

Projekt	Maßnahme
1. B 27	Umgehung Eschwege, ST Eltmannshausen und Niddawitzhausen
2. B 27	Umgehung Ludwigsau, OT Mecklar
3. B 27	Umgehung Ludwigsau, OT Friedlos
4. B 27	Umgehung Eichenzell, OT Rothemann
5. B 83	Umgehung Trendelburg, ST Deisel
6. B 251	Umgehung Waldeck, ST Freienhagen
7. B 251	Umgehung Korbach, ST Meinerlinghausen
8. B 251	Umgehung Willingen (Upland)
9. B 253	Umgehung Frankenberg (Eder), ST Geismar
10. B 253	Umgehung Haina (Kloster), OT Löhlbach
11. B 254	Umgehung Wabern, OTe Unshausen und Hebel
12. B 451	Ostumgehung Witzenhausen
13. B 454	Umgehung Neukirchen, ST Asterode
14. L 3073	Westumgehung Gemünden (Wohra)
15. L 3080	Umgehungen Breuna, OT Oberlistingen
16. L 3149	Umgehung Borken (Hessen), ST Singlis
17. L 3312	Umgehung Breuna OT Breuna

Grundsatz 5

Planungen der Kategorie III werden nicht in der Karte dargestellt. Sie dienen dem Hinweis auf Planungen mit raumordnerischer Relevanz.

Geplante Maßnahmen (Kategorie III):

Projekt	Maßnahme
1. A 44	Ausbau der A 44 Landesgrenze NRW/Hessen bis Kassel
2. B 62	Umgehung Philippsthal (Werra) OT'e Heimbaldshausen, Röhrigshof und Philippsthal (Werra)
3. B 249	Umgehung Meinhard, OT Schwebda
4. B 251	Umgehung Habichtswald, OT Dörnberg
5. B 251	Umgehung Habichtswald, OT Ehlen
6. B 278	Umgehung Tann (Rhön), ST Tann und ST Wendershausen
7. B o. Nr. ¹¹	Bundesfernstraße Kreuztal (NRW) - Frankenberg (Eder) - Hattenbach (Hessen)
8. B o. Nr.	Nordspange Kassel
9. L 3076	Teilortsumgehung Frankenberg (Eder) – Schreufa
10. L 3080	Umgehung Bad Arolsen ST Wetterburg
11. L 3221	Umgehung Edermünde, OT Grifte
12. L 3225	Umgehung Morschen, OT Altmorschen
13. L 3251	Umgehung Bebra, ST Weiterode
14. L 3251	Umgehung Ronshausen
15. L 3251	Umgehung Herleshausen, OT Wommen

¹¹ Vorhaben ist Ergebnis einer im Auftrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen erstellten Machbarkeitsstudie

- | | | |
|-----|------------|--|
| 16. | L 3316/K22 | Entlastungsstraße Baunatal, OT Hertingshausen |
| 17. | o. Nr. | Neubau einer Bundes- o. Landesstraße zwischen Borken und Homberg(Efze) |

Der Beseitigung von schienengleichen Bahnübergängen kommt eine besondere raumordnerische Bedeutung zu.

Grundsatz 6

Strukturänderungen im Güterverkehr erfordern unter den Aspekten des Ressourcenschutzes und der Qualitätssicherung der Verkehrssysteme adäquate Maßnahmen. Dazu sollen

- die Standorte des kombinierten Verkehrs gesichert oder, sofern erforderlich, neu eingerichtet werden, um die Systemvorteile von Schiene und Straße zu nutzen
- neue Gewerbegebiete mit günstiger Lage zu Verknüpfungspunkten zum Schienenverkehr aber auch zu Autobahnen ausgewiesen bzw. vorhandene Gebiete dieser Qualität gesichert werden
- regionale Logistikzentren mit günstiger Anbindung an den Schienenverkehr und die Autobahn ausgewiesen werden.

Begründung:

Zu den Grundsätzen 1, 2 und 3

Zur Verbesserung des Leistungsaustausches und der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Planungsregion und ihrer Teilräume ist als wesentliche Standortvoraussetzung die Verbindung der Ober- und Mittelzentren untereinander als auch mit den nächstgelegenen Verdichtungsräumen und Zentren außerhalb der Planungsregion durch ein leistungsfähiges Fernstraßennetz erforderlich. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Verbindungsbedarfs und des Verkehrsaufkommens bzw. der Belastungssituation in den (bisherigen) Ortsdurchfahrten, aber auch strukturpolitischer Gesichtspunkte, ist deshalb noch eine Reihe von Neu- oder Ausbaumaßnahmen mit entsprechender Linienführung und Querschnittsausbildung vorzusehen.

Mit dem verkehrsgerechten Ausbau der A 4 zwischen Kirchheim und Wommen wurde bereits begonnen. Der vierstreifige Neubauabschnitt der A 38 im Bereich Neu Eichenberg ist seit Ende 2006 für den Verkehr freigegeben. Bei verschiedenen Abschnitten der geplanten A 44 zwischen Kassel-Ost und Herleshausen-Wommen laufen die Planfeststellungsverfahren oder sie sind in Vorbereitung, der Abschnitt Hess. Lichtenau-Mitte bis Hess. Lichtenau-Ost wurde im Herbst 2005 für den Verkehr freigegeben. Der Abschnitt Hess. Lichtenau-West bis Hess. Lichtenau-Mitte ist im Bau. Für die Abschnitte Hess. Lichtenau-Ost bis Hasselbach und Hasselbach bis Anschlussstelle Waldkappel-Ost wurde der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Beide Abschnitte werden beklagt.

Ziel der A 44 ist neben einer Verbesserung der überregionalen Verbindungsstrukturen auch die Entlastung der innerregionalen Verbindungen, insbesondere der B 7, der B 27 und der B 400 mit den bestehenden Ortsdurchfahrten.

Es ist eine weitgehende Bündelung der überregionalen Verkehre der A 44 mit dem bereits bestehenden untergeordneten Netz (z.B. B 7/A 44 und B 27/A 44) anzustreben, um

Neubelastungen bebauter sowie bisher unbelasteter Räume - insbesondere bezogen auf Zerschneidungswirkungen, Lärm- und Schadstoffimmissionen - zu vermeiden.

Folgende Anbindungen sollen damit erreicht werden:

- Anbindung der Stadt Eschwege im Bereich der Verknüpfung der B 27/B 7
- Anbindung der Stadt Sontra an die Verkehrsachse der A 44
- Anbindung der B 249 zur verkehrlichen und wirtschaftlichen Erschließung.

Hierdurch wird erreicht, dass weitere Ortsumgehungen entbehrlich sind und somit der Raum keine zusätzliche straßenbauliche Belastung aus dem Bau von noch notwendigen Umgehungsstraßen erfährt.

Für die einzelnen Planungsabschnitte der A 44 wurden im Rahmen der durchgeführten Raumordnungsverfahren unterschiedliche Trassenkorridore (Lossekorrridor, Söhrekorrridor, Diagonale [Verschwenkung westlich Waldkappel-Bischhausen in südliche Richtung in den Raum Sontra; heute FFH-Gebiet Werra-Wehretal in der gemeldeten Abgrenzung], Ringgaukorridor und Sontrakorrridor) untersucht. Die im Regionalplan dargestellte Trassierung ist Ergebnis von verkehrswirtschaftlichen, raumstrukturellen sowie umwelt- und naturschutzfachlichen Untersuchungen, die in der Gesamtheit zur Linienfindung eingeflossen sind. Die Trassierung hat sich in den einzelnen Planungsabschnitten im Vergleich zu den einzelnen Planungskorridoren im Rahmen der durchgeführten Raumordnungsverfahren als die beste Trassenführung herausgestellt (Landesplanerische Beurteilungen vom 20.01.1998 Abschnitt I und III sowie V und VI .bzw. 20.12.1996 Abschnitt II).

Für die A 49 Abschnitt Neuental bis Schwalmstadt/Treysa liegt ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor. Der Abschnitt Treysa bis Stadtallendorf befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.

Für die A 66 zwischen der Regionsgrenze und Fulda liegt Baurecht vor, Teilabschnitte sind seit Herbst 2007 für den Verkehr frei gegeben (Flieden-Neuhof-Süd) bzw. befinden sich im Bau.

Unter Berücksichtigung dieser Planungsstände werden Zug um Zug in der Planungsregion leistungsfähige überörtliche Fernstraßenverbindungen in die nächstgelegenen Verdichtungsräume bzw. zu Oberzentren inner- und außerhalb der Planungsregion geschaffen.

Dies betrifft neben den bereits genannten Autobahnprojekten weitere wichtige Straßenverbindungen wie die B 27, B 83, B 87 n Fulda-Meiningen, die B 249 sowie die B 252.

Hinsichtlich der innerregionalen Verbindungen ist vor allem die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren aus den jeweiligen Verflechtungsbereichen unter zumutbarem Zeitaufwand im motorisierten Individualverkehr zu gewährleisten. Straßenbaumaßnahmen sollen ergriffen werden, wenn bestimmte Fahrzeiten zwischen Wohnort und zugehörigem Ober- bzw. Mittelzentrum überschritten werden.

Dabei gilt aus regionalplanerischer Sicht als zumutbar eine durchschnittliche Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr

- aus dem Oberbereich zum Oberzentrum bis zu etwa 60 Minuten
- aus dem Mittelbereich zum Mittelzentrum bis zu etwa 30 Minuten.

Die Erreichbarkeit von Ober- und Mittelzentren in Nachbarregionen ist zu berücksichtigen.

Neben den bereits im Rahmen der Fortschreibung des RPN 2000 diskutierten Autobahnplanungen, Ortsumgehungen oder Straßenverlegungen aufgrund erheblicher Verkehrs- und Immissionsbelastungen in den Ortsdurchfahrten sind angesichts der aktuellen und künftigen Verkehrsentwicklung im Kraftfahrzeugverkehr weitere derartige Maßnahmen zur Entlastung der Ortslagen vom Durchgangsverkehr erforderlich. Teilweise begründen sich diese Maßnahmen auch oder zusätzlich unter Gesichtspunkten der Dorf- bzw. städtebaulichen Entwicklung.

Bei diesen Planungen sollen Zerschneidungseffekte begrenzt und, wenn möglich, eine Bündelung mit anderen bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden.

Nach dem Bau von Ortsumgehungen ist ein ortsgerechter Umbau der Durchfahrt entsprechend dem lokalen Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung des ÖPNV anzustreben.

Zu Ziel 1

Die aus regionalplanerischer Sicht wichtigsten Straßen des überörtlichen Verkehrs (regional bedeutsame Straßen) sind in der Karte ausgewiesen und von allen Trägern öffentlicher Belange entsprechend dem Raumordnungsgesetz und dem Hess. Landesplanungsgesetzes zu beachten. Da die Darstellung von Ausbaumaßnahmen und kleinräumigen Verlegungen im Maßstab des Regionalplanes nicht möglich ist, gilt die Sicherung der Straßentrasse (Beachtungspflicht) auch hierfür. Dies soll die Funktion des regionalbedeutsamen Straßennetzes langfristig sicherstellen.

Das Netz der regional bedeutsamen Straßen - als den aus regionalplanerischer Sicht wichtigsten Straßen des überörtlichen Verkehrs - wurde unter Zugrundelegung der Kriterien

- großräumiger Verbindungsbedarf
- Verbindungsbedarf aufgrund zentralörtlicher Verflechtungen
- Verkehrsbelastung (in dünner besiedelten Gebieten mindestens 1000-1500 Kfz/24 h durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge in Jahresmittelwert 2005)

überprüft und dort wo erforderlich korrigiert bzw. ergänzt. Aus verkehrlichen, ökologischen und finanziellen Gründen sollen raumbedeutsame Straßenbaumaßnahmen vorrangig im Zuge der regional bedeutsamen Straßenverbindungen vorgesehen werden.

Zu Ziel 2

Die Einordnung von Straßenbauprojekten in die Kategorie I - d. h. als ein zu beachtendes Ziel der Raumordnung - ist nur gerechtfertigt, wenn eine Realisierung in einem angemessenen Zeitraum absehbar ist. Dies wird nur bei einer entsprechenden Einreihung in eine hohe Dringlichkeit eines Fachplanes oder eines sonstigen (fach-) planerischen Dokuments unterstellt. Hinzu treten eine schon weitgehende verfestigte Planung oder eine genügend umfassende raumordnerische Abklärung.

Danach sind in der Kategorie I Projekte eingestuft,

- die im „vordringlichen Bedarf“ (VB) oder im „weiteren Bedarf (WB) mit Planungsrecht“ des Bedarfsplans für den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. vom 20.01.2005, BGBl I S. 201) oder
 - in der Tabelle 10 des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 enthalten sind oder
 - nach Bekunden der Fachbehörde eine hohe Dringlichkeit besitzen
- und
- bei denen bereits Baurecht vorliegt (Planfeststellungs- oder B-Planbeschluss)
 - bei denen ein landesplanerisches Verfahren/Prüfung bereits (positiv) abgeschlossen wurde oder dessen Abschluss unmittelbar bevorsteht und für die sich keine grundlegend neuen Argumente/Bewertungen ergeben haben
 - die bereits im RPN 2000 als abgestimmte Planung (Kategorie I) enthalten waren und für die sich keine grundlegend neuen Argumente/Bewertungen ergeben haben
 - für die eine solche Einstufung aufgrund der Ergebnisse der Plan-UP vertretbar ist.

Bei Projekten, bei denen ein landesplanerisches Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits positiv abgeschlossen bzw. ein Bauleitplan- oder Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde, ist (nur) die Vorzugstrasse dieses Planungsverfahrens einer Plan-UP unterzogen worden.

Zu Grundsatz 4

In der Kategorie II sind die Projekte enthalten,

- die im Bedarfsplans für den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz i. d.F. vom 20.01.2005, BGBL I S. 201) im „weiteren Bedarf“ aufgeführt sind bzw. eine nachrangige fachplanerische Dringlichkeit besitzen
- die bereits im bislang geltenden Regionalplan 2000 in der Kategorie II eingestuft waren und für die sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben
- bei denen keine konkreten Planungsschritte erkennbar sind, die eine andere Einstufung rechtfertigen würde.

Da es sich hierbei nicht um Ziele der Raumordnung handelt, wurde von einer Plan-UP abgesehen.

Für beide Planungskategorien gilt, dass in der Karte nur solche Maßnahmen ausgewiesen sind, die aufgrund einer geänderten oder neuen Trassenführung kartografisch dargestellt werden können oder bei denen der Neubau einer Autobahnanschlussstelle vorgesehen ist.

Zu Grundsatz 5

In der Kategorie III sind die Projekte enthalten, die im Bedarfsplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. vom 20.01.2005, BGBL I S. 201) oder in anderen Investitionsplanungen enthalten sind oder die aus raumordnerischer Sicht sinnvoll erscheinen, für die aber die bisherigen Planungsarbeiten keine Trassenführung erbracht haben, die eine höhere Einstufung und damit eine Darstellung in der Karte erlauben.

Die Planungen dienen lediglich als Hinweis mit raumordnerischer Relevanz. Eine Plan-UP ist deshalb nicht erforderlich.

Zur lfd. Nr. 7 der Tabelle Kat. III ist folgendes zu bemerken:

Im Auftrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen ist eine Machbarkeitsstudie für eine leistungsfähige, mehrspurige, kreuzungsfreie Bundesfernstraße erstellt worden. Die Studie hat gezeigt, dass es zwischen Kreuztal (NRW) und Hattenbacher Dreieck (Hessen) Korridore gibt, die zwar abschnittsweise dem Bau einer Bundesfernstraße hohe Raumwiderstände entgegenzusetzen aber insgesamt für weitergehende Untersuchungen in Betracht kommen. Auf Basis einer zwischenzeitlich durchgeführten verkehrswirtschaftlichen Untersuchung wird der Nordkorridor über Frankenberg(Eder) befürwortet. Die abschließenden Ergebnisse einer verkehrswirtschaftlichen Bewertung sowie einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsstudie bleiben abzuwarten.

Die Beseitigung von schienengleichen Bahnübergängen dient der Beschleunigung und Attraktivitätssteigerung des schienengebundenen Verkehrs sowie der Verkehrssicherheit. Aufgrund der Vielzahl von schienengleichen Bahnübergängen wird auf die Erwähnung einzelner Bahnübergänge verzichtet.

Zu Grundsatz 6

Ähnlich wie im Personenverkehr hat auch im Güterverkehr der Verkehrsträger Straße einen immer größeren Anteil am Verkehrsmarkt erwerben können.

Dazu beigetragen haben neben dem ungleichgewichtigen Ausbau der Infrastruktur auch die Veränderungen der Struktur der Transportgüter (Rückgang der Massengüter, Zunahme von hochwertigen, zeitkritischen Gütertransporten kleiner Los- und Bestellgrößen), die Bedeutungsminderung etablierter und das Entstehen peripherer Standorte, die Abnahme der Fertigungstiefe, überregionale und internationale Bezugs- und Lieferverbindungen und neue logistische Konzepte wie „just in time“ und reduzierte Lagerhaltung.

Mit der Ausweisung von Güterverkehrs- und Logistikzentren wird im Planungsraum diesem Anspruch Rechnung getragen.

Die Belange werden sowohl im Kapitel 3.1.2 wie auch im Kapiteln 5.1.1 berücksichtigt.

5.1.4 Radverkehr

Grundsatz

Ein dichtes, funktionsfähiges und sicheres inner- und zwischenörtliches Radwegenetz soll eingerichtet werden.

Dabei soll das Radwegenetz unter Zugrundelegung der funktionsräumlichen Beziehungen vor allem im Verdichtungsraum und anderen verdichteten Siedlungsbereichen so gestaltet werden, dass die Erreichbarkeit von zentralen Versorgungseinrichtungen, zentralen ÖPNV-Einrichtungen, Schulen und Arbeitsstätten verbessert wird.

Anzustreben sind inner- und überörtliche Radverkehrsnetze, welche die wichtigsten Ziele des täglichen Bedarfs möglichst direkt und sicher erschließen. Die Radverkehrsanlagen sollen bedarfsgerecht und in Abhängigkeit von der Örtlichkeit ausgewählt werden, wobei gegenseitige Behinderung zwischen Radverkehr und Fußgängerverkehr bzw. ÖPNV (insbes. an Haltestellen) zu minimieren sind.

Stillgelegte Eisenbahnabschnitte sollen einbezogen werden.

Damit möglichst viele Wege zu Fuß oder per Rad zurückgelegt werden können, soll in der Bauleitplanung auf wohnungsnaher Infrastruktur, Funktionsmischung und dezentrale Konzentration geachtet werden.

Die hessischen Radfernwege sollen mit den Radwegen auf kreis- und gemeindlicher Ebene, die diesen Zwecken ebenfalls dienen können, vernetzt werden.

Hierzu ist eine wegweisende Beschilderung der Radfernwege (sofern nicht bereits erfolgt) sowie von regionalen Radwegenetzen in Nordhessen erforderlich.

Das Radwegenetz soll insgesamt sowohl dem Alltagsverkehr als auch der Erholungsnutzung und dem Tourismus dienen. Insbesondere in dieser Funktion hat es auch für die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum eine besondere Bedeutung.

Begründung:

Der Anteil des Rad- und Fußgängerverkehrs kann durch attraktive Wegeverbindungen und Abbau von Benachteiligungen gegenüber den motorisierten Verkehrsteilnehmern an Strecken und Verkehrsknotenpunkten erhöht werden. Ein großer Anteil aller täglich zurückgelegten Wege ist grundsätzlich für den Fußgänger- und Radverkehr geeignet. Sowohl im städtischen als auch ländlichen Raum sind etwa 30% der Wege max. 1 km, etwa die Hälfte max. 3 km lang und erfordern daher oft keine Nutzung eines Kraftfahrzeugs (vergl. Schriftenreihe des HLSV „Integrierte Verkehrsplanung und räumliche Planung 2000, Seiten 24 und 25). Da bei den kurzen Wegen bis zu 3 km die motorisierten Verkehre deutlich geringer sind als bei langen Wegen, ist eine Siedlungsentwicklung mit der Zielsetzung „Schaffung kurzer Wege“ ein wesentliches Element zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs. Ein weiteres Element ist bei Entfernungen über 1 km eine attraktive ÖPNV-Erschließung.

Dem Ausbau des hessischen Radfernwegenetzes kommt eine besondere touristische Bedeutung zu. Aber erst die Verknüpfung des Radfernwegenetzes mit dem auf teilregionaler Ebene ausgewiesenen touristischen Radwegenetz sowie dem Netz des örtlichen Radverkehrs kann für alle Zwecke ein optimales Angebot leisten.

Die Beschilderungen dienen der Information, der Wegweisung und Zielfindung der Radfahrer und tragen damit zur Verbesserung der regionalen Tourismusbranche bei.

5.1.5 Wasserstraßen**Grundsätze**

Die Wasserstraßen der Planungsregion sind in einem Zustand zu erhalten, der eine Nutzung durch Wasserfahrzeuge - insbesondere für Erholung und Freizeit - im bisher üblichen Rahmen erlaubt. Ein Ausbau für demgegenüber erweiterte Nutzungen ist nicht erforderlich. Die Fahrverbindungen sind zu erhalten. Bei der Gewässerunterhaltung gelten die für Fließgewässer aufgestellten landschaftspflegerischen Ziele entsprechend.

Neben der Niedrigwasseraufhöhung für die Oberweser, dem Hochwasserschutz und der Energiegewinnung soll die Sicherung der Wasserstände in den Talsperren sowie deren Abgabesteuerung im Hinblick auf die touristische Nutzung und die Naherholungsfunktion der Gewässer angemessen Berücksichtigung finden.

In der Zeit vom 1. November bis 1. Mai ist in den Talsperren ein ausreichender Hochwasserschutzraum freizuhalten.

Begründung:

Die im Regionalplan Nordhessen 2000 aufgestellten Grundsätze bleiben inhaltlich unverändert, wobei die Ergebnisse der Ederseekonferenzen einbezogen sind.

Es ist nach wie vor ein Ziel, bei größtmöglicher Umweltverträglichkeit die Wasserstraßen der Planungsregion in ihrer Funktion als Freizeitraum zu nutzen; gesetzliche oder vertraglich begründete Einschränkungen bleiben davon unberührt.

5.1.6 Luftverkehr

Grundsatz 1

Die in der Karte dargestellten Flugplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze) sowie die Segelfluggelände sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Hierzu gehören auch Ausbaumaßnahmen, die zur Gewährleistung der Flugsicherheit erforderlich sind oder durch die störende Umwelteinflüsse vermindert werden.

Ziel 1

Der Verkehrslandeplatz Kassel-Calden ist als Regionalflughafen auszubauen. Umfang und Lage sind in der Karte nördlich der Ortslage Calden als Vorranggebiet (§ 6 Abs. 3 Ziff.1 HLPG) dargestellt. Bis zur Betriebsaufnahme ist der westlich der Ortslage Calden ebenfalls als Vorranggebiet dargestellte Verkehrslandeplatz Kassel-Calden in Betrieb zu halten. Die Eigenschaft als Vorranggebiet erstreckt sich jeweils auch auf die für den Flugbetrieb festgesetzten Hindernisfreiflächen.

Grundsatz 2

Der Regionalflughafen Kassel-Calden soll zusammen mit dem Ortsteil Calden bestmöglich in das Netz des öffentlichen Verkehrs integriert werden.

Grundsatz 3

In der Region Bad Hersfeld/Fulda soll ein zusätzlicher Landeplatz eingerichtet werden. Der ehemalige militärische Flugplatz Bad Hersfeld-Johannesberg wird auf der Grundlage einer luftrechtlichen Genehmigung als Sonderlandeplatz bis auf weiteres weiter betrieben.

Begründung:

Zu Grundsatz 1

Die in der Region vorhandenen Verkehrs- und Sonderlandeplätze dienen im Rahmen der allgemeinen Luftfahrt überwiegend dem Flugsport, touristischen Zwecken und für Schulungsflüge. Auch Segelflugsport wird auf mehreren von ihnen sowie auf zusätzlichen Segelfluggeländen betrieben.

Allerdings dienen sie auch in unterschiedlichem Maße den Zwecken der ansässigen Wirtschaft (Verbringung eiliger Lieferungen, Serviceleistungen, sonstige Geschäftskontakte). Besonders deutlich und wichtig sind diese wirtschaftlichen Zwecke bei dem Verkehrslandeplatz Allendorf (Eder) sowie insbesondere beim Verkehrslandeplatz Calden, der neben den genannten Zwecken auch für die am Flugplatz ansässigen Luftfahrtunternehmen und Unternehmen der Luftfahrtindustrie entscheidende Bedeutung hat. Auch wenn die Bedeutung der Landeplätze und

Segelfluggelände untereinander stark variiert, liegt es doch aus unterschiedlichen Gründen im regionalen Interesse, ihren Bestand zu sichern und ihre Weiterentwicklung zu ermöglichen, insbesondere wenn dies der Flugsicherheit und der Reduzierung von Umweltbelastungen dient.

Zu Ziel 1

Die Betreiberin des Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden, die Flughafen GmbH Kassel, will zur Sicherung und Weiterentwicklung des Flughafenstandortes auf der Basis eines auch betriebswirtschaftlich tragfähigen Konzeptes den Verkehrslandeplatz zu einem Regionalflughafen weiterentwickeln. Dieses Vorhaben wird von den Eigentümern der Flughafen Kassel GmbH (dem Land Hessen, der Stadt Kassel, dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Calden) einvernehmlich getragen und hat breite Unterstützung in der Region gefunden. Das Vorhaben soll Kassel und sein Umland in die Angebote des nationalen und internationalen Luftverkehrs einbeziehen und damit die Standortbedingungen der Region, die sich von ihrer wirtschaftsgeografischen Lage, ihrer infrastrukturellen Ausstattung und ihrer gewerblichen Basis her als Mobilitätsregion versteht, nachhaltig und entscheidend verbessern.

Zur raumordnerischen Prüfung dieser Absicht, zur Abstimmung mit betroffenen Belangen und anderen Planungen und zur Identifizierung einer geeigneten Variante wurde in den Jahren 2002 und 2003 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das mit einer landesplanerischen Beurteilung (18.12.2003) endete, die die Vereinbarkeit der Variante C des Vorhabens – diese entspricht der in der Karte enthaltenen Darstellung – mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung feststellte.

In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass es im Großraum Kassel keinen besser geeigneten Standort gibt. Insbesondere der im nordhessischen Raum verkehrsgünstig an der BAB A 49 gelegenen Militärflugplatz Fritzlar kommt nicht in Frage. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte dazu mitgeteilt, dass der militärische Flugverkehr der vor Ort stationierten Verbände jederzeit Vorrang vor dem zivilen Flugverkehr genießt. Deswegen und weil die erforderliche flugbetriebliche Hindernisfreiheit für An- und Abflüge am Standort Fritzlar, gleich welcher Bahnausrichtung, nicht herstellbar ist kann das Vorhaben dort nicht verwirklicht werden.

Darüber hinaus ergibt sich eine Beschränkung des Vorhabens auf dem Standort Kassel-Calden aus dem Ziel der Flughafengesellschaft, die ansässigen und überwiegend auf die unmittelbare Anbindung angewiesenen Betriebe in den neuen Flugplatz einzubeziehen.

Das Raumordnungsverfahren hat gezeigt, dass sich das Vorhaben auf ein ausreichend großes Nachfragepotential stützen kann und dass es einen beträchtlichen Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, sowohl am Standort selbst in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Flugbetrieb als auch für die dort ansässigen Betriebe der Luftfahrtindustrie leisten wird. Daneben wird es dazu beitragen, mit der Verbesserung der Standortbedingungen weitere Arbeitsplätze im Umfeld zu schaffen als auch vorhandene Arbeitsplätze zu sichern („Katalysatoreffekt“).

Im Vergleich der fünf Planungsvarianten (A 1 und A 2 als Verlängerung der vorhandenen Start- und Landebahn auf 2 500 m, B als neue Start und Landebahn in Nord-Süd-Richtung, C als neue Start- und Landebahn in Ost-West-Richtung und „Null-Variante“ als Verzicht auf den Ausbau), der im Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, haben sich die relativen Vorzüge der Variante C eindeutig ergeben.

Der Verzicht auf den Ausbau kann das mit dem Vorhaben verbundene Ziel, nämlich einen gesicherten und uneingeschränkten Betrieb mit Flugzeugmustern der A320/B737-Klasse, nicht

erreichen. Die Varianten A 1 und A 2 würden eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustands nicht erbringen können, da in Richtung Südwest die vorhandenen unüberwindbaren Hindernisse (Dörnberg/Schreckenberg/Rohrberg/Bärenberg) bestehen.

Unter flugtechnischen Aspekten hat nach den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens die Variante B Vorteile, da die Hindernisfreiheit weitgehend gegeben war, während sie bei der Variante C im östlichen Bereich erst durch (teilweisen) Abbau von Windkraftanlagen hergestellt werden muss. Die Variante C besitzt aber demgegenüber in den meisten anderen Belangen deutliche Vorteile gegenüber der Variante B und auch den übrigen Varianten. Dies gilt insbesondere für den Umfang der Lärmbetroffenheit durch den Betrieb des Flughafens und den Eingriff in natürliche Lebensräume.

Die in das Raumordnungsverfahren integrierte Verträglichkeitsuntersuchung nach der FFH -und der Vogelschutzrichtlinie ergab im Übrigen, dass die Realisierung der Variante C zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der im Wirkraum liegenden FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen würde. Ebenso war eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die für die Ausweisung entsprechend der Vogelschutzrichtlinie bedeutsam sind, auszuschließen.

Nach dem auf breiter Faktenbasis und sorgfältiger Bewertung beruhenden Ergebnis des Raumordnungsverfahrens sind keine Gründe erkennbar, dieses nicht zu einer entsprechenden Zielfestlegung im Regionalplan heranzuziehen. Unabhängig hiervon wird auch diese räumliche Zielfestlegung entsprechend den Kriterien der Plan-Umweltprüfung beurteilt.

Die Bedeutung des vorhandenen Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden erfordert es, diesen bis zur Betriebsaufnahme des neuen Flughafens Kassel-Calden in Betrieb zu halten. Insofern ist diese Zielformulierung eine zeitliche Konkretisierung der in Grundsatz 1 niedergelegten Aussage.

Für die in der Karte dargestellten Flächen des geplanten Verkehrsflughafens bzw. des vorhandenen Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3 Ziff.1 HLPG (Vorranggebiet). Die Aussage hinsichtlich der Hindernisfreiflächen dient der Klarstellung. Die Aufnahme des Regionalflughafens Kassel-Calden als Raumordnungsziel entspricht dem Landesentwicklungsplan „Hessen 2000“ (Abschnitt 7.4). Zwischenzeitlich liegt für den Ausbau des Flughafens Kassel-Calden ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor.

Zu Grundsatz 2

Nach den Ergebnissen des in das Raumordnungsverfahren einbezogenen Verkehrsgutachtens, das die Auswirkungen der Flughafenplanung auf den Straßen- und öffentlichen Nahverkehr betrachtet und die landseitige Erschließung des Vorhabens definiert und insoweit auch von den für das Planfeststellungsverfahren bisher vorgelegten Untersuchungen bestätigt wird, sind durch den Flughafenbetrieb bedingte Neu- und Ausbaumaßnahmen im Verkehrswegenetz – auch unter Berücksichtigung des auf zusätzliche Gewerbegebiete bezogenen Ziel- und Quellverkehrs – nur begrenzt erforderlich. Der Bau einer Ortsumgehung Calden im Zuge der B 7 einschließlich ihrer Verlegung nordwestlich von Calden, neue Anschlüsse des nachgeordneten Straßennetzes (L 3214, K 47, K 50) und punktuelle Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Belastungen (OD Burguffeln) stehen dabei im Vordergrund. Die Maßnahmen müssen insgesamt und auch in ihrer Wirkung aufeinander beurteilt werden.

Hinsichtlich der Anbindung des Flughafens und auch der neu entstehenden gewerblichen Bereiche werden nach dem Verkehrsgutachten auf mittelfristige Sicht keine besonderen baulichen Maßnahmen zur Einbindung in den öffentlichen Verkehr erforderlich. Neben der Andienung durch Taxis und Mietwagen ist eine intensiviertere Bus-Bedienung (Shuttle-Verkehre) zwischen dem Flughafen und den Verknüpfungspunkten des öffentlichen Verkehrs in Kassel ausreichend, aber auch erforderlich. Eine verbesserte Anbindung der Ortslage Calden sollte hiermit verbunden werden. Auf längere Sicht und in der Erwartung einer deutlichen Verkehrszunahme sollte aber schon jetzt eine Schienenanbindung sowohl des Flughafens als auch der Ortslage Calden und der Gewerbegebiete planerisch vorgesehen und in ein Gesamtverkehrskonzept einbezogen werden (siehe hierzu Kap. 5.1.1).

Zu Grundsatz 3

Der Flugplatz Bad Hersfeld-Johannesberg ist im Hinblick auf einen neuen verkehrlich gut angebundenen, die relevanten Einzugsbereiche Fulda und Bad Hersfeld berücksichtigenden und die Umweltbelastung möglichst gering haltenden neuen Flugplatz, keine optimale Lösung. Auch wenn es bislang trotz langjähriger umfangreicher Bemühungen nicht gelungen ist, eine bessere Lösung zu realisieren, wird aus strukturpolitischen Gründen an der Zielsetzung festgehalten, einen für den Wirtschaftsverkehr geeigneten Verkehrslandeplatz in der ostthessischen Region zu schaffen.

Um dem begründeten Bedarf aktuell zu entsprechen, ist für Bad Hersfeld eine luftrechtliche Genehmigung nach § 6 LuftVG erteilt worden. Mit dieser Genehmigung sind zahlreiche betriebliche Einschränkungen und Auflagen verbunden, die zur Gewährleistung der Flugsicherheit beitragen und störende Umwelteinflüsse auf die unmittelbar betroffenen Anwohner weitgehend berücksichtigen.

5.1.7 Nachrichtenverkehr

Grundsatz 1

Vorhandene und neue Nachrichtennetze der Telekommunikation - einschließlich der für Ton- und Fernsehfunksysteme - sollen geschützt; erforderliche Flächen, Trassen und Schutzbereiche bei allen Raum beanspruchenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt und notwendigenfalls freigehalten werden.

Grundsatz 2

Leitungen sollen verkabelt und in oder an vorhandenen Wegen verlegt werden. Um für Sendeeinrichtungen möglichst wenige zusätzliche Standorte in Anspruch zu nehmen, sollen Anlagen verschiedener Anbieter gemeinsame Masten und vorhandene bauliche Anlagen nutzen.

Grundsatz 3

Nordhessen soll möglichst schnell und flächendeckend in das Kommunikations-Breitbandnetz eingebunden werden; dabei sollen aufkommensschwache Gebiete gegenüber aufkommensstarken Gebieten weder in zeitlicher noch in qualitativer Hinsicht benachteiligt werden. Ebenso sollen die Einrichtungen für die Mobiltelefonnetze flächendeckend aufgebaut werden.

Grundsatz 4

Stationäre Poststellen sollen an möglichst vielen Standorten der Planungsregion erhalten bleiben. Unumgängliche Rationalisierungsmaßnahmen im Postdienst sollen so erfolgen, dass durch ausgleichende organisatorische Maßnahmen die Bedienungsqualität gleichwertig erhalten bleibt.

Begründung:

Zu Grundsatz 1

Die Versorgung der Planungsregion mit Post- und Fernmeldediensten muss gesichert und kontinuierlich an das wachsende Kommunikationsbedürfnis der Bevölkerung sowie von Wirtschaft und Verwaltung angepasst werden. Da in der Zwischenzeit die Infrastruktur der Nachrichtenübertragung für die wirtschaftliche Position der Region und deren Entwicklung eine ähnliche Bedeutung erlangt hat wie Infrastrukturen des traditionellen Verkehrswesens, muss auch für diese ein besonderer Schutz gelten.

Zu Grundsatz 2

Diese Einrichtungen sollen sich in vorhandene Strukturen einpassen und ihren Störungseffekt möglichst gering halten. Infrastruktureinrichtungen des Telekommunikationswesens (Standorte, Trassen) sollen durch Bündelung mit vorhandenen Einrichtungen und mit der gemeinsamen Nutzung schon vorhandener Anlagen zur Reduzierung zusätzlicher Raumbelastungen beitragen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Kabeltrassen und von Standorten für Funkanlagen.

Anlagen des Mobilfunks müssen sich hinsichtlich möglicher Störungen durch elektromagnetische Felder an die Regelungen der 26. BImSchG-Verordnung halten.

Zu Grundsatz 3

Einrichtungen der Nachrichtenübertragung sollen dazu beitragen, die Nachteile der strukturschwachen Gebiete gegenüber den Ballungsräumen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Informationen und der Überwindung räumlicher Distanzen auszugleichen, um damit Standortbedingungen zu verbessern. Dies gilt insbesondere beim Ausbau bestehender und beim Aufbau neuer Systeme der Nachrichtenübertragung.

Telekommunikation - insbesondere in Verbindung mit Einrichtungen der Datenverarbeitung - kann dann die ökonomische Position strukturschwacher Gebiete gegenüber strukturstarken Gebieten verbessern und Lagenachteile ausgleichen, wenn sie möglichst schnell und flächendeckend zur Verfügung steht. Hierzu müssen die modernen Kommunikationsdienste zügig und überall zur Verfügung stehen. Auch hierbei müssen sich Anlagen des Mobilfunks hinsichtlich möglicher Störungen durch elektromagnetische Felder an die Regelungen der 26. BImSchG-Verordnung halten.

Zu Grundsatz 4

Die Postuniversaldienstleistungs-Verordnung legt quantitative Orientierungswerte für eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen fest. Eine besondere Bedeutung haben hier die Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen. Sie entspricht insoweit den Grundsätzen der Raumordnung. Eine weitere Ausdünnung des stationären Angebots muss aber vermieden, akzeptable Bedienungszeiten müssen gesichert werden.

5.2 Energie

5.2.1 Konventionelle Energieerzeugung

Ziel 1

Die Kraftwerksstandorte in Kassel (Niederzwehren und Lossewerk) sowie Baunatal (VW-Werk) sollen insbesondere wegen ihrer Fernwärmetauglichkeit gesichert bleiben und haben die Funktion von Vorranggebieten. Entsprechendes gilt für die Pumpspeicher- und Laufwasserkraftwerke im Bereich der Edertalsperre.

Grundsatz 1

Bei Neu-, Aus- und Umbau von Kraftwerken haben Anlagen, die neben der Stromproduktion auch der Wärmeversorgung dienen können (Kraft-Wärme-Kopplung), Vorrang vor solchen, die diese Möglichkeit nicht bieten.

Dementsprechend sollen die Fernwärmenetze in Kassel und Baunatal weiter ausgebaut werden. Weitere Maßnahmen sollen insbesondere für Bereiche mit hohen Abnahmedichten (Fulda, Mittelzentren, größere Neubaugebiete), beim Vorliegen von abnahmestarken Einrichtungen (z.B. öffentliche Infrastruktureinrichtungen) und beim Vorhandensein von Wärmeproduzenten mit freien Leistungsreserven vorgesehen werden.

Grundsatz 2

Die Darstellung des geplanten Wärmekraftwerks Borken (Hessen) – Gombeth hat die Funktion einer Vorbehaltsfläche.

Ziel 2

Die in der Karte dargestellten Energieversorgungsleitungen, Umspanneinrichtungen und Speicher sind in ihrer Funktion zu sichern. Dieser Funktion entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sind nicht zulässig.

Grundsatz 3

Soweit zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung erforderlich, sind bestehende Höchst- und Hochspannungsfreileitungen zu ergänzen bzw. umzubauen oder neue Höchst- und Hochspannungsfreileitungen zu errichten. Unter Beachtung der Versorgungssicherheit haben Umbau und Ergänzung bestehender Höchst- und Hochspannungsfreileitungen Vorrang vor dem Leitungsneubau.

Die Erdverkabelung ist der Freileitung vorzuziehen, wenn

- die Erdverkabelung dem Stand der Technik entspricht
- sie für den Betreiber zumutbar ist
- die Sicherheit der Energieversorgung gewährleistet werden kann und
- die durch die Freileitung verursachten Schäden und Beeinträchtigungen mit einer Erdverkabelung verringert werden können.

Mit diesen Maßnahmen ist - soweit möglich - ein Rück- oder Abbau bestehender Leitungen zu verbinden.

Die Bündelung von Leitungen sowie die Parallelführung mit anderen Versorgungsleitungen und Verkehrswegen (Überlappung von Schutzstreifen) ist anzustreben. Die Führung von Höchst- und Hochspannungsfreileitungen und die Errichtung von Verteilungsanlagen erfolgt in einem Abstand zur Wohnbebauung, der eine Gesundheitsgefährdung durch elektrische und elektromagnetische Felder vermeidet.

Bei der Trassenplanung sind die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes möglichst gering zu halten sowie Belange des Artenschutzes, insbesondere Vogelzugbereiche, zu berücksichtigen.

Ziel 3

Die geplanten Umspannwerke Kassel-Waldau/Ost und Flieden sowie die im Zuge der Bahnstromleitung der Schnellfahrstrecke Hannover – Würzburg geplanten Umspannwerke Kalbach und Licherode sind Ziele der Raumordnung. Im Standortbereich sind Planungen, Maßnahmen, Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit diesem Zweck nicht vereinbar sind (§ 6 Abs. 3 Ziff. 1 HLPG).

Grundsatz 4

Das Netz für den Energieträger Gas ist weiter auszubauen. Entsprechend der erzielbaren Abnahmedichten und soweit die Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung ausscheidet, sind die entlang neuer und bestehender Leitungen liegenden Orte zügig an die Versorgung anzuschließen.

Beim Ausbau des Gasversorgungsnetzes ist die Parallelführung mit anderen Versorgungsleitungen und Verkehrstrassen (Überlappung von Schutzstreifen, Einbeziehung in den Wegekörper) anzustreben.

Ziel 4

Die geplante Ferngasleitung MET - Mitteleuropäische Transversale (Sayda (Sachsen) - Werne - Eynatten (Belgien)) in ihrem nordhessischen Abschnitt sowie die geplante Gasleitung Eiterfeld – Heringen (Werra) - (Thüringen), in weitgehender Parallelführung mit den dort vorhandenen Gasfernleitungen, sind Ziele der Raumordnung.

Im Bereich der vorgesehenen Trassen sind Planungen, Maßnahmen, Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit diesem Zweck nicht vereinbar sind (§ 6 Abs. 3 Ziff.1 HLPG). Entsprechendes gilt für den weiteren Ausbau des Gasspeichers Reckrod.

Begründung:

Zu Ziel 1 und Grundsatz 1

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine bereits verbreitete und in vielen Größenstufen eingesetzte Technik, die den Gesamtwirkungsgrad eines Kraftwerks durch Nutzung der bei der Elektrizitätserzeugung entstehenden „Abwärme“ für Heizzwecke deutlich erhöht und damit insgesamt den Verbrauch von Energieträgern und damit auch das Entstehen klimawirksamer Gase vermindert. Ziel der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung ist es, den Anteil der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen an der Stromproduktion von derzeit 12 % auf rund 25 % zu verdoppeln (vergl. Eckpunkt 1 der Meseberger Beschlüsse, Aug. 2007).

In der Region sind Beispiele für KWK die Heizkraftwerke Niederzwehren und Lossewerk, verschiedene Industriekraftwerke (z.B. VW) sowie eine Vielzahl von Blockheizkraftwerken unterschiedlicher Größe und unterschiedlicher Brennstoffbasis (Gas, Diesel, biogene Rohstoffe und Abfälle).

Zu Ziel 2

Energieversorgungsleitungen (Elektrizität, Gas) und zugehörige Anlagen (Umspannwerke, Speicher) sind in der Regel durch Eigentumsrechte oder Dienstbarkeiten gegen störende Nutzungen geschützt. Durch die Zielformulierung werden mögliche Konflikte durch benachbarte Vorhaben minimiert.

Zu Grundsatz 3

Der Grundsatz beschreibt die Rahmenbedingungen für die Planung von Höchst- und Hochspannungsfreileitungen in allgemeiner Form, indem er einerseits von der Notwendigkeit zusätzlicher Übertragungskapazitäten ausgeht und andererseits eine möglichst geringe Störung für Mensch und Natur anstrebt.

Gemäß § 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG i. d. F. des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21.08.2009 BGBl. I S. 2870) kann die Leitung Wahle – Mecklar als Erdkabel errichtet und betrieben werden. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift setzt das voraus, dass der Abstand zu Wohngebieten 400 m oder zu Wohngebäuden im Außenbereich 200 m unterschreitet und ein technisch sowie wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt gebildet werden kann.

Durch den gezielten Ausbau (und weitere Planungen) von Windkraftanlagen im küstennahen Bereich und Off-shore-Windparks sowie die Errichtung von küstennahen thermischen Kraftwerken ist zur sicheren Ableitung der elektrischen Energie die Ergänzung, der Ersatz und der Neubau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in Deutschland erforderlich.

Entsprechend den Netzstudien der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena I und II) ist in Hessen die Verbindung zwischen dem Netzknoten Wahle (Niedersachsen) und dem Netzknoten Mecklar (Hersfeld-Rotenburg) zum Ausbau auf 380 kV als Höchstspannungsfreileitung vorgesehen. Gemäß § 12 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der zuständige Netzbetreiber (transpower stromübertragungs gmbh) aufgefordert, das für dieses Linienprojekt erforderliche Raumordnungsverfahren zu beantragen.

Die Entscheidung über den möglichen Trassenkorridor (1000 m) wird, wie in allen gleichgelagerten Fällen, anhand der aufgeführten Planungsgrundsätze herbeigeführt.

Zu Ziel 3

Die genannten Umspannwerke sind bereits im Regionalplan 2000 als Ziele der Raumordnung dargestellt und dienen der längerfristigen Versorgungssicherheit bzw. einer möglichen Verkehrssteigerung auf der Schnellfahrstrecke. Mit dem Grundsatz 3 und dem Ziel 3 werden entsprechende Festlegungen im Landesentwicklungsplan „Hessen 2000“ (Abschnitt 11.1) konkretisiert.

Zu Grundsatz 4

Hinsichtlich der Emissionen klimawirksamer Gase ist Erdgas relativ umweltverträglich, der weitere Ausbau des Erdgasversorgungsnetzes ist daher von Interesse. Der Grundsatz bezieht sich auf alle zu planenden Erdgasversorgungsleitungen, nicht nur auf die im Regionalplan dargestellten (DN 300 mm und mehr).

Zu Ziel 4

Das Ziel definiert die genannten Leitungen bzw. den Ausbau des Gasspeichers Reckrod als vorrangig gegenüber anderen entgegenstehenden Nutzungen und verweist hierbei auf die einschlägige Bestimmung des HLPG. Die Trassendarstellung der MET ergibt sich aus dem Raumordnungsverfahren.

5.2.2 Regenerative Energieerzeugung

Grundsatz 1

Regionale und lokale Energie- und Klimaschutzkonzepte sollen durch die Landkreise und Kommunen Nordhessens in Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft und den Energiewirtschaftsunternehmen, soweit möglich unter wissenschaftlicher Begleitung, entwickelt und umgesetzt werden. Dabei geht es vor allem um

- Abkehr von fossilen Brennstoffen
- Energieeinsparung
- Steigerung der Energieeffizienz
- regionspezifische Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Grundsatz 2

Bei Umsetzung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen sollen die Möglichkeiten einer effektiven und/oder regenerativen Energie- und auch Wärmeversorgung ausgeschöpft werden. Dazu bieten sich in erster Linie an:

- die Umsetzung lokaler Nahwärmekonzepte (z.B. BHKW mit Biogas-Nutzung)
- die passive und aktive Solarenergienutzung
- Restholz- und Erdwärme-Nutzung, soweit lokal möglich und sinnvoll.

Grundsatz 3

Die Nutzung von Biomasse und Biogas soll unter Beachtung ihrer Verträglichkeit in naturschutzfachlicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Hinsicht auf der Basis der jeweiligen regionalen Tragfähigkeit erfolgen.

Bei Anbau der dazu erforderlichen nachwachsenden Rohstoffe sollen die Schaffung von Monokulturen, der Anbau regional kulturfremder Pflanzen, eine Industrialisierung der landwirtschaftlichen Anbaumethoden, eine Umwandlung von Grünlandstandorten sowie die Schaffung einer nachteiligen Konkurrenzsituation zur Nahrungsmittelproduktion vermieden werden.

Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine verstärkte, größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotentiale hingewirkt werden. Dabei muss eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Abwärmepotentials stattfinden.

Grundsatz 4

Solare Strahlungsenergie soll vorrangig an gebäudegebundenen Standorten genutzt werden. Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich sind die Belange des Denkmalschutzes, des Landschaftsbildschutzes sowie des Arten- und Biotopschutzes besonders zu berücksichtigen.

Ziel 1

An Boden- und Freiflächenstandorten soll die Solarenergienutzung nur auf bauleitplanerisch abzusichernden Flächen erfolgen.

Ausgeschlossen sind Vorranggebiete für

- Natur und Landschaft
- Land- und Forstwirtschaft
- Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Hinweis:

Besonders infrage kommen (in Anlehnung an das EEG):

- bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen wie
 - militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen
 - Deponieflächen
- Gewerbeflächen.

Grundsatz 5

Einer besonderen Einzelfallprüfung bedürfen Anlagenstandorte der Solarenergienutzung in Vorbehaltsgebieten für

- oberflächennahe Lagerstätten
- den vorbeugenden Hochwasserschutz und den Grundwasserschutz
- besondere Klimafunktionen
- die Forstwirtschaft
- die Landwirtschaft – siehe hierzu auch Kap. 4.6.1 - Grundsatz 1
- Natur und Landschaft.

Ziel 2

In den in der Karte ausgewiesenen „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ hat die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Nutzungen.

Das Repowering und – soweit noch möglich – die Errichtung weiterer Anlagen in den „Vorranggebieten für Windenergienutzung Bestand“ nach Maßgabe einer hierfür zu erteilenden Genehmigung entspricht diesem Ziel.

Die Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 3 Satz 2 HLPG).

Ziel 2 ist durch Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.03.2011 - Az.: 4C 883/10.N- für unwirksam erklärt worden!!

Am 11.04.2011 hat die Regionalversammlung die Verwaltung beauftragt, ein neues Windenergiekonzept zu erstellen.

Begründung:

Zu Grundsatz 1

Der überwiegende Teil energiewirtschaftlicher Maßnahmen und Planungen ist nicht Gegenstand raumordnerischer Steuerung. Dennoch werden solche Vorhaben im Hinblick auf eine nachhaltige und klimaneutrale Entwicklung regionalplanerisch unterstützt, wobei eine Bündelung und Abstimmung aller energiewirtschaftlichen Projekte auf lokaler Ebene notwendig ist. Auch arbeitsmarktpolitisch sind Energiekonzepte von großer Bedeutung, da bei konsequenter Umsetzung in den kommenden Jahren eine Vielzahl neuer Arbeitsplätze gerade auch im mittelständischen Bereich vor Ort entstehen kann – vergl. dazu die Studie „Nordhessen 2020 – Dezentrale Energie und Arbeit“ von Kompetenznetzwerk Dezentrale Energietechnologien (deENet), 2007.

Die Voraussetzungen in den einzelnen Teilräumen der Region für den Einsatz bestimmter regenerativer Energieträger sind recht unterschiedlich. Ihr vorrangiger Einsatz sollte sich daher nach dem jeweiligen regionalen Potential sowie der natürlichen Tragfähigkeit richten.

Zu Grundsatz 2

Bereits bei Auswahl und Zuschnitt neuer Siedlungs- und Gewerbegebiete können durch die kommunale Bauleitplanung Energie- und Klimaschutzkonzepte durch die Übertragung und Anwendung der Grundsätze energiesparenden Bauens auf das jeweilige Baugebiet berücksichtigt und umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der Verknappung und Verteuerung fossiler Brennstoffe sowie des Klimawandels ist zukünftig eine Erhöhung des Einsatzes alternativer Energietechniken und Brennstoffe nicht nur zur Stromerzeugung, sondern auch zur Wärmeversorgung an dezentralen Standorten erforderlich. Ohne eine Einbeziehung des Wärmemarktes werden die politisch angestrebten Einsparpotenziale nicht erreichbar sein.

Gerade in der gegenwärtigen Einführungs- und Übergangsphase sind solche Maßnahmen bei Neuplanungen einfacher umzusetzen als im Bestand und können damit auch als Kristallisations- und Anknüpfungspunkte für eine mittelfristig ebenfalls notwendige Einbeziehung des Bestandes dienen. Dabei stellen angesichts steigender Energiepreise (Privat-)Investitionen in regenerative Energietechniken keine unzumutbare finanzielle Belastung mehr dar, sondern können – abgesehen von den umwelt- und energiepolitischen Effekten - auch eine wirtschaftspolitische Fördermaßnahme für die jeweilige Region sein.

Zu Grundsatz 3

Die energetische Biomassenutzung soll wegen ihrer klimaneutralen Nutzungsmöglichkeiten weiter vorangetrieben werden. Dies ist jedoch nach Auffassung des Sachverständigenrates für Umweltfragen in seinem Gutachten vom Juli 2007 auf deutscher Ebene nur eingeschränkt möglich, wenn das Prinzip der Nachhaltigkeit, d.h. sowohl der Klimaschonung als auch der Umweltverträglichkeit, weiterhin zugrunde gelegt werden soll. Das Potential nachwachsender Rohstoffe ist demnach hierzulande vor allem durch eingeschränkt verfügbare landwirtschaftliche Produktionsflächen, durch Konkurrenz zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie durch die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes begrenzt. So könnten bis zum Jahr 2030 die für nachwachsende Rohstoffe (kurz: NaWaRo) genutzten Flächen gegenüber dem heutigen Stand nur etwas mehr als verdoppelt werden. Damit wäre ein Deckungsgrad von etwa 10% am Primärenergieverbrauch erreichbar. Unter Effizienzgesichtspunkten sollte dabei

das Hauptgewicht der Nutzung auf Wärmeerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung gelegt werden, nicht jedoch auf eine (Bio)Kraftstofferzeugung.

Vor diesem bundesweiten Hintergrund sollten auch für die Biomassenutzung in Nordhessen bestimmte Standards angehalten werden, um eine Verschlechterung der gesamtökologischen Situation durch übermäßige Ausweitung des Energiepflanzenanbaus zu vermeiden. Bei der Holznutzung sollte zur Verhinderung einer Übernutzung des Ökosystems Wald neben der sog. Energieholz-Nutzung z.B. vorrangig unbehandeltes Altholz, Schnittgrün/holz aus Pflegemaßnahmen, Restholz, Sägewerks-Nebenprodukte etc. eingesetzt werden.

Da die Planungsregion auch nicht als klassische Viehzuchtregion angesehen werden kann, ist der Einsatz von Gülle zur Biogasproduktion als eher nachrangig einzustufen. Als Mittelgebirgsregion ist Nordhessen jedoch in vielen Bereichen durch Grünlandstandorte - auf Grenzertragsböden oder bedingt durch die topografische Situation - geprägt. Gerade auf solchen Flächen sollten zum Schutz sowohl des landschaftlichen Erscheinungsbildes als auch im Hinblick auf mögliche ökologische Folgen (z. B. Überdüngung, Erosion, Verarmung von Flora und Fauna usw.) der Umbruch von Grün- in Ackerland sowie das Anlegen von (Mais)Monokulturen trotz der interessant erscheinenden finanziellen Anreize unterbleiben.

Es existieren bereits Einschätzungen, dass bei gegenwärtigem Stand der Technik in manchen Bereichen der Region mit dem vorhandenen Ausbaustand bei Biogasanlagen die ökologische Tragfähigkeit schon gegenwärtig oder bei Realisierung der aktuell projektierten Anlagen in Kürze erreicht sein wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es für die Region Nordhessen vielversprechender, auf die Erprobung und den Einsatz von Technologien in der Biomassenutzung zu setzen, die auf einem breit gefächerten Einsatzspektrum verschiedener NaWaRo basieren. Ebenso empfiehlt es sich nicht nur unter Aspekten der Nachhaltigkeit, sondern gerade auch in finanzieller Hinsicht, den Möglichkeiten einer Wärmenutzung mehr Augenmerk zu widmen als bisher. Dazu ist eine intensive Suche nach geeigneten Standorten erforderlich, die von der Regionalplanung konstruktiv begleitet werden soll.

Zu Grundsatz 4

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie (kurz Solarenergie) gewinnt auch in einer klimatisch nicht vorrangig begünstigten Region wie Nordhessen zunehmend als Ergänzung zu anderen (regenerativen) Formen der Energieerzeugung an Bedeutung und entspricht damit den regionalplanerischen Zielvorstellungen einer nachhaltigen klima- und umweltschonenden Energieversorgung.

Grundsätzlich bevorzugt werden dabei unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gebäude- und dachgebundene Standorte im Innenbereich. Diese meist dezentralen Solaranlagen sind allerdings in aller Regel nicht Gegenstand der Raumordnung.

Um zukünftig auch allgemeine Akzeptanzprobleme wie bei der Windenergienutzung oder eine Übernutzung einzelner Teilbereiche der Region möglichst zu vermeiden, sollte bei der Standortwahl insbesondere Fragen der Landschaftsbildbeeinträchtigung, aber auch Belangen des Denkmalschutzes besonderes Augenmerk gewidmet werden

Zu Ziel 1 und Grundsatz 5

Die zunehmende Zahl von Photovoltaik-Planungen auf Freiflächen im Außenbereich erzeugt regionalplanerischen Regelungsbedarf, zum einen aufgrund steigender Flächeninanspruchnahme, zum anderen durch Nutzungskollisionen vor allem mit der Landwirtschaft sowie dem Natur- und Landschaftsschutz. Bisher sind in Nordhessen großflächige Anlagen im Außenbereich im Gegensatz zu anderen Gegenden in Deutschland (z.B. Brandenburg) noch die Ausnahme, erste Konflikte insbesondere hinsichtlich der gewählten Standorte liegen inzwischen vor.

Solaranlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.1 BauGB. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind für solche Anlagen Bedingungen für die Standortwahl formuliert, vor allem die Notwendigkeit eines Bebauungsplans oder die Nutzung von Konversionsflächen. Damit wird deutlich, dass die Nutzung der Solarenergie nur in begrenztem Umfang und unter eng gesteckten Bedingungen im Außenbereich stattfinden soll. Daher erscheint es auch regionalplanerisch sinnvoll, eine Lenkung der Solarenergienutzung durch explizite Nennung bevorzugt geeigneter und im Gegenzug ungeeigneter Gebiete zu erreichen. Eine direkte räumliche Steuerung durch Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ist derzeit in Hessen nicht vorgesehen.

Die im Ziel genannten Vorranggebiete stehen aufgrund ihrer spezifischen freiraumbezogenen Funktionen nicht für eine Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Verfügung, da deren Funktionen bzw. ihre entsprechende Nutzung dadurch behindert und/oder zumindest beeinträchtigt würden.

In den darüber hinaus genannten Vorbehaltsgebieten ist die Errichtung großflächiger Solaranlagen denkbar, wenn im konkreten Einzelfall etwa entgegenstehende Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung nicht überwiegen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der begrenzten Lebens-/Betriebsdauer solcher Anlagen zu sehen, die eine spätere Nutzung der Fläche mit der ursprünglich vorgesehenen Funktion nicht ausschließen. Grundsätzlich soll aber auch in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, die außerhalb der Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen (z.B. großflächige Naturdenkmale, geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile), keine großflächige Solarenergienutzung stattfinden.

~~Zu Ziel 2 (vom VGH am 17.03.2011 für unwirksam erklärt)~~

~~Allgemeines~~

~~Im Regierungsbezirk Kassel sind derzeit 257 Windenergieanlagen (Stand Sommer 2008) mit einer Nennleistung von 226 MW in Betrieb, die im Jahr 2007 eine Jahresarbeit von mehr als 300 Mio. kWh geleistet haben. Damit trägt die Windenergienutzung in Nordhessen mit einem Anteil von rund 60 % maßgeblich zur regenerativen Stromerzeugung bei (vergl. nachfolgende Übersicht).~~

Regenerative Stromerzeugung im Regierungsbezirk Kassel 2007:

Landkreis	Photo- voltaik	Biomasse	Wasser- kraft	Klär- Deponiegas	Windkraft	Summe aller Anlagen
-	Jahresarbeit (kWh)	Jahresarbeit (kWh)	Jahresarbeit (kWh)	Jahresarbeit (kWh)	Jahresarbeit (kWh)	Jahresarbeit (kWh)
Fulda	15.345.633	19.851.978	6.185.212	4.209.965	2.120.754	47.713.542
Hersfeld- Rotenburg	8.269.123	10.429.194	15.241.289	1.083.152	34.842.277	69.865.035
Kassel	11.552.236	22.575.709	11.157.418	-	81.207.920	126.493.283
Stadt Kassel	2.191.417	267.960	4.640.323	-	-	7.099.700
Schwalm- Eder	12.814.593	5.551.942	10.613.712	4.286.567	40.711.591	73.978.405
Waldeck- Frankenberg	9.242.016	31.186.376	5.011.585 *	1.258.444	147.836.802	194.535.223
Werra- Meißner	5.048.653	6.398.781	13.212.099	657.926	13.620.260	38.937.719
Reg- Bezirk Kassel	64.463.671	96.261.940	66.061.638	11.496.054	320.339.604	558.622.907

* Von der E.ON Wasserkraft werden am Edersee 3 Pumpspeicherkraftwerke, 10 Laufwasserkraftwerke und 2 Speicherkraftwerke betrieben, die über eine Ausbauleistung von 780 MW verfügen. Die Lauf- und Speicherkraftwerke speisen eine jährliche Regelarbeit von 262 GWh ins Netz ein (Quelle: Eigene Angaben von E.ON Wasserkraft).

Mit der weiteren Nutzung der Windenergie wird das Ziel der Bundesregierung unterstützt, den Beitrag regenerativer Energieträger zur Elektrizitätserzeugung bis 2020 bundesweit auf 25-30 % zu erhöhen (vergl. Eckpunkt 2 der Meseberger Beschlüsse des Bundeskabinetts vom August 2007). Zur Sicherung dieses Zwecks erfolgt im Regionalplan die Darstellung von „Vorranggebieten für Windenergienutzung“, in denen der Bau und Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen Ziel der Raumordnung ist. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete ist damit ausgeschlossen (§ 6 Abs. 3 HLPG und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Vorranggebiete werden hinsichtlich „raumbedeutsamer“ Windenergieanlagen ausgewiesen. Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der vergangenen Jahre mit gängigen Anlagen von 100 bis 150 m Nabenhöhe bei einem Rotordurchmesser von bis zu 90 m ist inzwischen davon auszugehen, dass dies bei allen Anlagen regelmäßig der Fall sein wird.

Die von der Rechtsprechung in der jüngeren Vergangenheit für die Flächennutzungsplanung aufgestellten Grundsätze sind auch Leitlinie für die Aufstellung des Regionalplans:

- Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird; die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.
- Die Darstellung muss der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.

- Der Ausschluss von Windkraftanlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn der Plangeber sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle und in ausreichendem Maße gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Flächen, auf denen solche Vorhaben aus (vorhersehbaren) tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gar nicht realisiert werden können, sind nicht einzubeziehen.

Generell wird unterstellt, dass Grundstückseigentümer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Nutzung ihrer Grundstücke durch Windenergieanlagen haben. Soweit dem durch die Festsetzungen des Regionalplans nicht entsprochen wird, ergibt sich dies aus der Abwägung mit anderen, als gewichtiger eingeschätzten Belangen der Allgemeinheit und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art.14 Abs. 2 GG).

Die Ermittlung der Vorranggebiete erfolgt in der Anwendung des Planungsprinzips, dass ein (späterer) Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten möglichst geringe Konflikte mit menschlichen oder den Menschen dienenden Nutzungen und Funktionen sowie den Umwelt-, Kultur- und Sachgütern innerhalb oder im Umfeld dieser Gebiete verursachen soll. Für die Ausweisung dieser Vorranggebiete gilt daher wie für den späteren Bau und Betrieb von Anlagen das grundsätzliche Gebot der Einfügung und der Rücksichtnahme.

„Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung“

Die Ermittlung der Vorranggebiete erfolgt flächendeckend für die ganze Region. Dabei wurden zunächst die Gebiete ausgenommen, die entsprechend einem Berechnungsmodell des Deutschen Wetterdienstes (DWD, Geschäftsfeld Klima und Umweltberatung) eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von weniger als 5,0 m/s in 80 m Höhe aufweisen. Es soll damit vermieden werden, dass Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, die wegen eines nicht ausreichenden Winddargebots nicht wirtschaftlich im Sinne des § 10 Abs. 4 EEG genutzt werden können. Ein standortbezogenes Windgutachten zum tatsächlichen Windertrag kann hierdurch aber nicht ersetzt werden.

Anschließend wurden solche Bereiche ausgeschlossen, die sich nicht für eine Windenergienutzung eignen bzw. dabei gravierende Konflikte verursachen würden.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die relevanten Ausschlusskriterien samt erforderlichen Mindestabständen (zum Vergleich und zur Vereinfachung sind die Ausschlusskriterien für die Vorranggebiete Bestand mit aufgeführt):

Ausschlusskriterien	Vorranggebiet Planung	Vorranggebiet Bestand
Vorranggebiet Siedlung (B + P) Vorranggebiet Gewerbe (B + P) Weiler, Einzelhöfe	Grundfläche + 1000 m Grundfläche + 500 m Grundfläche + 500 m	Grundfläche + 750 m Grundfläche + 300 m Einzelfallprüfung
Nationalpark Kellerwald Biosphärenreservat Rhön FFH-Gebiet NSG (B + P) LSG Naturpark	Grundfläche + 1000 m Grundfläche Grundfläche + 200 m Grundfläche + 200 m Grundfläche Einzelfallprüfung	Grundfläche + 1000 m Grundfläche Grundfläche Grundfläche + 200 m Grundfläche Einzelfallprüfung

Ausschlusskriterien	Vorranggebiet Planung	Vorranggebiet Bestand
avifaunistisch sensible Bereiche einschließlich Vogelschutzgebiete	Wertungsstufen 3 und 4 ¹² des Gutachtens der Staatl. Vogelschutzwerke	Einzelfallprüfung
Vorranggebiet Abbau (B + P) Vorbehaltsgebiet Lagerstätte	Grundfläche Einzelfallprüfung	Grundfläche Einzelfallprüfung
WSG und HQS (Zone I und II) Überschwemmungsgebiete stehende u. fl. Gewässer (I. + II. Ordn.)	Grundfläche Grundfläche Grundfläche	- -
Forst- und Naturschutzkriterien Wald: Schutz-, Bannwald Erholungswald, Wald mit Erholungsfunktion St. 1, Wald mit Bodenschutzfunktion, Altholzinseln Landschaftsprägender Wald/Wald mit historischen Waldnutzungsformen Wald der forstlichen Kategorie FENA 2 ^{3*}	Grundfläche + 200 m Grundfläche Grundfläche + 300 m Einzelfallprüfung	- - - -
Luftverkehr Radar SF-Bund	Bauschutzbereich + 1500–6500 m 3000–5000 m Grundfläche	Bauschutzbereich + 1500–6500 m Einzelfallprüfung -

* — Verschiedene Bewertungskriterien der FENA (Forsteinrichtung und Naturschutz):

— Waldbiotope mit dem Vorkommen besonders schutzwürdiger Arten, seltener Waldgesellschaften und weiteren historischen Waldnutzungsformen, Bodendenkmäler und Naturdenkmal, Kompensationsflächen im Wald, unzerschnittene Räume mit hoher Wertigkeit, wenig erschlossene Waldgebiete, sensible, ausgeprägte Waldränder, ungünstige Reliefeigenschaften, Wildschutzgebiete und Wildruhezonen, das Landschaftsbild, sowie die Eignung zur stillen, naturverbundenen Erholung.

Darüber hinaus werden insbesondere aus forst- und naturschutzfachlicher Sicht die großen zusammenhängenden, bisher unbelasteten Waldgebiete Nordhessens nicht mit Vorrangflächen für die Windkraftnutzung überplant (Ostsauerländer Gebirgsrand, Ausläufer des Rothaargebirges, Waldecker Tafel, Ostwaldecker Randsenke, Habichtswälder Bergland, Westhessische Senke, Kellerwald und Burgwald, Unterer Vogelsberg, Vorder- und Kuppenrhön, Hohe Rhön, große Teile des Fulda-Haune-Tafellandes, des Knüll-Hochlandes, des Fulda-Werra-Berglandes, des Unteren Werralandes, des Gobert, des Ringgaaues, des Seulingswaldes und des Reinhardswaldes).

Es handelt sich hierbei vielfach um bisher nicht vorbelastete Landschaftsräume (z. B. in Teilräumen der Naturparke) sowie um Gebiete, die aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen, morphologischen oder kulturhistorischen Ausprägung und Besonderheit als zusammenhängende

¹² Wertungsstufe 4 = Gefährdungspotential sehr hoch; Gefährdungen wahrscheinlich

— Wertungsstufe 3 = Gefährdungspotential hoch; Gefährdungen möglich

Gebiete schutzwürdig sind und insofern von den Planungen zur Windkraftnutzung ausgenommen werden.

Einzelaspekte davon sind der Schutz kulturhistorisch bedeutsamer Landschaften, der Schutz weiträumiger Sichtbeziehungen für Erholung und Tourismus, der Schutz von landschaftlichen Besonderheiten sowie Blickbeziehungen von und zu Bau- und Kulturdenkmälern.

Die Bereiche entsprechen im Grundsatz denjenigen Räumen, die im Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 als regional unzerschnittene Räume und großräumige Erholungsgebiete identifiziert wurden und deren Bedeutung auch weiterhin so einzuschätzen ist.

Flächen unter 20 ha werden – soweit sie nicht an schon bestehende als „Vorranggebiete Bestand“ auszuweisende Standorte anschließen – nicht weiter betrachtet, da sie nicht die regionalplanerisch anzustrebende Möglichkeit bieten, Anlagen in ausreichender Zahl in „Windparks“ zusammenzufassen. Hiermit soll eine Bündelung von Anlagen erreicht und eine disperse Streuung über die Fläche vermieden werden.

Als Ergebnis werden in der Karte zum Regionalplan 22 „Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung“ mit insgesamt rund 1.213 ha ausgewiesen.

Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung

Landkreis	Gemeinde	Fläche/ha	Anmerkung
Fulda	*Burghaun	31	*Die Errichtung von Windenergieanlagen in Burghaun und Hünfeld ist erst zulässig, wenn der Antrag auf Aufnahme in das Biosphärenreservat Rhön abgelehnt wird.
Fulda	*Hünfeld, OT Michelsrombach	31	
Hersfeld-Rotenburg	Friedewald	56	
Hersfeld-Rotenburg	Heringen	20	„Monte Kali“
Kassel	Bad Emstal/Wolfhagen/Naumburg	86	2 Teilflächen
Kassel	Breuna	102	
Kassel	Niestetal	20	„Schanze“
Kassel	Niestetal	20	Erweiterung „Sensenstein“
Kassel	Niestetal/Nieste/Kaufungen	114	„Sensenstein“
Kassel	Trendelburg	45	„Mittelberg“
Kassel	Schauenburg	107	„Lindenberg“
Kassel	Wolfhagen, OT Nothfelden	22	„Rödeser Berg“
Kassel	Wolfhagen, OT Altenhasungen	28	östlich L 3214
Schwalm-Eder	Gilserberg	78	2 Teilflächen
Waldeck-Frankenberg	Bad Arolsen, OT Massenhausen	27	
Waldeck-Frankenberg	Bad Arolsen/Diemelstadt	106	Kohlgrund/Neudorf (3 Teilfl.)
Waldeck-Frankenberg	Burgwald, OT Ernsthausen	70	
Waldeck-Frankenberg	Diemelsee, OT Adorf	78	
Waldeck-Frankenberg	Twistetal, OT Nieder Waroldern	30	

Landkreis	Gemeinde	Fläche/ha	Anmerkung
Waldeck-Frankenberg	Waldeck, OT Sachsenhausen	31	„Tanzplatz“
Waldeck-Frankenberg	Waldeck, OT Sachsenhausen	61	„Heidberg“ und „Orth Berg“
Werra-Meißner	Sontra, OT Heyerode	50	
Summe Planungsregion	-	1.213	-

Es handelt sich hierbei um „Bruttoflächen“, deren Umfang sowohl die Ausformung in anschließenden bauplanungsrechtlichen Verfahren als auch die Berücksichtigung der nachfolgend genannten Restriktionen und Abstände ermöglicht.

Die in der Karte dargestellten Vorranggebiete bedürfen wegen der Maßstabs- bzw. Darstellungsebene des Regionalplans weiterhin einer detaillierten Überprüfung insbesondere folgender Sachverhalte in den nachfolgenden Planungsstufen (Bauleitplanung der Gemeinden) bzw. Genehmigungsverfahren:

- Belange des Artenschutzes, soweit sie sich nicht in den berücksichtigten gebietlichen Festlegungen (z.B. NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete) abbilden
- Abstände zu Infrastruktureinrichtungen (z.B. Verkehrswege, Leitungen) und zu Kommunikationseinrichtungen.

„Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand“

Gegenwärtig sind in Nordhessen 257 Windkraftanlagen mit insgesamt 226 MW in Betrieb, weitere 9 Anlagen mit gut 17 MW sind genehmigt.

Diese Anlagen befinden sich teilweise außerhalb der Bereiche, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Kriterien für zukünftige „Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung“ ergeben haben.

Insbesondere in zwei Punkten steht der aktuelle Bestand an WEA in Nordhessen im Widerspruch zu den oben dargelegten Kriterien:

- geringerer Abstand als 1000 m zur Wohnbebauung
- Lage in einem lt. Avifauna-Gutachten nicht oder nur bedingt geeigneten Bereich.

Eine Vielzahl der bestehenden Anlagen ist darüber hinaus auf Flächen errichtet worden, die in aktuellen, die Frage der Windkraftnutzung dezidiert behandelnden FNP der Kommunen festgesetzt worden sind. Sowohl Anlagenbetreiber und Grundstückseigentümer als auch die Kommunen verbinden damit die Erwartung, Rechts- und Planungssicherheit über einen längerfristigen Zeitraum für die Windkraftnutzung, aber auch für ein mögliches Repowering erzielt zu haben. In der Regel werden die bestehenden und planungsrechtlich abgesicherten Anlagen unter den Aspekten Lärm- und Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz sowie Rohstoffsicherung konfliktfrei betrieben.

Vor diesem Hintergrund wurden die bestehenden Windkraftstandorte unter den beiden Aspekten avifaunistische Belange und Siedlungsabstand neu überprüft und mit folgendem Ergebnis bewertet:

- Übernahme von Flächen auch in avifaunistisch weniger geeigneten Gebieten, wobei im Fall eines Repowering artenschutzrechtliche Belange besonders zu prüfen sein werden und im konkreten Einzelfall einem solchen Vorhaben auch entgegenstehen können;
- Übernahme von bereits mit WEA bebauten Flächen mit einem Mindestabstand von 750 m zum Siedlungsbestand; der überwiegende Teil dieser Flächen stammt aus aktuellen Flächennutzungsplänen, in denen sich die Kommune dezidiert mit dem Thema „Windenergienutzung“ auseinandergesetzt hat und eine kommunalpolitische Entscheidung zugunsten eines geringeren Abstands als 1000 m zwischen WEA und Siedlungsbestand getroffen worden ist; bislang ungenutzte Flächen aus FNP werden nicht übernommen. Sofern diese Standorte bereits durch aktuelle FNP abgesichert sind, werden sie in der dort dargestellten Abgrenzung übernommen. Damit handelt es sich auch bei den Bestandsdarstellungen um „Bruttoflächen“, die durch die kommunale Bauleitplanung weiter ausgestaltet werden können oder es bereits sind.

Damit werden im Regionalplan folgende „Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand“ ausgewiesen:

Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand

Landkreis	Gemeinde	Fläche/ha	Anzahl WEA	Anmerkung
Hersfeld-Rotenburg	Friedewald	5	2	nahe A 4
Hersfeld-Rotenburg	Kirchheim	3	2	nahe A 7
Hersfeld-Rotenburg	Schenklengsfeld	45	7	östl. Unterweisenborn
Kassel	Bad Emstal (5 WEA) Naumburg (2 WEA) Wolfhagen (11 WEA)	148	18	
Kassel	Breuna	72	10	3 Gebiete an der A 44, südlich u. nördlich von Wettelingen
Kassel	Grebenstein	10	4	Gebiet Oberhaldessen
Kassel	Liebenau	62	13	3 Gebiete oberhalb Liebenau, Haueda und bei Grimelsheim
Kassel	Niestetal	18	3	nahe A 7
Kassel	Schauenburg, OT Martinhagen	18	2	
Kassel	Trendelburg	94	22	2 Gebiete bei Eberschütz und Langenthal
Schwalm-Eder	Felsberg	5	2	nahe A 7
Schwalm-Eder	Gilserberg	58	11	3 Gebiete bei Gilserberg, Sebbeterode und Appenham

Landkreis	Gemeinde	Fläche/ha	Anzahl WEA	Anmerkung
Waldeck-Frankenberg	Bad Arolsen, OT Kohlgrund	30	2	
Waldeck-Frankenberg	Bromskirchen	17	4	
Waldeck-Frankenberg	Burgwald, OT Ernsthausen	9	2	
Waldeck-Frankenberg	Diemelsee	371	33	5 Gebiete in Adorf, Vasbeck und Flechtdorf
Waldeck-Frankenberg	Diemelstadt	46	10	2 Gebiete in Neudorf und Helmighausen
Waldeck-Frankenberg	Korbach, OT Helmscheid	11	2	
Waldeck-Frankenberg	Twistetal, OT Nieder-Waroldern	30	3	
Waldeck-Frankenberg	Vollmarsen, OT Ehringen	41	5	
Waldeck-Frankenberg	Waldeck, OT Sachsenhausen	33	3	
Werra-Meißner	Sontra	28	4	
Summe		1.154	164	

Die genehmigungsrechtliche Bestandssicherung vorhandener Anlagen außerhalb der „Vorranggebiete für Windenergienutzung Bestand“ bzw. ihr Ersatz im Rahmen der jeweils erteilten Genehmigung wird dadurch nicht berührt.

„Vorranggebiete für Windenergienutzung“ – Gesamtausweisung

In Summe stehen rd. 2.367 ha „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ zur Verfügung, davon 1.154 ha „Vorranggebiete Bestand“ und 1.213 ha „Vorranggebiete Planung“. Insgesamt sind damit knapp 0,29 % der Gesamtfläche mit dieser Ausweisung belegt, mehr als die Hälfte davon durch noch nicht in Anspruch genommene Bereiche. Die installierte Leistung kann damit mehr als verdoppelt werden.

Ausgangslage: ~ 230 MW von ~ 260 WEA*
(Mai 2009)

Zuwachspotential: ~ 250 MW davon
 ~ 200 MW in den ~ 1.200 ha Planungsflächen (100 WEA à 2 MW)
 ~ 50 MW durch Repowering in den Bestandsflächen
 (~ 160 WEA mit ~ 160 MW).

(* davon werden ~100 WEA mit ~70 MW nicht in den Regionalplan übernommen; sie können lediglich im Rahmen der erteilten Genehmigung weiter betrieben werden.)

Für die weitere Windenergienutzung wird somit substantiell Raum geschaffen. Unterstützt wird diese Einschätzung durch den in der dena Netzstudie („Energiewirtschaftliche Planungen für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“) vom Frühjahr 2005 angenommenen Zuwachs für die Leistung der im Binnenland installierten Windenergieanlagen im Zeitraum 2003 bis 2015 von rd. 80 %.

5.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Grundsatz

Ein flächendeckender, qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz und eine ausreichende Wasserversorgung sind langfristig zu gewährleisten.

Nachteilige Veränderungen des Grundwasserzustandes sind zu vermeiden und alle signifikanten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umzukehren.

Der Regionalplan weist zum Schutz der Ressource Wasser „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ aus. In diesen Gebieten ist den Belangen des Grundwasserschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht beizumessen.

Wasserversorgung

Durch die öffentliche Wasserversorgung soll eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sowie im erforderlichen Umfang die Versorgung der gewerblichen Unternehmen mit Betriebswasser und eine Löschwasserversorgung gewährleistet werden. Dies ist bei allen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen zu berücksichtigen.

Grundwasserschutz

Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Planungen oder Maßnahmen sollen vermieden werden. Hierzu ist in der Abwägung mit anderen Belangen eine besondere Sorgfalt walten zu lassen um nachteilige Veränderungen der Eigenschaften oder Verunreinigungen des Grundwassers zu verhüten.

Insbesondere gilt dies in den Bereichen für den Grundwasserschutz für:

- die Zuwachsflächen von Industrie, Gewerbe und Siedlung
- die Neuanlage von Straßen- und Bahntrassen
- den geplanten Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- die Neuanlage von Abfallanlagen
- sonstige Vorhaben, die zu einer Deckschichtverringerung führen können
- und Vorhaben, die die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfordern.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist grundsätzlich möglich. Die Bewirtschaftung sollte jedoch die besondere Bedeutung der Belange der Grundwassersicherung berücksichtigen. Hierzu dienen unter anderem Kooperationen, also privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den auf der Fläche wirtschaftenden Landwirten und den Wasserversorgern, die eine ortsangepasste Landnutzung mit den Belangen der Grundwassersicherung verbinden.

Die Waldneuanlage ist bei standortgerechter Baumartenwahl grundsätzlich möglich.

Die Umweltverträglichkeit von Grundwasserentnahmen ist bei der Grundwasserbewirtschaftung und Wasserversorgung zu beachten. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind weitgehend zu vermeiden, die Grundwasserentnahmen sind mengenmäßig so zu begrenzen, dass das nutzbare Dargebot im Einzugsbereich nicht von der langfristigen mittleren Entnahme überschritten wird.

Der dezentralen Wasserversorgung mit Erschließung und Nutzung der örtlichen und regionalen

Vorkommen ist dabei Vorrang zu geben, sofern nicht die hydrogeologische Situation oder andere Umstände überörtliche Lösungen gebieten.

Die Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit und die Verbesserung bzw. Sanierung bereits belasteter Vorkommen ist technischen Lösungen vorzuziehen.

Wassergefährdende Altablagerungen und Altstandorte sollen beseitigt bzw. saniert werden. Der Eintritt von Schadstoffen in das Grundwasser ist durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu verhindern.

Die Versickerungsfähigkeit der Böden ist zu erhalten und die Oberflächenversiegelung ist wo möglich zu minimieren. Die Versickerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

Die Verbote und Anordnungen der Schutzgebietsverordnungen der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete werden in die raumordnerische Abwägung eingestellt, die dort getroffenen wasserrechtlichen Festlegungen sind bei den nachfolgenden Planungen zu beachten. Die Grundwasservorräte sind schonend zu nutzen und dort, wo es möglich ist, durch die Nutzung von Niederschlagswasser oder Oberflächenwasser zu ergänzen.

Begründung:

Die „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ enthalten die Ausweisungen des Fachbeitrages Grundwasserschutz des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.

Diese Ausweisungen sind Bereiche, die aufgrund der geologisch-hydrogeologischen Situation durch anthropogene Verschmutzungen besonders gefährdet und somit als besonders schutzbedürftig eingestuft sind.

Es handelt sich hierbei um:

- Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
- Gebiete mit hoher Grundwasserergiebigkeit, die derzeit noch nicht bzw. nur zu einem Teil genutzt werden und für zukünftige Erschließung dienen können.

Das erhöhte Schutzbedürfnis der vorgenannten Bereiche und die daraus resultierende besondere raumordnerische Gewichtung der Belange des Grundwasserschutzes entspricht den Zielen der EU -Wasserrahmenrichtlinie, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Hessischen Wassergesetz.

Die besondere Bewertung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und der Schutz dieser Gebiete tragen zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung bei.

5.4 Abwasserbehandlung

Kommunales und industrielles Abwasser

Grundsatz

Im Bereich kommunaler Abwasseranlagen und Einleitungen sowie industrieller Anlagen soll durch Zulassungs- und Anzeigeverfahren die Schadstofffracht im Abwasser minimiert und auf ein für das Gewässer ökologisch verträgliches Maß verringert werden.

Die Standorte der überörtlich bedeutsamen kommunalen und industriellen Kläranlagen mit Ausbaugrößen ab 20.000 Einwohnerwerten sind in der Karte dargestellt.

Begründung:

Bei der Bewirtschaftung der Fließgewässer stellen die Restbelastungen aus kontinuierlichen und stoßartigen Abwassereinleitungen Eingriffe dar. Deren Auswirkungen sind gemäß Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hinsichtlich der emissionsseitigen und gütebezogenen Anforderungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Abwasserbeseitigung, wobei das Ziel ist, den erreichten Qualitätsstandard einzuhalten und bis spätestens 2015 das Ziel des guten ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer zu erreichen. Zugleich soll damit vorsorgend, auch beim nicht bestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen, der Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden und das Gewässer vermieden werden.

5.5 Abfallwirtschaft

Kommunale Abfallwirtschaft

Grundsatz

Entsprechend der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (AbfAbIV) vom 20.01.2001 wird sichergestellt, dass ab dem 01.06.2005 keine unvorbehandelten Siedlungsabfälle auf Deponien abgelagert werden sollen.

Begründung:

Der Siedlungsabfall des Schwalm-Eder-Kreises und der Stadt Kassel wird dem Müllheizkraftwerk der Stadt Kassel zugeführt.

Der Siedlungsabfall des Landkreises Waldeck-Frankenberg wird seit dem 01.06.2005 in der Abfallaufbereitungsanlage in Diemelsee, OT Flechtdorf vorbehandelt und anschließend einer stofflichen und energetischen Verwertung zugeführt. Nicht verwertbare Teilströme werden thermisch beseitigt.

Nach vorangegangener technikkoffener Ausschreibung haben die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Fulda und Kassel die Entsorgung ihrer Siedlungsabfälle für die Zeit nach dem

01.06.2009 mit Laufzeit bis 2017 neu vergeben. Die Abfälle werden in der Aufbereitungsanlage in Meißner-Weidenhausen zu Ersatzbrennstoffen aufbereitet, die im Heizkraftwerk der Fa. SCA in Witzenhausen energetisch verwertet werden. Außerdem werden Teilfraktionen aus der Aufbereitung stofflich verwertet.

Der Landkreis Werra-Meißner hat mit der Fa. Herhof einen Vertrag über die Entsorgung seiner Restabfälle in der MBS – Anlage Westerwald in Rennerod abgeschlossen.

Industrielle Abfallwirtschaft und Zentrum für Umwelttechnologie und Recycling

Grundsatz 1

Am Standort der Untertagedeponie Herfa-Neurode der K + S KALI GmbH sind Einrichtungen zur Entwicklung von Recycling-Konzepten für die in der Untertagedeponie eingelagerten Sonderabfälle zu schaffen.

Grundsatz 2

In Borken (Hessen) im 'Industriepark am Kraftwerk' soll ein Hessisches Umwelt- und Recyclingzentrum errichtet werden. Eine Zusammenarbeit mit der Universität Kassel ist anzustreben.

Begründung:

Zu Grundsatz 1

Geschuldet einem seit Jahren andauernden Umstrukturierungsprozess innerhalb der Abfallwirtschaft ist es sinnvoll, an dem dafür geeigneten Standort Untertagedeponie Herfa-Neurode langfristige Optionen zur Infrastrukturanpassung im Abfallsektor bereitzustellen und aufrecht zu erhalten.

Durch die Angliederung geeigneter Einrichtungen soll in der Untertagedeponie stärker als bisher nicht nur eingelagert sondern auch ausgelagert werden, um Gefahrenstoffe zu recyceln, anderweitig zu nutzen oder mit neuen Methoden in ihrem Schadpotential zu minimieren. In Zusammenarbeit mit geeigneten Forschungseinrichtungen, entsteht in Herfa-Neurode ein Zentrum für den zukunftsgerichteten und verantwortungsvollen Umgang mit Sonderabfällen.

Zu Grundsatz 2

In Borken (Hessen) ist derzeit eine Anlage zur Aufbereitung ölverunreinigter Betriebsmittel, die Recyclinganlage für Bauschutt- und Baustellenabfälle, sowie das Recycling von Haushaltsgroßgeräten (in Teilbereichen) realisiert. Weiterhin in Planung sind die Bereiche für Boden- und Kunststoffrecycling, die Verwertung metallhaltiger Hydroxidschlämme, die Aufbereitung von Elektroschrott, die Verwertung von Altautos, Klärschlamm, Abfallholz und Schredderresten sowie Lackrückständen und die Regenerierung von Gießereialtsanden.

Kompostierungsanlagen

Die Flächeninanspruchnahme für Kompostieranlagen beträgt i. d. R. weniger als 3 ha. Sie sind jedoch als regional bedeutsame Anlagen in den Regionalplan aufgenommen worden, da es sich um zentrale, in der Regel einen oder mehr Landkreise versorgende Anlagen handelt.

Die Standorte der regional bedeutsamen Anlagen der Abfallbeseitigung und Abfallbehandlung sind in der Karte dargestellt.

Die regional bedeutsamen Anlagen der Abfallentsorgung		
Landkreis/ Stadt	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung
Fulda	Fulda , Stadt	Sonderabfall-Kleinmengenlager Hermann-Muth-Straße
Fulda	Fulda ST Rodges	Sortierung und Umladung Liebigstraße
Fulda	Eichenzell OT Welkers	1. Sortierung und Umladung 2. Behandlung und Aufbereitung gewerblicher Abfälle zu Ersatzbrennstoffen
Fulda	Großenlüder OT Kleinlüder	Grünschnittkompostierungsanlage
Fulda	Hünfeld, Stadt	Grünschnittkompostierungsanlage
Fulda	Kalbach OT Mittelkalbach	Abfallwirtschaft- und Energiezentrum
Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld, Stadt	1. Sonderabfall-Kleinmengenlager 2. Sortierung und Umladung (DSD)
Hersfeld-Rotenburg	Bebra, Stadt	Abfallvergärungsanlage
Hersfeld-Rotenburg	Heringen, Stadt	Heizkraftwerk, Abfallentsorgungsanlage zur thermischen Abfallbehandlung
Hersfeld-Rotenburg	Heringen ST Herfa-Neurode	Untertagedeponie
Hersfeld-Rotenburg	Ludwigsau OT Meckbach	Deponie, Umschlaganlage
Kassel	Baunatal ST Altenbauna	Werksdeponie
Kassel	Hofgeismar, Stadt	1. Deponie 2. Abfallumladestation „Kirschenplantage“, Abfallzwischenlager, Kompostierungsanlage
Kassel	Fuldatal OT Wahnhausen	Kompostierungsanlage
Kassel	Lohfelden OT Vollmarshausen	Kompostierungsanlage
Kassel	Lohfelden OT Vollmarshausen	Sonderabfall-Kleinmengenlager
Kassel Stadt	Kassel ST Bettenhausen	Behandlung und Aufbereitung gewerblicher Abfälle (CP-Anlage/HIM)
Kassel Stadt	Kassel ST Bettenhausen	Müllheizkraftwerk
Kassel Stadt	Kassel ST Niederzwehren	Brech- und Klassieranlage
Schwalm-Eder	Borken (Hessen), Stadt	Brech- und Klassieranlage
Schwalm-Eder	Borken (Hessen), Stadt	Sortierung und Umladung (DSD)

Die regional bedeutsamen Anlagen der Abfallentsorgung		
Landkreis/ Stadt	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung
Schwalm-Eder	Schwalmstadt ST Ziegenhain	Müllumschlagstation
Schwalm-Eder	Wabern OT Uttershausen	Deponie Müllumschlagstation
Waldeck-Frankenberg	Battenberg (Eder), Stadt	Werksdeponie
Waldeck-Frankenberg	Frankenberg (Eder) ST Geismar	Kompostierungsanlage und Müllumladestation
Waldeck-Frankenberg	Korbach, Diemelsee OT'e Rhena - Flechtdorf	1. Deponie. 2. Aufbereitungsanlage (Siedlungsabfall), Kompostierungsanlage
Waldeck-Frankenberg	Korbach, Stadt	Industrieheizkraftwerk – Abfallbehandlungsanlage zur thermischen Verwertung
Werra-Meißner	Meißner OT Weidenhausen	Umschlaganlage, Behandlung und Aufbereitung von Abfällen zu Ersatzbrennstoffen
Werra-Meißner	Witzenhausen, Stadt	Kompostierungsanlage
Werra-Meißner	Witzenhausen, Stadt	Heizkraftwerk zur energetischen Verwertung von Abfall und Ersatzbrennstoff aus Abfällen

Anhang

Erwerbstätigenentwicklung

Arbeitsmarktbilanzen

Vorbemerkung zu Anlage 1 und 2

Gegenüberstellung der Bevölkerungsentwicklung

Bevölkerungsentwicklung – Projektion (Anlage 1)

Bevölkerungsentwicklung - Altersstruktur in Zahlen (Anlage 2)

Vorbemerkung zur Wohnungsbedarfsprognose

Wohnungsbedarfsprognose

Denkmalpflege

Erwerbstätigenentwicklung (Projektion)

Gebiet	insgesamt			Land- und Forstwirtschaft			Produzierendes Gewerbe (einschl.Bau)		
	2000	2010	2020	2000	2010	2020	2000	2010	2020
Stadt Kassel	134.300	134.100	128.100	500	400		26.200	23.400	
Landkreis Fulda	108.100	110.400	105.500	3.400	2.700		35.900	33.700	
Landkreis Hersfeld Rotenburg	61.300	61.800	59.000	2.100	1.400		21.400	20.300	
Landkreis Kassel	89.600	88.500	84.600	2.700	2.100		33.400	31.000	
Schwalm-Eder-Kreis	70.600	68.900	65.800	3.000	2.400		20.400	17.400	
Landkreis Waldeck-Frankenberg	79.500	79.400	75.900	3.600	2.700		28.600	26.700	
Werra-Meißner-Kreis	46.500	44.900	42.900	2.000	1.600		14.900	13.300	
Region Nordhessen	590.000	588.000	561.800	17.300	13.300	9.300	180.800	165.800	145.200

Gebiet	Handel, Gaststätten, Verkehr			Finanzierung, Vermietung, Unternehmerische Dienste			Öffentliche und private Dienste		
	2000	2010	2020	2000	2010	2020	2000	2010	2020
Stadt Kassel	38.000	38.800		22.200	24.200		47.400	47.300	
Landkreis Fulda	29.700	30.200		13.700	17.500		25.400	26.300	
Landkreis Hersfeld Rotenburg	16.900	18.600		5.400	6.700		15.500	14.800	
Landkreis Kassel	22.200	22.000		9.700	11.400		21.600	22.000	
Schwalm-Eder-Kreis	17.300	18.700		5.400	6.000		24.500	24.400	
Landkreis Waldeck-Frankenberg	16.900	18.400		5.000	5.300		25.400	26.300	
Werra-Meißner-Kreis	10.700	11.100		3.500	3.900		15.300	15.000	
Region Nordhessen	151.800	157.800	150.900	64.900	75.000	79.600	175.200	176.100	176.800

Arbeitsmarktbilanzen 2000/2010/2020

Gebiet	Erwerbstätige am Arbeitsort (Arbeitsplätze) gerundet			Pendlersaldo (gerundet)			Erwerbspersonen am Wohnort (gerundet)			Arbeitsmarktbilanz I* (EPP=100)		
	2000	2010	2020	2000	2010	2020	2000	2010	2020	2000	2010	2020
Stadt Kassel	134.300	134.100	128.100	55.500	55.300	48.900	97.000	96.600	85.500	-18.200	-17.800	-6.300
Landkreis Fulda	108.100	110.400	105.500	5.400	5.700	5.300	108.400	112.800	105.200	-5.700	-8.100	-5.000
Landkreis Hersfeld- Rotenburg	61.300	61.800	59.000	3.000	3.000	2.600	65.100	63.600	56.200	-6.800	-4.800	200
Landkreis Kassel	89.600	88.500	84.600	-27.400	-27.800	-25.300	122.500	124.300	113.200	-5.500	-8.000	-3.300
Schwalm-Eder-Kreis	70.600	68.900	65.800	-25.700	-25.800	-23.300	96.300	96.700	87.300	0	-2.000	1.800
Landkreis Waldeck- Frankenberg	79.500	79.400	75.900	-3.000	-3.000	-2.800	84.900	85.600	77.800	-2.400	-3.200	900
Werra-Meißner-Kreis	46.500	44.900	42.900	-6.800	-6.600	-5.800	56.800	55.100	48.800	-3.500	-3.600	-100
Region Nordhessen	589.900	588.000	561.800	1.000	800	-400	631.000	634.700	574.000	-42.100	-47.500	-11.800

*Arbeitsmarktbilanz I : Theoretische Arbeitsmarktbilanz unter vollständiger Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotentials

Vorbemerkung zu Anlage 1 und 2:

Die Berechnung der dem Regionalplanentwurf zugrunde liegenden Bevölkerungsprojektion erfolgte auf Basis der 10.koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (Juni 2003).

Zwischenzeitlich liegt die 11.koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Bundes vor. Diese wurde von der Hessenagentur auf die Landkreise und die Mittelbereiche umgerechnet. Die Gegenüberstellung verdeutlicht, dass der Trend im Wesentlichen beibehalten wird, allerdings bereits eher zum Tragen kommt.

Aufgrund der inzwischen vorliegenden Einwohnerzahlen für die Jahre 2005 und 2006 (Stichtag 30.06.2008) wurde ferner eine Überprüfung der Prognosewerte vorgenommen. Dabei ist sowohl bei der Landkreis- wie auch bei der Mittelbereichsbetrachtung eine starke Näherung und Verifizierung des Projektionswertes 2010 festzustellen. Bezogen auf einzelne Kommunen gibt es nur wenige auffällige Trendabweichungen, die jedoch kein durchgängiges Muster erkennen lassen. Hinweise für eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung ergeben sich mithin nicht; allerdings wurde innerhalb des Mittelbereichs Fulda die Verteilung der Wanderungen angepasst. Auf eine grundlegende Überarbeitung aufgrund der Neuberechnung der Hessenagentur wurde verzichtet.

In der nachfolgenden tabellarischen Darstellung sind mittelbereichsweise auch die statistischen Zahlen von 2002 und 2008 mit angegeben.

Hinweis:

Die Gemeinde Jesberg soll dem Mittelbereich Borken aufgrund der nach dorthin bestehenden stärkeren Verflechtungen zugeordnet werden. Diese geänderte Zuordnung ist ein Vorschlag zur Änderung bzw. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes.

In der Gegenüberstellung der Regionalplanprognose mit der Prognose der Hessenagentur wurde diese Änderung nicht umgesetzt, da die Vergleichszahlen der Hessenagentur nicht gemeindeweise vorliegen.

Gegenüberstellung der Bevölkerungsentwicklung
Projektion des Regionalplanes - Vorausschätzung der Hessen Agentur

Nr. Mittelbereich	Statistik		Projektion RPN 2006		Vorausschätzung Hessen Agentur		
	2002	30.06.2008	2010	2020	2010	2015	2020
1 Allendorf / Battenberg	16.869	16.570	16.771	16.662	16.540	16.353	16.141
2 Bad Arolsen	29.700	28.805	29.162	28.414	28.665	28.030	27.344
3 Bad Hersfeld	65.291	63.863	63.482	60.727	63.358	61.916	60.391
4 Bad Wildungen	25.148	24.421	24.785	24.200	24.484	24.172	23.808
5 Borken	21.511	20.560	21.002	20.169	20.364	19.658	18.915
6 Eschwege	52.110	49.064	49.600	46.390	48.268	46.166	44.064
7 Frankenberg	38.346	37.409	38.073	37.380	37.335	36.777	36.116
8 Fritzlar	22.545	22.003	22.333	21.845	22.060	21.808	21.529
9 Fulda	183.757	183.677	185.563	185.516	184.918	185.517	186.002
10 Heringen	21.357	20.543	19.882	17.821	20.152	19.332	18.466
11 Hessisch Lichtenau	21.169	19.985	20.523	19.741	19.606	18.623	17.579
12 Hofgeismar	36.547	34.650	34.919	33.119	34.123	32.658	31.180
13 Homberg	20.312	19.257	20.002	19.552	19.040	18.403	17.712
14 Hünfeld	35.277	34.837	35.661	35.871	35.174	35.014	34.843
15 Kassel	401.931	397.958	397.260	384.731	396.631	392.849	388.522
16 Korbach	60.338	58.228	59.033	57.090	57.851	56.474	55.063
17 Melsungen	43.249	41.738	41.919	39.880	41.385	40.249	39.086
18 Rotenburg / Bebra	37.546	35.619	36.755	35.807	35.204	33.827	32.392
19 Schwalmstadt	57.756	55.512	56.717	55.056	55.270	54.088	52.822
20 Sontra	16.884	15.835	16.073	15.092	15.392	14.436	13.441
21 Witzenhausen	27.238	26.225	26.424	25.412	25.683	24.652	23.591
22 Wolfhagen	29.079	28.208	28.572	27.879	28.013	27.373	26.713
Regierungsbezirk	1.263.960	1.234.967	1.244.511	1.208.354	1.229.517	1.208.374	1.185.720

Bevölkerungsentwicklung 2002 bis 2020 (Projektion)

Gebietsname	Statistik			Einwohner (nat. Entw.)		Projektion Wanderungs- saldo 2003-2010	Einwohner 2010	Wanderungs- saldo 2011-2020	Einwohner 2020
	2002	Einwohner 2005	2006	2010	2020				
Allendorf/Battenberg	16.869	16.671	16.644	16.667	16.438	105	16.771	119	16.662
Allendorf (Eder)	5.762	5.729	5.736	5.830	5.862	11	5.841	10	5.883
Battenberg (Eder)	5.782	5.640	5.622	5.605	5.474	179	5.784	219	5.872
Bromskirchen	1.956	1.953	1.937	1.931	1.902	-12	1.919	-16	1.874
Hatzfeld (Eder)	3.369	3.349	3.349	3.301	3.200	-73	3.227	-94	3.033
Bad Arolsen	29.700	29.457	29.134	28.816	27.670	347	29.162	397	28.414
Bad Arolsen	16.979	16.861	16.664	16.419	15.744	422	16.841	559	16.725
Diemelstadt	5.731	5.626	5.521	5.510	5.293	-34	5.476	-53	5.206
Volkmarsen	6.990	6.970	6.949	6.887	6.633	-40	6.847	-109	6.484
Bad Hersfeld	65.291	64.766	64.426	62.956	59.589	526	63.482	612	60.727
Bad Hersfeld	30.650	30.576	30.415	29.504	27.900	521	30.025	629	29.049
Breitenbach a. H.	1.965	1.930	1.900	1.886	1.775	-84	1.801	-107	1.584
Friedewald	2.459	2.461	2.466	2.386	2.239	48	2.435	59	2.346
Hauneck	3.406	3.341	3.322	3.301	3.131	21	3.322	24	3.176
Haunetal	3.245	3.213	3.182	3.149	2.970	73	3.223	90	3.134
Kirchheim	3.990	3.940	3.897	3.937	3.803	-192	3.744	-245	3.366

Gebietsname	Statistik			Einwohner (nat. Entw.)			Projektion Wanderungs- saldo		
	2002	Einwohner 2005	2006	2010	2020	2003-2010	Einwohner 2010	Wanderungs- saldo 2011-2020	Einwohner 2020
Ludwigsau	5.974	5.930	5.864	5.718	5.376	202	5.920	249	5.827
Neuenstein	3.210	3.141	3.159	3.133	3.053	-61	3.072	-78	2.913
Niederaula	5.567	5.506	5.545	5.251	4.939	117	5.368	141	5.196
Schenklengsfeld	4.825	4.728	4.676	4.690	4.404	-118	4.572	-150	4.136
Bad Wildungen	25.148	24.920	24.727	24.372	23.304	413	24.785	483	24.200
Bad Wildungen	18.154	17.979	17.891	17.514	16.705	380	17.894	447	17.532
Edertal	6.994	6.941	6.836	6.858	6.599	32	6.890	36	6.667
Borken	24.251	23.751	23.526	23.469	22.372	45	23.514	2	22.420
Bad Zwesten	4.265	4.218	4.175	4.257	4.184	45	4.302	38	4.267
Borken (Hessen)	13.789	13.520	13.388	13.216	12.448	43	13.259	38	12.529
Jesberg	2.740	2.655	2.622	2.572	2.397	-60	2.512	-87	2.251
Neuental	3.457	3.358	3.341	3.424	3.343	17	3.441	12	3.372
Eschwege	52.110	50.572	49.928	49.567	46.271	32	49.600	87	46.390
Berkatal	1.825	1.796	1.754	1.739	1.645	10	1.749	13	1.668
Eschwege	21.597	20.841	20.610	20.295	18.791	436	20.731	544	19.771
Meinhard	5.326	5.257	5.202	5.092	4.719	-120	4.972	-135	4.463

Gebietsname	Statistik			Einwohner (nat. Entw.)			Projektion Wanderungs- saldo		
	2002	Einwohner 2005	2006	2010	2020	2003-2010	Einwohner 2010	Wanderungs- saldo 2011-2020	Einwohner 2020
Meißner	3.493	3.344	3.319	3.368	3.152	-48	3.320	-62	3.043
Ringgau	3.427	3.347	3.288	3.283	3.094	-20	3.263	-25	3.050
Waldkappel	5.002	4.936	4.813	4.783	4.538	93	4.876	119	4.750
Wanfried	4.604	4.390	4.366	4.351	3.989	-207	4.144	-244	3.538
Wehretal	5.583	5.501	5.425	5.428	5.155	-106	5.323	-114	4.936
Weißborn	1.253	1.160	1.151	1.229	1.187	-7	1.222	-9	1.171
Frankenberg (Eder)	38.346	38.024	37.744	37.775	36.687	298	38.073	395	37.380
Burgwald	5.209	5.095	5.035	5.193	5.090	-163	5.030	-207	4.720
Frankenau.	3.631	3.492	3.439	3.578	3.465	-174	3.404	-182	3.109
Frankenberg (Eder)	19.248	19.300	19.206	19.023	18.570	540	19.563	662	19.772
Gemünden (Wohra)	4.269	4.151	4.113	4.199	4.066	6	4.205	4	4.077
Haina (Kloster)	3.749	3.725	3.707	3.560	3.314	115	3.675	152	3.581
Rosenthal	2.240	2.261	2.244	2.221	2.182	-26	2.195	-34	2.122
Fritzlar	22.545	22.383	22.229	21.981	21.090	353	22.333	402	21.845
Fritzlar	14.804	14.699	14.622	14.444	13.863	264	14.708	302	14.429
Wabern	7.741	7.684	7.607	7.537	7.227	88	7.625	100	7.415

Gebietsname	Statistik			Einwohner (nat. Entw.)			Projektion		
	2002	Einwohner 2005	2006	2010	2020	Wanderungs- saldo 2003-2010	Einwohner 2010	Wanderungs- saldo 2011-2020	Einwohner 2020
Fulda	183.757	184.595	184.199	182.325	178.544	3.238	185.563	3.734	185.516
Bad Salzschlirf	3.318	3.156	3.091	3.039	2.804	72	3.111	66	2.942
Dipperz	3.448	3.368	3.334	3.507	3.490	38	3.545	43	3.571
Ebersburg	4.603	4.587	4.583	4.574	4.574	45	4.619	51	4.670
Ehrenberg (Rhön)	2.795	2.725	2.722	2.806	2.774	-18	2.788	-28	2.728
Eichenzell	10.608	11.100	11.112	10.804	10.895	321	11.125	386	11.602
Flieden	8.780	8.755	8.736	8.683	8.452	186	8.869	213	8.851
Fulda	63.149	63.958	63.886	62.297	60.611	1.760	64.057	1.986	64.357
Gersfeld (Rhön)	6.415	6.321	6.168	6.336	6.231	56	6.392	64	6.351
Großenlüder	8.723	8.743	8.695	8.707	8.584	187	8.894	254	9.025
Hilders	4.924	4.878	4.859	4.788	4.664	13	4.801	22	4.699
Hofbieber	6.317	6.363	6.405	6.391	6.422	150	6.541	186	6.758
Hosenfeld	4.696	4.720	4.694	4.689	4.660	69	4.758	83	4.812
Kalbach	6.394	6.429	6.407	6.436	6.418	130	6.566	152	6.700
Künzell	16.302	16.348	16.420	16.304	15.927	48	16.352	52	16.027
Neuhof	11.529	11.279	11.243	11.556	11.422	24	11.580	23	11.469
Petersberg	14.375	14.566	14.568	14.253	13.763	78	14.331	93	13.934
Poppenhausen (Wasserkuppe)	2.637	2.675	2.660	2.556	2.454	68	2.624	72	2.594
Tann (Rhön)	4.744	4.624	4.616	4.600	4.400	11	4.611	16	4.427
Heringen	21.357	21.006	20.772	20.197	18.542	-315	19.882	-405	17.821
Heringen (Werra)	8.152	7.960	7.842	7.730	7.040	-270	7.460	-342	6.428
Hohenroda	3.448	3.379	3.344	3.307	3.101	-86	3.221	-109	2.906
Philippsthal (Werra)	4.542	4.469	4.450	4.188	3.825	65	4.253	78	3.969
Wildeck	5.215	5.198	5.136	4.971	4.575	-24	4.948	-32	4.519

Gebietsname	Statistik			Einwohner (nat. Entw.)			Projektion		
	2002	Einwohner 2005	2006	2010	2020	Wanderungs- saldo 2003-2010	Einwohner 2010	Wanderungs- saldo 2011-2020	Einwohner 2020
Hessisch Lichtenau	21.169	20.522	20.360	20.265	19.053	258	20.523	430	19.741
Großalmerode	7.602	7.394	7.310	7.276	6.904	45	7.321	87	7.036
Hessisch Lichtenau	13.567	13.128	13.050	12.989	12.149	213	13.202	343	12.704
Hofgeismar	36.547	35.651	35.254	35.053	33.395	-134	34.919	-142	33.119
Bad Karlshafen	4.278	4.084	4.047	4.049	3.787	-115	3.934	-78	3.594
Hofgeismar	16.646	16.371	16.256	15.902	15.205	182	16.084	200	15.587
Liebenau	3.681	3.574	3.475	3.599	3.485	-62	3.537	-79	3.344
Oberweser	3.739	3.595	3.540	3.626	3.463	-201	3.425	-254	3.008
Trendelburg	5.762	5.629	5.549	5.530	5.251	108	5.638	128	5.487
Wahlsburg	2.441	2.398	2.387	2.348	2.204	-46	2.302	-59	2.099
Homberg	20.312	19.614	19.516	19.858	19.208	144	20.002	200	19.552
Homberg (Efze)	15.190	14.686	14.621	14.877	14.478	115	14.992	165	14.757
Knüllwald	5.122	4.928	4.895	4.981	4.730	29	5.010	36	4.795

Gebietsname	Statistik			Einwohner (nat. Entw.)			Projektion Wanderungs- saldo		
	2002	Einwohner 2005	2006	2010	2020	2003-2010	Einwohner 2010	Wanderungs- saldo 2011-2020	Einwohner 2020
Hünfeld	35.277	35.218	35.221	35.104	34.671	557	35.661	643	35.871
Burghaun	6.706	6.637	6.688	6.685	6.570	-5	6.680	-10	6.555
Eiterfeld	7.600	7.557	7.538	7.637	7.582	-10	7.627	-20	7.552
Hünfeld	16.256	16.283	16.274	16.044	15.808	539	16.583	643	16.990
Nüsttal	2.859	2.888	2.886	2.892	2.898	54	2.946	59	3.011
Rasdorf	1.856	1.853	1.835	1.846	1.813	-22	1.824	-28	1.763
Kassel	401.931	401.240	399.176	390.984	370.884	6.321	397.305	7.526	384.731
Ahnatal	8.360	8.256	8.175	8.144	7.695	51	8.195	56	7.802
Baunatal	28.132	27.943	27.762	27.485	26.222	957	28.442	1.146	28.324
Calden	7.854	7.754	7.688	7.733	7.461	-121	7.612	-158	7.181
Edermünde	7.381	7.368	7.319	7.242	6.922	163	7.405	194	7.279
Espenau	5.033	4.923	4.919	4.861	4.550	173	5.034	210	4.932
Fuldabrück	9.079	8.973	8.884	8.858	8.299	149	9.007	177	8.624
Fuldaatal	12.230	12.087	12.035	11.730	10.843	-94	11.636	-55	10.694
Grebenstein	6.181	6.084	6.062	6.074	5.822	-2	6.071	-9	5.811
Gudensberg	9.092	9.152	9.112	8.818	8.468	399	9.218	472	9.339
Guxhagen	5.420	5.392	5.341	5.337	5.143	14	5.351	11	5.168
Habichtswald	5.365	5.233	5.219	5.245	5.025	459	5.704	563	6.047
Helsa	5.939	5.852	5.764	5.485	5.074	333	5.818	381	5.788
Immenhausen	7.229	7.253	7.242	7.012	6.596	202	7.214	244	7.042
Kassel	194.146	194.427	193.518	189.048	179.294	307	189.355	410	180.011
Kaufungen	12.729	12.760	12.823	12.393	11.888	681	13.074	829	13.398
Lohfelden	13.841	13.869	13.928	13.499	12.909	645	14.144	783	14.337

Gebietsname	Statistik			Einwohner (nat. Entw.)			Projektion Wanderungs- saldo		
	2002	Einwohner 2005	2006	2010	2020	2003-2010	Einwohner 2010	Wanderungs- saldo 2011-2020	Einwohner 2020
Niedenstein	5.681	5.642	5.545	5.632	5.431	60	5.692	69	5.560
Nieste	1.740	1.766	1.796	1.714	1.664	151	1.865	177	1.992
Niestetal	10.489	10.632	10.568	10.136	9.363	748	10.885	917	11.028
Reinhardshagen	5.190	5.102	5.012	5.032	4.821	-218	4.814	-245	4.358
Schauenburg	10.468	10.410	10.325	10.253	9.765	62	10.316	68	9.895
Söhrewald	5.271	5.189	5.143	5.107	4.850	108	5.215	129	5.087
Vellmar	18.244	18.351	18.250	17.608	16.611	992	18.600	1.035	18.637
Zierenberg	6.837	6.822	6.746	6.536	6.170	103	6.639	122	6.394
Korbach	60.338	59.221	58.872	58.662	56.299	370	59.033	421	57.090
Diemelsee	5.562	5.347	5.317	5.405	5.194	-20	5.385	-29	5.145
Korbach	24.537	24.384	24.354	23.914	23.103	620	24.535	759	24.483
Lichtenfels	4.447	4.315	4.281	4.237	4.099	-59	4.178	-77	3.962
Twistetal	4.840	4.750	4.678	4.774	4.655	-100	4.674	-128	4.427
Vöhl	6.345	6.222	6.182	6.093	5.748	45	6.138	50	5.843
Waldeck	7.897	7.656	7.545	7.721	7.376	-11	7.709	-20	7.344
Willingen (Upland)	6.710	6.547	6.515	6.518	6.126	-104	6.414	-135	5.886
Melsungen	43.249	42.594	42.225	41.832	39.712	87	41.919	81	39.880
Felsberg	11.335	11.085	10.940	10.933	10.413	-45	10.888	-56	10.312
Körle	2.880	2.950	2.943	2.789	2.646	80	2.869	94	2.820
Malsfeld	4.342	4.260	4.231	4.194	3.974	71	4.265	84	4.129

Gebietsname	Statistik			Einwohner (nat. Entw.)			Projektion		
	2002	Einwohner 2005	2006	2010	2020	Wanderungs- saldo 2003-2010	Einwohner 2010	Wanderungs- saldo 2011-2020	Einwohner 2020
Melsungen	14.135	13.938	13.839	13.715	13.038	143	13.857	169	13.349
Morschen	3.891	3.847	3.826	3.759	3.537	-64	3.694	-83	3.390
Spangenberg	6.666	6.514	6.446	6.442	6.103	-97	6.345	-126	5.881
Rotenburg / Bebra	37.546	36.650	36.258	36.565	35.277	191	36.755	339	35.807
Alheim	5.331	5.299	5.273	5.301	5.245	132	5.433	208	5.585
Bebra	15.105	14.641	14.520	14.832	14.423	-315	14.517	-394	13.714
Ronshausen	2.579	2.524	2.481	2.471	2.301	55	2.526	72	2.428
Rotenburg a. d. F.	14.531	14.186	13.984	13.961	13.307	319	14.280	453	14.079
Schwalmstadt	55.016	54.029	53.522	53.330	51.106	875	54.205	825	52.805
Frielendorf	8.238	8.110	8.024	8.064	7.811	211	8.276	246	8.269
Gilserberg	3.596	3.467	3.354	3.422	3.243	27	3.448	21	3.291
Neukirchen	7.677	7.540	7.533	7.298	6.918	251	7.549	302	7.471
Oberaula	3.493	3.412	3.332	3.398	3.272	-106	3.292	-214	2.951
Ottrau	2.527	2.472	2.429	2.454	2.354	-81	2.373	-139	2.135
Schrecksbach	3.327	3.354	3.330	3.232	3.089	-14	3.218	-20	3.055
Schwalmstadt	19.649	19.213	19.075	19.126	18.365	548	19.674	594	19.507
Schwarzenborn	1.197	1.170	1.158	1.160	1.139	38	1.199	40	1.218
Willingshausen	5.312	5.301	5.287	5.177	4.914	0	5.177	-4	4.911

Gebietsname	Statistik			Einwohner (nat. Entw.)			Projektion Wanderungs- saldo		
	2002	Einwohner 2005	2006	2010	2020	2003-2010	Einwohner 2010	Wanderungs- saldo 2011-2020	Einwohner 2020
Sontra	16.884	16.355	16.123	16.191	15.334	-118	16.073	-125	15.092
Cornberg	1.732	1.626	1.619	1.683	1.618	-171	1.512	-223	1.223
Herleshausen	3.121	3.053	3.022	2.835	2.666	298	3.133	364	3.328
Nentershausen	3.227	3.108	3.025	3.079	2.847	-96	2.983	-113	2.638
Sontra	8.804	8.568	8.457	8.594	8.204	-149	8.445	-152	7.903
Witzenhausen	27.238	26.777	26.522	25.873	24.144	550	26.424	717	25.412
Bad Sooden-Allendorf	9.104	8.864	8.782	8.343	7.592	293	8.636	373	8.259
Neu-Eichenberg	1.965	1.913	1.876	1.867	1.748	17	1.884	22	1.787
Witzenhausen	16.169	16.000	15.864	15.663	14.805	240	15.903	322	15.366
Wolfhagen	29.079	28.881	28.522	28.204	27.070	369	28.572	440	27.879
Bad Emstal	6.296	6.267	6.229	6.070	5.722	78	6.148	92	5.893
Breuna	3.931	3.864	3.768	3.817	3.661	93	3.910	113	3.867
Naumburg	5.542	5.498	5.394	5.325	5.118	-15	5.310	-23	5.080
Wolfhagen	13.310	13.252	13.131	12.992	12.570	213	13.204	257	13.040

Gebietsname	Statistik			Projektion			Einwohner 2010	Wanderungs- saldo 2011-2020	Einwohner 2020
	2002	Einwohner 2005	2006	Einwohner (nat. Entw.) 2010	2020	Wanderungs- saldo 2003-2010			
Kassel, Stadt	194.146	194.427	193.518	189.048	179.294	307	189.355	410	180.011
Ldk. Fulda	219.034	219.813	219.420	217.429	213.215	3.795	221.225	4.377	221.388
Ldk. Hersfeld-Rotenburg	129.153	127.156	126.100	124.480	117.872	134	124.614	209	118.215
Ldk Kassel	245.837	243.791	242.117	238.163	226.091	5.613	243.776	6.667	238.371
Schwalm-Eder-Kreis	192.947	189.935	188.335	187.499	179.453	2.139	189.638	2.257	183.849
Ldk. Waldeck-Frankenberg	170.401	168.293	167.121	166.292	160.398	1.533	167.825	1.814	163.746
Werra-Meißner-Kreis	112.442	109.492	108.289	107.134	100.337	990	108.124	1.446	102.773
Reg.-Bez.Kassel	1.263.960	1.252.907	1.244.900	1.230.046	1.176.660	14.512	1.244.557	17.181	1.208.352
Zweckverband Raum Kassel	317.718	317.708	316.268	309.155	292.887	4.499	313.653	5.366	302.752
Kassel	194.146	194.427	193.518	189.048	179.294	307	189.355	410	180.011
Ahnatal	8.360	8.256	8.175	8.144	7.695	51	8.195	56	7.802
Baunatal	28.132	27.943	27.762	27.485	26.222	957	28.442	1.146	28.324
Fuldabrück	9.079	8.973	8.884	8.858	8.299	149	9.007	177	8.624
Fuldatal	12.230	12.087	12.035	11.730	10.843	-94	11.636	-55	10.694
Kaufungen	12.729	12.760	12.823	12.393	11.888	681	13.074	829	13.398
Lohfelden	13.841	13.869	13.928	13.499	12.909	645	14.144	783	14.337
Niestetal	10.489	10.632	10.568	10.136	9.363	748	10.885	917	11.028
Schauenburg	10.468	10.410	10.325	10.253	9.765	62	10.316	68	9.895
Vellmar	18.244	18.351	18.250	17.608	16.611	992	18.600	1.035	18.637

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Allendorf/Battenberg	2002	16.869	513	538	812	1.347	845	5.760	2.972	1.016	1.748	1.318
	2010	16.771	478	477	668	1.158	855	5.242	3.834	903	1.634	1.522
	2020	16.662	529	528	682	982	692	5.034	3.525	1.266	1.818	1.607
Allendorf (Eder)	2002	5.762	208	203	308	469	333	2.000	1.000	321	536	384
	2010	5.841	180	182	261	432	320	1.881	1.296	290	500	500
	2020	5.883	195	196	252	365	263	1.832	1.212	434	607	528
Battenberg (Eder)	2002	5.782	167	178	272	475	286	1.938	965	368	627	506
	2010	5.784	166	166	235	421	307	1.802	1.277	304	590	514
	2020	5.872	196	194	252	380	278	1.794	1.213	423	615	528
Bromskirchen	2002	1.956	50	64	75	148	86	653	377	113	223	167
	2010	1.919	52	51	67	111	91	575	447	115	215	194
	2020	1.874	55	57	75	100	64	537	398	144	224	221
Hatzfeld (Eder)	2002	3.369	88	93	157	255	140	1.169	630	214	362	261
	2010	3.227	79	78	105	194	138	983	813	194	329	314
	2020	3.033	83	82	104	138	87	871	702	265	372	329
Bad Arolsen	2002	29.700	841	894	1.318	2.091	1.386	10.093	5.329	1.993	3.076	2.679
	2010	29.162	751	781	1.114	1.910	1.425	9.059	6.501	1.609	3.211	2.801
	2020	28.414	767	770	1.031	1.622	1.195	8.337	6.392	2.035	3.157	3.108

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Bad Arolsen	2002	16.979	462	518	718	1.176	817	5.772	3.005	1.131	1.708	1.672
	2010	16.841	427	448	636	1.123	848	5.182	3.717	935	1.846	1.678
	2020	16.725	440	449	609	990	741	4.837	3.777	1.164	1.845	1.873
Diemelstadt	2002	5.731	156	150	267	426	279	1.912	1.031	410	649	451
	2010	5.476	144	145	198	332	255	1.745	1.246	296	652	462
	2020	5.206	158	154	195	279	189	1.579	1.151	406	575	520
Volkmarsen	2002	6.990	223	226	333	489	290	2.409	1.293	452	719	556
	2010	6.847	180	188	280	454	321	2.132	1.538	377	714	662
	2020	6.484	169	168	227	353	265	1.921	1.463	465	737	716
Bad Hersfeld	2002	65.291	1.689	1.863	2.538	4.358	3.008	21.393	12.688	4.477	7.028	6.249
	2010	63.482	1.452	1.515	2.188	3.857	2.807	19.169	14.431	3.967	7.430	6.668
	2020	60.727	1.458	1.477	1.976	3.103	2.310	17.252	13.482	4.513	7.699	7.456
Bad Hersfeld	2002	30.650	776	852	1.111	1.996	1.421	9.810	6.034	2.180	3.326	3.144
	2010	30.025	718	747	1.041	1.826	1.339	8.755	6.736	1.863	3.701	3.301
	2020	29.049	703	726	998	1.601	1.165	8.061	6.192	2.119	3.658	3.827
Breitenbach a. Herzberg	2002	1.965	50	53	60	130	98	628	418	150	212	166
	2010	1.801	38	36	52	78	56	552	430	150	235	172
	2020	1.584	36	37	45	53	31	449	366	118	242	206

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Friedewald	2002	2.459	64	67	101	145	100	797	495	163	279	248
	2010	2.435	61	64	94	156	93	704	521	169	284	288
	2020	2.346	58	60	82	137	104	631	511	153	307	303
Hauneck	2002	3.406	80	100	140	213	147	1.100	749	235	358	284
	2010	3.322	73	74	106	191	150	1.008	771	230	415	303
	2020	3.176	71	71	97	153	111	911	664	243	473	382
Haunetal	2002	3.245	84	101	140	224	150	1.127	598	206	324	291
	2010	3.223	61	69	119	215	154	1.043	721	170	340	331
	2020	3.134	65	64	85	149	136	891	787	220	375	361
Kirchheim	2002	3.990	114	117	162	265	194	1.426	761	255	364	332
	2010	3.744	85	87	118	197	132	1.260	875	226	406	360
	2020	3.366	71	70	90	121	72	1.016	819	269	418	420
Ludwigsau	2002	5.974	152	184	227	396	287	1.933	1.149	407	683	556
	2010	5.920	134	142	204	410	277	1.773	1.352	366	664	599
	2020	5.827	149	150	202	329	252	1.702	1.236	466	723	618
Neuenstein	2002	3.210	104	78	159	243	140	1.102	594	192	303	295
	2010	3.072	80	80	124	170	148	999	702	195	280	293
	2020	2.913	85	84	105	144	110	864	653	218	368	283

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Niederaula	2002	5.567	139	166	254	406	241	1.860	998	357	604	542
	2010	5.368	112	123	182	368	290	1.635	1.243	328	573	515
	2020	5.196	137	131	165	265	210	1.525	1.276	361	598	528
Schenklengsfeld	2002	4.825	126	145	184	340	230	1.610	892	332	575	391
	2010	4.572	90	94	148	246	167	1.439	1.080	270	531	507
	2020	4.136	84	83	106	153	119	1.204	977	345	538	527
Bad Wildungen	2002	25.148	677	676	962	1.802	1.211	8.229	4.754	1.722	2.663	2.452
	2010	24.785	616	630	917	1.480	1.158	7.511	5.516	1.510	2.845	2.602
	2020	24.200	612	632	860	1.351	1.014	6.914	5.167	1.807	2.909	2.933
Bad Wildungen	2002	18.154	468	479	646	1.294	904	5.926	3.456	1.241	1.885	1.855
	2010	17.894	458	464	645	1.059	823	5.451	3.941	1.109	2.098	1.846
	2020	17.532	437	462	642	1.019	734	5.034	3.675	1.313	2.096	2.119
Edertal	2002	6.994	209	197	316	508	307	2.303	1.298	481	778	597
	2010	6.890	158	166	272	421	335	2.060	1.574	401	747	756
	2020	6.667	176	170	217	332	280	1.880	1.491	494	813	814
Borken	2002	24.251	598	674	1.010	1.742	1.085	8.111	4.763	1.602	2.633	2.033
	2010	23.514	548	557	769	1.411	1.085	7.315	5.355	1.550	2.599	2.327
	2020	22.420	559	569	747	1.113	775	6.492	5.063	1.712	2.859	2.532

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Bad Zwesten	2002	4.265	98	123	193	303	208	1.531	891	258	399	261
	2010	4.302	109	110	148	280	197	1.330	1.042	302	440	343
	2020	4.267	114	114	150	229	157	1.190	976	347	556	433
Borken	2002	13.789	337	370	579	941	592	4.509	2.782	928	1.526	1.225
	2010	13.259	296	301	422	778	617	4.083	2.955	943	1.487	1.377
	2020	12.529	296	305	406	607	432	3.624	2.812	898	1.695	1.455
Jesberg	2002	2.740	57	75	90	219	105	903	476	201	319	295
	2010	2.512	53	56	68	127	112	792	604	129	305	267
	2020	2.251	47	49	64	92	52	682	530	197	267	271
Neuental	2002	3.457	106	106	148	279	180	1.168	614	215	389	252
	2010	3.441	91	90	131	225	159	1.110	754	175	366	339
	2020	3.372	101	101	127	185	134	996	745	270	341	372
Eschwege	2002	52.110	1.197	1.456	2.123	3.410	2.263	16.561	10.037	3.688	6.104	5.271
	2010	49.600	1.075	1.100	1.568	2.932	2.167	14.738	11.172	3.146	5.996	5.704
	2020	46.390	1.113	1.122	1.465	2.190	1.582	13.221	10.246	3.611	5.863	5.976
Berkatal	2002	1.825	46	60	70	126	73	562	370	118	211	189
	2010	1.749	38	38	55	115	82	485	427	114	200	195
	2020	1.668	49	47	56	79	57	480	340	143	227	191

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Eschwege	2002	21.597	509	579	808	1.287	926	6.991	4.035	1.500	2.501	2.461
	2010	20.731	474	493	722	1.232	910	6.199	4.527	1.263	2.520	2.391
	2020	19.771	472	488	670	1.082	826	5.555	4.372	1.478	2.348	2.479
Meinhard	2002	5.326	103	142	203	362	226	1.574	1.092	445	668	511
	2010	4.972	85	82	119	252	198	1.399	1.130	335	700	672
	2020	4.463	94	94	113	138	92	1.215	978	354	608	777
Meißner	2002	3.493	78	113	161	205	123	1.135	672	278	404	324
	2010	3.320	74	80	102	213	136	981	751	191	422	371
	2020	3.043	72	67	88	141	90	835	727	231	388	404
Ringgau	2002	3.427	73	80	139	253	184	1.139	692	211	371	285
	2010	3.263	69	68	86	181	139	1.049	794	234	315	329
	2020	3.050	70	75	97	132	82	947	664	270	415	297
Waldkappel	2002	5.002	123	154	235	385	234	1.565	863	384	573	486
	2010	4.876	118	120	174	346	264	1.425	1.074	250	589	516
	2020	4.750	140	137	175	263	196	1.383	1.028	346	520	561
Wanfried	2002	4.604	87	125	219	323	183	1.385	909	300	592	481
	2010	4.144	73	71	97	207	187	1.208	949	301	493	559
	2020	3.538	74	70	81	91	49	1.079	776	280	522	515

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Wehretal	2002	5.583	140	160	236	379	254	1.825	1.161	355	633	440
	2010	5.323	110	114	171	298	214	1.628	1.250	389	602	547
	2020	4.936	107	108	138	198	148	1.395	1.116	410	703	612
Weißenborn	2002	1.253	38	43	52	90	60	385	243	97	151	94
	2010	1.222	34	34	43	89	38	364	270	71	155	124
	2020	1.171	36	36	48	65	41	332	244	100	130	139
Frankenberg	2002	38.346	1.081	1.223	1.709	2.884	1.857	13.601	6.911	2.373	3.773	2.934
	2010	38.073	981	1.015	1.445	2.484	1.883	12.191	8.774	2.155	3.779	3.367
	2020	37.380	1.001	1.007	1.339	2.078	1.520	11.140	8.582	2.862	4.171	3.681
Burgwald	2002	5.209	141	189	243	409	241	1.890	907	350	490	349
	2010	5.030	131	133	176	315	210	1.689	1.173	274	533	398
	2020	4.720	119	121	159	222	137	1.463	1.101	412	523	464
Frankenau	2002	3.631	99	129	171	267	170	1.358	623	197	367	250
	2010	3.404	78	78	105	204	140	1.146	878	161	328	287
	2020	3.109	71	71	87	114	67	936	879	270	319	295
Frankenberg	2002	19.248	570	615	866	1.437	957	6.831	3.497	1.180	1.780	1.515
	2010	19.563	533	556	807	1.348	1.011	6.255	4.346	1.124	1.896	1.689
	2020	19.772	549	558	758	1.230	936	5.909	4.355	1.417	2.166	1.894

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Gemünden (Wohra)	2002	4.269	118	115	161	324	229	1.478	772	246	447	379
	2010	4.205	102	104	144	236	206	1.334	1.006	232	400	441
	2020	4.077	100	102	140	207	146	1.214	898	347	478	445
Haina (Kloster)	2002	3.749	92	101	161	260	160	1.299	704	263	443	266
	2010	3.675	81	87	132	237	205	1.097	873	228	403	330
	2020	3.581	96	94	121	199	160	1.006	867	271	416	351
Rosenthal	2002	2.240	61	74	107	187	100	745	408	137	246	175
	2010	2.195	56	57	81	144	112	671	497	136	219	222
	2020	2.122	66	61	74	106	75	612	482	145	269	232
Fritzlar	2002	22.545	601	682	946	1.627	1.109	7.767	4.292	1.506	2.173	1.842
	2010	22.333	532	558	818	1.407	1.099	7.087	5.066	1.319	2.488	1.961
	2020	21.845	528	542	739	1.180	897	6.516	4.844	1.625	2.602	2.373
Fritzlar	2002	14.804	373	467	609	1.089	747	5.122	2.850	963	1.382	1.202
	2010	14.708	348	368	518	931	753	4.715	3.310	890	1.628	1.248
	2020	14.429	338	348	481	783	578	4.373	3.188	1.065	1.742	1.534
Wabern	2002	7.741	228	215	337	538	362	2.645	1.442	543	791	640
	2010	7.625	184	190	300	475	345	2.372	1.755	429	860	714
	2020	7.415	190	193	258	396	319	2.143	1.656	560	860	839

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Fulda	2002	183.757	5.571	6.273	8.558	13.496	8.663	64.438	32.477	11.707	17.783	14.791
	2010	185.563	4.994	5.251	7.516	13.322	9.485	58.254	40.951	9.943	19.161	16.688
	2020	185.516	5.182	5.154	6.898	11.079	8.272	54.763	41.604	13.124	19.922	19.518
Bad Salzschlirf	2002	3.318	68	71	106	200	159	998	589	199	443	485
	2010	3.174	72	73	96	184	156	878	755	187	349	425
	2020	3.065	76	81	111	176	124	868	626	257	375	370
Gersfeld (Rhön)	2002	6.415	181	224	318	502	356	2.190	1.071	402	631	540
	2010	6.420	173	175	247	460	343	1.997	1.474	328	619	603
	2020	6.409	184	189	249	370	266	1.925	1.435	477	671	644
Großenlüder	2002	8.723	277	284	411	686	435	3.096	1.649	512	735	638
	2010	8.933	223	236	361	664	463	2.841	2.085	492	815	752
	2020	9.079	260	251	321	518	414	2.664	2.075	694	1.013	871
Hilders	2002	4.924	147	156	243	418	234	1.665	799	358	522	382
	2010	4.796	129	129	185	342	259	1.537	1.059	226	523	407
	2020	4.710	155	151	186	263	189	1.477	1.061	333	462	432
Hofbieber	2002	6.317	191	245	364	513	329	2.305	1.062	361	546	401
	2010	6.526	169	182	265	520	399	2.140	1.427	315	611	499
	2020	6.716	206	193	243	385	296	2.052	1.559	488	675	620

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Hosenfeld	2002	4.696	149	191	264	372	210	1.574	773	340	485	338
	2010	4.758	129	134	196	404	259	1.417	1.033	242	519	424
	2020	4.932	170	155	191	293	224	1.472	1.082	328	504	512
Kalbach	2002	6.394	220	261	312	556	251	2.198	1.078	405	672	441
	2010	6.572	185	196	297	512	389	1.957	1.433	328	684	591
	2020	6.714	228	208	261	416	329	1.979	1.437	470	671	716
Künzell	2002	16.302	484	533	732	1.167	754	5.763	3.225	1.100	1.467	1.077
	2010	16.320	390	411	609	1.068	745	5.146	3.751	980	1.862	1.360
	2020	15.957	372	373	505	805	613	4.576	3.711	1.185	1.903	1.914
Neuhof	2002	11.529	315	409	569	889	573	4.153	1.988	705	1.113	815
	2010	11.591	307	318	427	824	596	3.731	2.642	570	1.152	1.023
	2020	11.475	328	326	420	632	433	3.468	2.616	834	1.231	1.187
Petersberg	2002	14.375	396	474	622	1.002	611	4.923	2.651	1.071	1.521	1.104
	2010	14.296	330	352	517	914	648	4.387	3.128	862	1.745	1.413
	2020	13.846	340	328	432	693	526	3.911	3.155	1.031	1.600	1.830
Poppenhausen (Wasserkuppe)	2002	2.637	88	94	115	206	117	872	465	158	264	258
	2010	2.638	59	64	112	197	162	766	597	152	252	276
	2020	2.635	72	69	91	145	131	772	597	178	295	286

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Tann (Rhön)	2002	4.744	128	159	247	332	213	1.494	861	331	524	455
	2010	4.611	123	123	174	320	237	1.359	1.040	250	489	495
	2020	4.431	123	121	158	245	178	1.336	931	340	504	495
Heringen (Werra)	2002	21.357	472	515	733	1.350	909	6.735	4.039	1.506	2.867	2.231
	2010	19.882	388	394	560	964	716	6.076	4.523	1.188	2.377	2.696
	2020	17.821	360	371	485	699	484	4.964	4.049	1.457	2.389	2.565
Heringen (Werra)	2002	8.152	180	188	272	482	329	2.582	1.516	616	1.143	844
	2010	7.460	129	131	198	300	234	2.301	1.680	438	937	1.113
	2020	6.428	108	112	141	190	132	1.743	1.516	522	885	1.079
Hohenroda	2002	3.448	82	85	103	230	168	1.110	696	214	434	326
	2010	3.221	71	68	91	143	107	1.029	751	208	356	397
	2020	2.906	61	66	88	116	70	817	654	253	401	379
Philippsthal (Werra)	2002	4.542	91	116	160	288	206	1.432	819	298	579	553
	2010	4.253	91	95	138	245	172	1.278	992	241	475	527
	2020	3.969	91	94	128	203	153	1.123	887	336	493	460
Wildeck	2002	5.215	119	126	198	350	206	1.611	1.008	378	711	508
	2010	4.948	97	100	134	275	204	1.469	1.100	301	609	658
	2020	4.519	100	99	127	191	129	1.282	992	345	609	647

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur												
Planungsrelevante Altersgruppen:												
Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Hessisch Lichtenau	2002	21.169	508	524	805	1.455	1.039	7.117	4.151	1.488	2.332	1.750
	2010	20.523	436	441	651	1.166	921	6.289	4.910	1.297	2.401	2.011
	2020	19.741	467	479	635	956	724	5.600	4.557	1.548	2.482	2.292
Großalmerode	2002	7.602	196	187	303	516	390	2.471	1.482	496	889	672
	2010	7.321	169	167	240	430	312	2.216	1.747	463	821	758
	2020	7.036	188	193	248	352	254	2.001	1.577	556	887	780
Hessisch Lichtenau	2002	13.567	312	337	502	939	649	4.646	2.669	992	1.443	1.078
	2010	13.202	267	273	412	736	609	4.073	3.163	835	1.580	1.253
	2020	12.704	278	286	387	604	471	3.600	2.980	991	1.595	1.511
Hofgeismar	2002	36.547	924	1.090	1.559	2.588	1.643	12.051	6.860	2.497	3.799	3.536
	2010	34.919	822	837	1.182	2.141	1.595	10.660	8.183	2.103	3.921	3.476
	2020	33.119	844	843	1.096	1.628	1.154	9.674	7.464	2.642	4.013	3.761
Bad Karlshafen	2002	4.278	94	123	159	284	213	1.368	796	309	474	458
	2010	3.934	92	89	122	195	150	1.242	889	228	472	455
	2020	3.594	86	85	113	157	101	1.048	841	255	434	475
Hofgeismar	2002	16.646	401	480	751	1.200	726	5.597	3.175	1.109	1.583	1.624
	2010	16.084	382	392	537	1.026	811	4.964	3.779	982	1.762	1.448
	2020	15.587	397	400	531	819	579	4.616	3.490	1.249	1.864	1.642

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Liebenau	2002	3.681	109	111	193	279	179	1.207	666	253	356	328
	2010	3.537	88	89	133	233	172	1.056	824	203	401	339
	2020	3.344	93	91	113	161	118	1.014	731	249	382	392
Oberweser	2002	3.739	97	108	148	263	164	1.208	679	318	431	323
	2010	3.425	82	78	110	161	108	1.081	774	224	438	368
	2020	3.008	75	76	93	107	62	859	677	259	397	402
Trendelburg	2002	5.762	159	203	232	386	257	1.852	1.081	371	665	556
	2010	5.638	143	151	209	415	271	1.647	1.305	336	599	562
	2020	5.487	151	151	201	322	234	1.580	1.195	440	670	544
Wahlsburg	2002	2.441	64	65	76	176	104	819	463	137	290	247
	2010	2.302	36	38	71	110	82	670	612	129	249	305
	2020	2.099	42	39	46	62	60	557	531	190	267	306
Homberg	2002	20.312	553	599	819	1.502	1.030	6.921	3.838	1.278	2.094	1.678
	2010	20.002	538	530	732	1.230	891	6.338	4.595	1.151	2.081	1.914
	2020	19.552	536	556	747	1.108	768	5.826	4.242	1.446	2.258	2.065
Homberg (Efze)	2002	15.190	419	477	634	1.138	779	5.170	2.834	965	1.528	1.246
	2010	14.992	420	412	556	969	683	4.777	3.392	849	1.556	1.378
	2020	14.757	423	436	587	865	586	4.467	3.177	1.035	1.671	1.511

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Knüllwald	2002	5.122	134	122	185	364	251	1.751	1.004	313	566	432
	2010	5.010	117	118	176	261	209	1.561	1.203	303	525	536
	2020	4.795	113	120	160	243	182	1.359	1.065	411	586	554
Hünfeld	2002	35.277	1.072	1.242	1.791	2.743	1.679	12.627	6.040	2.104	3.278	2.701
	2010	35.661	970	1.015	1.436	2.667	1.951	11.293	8.046	1.821	3.459	3.002
	2020	35.871	1.064	1.044	1.361	2.128	1.565	10.766	8.242	2.603	3.684	3.414
Burghaun	2002	6.706	196	245	382	492	319	2.277	1.217	441	641	496
	2010	6.680	169	180	250	523	352	2.057	1.501	362	703	582
	2020	6.555	190	181	228	348	249	1.958	1.527	469	716	687
Eiterfeld	2002	7.600	221	276	393	597	362	2.780	1.286	449	742	494
	2010	7.627	205	211	291	548	383	2.471	1.746	389	725	659
	2020	7.552	224	218	277	413	288	2.287	1.745	584	766	749
Hünfeld	2002	16.256	480	560	761	1.246	786	5.795	2.784	950	1.492	1.402
	2010	16.583	465	486	684	1.250	918	5.215	3.713	853	1.594	1.406
	2020	16.990	505	507	678	1.090	810	5.046	3.812	1.219	1.755	1.569
Nüsttal	2002	2.859	114	114	162	262	127	1.055	425	156	250	194
	2010	2.946	89	93	151	233	197	927	671	116	245	225
	2020	3.011	100	95	122	196	163	935	705	202	257	236

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Rasdorf	2002	1.856	61	47	93	146	85	720	328	108	153	115
	2010	1.824	42	44	61	114	100	623	415	102	193	130
	2020	1.763	44	43	55	81	56	540	454	127	190	173
Kassel	2002	401.931	10.488	11.371	15.560	25.101	16.171	141.068	79.455	28.270	39.502	34.945
	2010	397.305	9.131	9.814	14.252	24.388	17.376	121.415	90.409	25.312	47.331	37.876
	2020	384.731	8.501	8.764	12.241	20.579	15.738	106.005	89.582	28.976	47.287	47.056
Ahnatal	2002	8.360	220	259	365	570	312	2.673	1.691	647	939	684
	2010	8.195	151	169	285	540	379	2.259	1.865	566	1.136	845
	2020	7.802	171	162	205	333	296	2.048	1.816	576	1.036	1.157
Baunatal	2002	28.132	710	837	1.192	2.067	1.320	9.306	5.666	2.281	2.904	1.849
	2010	28.442	626	667	1.004	1.892	1.480	8.360	6.558	1.759	3.713	2.381
	2020	28.324	690	697	934	1.539	1.229	7.963	6.148	2.238	3.457	3.429
Calden	2002	7.854	226	268	334	586	326	2.722	1.637	504	700	551
	2010	7.612	156	167	272	475	332	2.329	1.893	507	839	642
	2020	7.181	167	161	198	291	243	1.976	1.797	567	955	826
Edermünde	2002	7.381	176	238	331	517	266	2.513	1.474	547	831	488
	2010	7.405	166	177	253	492	392	2.117	1.721	484	916	687
	2020	7.279	184	177	233	384	291	2.007	1.646	550	902	904

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Espenau	2002	5.033	125	146	198	332	201	1.645	1.120	379	501	386
	2010	5.034	85	97	164	326	262	1.377	1.219	374	660	470
	2020	4.932	99	97	130	226	204	1.306	1.127	389	690	664
Fuldabrück	2002	9.079	220	250	338	548	319	2.867	2.086	833	972	646
	2010	9.007	160	181	292	510	403	2.432	1.997	755	1.399	877
	2020	8.624	172	166	220	380	327	2.138	1.912	654	1.268	1.388
Fuldatal	2002	12.230	296	312	474	751	450	3.860	2.531	1.031	1.452	1.073
	2010	11.636	211	228	355	629	468	3.267	2.613	862	1.709	1.294
	2020	10.694	203	203	267	421	339	2.800	2.486	800	1.502	1.674
Greibenstein	2002	6.181	180	186	241	433	276	2.086	1.247	431	612	489
	2010	6.071	150	157	216	392	243	1.921	1.339	383	691	579
	2020	5.811	148	147	197	305	215	1.686	1.257	422	764	671
Gudensberg	2002	9.092	300	264	403	675	382	3.242	1.684	591	846	705
	2010	9.218	229	251	407	661	527	2.879	2.077	506	993	689
	2020	9.339	247	248	339	583	500	2.635	2.253	657	1.025	853
Guxhagen	2002	5.420	176	159	234	384	237	1.943	1.104	379	481	323
	2010	5.351	119	127	205	347	240	1.628	1.325	368	592	400
	2020	5.168	123	123	159	249	208	1.446	1.233	457	633	537

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Habichtswald	2002	5.365	130	182	263	383	230	1.767	1.133	386	508	383
	2010	5.704	129	148	226	478	354	1.570	1.302	376	670	453
	2020	6.047	167	163	217	395	335	1.673	1.288	418	749	641
Helsa	2002	5.939	132	152	252	353	229	1.872	1.228	451	630	640
	2010	5.818	136	147	201	413	296	1.637	1.359	410	701	518
	2020	5.788	156	158	217	366	278	1.581	1.271	455	738	568
Immenhausen	2002	7.229	178	213	287	472	284	2.321	1.564	548	734	628
	2010	7.214	150	162	245	464	347	2.079	1.609	519	923	716
	2020	7.042	152	153	213	364	293	1.906	1.540	538	958	926
Kassel	2002	194.146	5.150	5.286	6.859	10.990	7.554	72.056	36.582	12.389	18.221	19.059
	2010	189.355	4.674	4.989	6.921	10.595	7.066	61.501	42.414	11.168	20.829	19.198
	2020	180.011	3.636	3.917	5.754	9.757	7.000	50.375	43.297	13.495	20.951	21.829
Kaufungen	2002	12.729	326	416	599	906	527	4.368	2.641	860	1.160	926
	2010	13.074	302	334	494	1.010	740	3.755	3.069	923	1.459	988
	2020	13.398	361	352	468	812	656	3.709	3.055	953	1.720	1.312
Lohfelden	2002	13.841	372	403	589	929	570	4.686	2.814	1.050	1.382	1.046
	2010	14.144	327	353	541	986	736	4.052	3.215	949	1.755	1.230
	2020	14.337	369	368	498	847	694	3.832	3.252	1.009	1.764	1.703

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Niederstein	2002	5.681	136	187	269	411	268	1.868	1.132	417	608	385
	2010	5.692	129	136	188	392	275	1.686	1.292	350	726	519
	2020	5.560	138	135	177	280	202	1.560	1.269	407	684	707
Nieste	2002	1.740	65	60	91	124	77	654	289	118	146	116
	2010	1.865	52	57	90	168	127	564	385	98	197	128
	2020	1.992	57	59	81	147	125	562	476	122	183	180
Niestetal	2002	10.489	250	310	340	596	353	3.618	2.127	832	1.137	926
	2010	10.885	219	255	394	764	513	3.018	2.424	727	1.461	1.110
	2020	11.028	224	230	339	668	571	2.760	2.589	812	1.360	1.473
Reinhardshagen	2002	5.190	105	135	204	424	280	1.629	1.033	377	587	416
	2010	4.814	98	87	114	227	168	1.476	1.233	290	596	525
	2020	4.358	106	107	127	131	65	1.288	960	397	577	599
Schauenburg	2002	10.468	276	289	443	699	431	3.549	2.094	820	1.112	755
	2010	10.316	214	231	350	607	489	3.016	2.414	674	1.352	970
	2020	9.895	221	221	290	461	365	2.648	2.353	763	1.230	1.343
Söhrewald	2002	5.271	136	149	229	331	219	1.768	1.098	408	525	408
	2010	5.215	119	126	179	347	253	1.506	1.204	379	667	436
	2020	5.087	127	127	169	273	204	1.402	1.151	378	676	579

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Vellmar	2002	18.244	432	482	712	1.151	782	5.794	4.109	1.504	1.824	1.454
	2010	18.600	398	429	639	1.244	949	5.058	4.293	1.413	2.579	1.596
	2020	18.637	439	448	622	1.067	857	4.921	3.912	1.408	2.606	2.357
Zierenberg	2002	6.837	171	188	313	469	278	2.261	1.371	487	690	609
	2010	6.639	130	140	218	427	337	1.928	1.590	474	769	625
	2020	6.394	146	144	188	297	242	1.779	1.494	509	859	736
Korbach	2002	60.338	1.602	1.857	2.642	4.379	2.782	19.968	10.935	4.117	6.594	5.462
	2010	59.033	1.468	1.508	2.118	3.804	2.922	18.032	12.943	3.358	6.792	6.088
	2020	57.090	1.538	1.528	2.009	3.071	2.203	16.719	12.410	4.196	6.536	6.881
Diemelsee	2002	5.562	140	186	269	438	253	1.786	933	386	648	523
	2010	5.385	129	131	189	352	291	1.640	1.143	277	647	585
	2020	5.145	148	142	178	256	183	1.546	1.119	363	574	637
Korbach	2002	24.537	693	755	1.031	1.762	1.205	7.914	4.591	1.610	2.603	2.373
	2010	24.535	654	672	970	1.649	1.248	7.350	5.205	1.446	2.794	2.548
	2020	24.483	694	699	940	1.486	1.116	7.076	4.978	1.749	2.816	2.928
Lichtenfels	2002	4.447	122	148	230	318	204	1.440	747	304	490	444

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
	2010	4.178	119	119	154	304	195	1.315	900	229	451	392
	2020	3.962	130	125	158	223	139	1.229	847	314	417	381
Twistetal	2002	4.840	141	167	238	376	214	1.603	911	314	515	361
	2010	4.674	121	121	162	310	244	1.415	1.102	256	494	449
	2020	4.427	129	125	156	216	138	1.378	920	354	513	499
Vöhl	2002	6.345	152	159	272	481	265	2.174	1.168	440	687	547
	2010	6.138	127	131	195	351	313	1.858	1.500	350	701	613
	2020	5.843	139	135	176	269	205	1.679	1.386	462	705	687
Waldeck	2002	7.897	190	265	358	614	350	2.639	1.432	556	904	589
	2010	7.709	202	196	251	383	266	2.258	1.762	560	874	957
	2020	7.344	170	179	243	482	369	2.226	1.646	419	863	748
Willingen (Upland)	2002	6.710	164	177	244	390	291	2.412	1.153	507	747	625
	2010	6.414	140	147	194	331	242	2.117	1.366	361	800	717
	2020	5.886	106	115	163	259	169	1.661	1.482	419	676	837
Melsungen	2002	43.249	1.136	1.294	1.839	3.137	1.827	14.215	8.342	3.149	4.638	3.672
	2010	41.919	939	974	1.454	2.645	1.921	12.587	9.495	2.665	5.069	4.171
	2020	39.880	1.012	997	1.284	1.935	1.473	11.348	9.008	3.095	4.868	4.860
Felsberg	2002	11.335	299	325	499	816	490	3.614	2.216	839	1.241	996

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
	2010	10.888	263	263	383	681	468	3.248	2.473	680	1.319	1.110
	2020	10.312	292	288	362	515	372	2.952	2.233	815	1.249	1.234
Körle	2002	2.880	76	89	115	222	124	965	597	224	288	180
	2010	2.869	54	57	93	205	136	832	705	186	375	226
	2020	2.820	66	65	84	132	111	788	637	247	347	343
Malsfeld	2002	4.342	117	140	198	323	181	1.492	845	292	422	332
	2010	4.265	85	94	157	293	228	1.297	985	293	470	364
	2020	4.129	99	95	121	197	174	1.180	1.001	304	524	434
Melsungen	2002	14.135	368	422	591	995	583	4.678	2.647	1.058	1.502	1.291
	2010	13.857	322	340	495	873	673	4.142	3.009	873	1.713	1.416
	2020	13.349	334	330	440	700	529	3.755	3.005	982	1.593	1.681
Morschen	2002	3.891	103	114	157	307	141	1.325	751	276	414	303
	2010	3.694	76	78	115	217	158	1.157	855	240	435	365
	2020	3.390	75	73	92	137	99	987	817	275	424	411
Spangenberg	2002	6.666	173	204	279	474	308	2.141	1.286	460	771	570
	2010	6.345	140	141	212	376	258	1.910	1.468	393	756	691
	2020	5.881	147	146	183	256	188	1.685	1.316	472	730	757
Rotenburg a. d. F. / Bebra	2002	37.546	996	1.154	1.579	2.764	1.806	12.303	6.972	2.642	3.864	3.466
	2010	36.755	952	966	1.315	2.347	1.771	11.302	7.985	2.213	4.292	3.613
	2020	35.807	979	989	1.311	1.979	1.371	10.578	7.610	2.567	4.238	4.183

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Alheim	2002	5.331	157	177	272	486	261	1.806	892	340	524	416
	2010	5.433	162	163	227	390	335	1.707	1.126	299	552	472
	2020	5.585	174	176	236	364	263	1.748	1.131	374	572	546
Bebra	2002	15.105	448	500	661	1.075	714	4.805	2.872	1.099	1.537	1.394
	2010	14.517	405	408	540	920	642	4.454	3.021	914	1.759	1.455
	2020	13.714	396	397	516	731	465	4.082	2.845	900	1.681	1.702
Ronshausen	2002	2.579	56	76	105	179	108	833	484	181	318	239
	2010	2.526	52	54	71	175	111	761	553	166	299	283
	2020	2.428	56	56	75	121	84	710	531	181	316	296
Rotenburg a.d.Fulda	2002	14.531	335	401	541	1.024	723	4.859	2.724	1.022	1.485	1.417
	2010	14.280	333	341	477	862	683	4.380	3.284	834	1.682	1.403
	2020	14.079	353	359	484	763	559	4.037	3.103	1.112	1.669	1.640
Schwalmstadt	2002	55.016	1.424	1.606	2.249	4.015	2.628	18.957	10.288	3.619	5.669	4.561
	2010	54.205	1.353	1.390	1.902	3.432	2.702	17.084	12.449	3.191	5.779	4.922
	2020	52.805	1.371	1.404	1.899	2.949	2.085	15.705	11.648	4.109	6.178	5.457
Frielendorf	2002	8.238	219	246	381	649	408	2.803	1.500	492	883	657
	2010	8.276	216	218	297	563	457	2.556	1.904	457	813	793
	2020	8.269	234	239	319	488	345	2.452	1.824	614	935	820
Gilsberg	2002	3.596	89	107	134	257	153	1.277	643	246	374	316

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
	2010	3.448	85	87	120	212	152	1.132	827	177	372	285
	2020	3.291	82	83	114	178	126	969	800	263	383	293
Neukirchen	2002	7.677	219	215	302	557	359	2.507	1.392	532	841	753
	2010	7.549	193	202	298	485	411	2.316	1.636	437	844	727
	2020	7.471	199	204	281	460	357	2.218	1.582	542	821	805
Oberaula	2002	3.493	65	90	115	278	185	1.094	656	249	384	377
	2010	3.292	84	82	84	154	132	1.015	780	204	356	402
	2020	2.951	77	82	106	131	50	881	578	279	370	396
Ottrau	2002	2.527	54	69	135	209	123	834	437	177	302	187
	2010	2.373	53	51	66	138	123	739	573	124	262	243
	2020	2.135	61	58	67	79	43	678	487	163	261	236
Schrecksbach	2002	3.327	87	101	158	250	136	1.144	661	210	357	223
	2010	3.218	68	75	115	187	171	1.020	752	218	334	278
	2020	3.055	77	74	90	139	112	882	752	243	386	300
Schwalmstadt	2002	19.649	519	583	748	1.334	964	6.980	3.784	1.285	1.877	1.575
	2010	19.674	509	522	715	1.271	934	6.281	4.446	1.211	2.123	1.662
	2020	19.507	484	495	683	1.060	737	5.911	4.286	1.508	2.289	2.053
Schwarzenborn	2002	1.197	31	32	48	98	73	425	230	72	97	91
	2010	1.199	29	28	38	80	65	418	290	63	101	87
	2020	1.218	34	36	48	66	46	396	257	92	153	90

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Willingshausen	2002	5.312	141	163	228	383	227	1.893	985	356	554	382
	2010	5.177	117	124	169	341	256	1.609	1.242	299	574	446
	2020	4.911	112	112	153	242	169	1.456	1.143	420	598	507
Sontra	2002	16.884	420	438	729	1.158	738	5.639	3.111	1.232	1.921	1.498
	2010	16.073	385	385	540	912	710	4.973	3.694	920	1.971	1.583
	2020	15.092	385	392	515	742	513	4.358	3.443	1.175	1.772	1.796
Cornberg	2002	1.732	46	50	89	123	88	609	295	107	185	140
	2010	1.512	37	34	51	61	43	515	385	74	159	152
	2020	1.223	28	27	34	26	9	383	315	122	135	143
Herleshausen	2002	3.121	79	93	122	237	130	970	527	210	370	383
	2010	3.133	88	94	131	264	202	887	665	175	361	266
	2020	3.328	111	113	152	260	202	959	697	235	320	280
Nentershausen	2002	3.227	77	84	140	195	116	1.073	599	264	407	272
	2010	2.983	55	55	92	145	119	893	705	174	415	332
	2020	2.638	54	52	66	85	69	710	670	217	326	389
Sontra	2002	8.804	218	211	378	603	404	2.987	1.690	651	959	703
	2010	8.445	205	202	266	442	346	2.678	1.939	498	1.036	833
	2020	7.903	192	200	263	371	234	2.306	1.761	600	991	984

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Witzenhausen	2002	27.238	683	721	1.055	1.803	1.149	8.864	5.109	1.946	3.081	2.827
	2010	26.424	588	616	905	1.625	1.278	7.637	6.021	1.642	3.232	2.879
	2020	25.412	587	600	821	1.352	1.041	7.106	5.710	1.951	3.053	3.192
Bad Sooden-Allendorf	2002	9.104	215	202	342	582	374	2.715	1.642	686	1.126	1.220
	2010	8.636	188	195	290	517	416	2.427	1.814	560	1.140	1.089
	2020	8.259	197	205	279	460	361	2.258	1.807	583	982	1.125
Neu-Eichenberg	2002	1.965	37	58	77	133	95	601	429	154	231	150
	2010	1.884	37	38	45	118	103	518	487	118	254	166
	2020	1.787	46	44	54	79	49	503	386	184	238	204
Witzenhausen	2002	16.169	431	461	636	1.088	680	5.548	3.038	1.106	1.724	1.457
	2010	15.903	364	384	570	990	760	4.692	3.720	963	1.837	1.623
	2020	15.366	344	351	488	813	631	4.344	3.517	1.184	1.832	1.863
Wolfhagen	2002	29.079	797	853	1.255	2.280	1.291	9.822	5.515	1.896	2.997	2.373
	2010	28.572	679	709	1.053	1.835	1.456	8.834	6.599	1.731	3.066	2.611
	2020	27.879	749	745	963	1.484	1.139	8.151	6.334	2.088	3.291	2.935
Bad Emstal	2002	6.296	131	174	251	456	274	2.136	1.241	441	675	517
	2010	6.148	121	128	181	372	280	1.890	1.489	377	696	614
	2020	5.893	136	133	173	270	199	1.710	1.350	461	742	719

Bevölkerungsentwicklung in der Region Nordhessen (Mittelbereiche und Gemeinden)

Altersstruktur

Planungsrelevante Altersgruppen:

Mittelbereich, Gemeinde	31.12.	Bevölkerung insgesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - u. 6 Jahre	6 - u.10 Jahre	10 - u. 16 Jahre	16 - u. 20 Jahre	20 - u. 45 Jahre	45 - u. 60 Jahre	60 - u. 65 Jahre	65 - u. 75 Jahre	75 Jahre u. älter
Breuna	2002	3.931	114	126	175	302	175	1.308	714	252	428	337
	2010	3.910	95	103	148	282	219	1.196	872	219	414	362
	2020	3.867	107	105	136	222	170	1.131	904	254	449	390
Naumburg	2002	5.542	152	172	264	465	248	1.861	1.037	306	569	468
	2010	5.310	129	132	200	335	298	1.665	1.233	343	495	480
	2020	5.080	146	143	179	257	195	1.573	1.134	409	595	449
Wolfhagen	2002	13.310	400	381	565	1.057	594	4.517	2.523	897	1.325	1.051
	2010	13.204	334	345	524	846	659	4.083	3.005	792	1.461	1.155
	2020	13.040	361	364	475	735	574	3.738	2.946	965	1.505	1.377
Region Nordhessen	2002	1.263.960	33.843	37.543	52.591	87.032	56.119	432.240	238.878	85.828	129.617	110.269
	2010	1.244.557	30.068	31.457	45.089	79.103	58.173	383.003	281.473	74.699	140.928	120.564
	2020	1.208.352	30.140	30.510	41.096	65.285	48.493	346.499	273.145	90.435	143.076	139.671

Vorbemerkung Wohnungsbedarfsprognose 2002 bis 2020

Die nachfolgende Wohnungsbedarfsprognose wurde vom Institut für Wohnen und Umwelt in Darmstadt auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose in diesem Regionalplan erstellt. Sie berücksichtigt den Neubedarf, den Nachholbedarf und den Ersatzbedarf an Wohnungen im Regierungsbezirk bis zum Jahr 2020.

Der Neubedarf ergibt sich aus der Veränderung der Alters- Haushalts- und Familienstruktur sowie der Wohngewohnheiten und -bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung (auf der Grundlage der natürlichen Bevölkerungsprognose) zusammen mit dem Bedarf der neu zugezogenen bzw. zuziehenden Bürger (Prognose der Wanderungsgewinne).

Der Nachholbedarf ist definiert als ein Bedarf für bislang nicht der Norm entsprechend versorgte Wohnparteien (1 Raum pro Wohnung mehr als Personen im Haushalt). Der Nachholbedarf ergibt sich aus der Unterversorgung im Ausgangsjahr. Diese definiert sich als Differenz zwischen tatsächlichem Wohnungsbestand (Ist-Zustand) und dem aus wohnungspolitischer Sicht gewünschtem Wohnungsbestand (Soll-Zustand: Zahl der Haushalte x Zahl der Wohnungen pro 100 Haushalte). Dabei wird eine Kappungsgrenze von 103 Wohneinheiten pro 100 Haushalte angenommen, d. h. für die Kommunen, die diesen Versorgungsgrad bereits erreicht haben, wird kein weiterer Nachholbedarf angenommen.

Ein Ersatzbedarf ergibt sich durch Abriss, Umnutzungen und die Zusammenlegung von Wohnungen.

Die Bedarfsprognose zeigt, dass in einzelnen Gemeinden und Teilräumen bereits in der Zeitspanne 2002 bis 2010 kein rechnerischer Neubedarf mehr besteht, weil durch die absinkenden Bevölkerungszahlen mehr Wohnungen frei werden, als z. B. für Familienneugründungen oder Zuziehende gebraucht werden. Dieser Trend verschärft sich bis zum Jahr 2020; für diesen Zeitpunkt ist zu erwarten, dass es insbesondere in den Mittelbereichen Eschwege, Sontra und Heringen einen nicht unerheblichen Wohnungsüberhang geben wird, wenn es den betroffenen Städten und Gemeinden nicht gelingt, abweichend von der Bevölkerungsprognose z. B. zusätzliche Wanderungsgewinne zu erzielen. Dies wird im Hinblick auf die Größe und Strukturschwäche der betroffenen Teilräume aber allenfalls in Einzelfällen für möglich gehalten.

In den nachfolgenden Tabellen ist der Wohnungsbedarf für jede Gemeinde, die Mittelbereiche und Kreise sowie den Planungsraum Nordhessen nach den einzelnen Bedarfsarten sowie in der Summe aufgeführt. Für die Bestimmung des aufaddierten Gesamtbedarfs wurde jeweils eine eigene Spalte „Ohne negativen Bedarf“ ergänzt, in der ein zu erwartender Wohnungsüberhang einzelner zugehöriger Gemeinden auf Null gesetzt wurde. So kann vermieden werden, dass Wohnungsüberhänge in einzelnen Gemeinden z. B. mit dem Wohnungsbedarf der Nachbargemeinden verrechnet werden und sich ein schiefes Bild ergibt.

Diese Bedarfsprognose ist zum einen Grundlage für die Bestimmung des Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs der einzelnen Städte und Gemeinden im Planungsraum; zum anderen soll sie diesen jedoch vor Augen führen, welche zum Teil gravierenden, städtebaulichen Probleme einzelne Kommunen in den kommenden Jahren erwarten. Sie können hieraus ersehen, dass schon jetzt neue Konzepte entwickelt werden müssen, um diese Herausforderungen sachgerecht anzugehen.

Hinweis: Die Gemeinde Jesberg soll dem Mittelbereich Borken aufgrund der nach dorthin bestehenden stärkeren Verflechtungen zugeordnet werden. Diese geänderte Zuordnung ist ein Vorschlag zur Änderung bzw. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes.

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
1 Allendorf / Battenberg (MB)	195	25	72	292	292	143	23	90	256	256	548	548
Allendorf (Eder)	130	0	24	154	154	98	0	30	128	128	282	282
Battenberg (Eder)	39	0	25	64	64	80	0	31	111	111	176	176
Bromskirchen	13	9	9	31	31	-3	5	11	12	12	43	43
Hatzfeld (Eder)	13	16	14	43	43	-32	19	18	5	5	48	48
2 Bad Arolsen (MB)	147	10	149	306	306	95	0	186	281	291	586	596
Bad Arolsen	117	0	89	207	207	170	0	112	282	282	489	489
Diemelstadt	-24	0	26	2	2	-43	0	33	-10	0	-8	2
Volkmarsen	54	10	33	97	97	-33	0	41	9	9	106	106

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
3 Bad Hersfeld (MB)	145	250	315	710	726	-334	261	394	321	447	1.031	1.173
Bad Hersfeld	53	182	156	391	391	-89	225	194	330	330	720	720
Breitenbach a. Herzberg	-24	9	8	-7	0	-61	0	11	-50	0	-57	0
Friedewald	10	0	12	22	22	-31	0	15	-15	0	6	22
Hauneck	18	9	16	43	43	-24	0	20	-4	0	39	43
Haunetal	53	0	14	67	67	22	0	18	40	40	107	107
Kirchheim	18	22	19	59	59	-62	26	24	-12	0	47	59
Ludwigsau	29	29	27	86	86	5	11	34	50	50	136	136
Neuenstein	10	0	14	25	25	-17	0	18	1	1	25	25
Niederaula	-35	0	26	-9	0	-6	0	33	27	27	18	27
Schenklengsfeld	12	0	21	33	33	-71	0	27	-44	0	-11	33

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
4 Bad Wildungen (MB)	176	0	132	308	308	26	0	165	191	191	499	499
Bad Wildungen	106	0	99	205	205	17	0	123	141	141	346	346
Edertal	70	0	33	103	103	9	0	41	50	50	154	154
5 Borken (MB)	115	95	115	326	358	-101	117	144	160	199	486	557
Bad Zwesten	99	25	20	144	144	57	32	25	114	114	258	258
Borken (Hessen)	4	71	66	140	140	-123	85	82	44	44	184	184
Jesberg	-45	0	13	-32	0	-55	0	16	-39	0	-71	0
Neuental	57	0	16	73	73	21	0	21	41	41	115	115
6 Eschwege (MB)	-361	35	277	-49	145	-839	19	346	-474	23	-524	168
Berkatal	-11	0	9	-2	0	-22	0	11	-11	0	-13	0
Eschwege	-249	0	125	-125	0	-323	0	156	-167	0	-292	0
Meinhard	-14	0	29	15	15	-141	0	36	-105	0	-91	15
Meißner	-29	0	17	-12	0	-72	0	22	-51	0	-63	0
Ringgau	19	0	16	34	34	-30	0	19	-11	0	24	34
Waldkappel	-9	0	24	15	15	-15	0	30	15	15	31	31
Wanfried	-81	0	25	-56	0	-184	0	32	-152	0	-208	0
Wehretal	13	29	27	68	68	-40	11	34	4	4	73	73
Weißborn	0	6	6	12	12	-12	8	7	3	3	15	15

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
7 Frankenberg (MB)	529	146	169	844	844	354	192	211	757	757	1.601	1.601
Burgwald	56	24	22	102	102	-1	30	27	56	56	158	158
Frankenau	5	0	16	21	21	-18	0	20	2	2	23	23
Frankenberg (Eder)	403	100	88	591	591	369	135	110	614	614	1.205	1.205
Gemünden (Wohra)	61	21	18	100	100	21	27	23	70	70	170	170
Haina (Kloster)	-4	0	16	12	12	-19	0	20	1	1	13	13
Rosenthal	8	0	10	18	18	1	0	12	14	14	32	32
8 Fritzlar (MB)	322	118	103	543	543	205	152	129	487	487	1.030	1.030
Fritzlar	233	78	68	379	379	177	102	85	364	364	743	743
Wabern	89	39	35	164	164	29	50	44	123	123	287	287

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
9 Fulda (MB)	3.573	497	902	4.973	5.011	3.527	363	1.128	5.017	5.017	9.990	10.028
Bad Salzschlirf	-72	18	16	-38	0	-36	21	20	6	6	-33	6
Dipperz	111	0	15	127	127	116	0	19	135	135	262	262
Ebersburg	73	0	21	95	95	116	0	27	143	143	237	237
Ehrenberg (Rhön)	40	0	13	53	53	60	0	16	76	76	129	129
Eichenzell	413	0	49	463	463	467	0	62	528	528	991	991
Flieden	157	0	42	198	198	142	0	52	194	194	393	393
Fulda	970	355	324	1.649	1.649	960	253	405	1.618	1.618	3.268	3.268
Gersfeld (Rhön)	98	34	30	161	161	107	45	37	189	189	350	350
Großenlüder	262	0	41	303	303	267	0	52	318	318	622	622
Hilders	28	0	24	52	52	26	0	30	56	56	108	108
Hofbieber	218	0	28	246	246	260	0	35	295	295	541	541
Hosenfeld	87	0	22	109	109	131	0	27	158	158	267	267
Kalbach	161	0	30	191	191	174	0	38	212	212	403	403
Künzell	442	91	81	613	613	323	43	101	467	467	1.081	1.081
Neuhof	282	0	55	338	338	236	0	69	306	306	643	643
Petersberg	285	0	74	359	359	147	0	93	240	240	599	599
Poppenhausen (Wasserkuppe)	27	0	12	39	39	36	0	16	52	52	91	91
Tann (Rhön)	-9	0	23	15	15	-6	0	29	23	23	38	38

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
10 Heringen (MB)	-228	43	109	-76	11	-624	6	136	-482	0	-557	11
Heringen (Werra)	-94	43	42	-10	0	-316	6	52	-257	0	-267	0
Hohenroda	-10	0	16	7	7	-87	0	21	-67	0	-60	7
Philippsthal (Werra)	-101	0	24	-77	0	-96	0	30	-66	0	-144	0
Wildeck	-23	0	27	5	5	-125	0	34	-91	0	-87	5
11 Hessisch Lichtenau (MB)	127	116	105	348	348	-32	144	131	243	243	591	591
Großalmerode	9	41	38	88	88	-41	50	47	56	56	144	144
Hessisch Lichtenau	118	75	67	260	260	9	94	84	187	187	447	447
12 Hofgeismar (MB)	-127	132	177	181	262	-243	122	221	100	277	281	540
Bad Karlshafen	-81	0	23	-58	0	-95	0	29	-66	0	-124	0
Hofgeismar	18	87	80	185	185	44	110	100	254	254	438	438
Liebenau	7	2	17	26	26	-12	0	21	9	9	35	35
Oberweser	-45	4	17	-23	0	-111	0	22	-90	0	-113	0
Trendelburg	-31	25	27	21	21	-20	0	34	14	14	36	36
Wahlsburg	4	13	13	30	30	-51	13	16	-22	0	8	30

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich(MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
13 Homberg (MB)	188	103	87	378	378	50	130	109	289	289	667	667
Homberg (Efze)	153	78	65	296	296	71	99	82	252	252	548	548
Knüllwald	35	25	22	81	81	-21	30	28	37	37	118	118
14 Hünfeld (MB)	703	13	162	878	878	788	1	203	991	991	1.870	1.870
Burghaun	103	0	32	135	135	98	0	40	138	138	273	273
Eiterfeld	162	13	33	208	208	134	1	41	176	176	384	384
Hünfeld	313	0	76	389	389	426	0	95	521	521	910	910
Nüsttal	78	0	13	91	91	98	0	16	115	115	206	206
Rasdorf	48	0	8	56	56	30	0	10	41	41	97	97

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
15 Kassel (MB)	3.356	2.130	2.190	7.676	7.709	261	1.025	2.738	4.025	4.143	11.701	11.852
Ahnatal	92	46	42	180	180	4	10	53	67	67	246	246
Baunatal	563	146	140	848	848	388	4	175	567	567	1.416	1.416
Calden	91	40	37	168	168	11	40	46	97	97	265	265
Edermünde	128	40	33	200	200	80	52	41	172	172	372	372
Espenau	93	18	26	137	137	72	1	32	105	105	242	242
Fuldabrück	142	53	47	242	242	33	67	59	159	159	401	401
Fulda	-26	69	65	108	108	-196	4	82	-110	0	-2	108
Grebenstein	80	33	30	144	144	-11	26	38	53	53	197	197
Gudensberg	103	46	38	186	186	160	62	47	270	270	456	456
Guxhagen	97	29	26	152	152	40	28	32	101	101	252	252
Habichtswald	150	29	25	203	203	185	28	32	245	245	448	448
Helsa	-96	32	31	-32	0	-2	40	39	77	77	45	77
Immenhausen	105	0	38	143	143	58	0	48	106	106	249	249
Kassel	325	1.217	1.148	2.690	2.690	-1.863	426	1.435	-3	0	2.687	2.690
Kaufungen	241	0	66	308	308	389	0	83	473	473	781	781
Lohfelden	274	79	72	425	425	285	44	90	418	418	843	843
Niederstein	104	30	24	159	159	54	39	31	124	124	283	283
Nieste	50	0	8	58	58	63	0	10	73	73	131	131
Niestetal	232	61	58	351	351	221	2	72	296	296	647	647
Reinhardshagen	18	28	25	71	71	-70	33	31	-5	0	66	71
Schauenburg	131	0	53	184	184	26	0	67	93	93	277	277
Söhrewald	56	28	26	110	110	17	23	33	72	72	182	182
Vellmar	378	108	97	582	582	308	97	121	526	526	1.108	1.108
Zierenberg	24	0	35	58	58	7	0	43	50	50	108	108

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
16 Korbach (MB)	354	36	299	688	729	-31	37	374	379	508	1.067	1.237
Diemelsee	4	0	25	29	29	-6	0	31	25	25	53	53
Korbach	261	0	125	386	386	233	0	156	389	389	775	775
Lichtenfels	-60	0	20	-41	0	-39	0	25	-14	0	-55	0
Twistetal	24	6	21	51	51	-10	0	26	15	15	66	66
Vöhl	30	30	27	87	87	-23	37	34	48	48	135	135
Waldeck	51	0	38	89	89	-18	0	48	30	30	119	119
Willingen (Upland)	44	0	44	88	88	-169	0	55	-114	0	-27	88
17 Melsungen (MB)	176	118	209	502	502	-228	106	261	138	213	640	715
Felsberg	-30	2	56	28	28	-126	0	69	-57	0	-29	28
Körle	54	15	14	83	83	41	14	17	72	72	156	156
Malsfeld	45	22	19	86	86	17	28	23	68	68	154	154
Melsungen	102	24	72	198	198	-25	0	90	65	65	262	262
Morschen	4	20	17	42	42	-37	24	22	8	8	50	50
Spangenberg	1	34	31	66	66	-97	40	39	-18	0	48	66
18 Rotenburg/Bebra (MB)	247	117	181	545	545	68	57	226	351	406	897	951
Alheim	105	26	23	154	154	127	5	29	161	161	315	315
Bebra	25	0	72	97	97	-145	0	90	-55	0	43	97
Ronshausen	9	13	12	33	33	-10	8	15	12	12	46	46
Rotenburg an der Fulda	108	79	73	260	260	97	45	91	233	233	493	493

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
19 Schwalmstadt (MB)	498	276	243	1017	1.017	289	353	304	946	987	1962	2.004
Frielendorf	137	43	38	219	219	124	57	48	229	229	448	448
Gilserberg	-6	16	14	24	24	-19	20	18	18	18	43	43
Neukirchen	-15	36	33	54	54	50	47	42	139	139	193	193
Oberaula	-10	17	16	22	22	-73	20	20	-34	0	-12	22
Ottrau	-16	11	10	5	5	-34	13	13	-8	0	-3	5
Schrecksbach	26	16	15	57	57	-4	20	18	34	34	91	91
Schwalmstadt	300	103	87	491	491	218	135	109	462	462	953	953
Schwarzenborn	29	6	5	40	40	28	8	6	42	42	82	82
Willingshausen	53	27	24	104	104	-1	34	30	63	63	167	167
20 Sontra (MB)	-53	60	80	86	138	-223	64	100	-59	71	28	209
Cornberg	-33	8	8	-17	0	-77	8	10	-59	0	-76	0
Herleshausen	-42	0	14	-28	0	48	0	18	65	65	37	65
Nentershausen	-26	4	15	-6	0	-90	0	19	-71	0	-77	0
Sontra	47	47	43	138	138	-104	56	53	6	6	144	144

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
21 Witzenhausen (MB)	-97	66	145	115	230	-131	17	181	67	137	182	367
Bad Sooden- Allendorf	-209	49	49	-111	0	-145	17	61	-68	0	-179	0
Neu-Eichenberg	-15	0	10	-4	0	-15	0	13	-2	0	-6	0
Witzenhausen	127	17	86	230	230	29	0	108	137	137	367	367
22 Wolfhagen (MB)	192	127	133	452	452	141	162	166	469	469	922	922
Bad Emstal	53	33	29	114	114	-8	40	36	69	69	183	183
Breuna	23	0	18	40	40	24	0	22	46	46	87	87
Naumburg	-15	26	25	36	36	0	33	31	64	64	100	100
Wolfhagen	131	68	62	261	261	124	89	77	290	290	551	551

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
Mittelbereiche												
1 Allendorf / Battenberg	195	25	72	292	292	143	23	90	256	256	548	548
2 Bad Arolsen	147	10	149	306	306	95	0	186	281	291	586	596
3 Bad Hersfeld	145	250	315	710	726	-334	261	394	321	447	1.031	1.173
4 Bad Wildungen	176	0	132	308	308	26	0	165	191	191	499	499
5 Borken (MB) *)	115	95	115	326	358	-101	117	144	160	199	486	557
6 Eschwege	-361	35	277	-49	145	-839	19	346	-474	23	-524	168
7 Frankenberg	529	146	169	844	844	354	192	211	757	757	1.601	1.601
8 Fritzlar	322	118	103	543	543	205	152	129	487	487	1.030	1.030
9 Fulda	3.573	497	902	4.973	5.011	3.527	363	1.128	5.017	5.017	9.990	10.028
10 Heringen	-228	43	109	-76	11	-624	6	136	-482	0	-557	11
11 Hessisch Lichtenau	127	116	105	348	348	-32	144	131	243	243	591	591
12 Hofgeismar	-127	132	177	181	262	-243	122	221	100	277	281	540
13 Homberg	188	103	87	378	378	50	130	109	289	289	667	667
14 Hünfeld	703	13	162	878	878	788	1	203	991	991	1.870	1.870
15 Kassel	3.356	2.130	2.190	7.676	7.709	261	1.025	2.738	4.025	4.143	11.701	11.852
16 Korbach	354	36	299	688	729	-31	37	374	379	508	1.067	1.237
17 Melsungen	176	118	209	502	502	-228	106	261	138	213	640	715
18 Rotenburg/Bebra	247	117	181	545	545	68	57	226	351	406	897	951
19 Schwalmstadt *)	498	276	243	1017	1.017	289	353	304	946	987	1.962	2.004
20 Sontra	-53	60	80	86	138	-223	64	100	-59	71	28	209
21 Witzenhausen	-97	66	145	115	230	-131	17	181	67	137	182	367
22 Wolfhagen	192	127	133	452	452	141	162	166	469	469	922	922

*) Hinweis: Die Gemeinde Jesberg soll dem Mittelbereich Borken aufgrund der nach dorthin bestehenden stärkeren Verflechtungen zugeordnet werden. Diese geänderte Zuordnung ist ein Vorschlag zur Änderung bzw. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes.

Gemeinde / Kreis / Mittelbereich (MB)	Bedarfskomponenten 2002 - 2010			Wohnungsbedarf 2002-2010		Bedarfskomponenten 2010 - 2020			Wohnungsbedarf 2010-2020		Wohnungsbedarf 2002-2020	
	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	Neubedarf	Nachholbedarf	Ersatzbedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf	insgesamt	ohne negativen Bedarf
Stadt-/Landkreise												
Stadt Kassel	325	1.217	1.148	2.690	2.690	-1.863	426	1.435	-3	0	2.687	2.690
Fulda	4.276	510	1.065	5.851	5.889	4.315	363	1.331	6.008	6.008	11.859	11.897
Hersfeld-Rotenburg	106	423	628	1.156	1.282	-1.056	332	785	61	853	1.217	2.135
Kassel Land	2.662	1.029	1.232	4.923	5.036	1.687	703	1.540	3.930	4.223	8.854	9.260
Schwalm-Eder	1.732	853	877	3.462	3.494	551	1.038	1.097	2.686	2.841	6.147	6.335
Waldeck- Frankenberg	1.402	216	821	2.438	2.479	586	252	1.026	1.864	2.003	4.302	4.482
Werra-Meißner	-326	265	584	523	861	-1.059	236	730	-93	474	430	1.335
Regierungsbezirk Kassel insgesamt	10.177	4.612	6.354	21043	21.732	3.160	3.351	7.943	14.454	16.403	35.497	38.135

Denkmalpflege Nordhessen

Kulturdenkmäler

Gliederung:

- Gemeinde - Ortsteil ¹⁾ - zu schützende Exposition
 - Kulturhistorisch wertvolle Siedlungssubstanz =
 "Denkmalsubstanz"
 - wertvoll historischer Ortskern

¹⁾ Soweit Gemeinde und Ortsteil den gleichen Namen tragen, wird nur die Gemeinde angeführt.
 Die Hinweise und Abkürzungen nach den Ortsnamen bzw. den Expositionen geben in der Regel die Himmelsrichtung/en an, aus der/denen eine besondere, erhebliche Fernwirkung besteht.

Denkmalgeschützte Anlagen nach Kreisen

Stadt Kassel

Kassel - Gesamtanlagen im Stadtbild, Karlsau
 Kassel-Wilhelmshöhe - Schloss und Park,
 allseits

Landkreis Fulda

Stadt Fulda - Wertvolle Denkmalsubstanz:
 Dom, Michaeliskirche, Barockstadt mit Schloss
 und Park, wertvoller hist. Ortskern,
 Frauenberg /Kalvarienburg, allseits,
 Kirchenkreuz-Frauenberg-Petersberg-
 Johannesberg-Andreasberg
 Fulda-Johannesberg - wertvolle Denkmal-
 substanz, ehemalige Propstei mit Allee
 Fulda-Bronnzell - Allee zur Fasanerie
 Fulda-Haimbach – Schulzenberg
 Fulda-Lüdermund – hist. Ortskern
 Fulda-Maberzell – Kirche mit Wehrfriedhof
 Bad Salzschlirf - wertvolle Denkmalsubstanz
 Burghaun – hist. Ortskern, Doppelkirchenanlage
 oberhalb der Hauneau
 Burghaun-Hünhan – Kirche mit Wehrmauer
 Burghaun-Langenschwarz - Denkmalsubstanz
 Burghaun-Rothenkirchen - Denkmalsubstanz
 Burghaun-Steinbach - Denkmalsubstanz
 Ebersburg - Burgruine
 Ebersburg-Ebersberg - Denkmalsubstanz
 Ehrenberg-Wüstensachsen - Denkmalsubstanz
 Eichenzell - Denkmalsubstanz, Schloss Fasanerie
 Eiterfeld-Buchenau - wertvoll hist. Ortskern,
 3 Schlösser
 Eiterfeld-Fürsteneck - Burg Fürsteneck
 Eiterfeld-Großentaft - Denkmalsubstanz
 Eiterfeld-Soisdorf, Wehrkirche mit Wehrfriedhof
 Gersfeld (Rhön) -Wertvolle Denkmalsubstanz
 Gersfeld (Rhön)-Hettenhausen -
 Denkmalsubstanz

Fortsetzung Landkreis Fulda

Großenlüder – hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Großenlüder-Eichenau - wertvolle Denkmalsubstanz
 Großenlüder-Lütterz - wertvoller hist. Ortskern
 Großenlüder-Müs – hist. Ortskern
 Großenlüder-Bimbach – hist. Ortskern
 Hilders - Denkmalsubstanz
 Hilders-Simmershausen - Denkmalsubstanz
 Hofbieber-Allmus - Denkmalsubstanz
 Hofbieber-Bieberstein - Schloss
 Hofbieber-Danzwiesen - Milseburgring
 Hofbieber-Kleinsassen – hist. Ortskern
 Hofbieber-Langenbieber - Denkmalsubstanz
 Hofbieber-Schackau - Schloss
 Hosenfeld-Blankenau – hist. Ortskern, Propstei
 Hosenfeld-Hainzell - Denkmalsubstanz
 Hosenfeld-Poppenrod - Denkmalsubstanz
 Hünfeld - Denkmalsubstanz
 Hünfeld-Großenbach - Denkmalsubstanz
 Hünfeld-Mackenzell - Denkmalsubstanz,
 Wasserschloss
 Kalbach-Heubach - Denkmalsubstanz
 Kalbach-Utrichshausen - Denkmalsubstanz
 Künzell – Denkmalsubstanz
 Künzell-Pilgerzell – Florenberg, Kirche und
 Wehrmauer
 Neuhof - Denkmalsubstanz
 Nüsttal-Haselstein – Kirche und Schloss
 Petersberg - Grabeskirche der Hl. Lioba
 Petersberg-Margrethenhaun – Kirche und
 Wehrfriedhof
 Poppenhausen (Wasserkuppe) -
 Denkmalsubstanz
 Rasdorf – hist. Ortskern, Denkmalsubstanz,
 Wehrfriedhof, Gehilfersbergkapelle
 Tann - wertvoll hist. Ortskern, Schloss
 Tann-Lahrbach – Kirche und Wehrfriedhof

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Stadt Bad Hersfeld - wertvoller hist. Ortskern,
Stiftskirche, Kurviertel
Bad Hersfeld-Asbach – hist. Ortskern
Bad Hersfeld-Beiershausen - hist. Ortskern
Bad Hersfeld-Heenes – hist. Ortskern
Bad Hersfeld-Kathus – hist. Ortskern
Bad Hersfeld-Petersberg - Denkmalsubstanz
Bad Hersfeld-Sorga - Denkmalsubstanz

Alheim-Baumbach - Denkmalsubstanz
Alheim-Heinebach - Denkmalsubstanz
Alheim-Niedergude - Denkmalsubstanz, hist.
Ortskern
Alheim-Oberellenbach – hist. Ortskern
Alheim-Obergude – hist. Ortskern
Bebra - Bahnhof und Bahnanlagen
Bebra-Amushausen - Denkmalsubstanz
Bebra-Breitenbach - Denkmalsubstanz
Bebra-Iba - Denkmalsubstanz
Bebra-Imshausen - Hofgut
Bebra-Solz – hist. Ortskern
Breitenbach am Herzberg – hist. Ortskern,
Schloss Herzberg - allseits
Breitenbach-Hatterode - Denkmalsubstanz
Breitenbach-Oberjossa - Denkmalsubstanz
Cornberg - 50er-Jahre-Siedlung, Kloster
Friedewald - hist. Ortskern mit ehem.
Wasserburg
Friedewald-Lautenhausen - Denkmalsubstanz
Hauneck-Bodes – hist. Ortskern
Haunetal-Neukirchen – hist. Ortskern
Haunetal-Müsenbach – hist. Ortskern
Haunetal-Odensachsen – hist. Ortskern
Haunetal-Wehrda – hist. Ortskern, Schloss
Heringen (Werra) - -Fuldische Aue,
Denkmalsubstanz
Heringen (Werra)-Widdershausen -
Denkmalsubstanz
Hohenroda-Ausbach - Denkmalsubstanz
Hohenroda-Mansbach, - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Kirchheim – hist. Ortskern, Schloss
Ludwigsau - Schloss Ludwigseck
Ludwigsau-Ersrode – hist. Ortskern
Ludwigsau-Niederthalhausen - histor. Ortskern
Nentershausen - historischer Ortskern, Hofgut
Nentershausen - Burg Tannenberg
Nentershausen-Süß - Denkmalsubstanz
Neuenstein-Aua – hist. Ortskern
Neuenstein-Mühlbach – hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Neuenstein-Obergeis - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Neuenstein-Raboldshausen - hist. Ortskern
Neuenstein - Schloss Neuenstein, allseits
Niederaula - Denkmalsubstanz

Fortsetzung Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Niederaula-Kerspenhausen - hist. Ortskern
Niederaula-Mengshausen – hist. Ortskern
Philippsthal(Werra) - Siedlung, Ortskern,
Schloss, Park
Ronshausen - Denkmalsubstanz
Rotenburg a. d. Fulda - wertvoller hist.
Ortskern, Schloss und Park
Rotenburg a. d. Fulda-Erkshausen – hist. Ortskern
Rotenburg a. d. Fulda-Lispenhausen – hist. Ortskern
Rotenburg a. d. Fulda-Schwarzenhasel – hist.
Ortskern
Rotenburg a. d. Fulda-Seifertshausen – hist.
Ortskern
Schenklengsfeld - Denkmalsubstanz
Schenklengsfeld-Hilmes – hist. Ortskern
Wildeck - ehemalige Burg Wildeck
Wildeck-Hönebach – hist. Ortskern
Wildeck-Richelsdorf -, Denkmalsubstanz

Landkreis Kassel

Ahnatal-Heckershausen - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Ahnatal-Weimar - hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
Bad Emstal-Balhorn - Denkmalsubstanz
Bad Emstal-Merxhausen - Denkmalsubstanz,
Kloster
Bad Emstal-Riede - allseits, hist. Ortskern,
Schloss und Park
Bad Emstal-Sand - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Bad Karlshafen-Karlshafen - allseits, wertvolle
barocke Stadtanlage, Denkmalsubstanz
Bad Karlshafen-Helmarshausen - S, hist.
Ortskern, Denkmalsubstanz, ehem.
Klosteranlage, Krukenburgensemble
Baunatal-Altenbauna - Denkmalsubstanz, VW-
Werk, Nordrandbau, N
Baunatal-Altenritte – hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Baunatal-Großenritte - hist. Ortskern
Baunatal-Guntershausen - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Baunatal-Hertingshausen - hist. Ortskern
Baunatal-Kirchbauna - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Baunatal-Rengershausen, hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Breuna - hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
Breuna-Niederlistingen - hist. Ortskern
Breuna-Oberlistingen - hist. Ortskern
Breuna-Rhöda, hist. Ortskern
Breuna-Wettesingen - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz

Fortsetzung Landkreis Kassel

Calden - W, NW, hist. Ortskern
 Calden-Ehrsten - N, hist. Ortskern
 Calden-Fürstenwald - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Calden-Meimbressen - NW, SW, N, hist.
 Ortskern, Denkmalsubstanz
 Calden-Obermeiser - O, SO, S, hist. Ortskern
 Calden-Westuffeln - hist. Ortskern
 Calden – Schloss Wilhelmsthal, allseits
 Espenau-Hohenkirchen - N, W, hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Espenau-Mönchehof - Denkmalsubstanz
 Espenau-Schäferberg - Denkmalsubstanz
 Fuldabrück-Bergshausen - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Fuldabrück-Bergshausen - Denkmalsubstanz
 Fuldabrück-Dennhausen - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Fuldabrück-Dittershausen - hist. Ortskern
 Fuldabrück-Dörnhausen - hist. Ortskern
 Fuldatal-Ihringshausen - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Fuldatal-Knickhagen - hist. Ortskern
 Fuldatal-Rothwesten - Denkmalsubstanz, Gut
 Eichenberg - Gut Winterbüren, Sternwarte
 Fuldatal-Simmershausen - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Fuldatal-Wahnhausen - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Fuldatal-Wilhelmshausen - hist. Ortskern
 Grebenstein - wertvoller hist. Ortskern, allseits,
 Denkmalsubstanz, Gut Kressenbrunnen
 Grebenstein-Burguffeln - Denkmalsubstanz
 Grebenstein-Frankenhausen - Denkmalsubstanz
 Grebenstein-Schachten - Denkmalsubstanz,
 Gutshof
 Grebenstein-Udenhausen - O, hist. Ortskern
 Habichtswald-Ehlen - hist. Ortskern, Denk-
 malsubstanz, Gut Bodenhausen
 Habichtswald-Dörnberg - hist. Ortskern
 Helsa - wertvoller hist. Ortskern, allseits,
 Denkmalsubstanz
 Helsa-Eschenstruth - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Helsa-St Otilien - allseits, hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Helsa-Wickenrode - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Hofgeismar - allseits, wertvoller hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz, Gesundbrunnen
 Hofgeismar-Beberbeck - Denkmalsubstanz
 Hofgeismar-Carlsdorf - SW, hist. Ortskern
 Hofgeismar-Friedrichsdorf - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Hofgeismar-Hombressen - SO, hist. Ortskern

Fortsetzung Landkreis Kassel

Hofgeismar-Hümme - NO, SO, S, hist.
 Ortskern, Denkmalsubstanz
 Hofgeismar-Kelze - allseits, hist. Ortskern
 Hofgeismar-Sababurg - allseits,
 Denkmalsubstanz, Tierpark
 Hofgeismar-Schöneberg - hist. Ortskern
 Immenhausen - wertvoller hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Immenhausen-Holzhausen - O, SO, NW, hist.
 Ortskern
 Immenhausen-Mariendorf - hist. Ortskern
 Kaufungen-Niederkaufungen - hist. Ortskern
 Kaufungen-Oberkaufungen - allseits, wertvoller
 hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Liebenau - wertvoller hist. Ortskern, allseits
 Liebenau-Ersen - Denkmalsubstanz
 Liebenau-Grimelsheim - Denkmalsubstanz
 Liebenau-Haueda - Denkmalsubstanz
 Liebenau-Lamerden - Denkmalsubstanz
 Liebenau-Niedermeister - S, SW, NW, N, hist.
 Ortskern
 Liebenau-Ostheim - hist. Ortskern
 Liebenau-Zwergen - NO, O, SO, hist. Ortskern
 Lohfelden-Crumbach - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Lohfelden-Ochshausen - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Lohfelden-Vollmarshausen - hist. Ortskern
 Naumburg - wertvoller hist. Ortskern, allseits,
 Denkmalsubstanz
 Naumburg-Altendorf - hist. Ortskern
 Naumburg-Altenstädt - hist. Ortskern
 Naumburg-Elbenberg - N, S, SW, hist.
 Ortskern, Schloss
 Naumburg-Heimarshausen - hist. Ortskern
 Niestetal - allseits, hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Niestetal-Heiligenrode - hist. Ortskern, Domäne
 Windhausen
 Niestetal-Sandeshausen - hist. Ortskern
 Niestetal-Sandershausen - Denkmalsubstanz,
 Gut Ellenbach
 Oberweser-Arenborn - hist. Ortskern
 Oberweser-Gewissenruh - hist. Ortskern
 Oberweser-Gieselwerder - allseits, hist.
 Ortskern, Denkmalsubstanz
 Oberweser-Gottstreu - NO, O, SO, hist.
 Ortskern
 Oberweser-Heisebeck - Denkmalsubstanz
 Oberweser-Oedelsheim - allseits, hist. Ortskern
 Reinhardshagen-Vaake - allseits, hist. Ortskern
 Reinhardshagen-Veckerhagen - allseits, hist.
 Ortskern, Denkmalsubstanz
 Schauenburg-Breitenbach - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz
 Schauenburg-Elgershausen - hist. Ortskern,
 Denkmalsubstanz

Fortsetzung Landkreis Kassel

Schauenburg-Elmshagen - hist. Ortskern, Rittergut
 Schauenburg-Hoof - hist. Ortskern, Rittergut, Burgruine
 Schauenburg-Martinshagen - hist. Ortskern
 Söhrewald-Eiterhagen - hist. Ortskern
 Söhrewald-Wattenbach - hist. Ortskern
 Söhrewald-Wellerode - hist. Ortskern
 Trendelburg - allseits, wertvoller hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Trendelburg –Deisel - wertvoller hist. Ortskern, allseits
 Trendelburg –Eberschütz - NO, O, SW, hist. Ortskern
 Trendelburg-Friedrichsfeld - Denkmalsubstanz
 Trendelburg–Gottsbüren - wertvoller hist. Ortskern, allseits, Denkmalsubstanz
 Trendelburg–Langenthal - NW, N, NO, SO, S, hist. Ortskern
 Trendelburg-Sielen - O, S, hist. Ortskern
 Trendelburg-Stammen - Denkmalsubstanz, Schloss, Gutshof
 Trendelburg-Wülmersen - Denkmalsubstanz, ehem. Wasserschloss
 Vellmar-Frommershausen - hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Vellmar-Niedervellmar - hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Vellmar-Obervellmar - hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Wahlsburg-Lippoldsberg - allseits, wertvoller hist. Ortskern
 Wahlsburg-Vernawahlhausen - hist. Ortskern
 Wolfhagen - wertvoller hist. Ortskern, allseits, Denkmalsubstanz, Schloss Elmarshausen
 Wolfhagen-Gasterfeld - Denkmalsubstanz
 Wolfhagen-Altenhasungen - hist. Ortskern
 Wolfhagen-Bründersen - hist. Ortskern
 Wolfhagen-Ippinghausen - hist. Ortskern, Weidelsburg
 Wolfhagen-Istha - N, hist. Ortskern
 Wolfhagen-Leckringhausen - allseits, hist. Ortskern
 Wolfhagen-Niederelsungen - hist. Ortskern
 Wolfhagen-Nothfelden - allseits, hist. Ortskern
 Wolfhagen-Philippinenburg - hist. Ortskern
 Wolfhagen-Philippinenthal - hist. Ortskern
 Wolfhagen-Viesebeck - hist. Ortskern
 Wolfhagen-Wenigenhausungen - NW, SO, hist. Ortskern
 Zierenberg - S, W, wertvoller hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Zierenberg-Burghausungen - historischer Ortskern, Denkmalsubstanz
 Zierenberg-Escheberg - Denkmalsubstanz, Schloss und Rittergut

Fortsetzung Landkreis Kassel

Zierenberg-Hohenborn - N, S, Denkmalsubstanz, Gutshof
 Zierenberg-Hohenborn - Burgruine Malsburg, Rittergut Siebershausen
 Zierenberg-Laar - Schloss, Park und Gutshof, N, Hofgut Rangen, Schartenburgruine
 Zierenberg-Oberelsungen - hist. Ortskern
 Zierenberg-Oelshausen - hist. Ortskern

Schwalm-Eder-Kreis

Bad Zwesten - allseits
 Borken (Hessen) - allseits
 Edermünde - allseits
 Felsberg (außer Lohre und Niedervorschütz)
 Fritzlar - allseits
 Gilserberg - allseits
 Gudensberg (außer Deute), -allseits
 Guxhagen - Gedenkstätte Breitenau, S, W, NW, O
 Homberg (Efze) - allseits
 Jesberg - allseits
 Knüllwald (außer Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode, Rengshausen)
 Malsfeld - allseits
 Melsungen (außer Günsterode)
 Morschen - allseits
 Neukirchen - historischer Ortskern
 Neukirchen-Asterode – hist. Ortskern, N, NO, NW
 Neukirchen-Christerod -, hist. Ortskern
 Neukirchen-Riebelsdorf – hist. Ortskern, S, SW, SO
 Neukirchen-Rückertshausen. – Denkmalsubstanz, O, SO,NO
 Neukirchen-Seigertshausen - Denkmalsubstanz
 Neukirchen-Hauptschwenda - Denkmalsubstanz
 Niederstein - allseits
 Schrecksbach – Röllshausen - W, S
 Schrecksbach – Salmshausen - allseits
 Neuental (außer Ortsteil Neuental)
 Schwalmstadt - allseits
 Schwarzenborn - allseits
 Schwarzenborn-Grebenhagen - allseits
 Spangenberg (außer Bischofferode) - allseits
 Wabern - allseits
 Willingshausen - allseits

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Allendorf (Eder) - allseits
 Allendorf (Eder)-Battenfeld – hist. Ortskern, allseits

Fortsetzung Landkreis Waldeck-Frankenberg

Allendorf (Eder)-Haine - Denkmalsubstanz, allseits
 Allendorf (Eder)-Rennertehausen - allseits
 Bad Arolsen - wertvolle Denkmalsubstanz mit Schloss, hist. Ortskern, allseits
 Bad Arolsen-Braunsen mit Gut Bilstein - allseits
 Bad Arolsen-Bühle - allseits
 Bad Arolsen-Helsen – hist. Ortskern, allseits
 Bad Arolsen-Kohlgrund mit Hofgut Eilhausen - Denkmalsubstanz, allseits
 Bad Arolsen-Landau -Denkmalsubstanz, hist. Ortskern, allseits
 Bad Arolsen-Massenhausen – hist. Ortskern, allseits
 Bad Arolsen-Mengeringhausen mit Gut Cappel - Denkmalsubstanz, allseits
 Bad Arolsen-Neu-Berich - Denkmalsubstanz, allseits
 Bad Arolsen-Schmillinghausen - allseits
 Bad Arolsen-Volkhardinghausen mit Kloster - Denkmalsubstanz, allseits
 Bad Arolsen-Wetterburg - Denkmalsubstanz, allseits
 Bad Wildungen mit Altwildungen und Schloss - Denkmalsubstanz, hist. Ortskern, allseits
 Bad Wildungen-Albertshausen – hist. Ortskern, allseits
 Bad Wildungen-Armsfeld – hist. Ortskern, allseits
 Bad Wildungen-Bergfreiheit mit Görshäuser Hof - Denkmalsubstanz, allseits
 Bad Wildungen-Braunau mit Braunauer Warte – hist. Ortskern, allseits
 Bad Wildungen-Frebershausen – hist. Ortskern
 Bad Wildungen-Hüddingen – hist. Ortskern, allseits
 Bad Wildungen-Mandern – hist. Ortskern, allseits
 Bad Wildungen-Odershausen – hist. Ortskern, allseits
 Bad Wildungen-Reinhardshausen - allseits
 Bad Wildungen-Reitzenhagen - allseits
 Bad Wildungen-Wega - allseits
 Battenberg (Eder) - Denkmalsubstanz, allseits
 Battenberg (Eder)-Berghofen - allseits
 Battenberg (Eder)-Dodenu - hist. Ortskern, allseits
 Battenberg (Eder)-Frohnhausen – hist. Ortskern, allseits
 Battenberg (Eder)-Laisa - allseits
 Bromskirchen - allseits
 Bromskirchen-Somplar - allseits
 Burgwald-Birkenbringhausen – hist. Ortskern, allseits
 Burgwald-Bottendorf - allseits

Fortsetzung Landkreis Waldeck-Frankenberg

Burgwald-Ernsthausen – hist. Ortskern, allseits
 Burgwald-Wiesefeld – hist. Ortskern, allseits
 Diemelsee-Adorf - Denkmalsubstanz, allseits
 Diemelsee-Benkhausen - allseits
 Diemelsee-Deisfeld - allseits
 Diemelsee-Flechtendorf - Denkmalsubstanz, allseits
 Diemelsee-Giebringhausen - allseits
 Diemelsee-Heringhausen - Denkmalsubstanz, allseits
 Diemelsee-Ottlar - allseits
 Diemelsee-Rhenegge – hist. Ortskern, allseits
 Diemelsee-Schweinsbühl - Denkmalsubstanz, allseits
 Diemelsee-Stormbruch - allseits
 Diemelsee-Sudeck - allseits
 Diemelsee-Vasbeck – hist. Ortskern, allseits
 Diemelsee-Wirmighausen – hist. Ortskern
 Diemelstadt-Ammenhausen - allseits
 Diemelstadt-Helmighausen mit Wasserschloss - Denkmalsubstanz, allseits
 Diemelstadt-Neudorf - allseits
 Diemelstadt-Orpethal - allseits mit Hofgut Billingshausen, Denkmalsubstanz
 Diemelstadt-Rhoden mit Schloss - wertvolle Denkmalsubstanz, allseits
 Diemelstadt-Wethen – hist. Ortskern, allseits
 Edertal-Anraff – hist. Ortskern, allseits
 Edertal-Bergheim - Denkmalsubstanz, allseits
 Edertal-Böhne - allseits
 Edertal-Kleinern – hist. Ortskern, allseits
 Edertal-Königshagen - allseits
 Edertal-Wellen – hist. Ortskern, allseits
 Frankenau – hist. Ortskern, allseits
 Frankenau-Allendorf - allseits
 Frankenau-Altenlotheim – hist. Ortskern, allseits
 Frankenau-Dainrode - allseits
 Frankenau-Ellershausen - allseits mit den Mühlen im Lengeltal, Denkmalsubstanz
 Frankenau-Louisendorf – hist. Ortskern, allseits
 Frankenberg (Eder) - wertvolle Denkmalsubstanz, allseits
 Frankenberg (Eder)-Friedrichshausen – hist. Ortskern, allseits
 Frankenberg (Eder)-Hommershausen - allseits
 Frankenberg (Eder)-Rengershausen - allseits
 Frankenberg (Eder)-Viermünden – hist. Ortskern, allseits
 Frankenberg (Eder)-Wangershausen - allseits
 Gemünden (Wohra) - Denkmalsubstanz, hist. Ortskern, allseits
 Gemünden (Wohra)-Grüsen - allseits
 Gemünden (Wohra)-Schiffelbach – hist. Ortskern, allseits

Fortsetzung Landkreis Waldeck-Frankenberg

Haina (Kloster) mit der Klosteranlage - wertvolle Denkmalsubstanz, allseits
 Haina (Kloster)-Altenhaina – hist. Ortskern, allseits
 Haina (Kloster)-Battenhausen - allseits
 Haina (Kloster)-Bockendorf - allseits
 Haina (Kloster)-Dodenhausen – hist. Ortskern, allseits
 Haina (Kloster)-Mohnhausen - Denkmalsubstanz, allseits
 Haina (Kloster)-Römershausen - allseits
 Hatzfeld (Eder), hist. Ortskern, Denkmalsubstanz, allseits
 Hatzfeld (Eder)-Holzhausen, historischer Ortskern, allseits
 Hatzfeld (Eder)-Reddighausen - allseits
 Korbach - Denkmalsubstanz, hist. Ortskern, allseits
 Korbach-Eppe - allseits
 Korbach-Goldhausen - allseits
 Korbach-Helmscheid - allseits
 Korbach-Lengefeld - allseits
 Korbach-Meininghausen - allseits
 Korbach-Nieder-Ense – hist. Ortskern, allseits
 Korbach-Nordenbeck - Denkmalsubstanz, allseits
 Korbach-Ober-Ense - allseits
 Korbach-Rhena - Denkmalsubstanz, allseits
 Korbach- Strothe - allseits
 Lichtenfels-Dalwigksthale - allseits mit Hofgut Sand und Burg Lichtenfels, Denkmalsubstanz
 Lichtenfels-Fürstenberg – hist. Ortskern, allseits
 Lichtenfels-Goddelsheim - allseits
 Lichtenfels-Immighausen - allseits mit Kloster und Hofgut Schaaken, Denkmalsubstanz
 Lichtenfels-Münden – hist. Ortskern, allseits
 Lichtenfels-Neukirchen - allseits
 Lichtenfels-Rhadern - allseits
 Lichtenfels-Sachsenberg - Denkmalsubstanz, hist. Ortskern, allseits
 Rosenthal – hist. Ortskern, Denkmalsubstanz, allseits
 Rosenthal-Roda - allseits
 Rosenthal-Willershausen - allseits
 Twistetal-Berndorf - Denkmalsubstanz, allseits
 Twistetal-Elleringhausen - allseits
 Twistetal-Gembeck – hist. Ortskern, allseits
 Twistetal-Mühlhausen - Denkmalsubstanz, allseits
 Twistetal-Nieder-Waroldern – hist. Ortskern, allseits
 Twistetal-Ober-Waroldern – hist. Ortskern, allseits
 Twistetal-Twiste - Denkmalsubstanz, allseits
 Vöhl - hist. Ortskern, allseits

Fortsetzung Landkreis Waldeck-Frankenberg

Vöhl-Basdorf - hist. Ortskern, allseits
 Vöhl-Dorfitter - historisch Ortskern, allseits
 Vöhl-Ederbringhausen – hist. Ortskern, allseits
 Vöhl-Herzhausen - allseits
 Vöhl-Kirchlotheim – hist. Ortskern, allseits
 Vöhl-Marienhagen - allseits
 Vöhl-Niederorke – hist. Ortskern, allseits
 Vöhl-Obernburg - allseits
 Vöhl-Oberorke – hist. Ortskern, allseits
 Vöhl-Schmittlotheim – hist. Ortskern, allseits
 Vöhl-Thalitter – hist. Ortskern, allseits
 Volkmarsen mit Burgruine Kugelsburg, - hist. Ortskern, allseits
 Volkmarsen-Ehringen – hist. Ortskern, allseits
 Volkmarsen-Herbsen, hist. Ortskern, allseits
 Volkmarsen-Hörle - allseits
 Volkmarsen-Külte – hist. Ortskern allseits
 Volkmarsen-Lütersheim – hist. Ortskern, allseits
 Waldeck mit Schloss - wertvolle Denkmalsubstanz, allseits
 Waldeck-Dehringhausen - allseits
 Waldeck-Freienhagen – hist. Ortskern, Denkmalsubstanz, allseits
 Waldeck-Höringhausen - allseits
 Waldeck-Netze - Denkmalsubstanz, allseits
 Waldeck-Ober-Werbe mit Ruine - Denkmalsubstanz, allseits
 Waldeck-Sachsenhausen – hist. Ortskern, allseits
 Waldeck-Selbach - allseits
 Willingen-Bömighausen – hist. Ortskern, allseits
 Willingen-Neerdar – hist. Ortskern, allseits
 Willingen-Rattlar - allseits
 Willingen-Schwalefeld - allseits
 Willingen-Wellinghausen - Denkmalsubstanz, allseits

Werra-Meißner-Kreis

Bad Sooden-Allendorf – Allendorf, wertvoller hist. Ortskern, allseits
 Bad Sooden-Allendorf, Allendorf, Denkmalsubstanz, Barockgärten, Rundturm auf dem Klausberg, Schloss Rothestein
 Bad Sooden-Allendorf, Sooden, wertvoller hist. Ortskern, allseits
 Bad Sooden-Allendorf- Ahrenberg, Denkmalsubstanz
 Bad Sooden-Allendorf-Dudenrode, Denkmalsubstanz

Fortsetzung Werra-Meißner-Kreis

Bad Sooden-Allendorf - Ellershausen, S, hist.
Ortskern , Denkmalsubstanz
Bad Sooden-Allendorf - Hilgershausen, S, O,
hist. Ortskern
Bad Sooden-Allendorf-Kammerbach, hist.
Ortskern
Bad Sooden-Allendorf-Kleinvach, - N, W, hist.
Ortskern, Denkmalsubstanz
Bad Sooden-Allendorf-Oberrieden - hist.
Ortskern, Denkmalsubstanz
Bad Sooden-Allendorf-Orferode - N, hist.
Ortskern
Bad Sooden-Allendorf-Weiden, -
Denkmalsubstanz
Berkatal-Frankenrain - O, hist. Ortskern
Berkatal-Frankershausen - hist. Ortskern
Berkatal-Hitzerode - hist. Ortskern
Eschwege - wertvoller hist. Ortskern, allseits,
Denkmalsubstanz, Bismarckturm
Eschwege-Niederhone - hist. Ortskern
Denkmalsubstanz
Eschwege-Oberhone - hist. Ortskern
Eschwege-Albungen - - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz, Burgruine Bilstein, Burg und
Gutshof Fürstenstein
Eschwege-Eltmannshausen - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Eschwege-Niddawitzhausen - hist. Ortskern
Eschwege-Niederdünzabach - hist. Ortskern
Eschwege-Oberdünzabach - hist. Ortskern
Großalmerode - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Großalmerode-Epferode - hist. Ortskern
Großalmerode-Laudenbach - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Großalmerode-Rommerode - Denkmalsubstanz
Großalmerode-Trubenhäuser - hist. Ortskern
Großalmerode-Uengsterode - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Großalmerode – Weißenbach - W, hist.
Ortskern
Hessisch Lichtenau - wertvoller hist. Ortskern,
allseits, Denkmalsubstanz
Hessisch Lichtenau - Friedrichsbrück, O, hist.
Ortskern
Hessisch Lichtenau-Fürstentagen -
Denkmalsubstanz
Hessisch Lichtenau - Hausen - S, O, hist.
Ortskern, Denkmalsubstanz
Hessisch Lichtenau-Hollstein - hist. Ortskern
Hessisch Lichtenau-Hopfelde - hist. Ortskern
Hessisch Lichtenau-Küchen - Denkmalsubstanz
Hessisch Lichtenau-Quentel - Denkmalsubstanz
Hessisch Lichtenau-Reichenbach - hist.
Ortskern, Klosterkirche
Hessisch Lichtenau-Retterode - hist. Ortskern

Fortsetzung Werra-Meißner-Kreis

Hessisch Lichtenau-Velmeden - Kirche
Hessisch Lichtenau-Walburg - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Hessisch Lichtenau-Wickersrode - hist.
Ortskern
Herleshausen - wertvoller hist. Ortskern,
allseits, Denkmalsubstanz, Schloss
Herleshausen-Altefeld - Denkmalsubstanz
Herleshausen–Archfeld - N, hist. Ortskern
Herleshausen-Breitzbach - hist. Ortskern
Herleshausen–Holzhausen - N, O, hist. Ortskern
Herleshausen-Holzhausen - Denkmalsubstanz
Herleshausen–Markershausen - N, O, hist.
Ortskern, Denkmalsubstanz
Herleshausen-Nesselröden - Denkmalsubstanz,
Schloss
Herleshausen-Unhausen - Denkmalsubstanz
Herleshausen-Willershausen - S, O, hist.
Ortskern, Schloss
Herleshausen-Wommen - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz, Schloss
Meinhard-Frieda - S, O, hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Meinhard-Grebendorf - S, hist. Ortskern
Meinhard-Hitzelrode - Denkmalsubstanz
Meinhard-Jestädt - S, hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Meinhard-Motzenrode - Denkmalsubstanz
Meinhard-Neuerode, - S, hist. Ortskern
Meinhard-Schwebda - S, wertvoller hist.
Ortskern, Schloss Wolfsbrunnen
Meißner-Abterode - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Meißner-Alberode - Denkmalsubstanz, Gut
Mönchhof
Meißner-Germerode - Denkmalsubstanz,
Klosteranlage
Meißner-Vockerode - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Meißner-Weidenhausen - hist. Ortskern
Meißner-Wellingerode - hist. Ortskern
Meißner-Wolfterode - hist. Ortskern
Neu-Eichenberg - S, O, hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz, Burg Arnstein
Neu-Eichenberg-Berge - S, hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Neu-Eichenberg-Hebenschhausen -
Denkmalsubstanz
Neu-Eichenberg-Hermannrode - hist. Ortskern
Neu-Eichenberg-Marzhausen - hist. Ortskern,
Denkmalsubstanz
Ringgau-Datterode - Denkmalsubstanz
Ringgau-Grandenborn - Denkmalsubstanz
Ringgau-Lüderbach - Denkmalsubstanz,
Schloss

Fortsetzung Werra-Meißner-Kreis

Ringgau-Lüderbach – Mausoleum des Herrn von Capellan
 Ringgau-Netra - W, S, hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Ringgau-Renda - Denkmalsubstanz
 Ringgau-Rittmannshausen - hist. Ortskern
 Ringgau-Röhrda - N, W, hist. Ortskern
 Sontra - wertvoller hist. Ortskern, allseits, Denkmalsubstanz
 Sontra-Hornel - W, hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Sontra-Berneburg - hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Sontra-Blankenbach - O, hist. Ortskern
 Sontra-Breitau - S, hist. Ortskern
 Sontra-Diemerode - Denkmalsubstanz
 Sontra-Heyerode, hist. Ortskern
 Sontra-Krauthausen - N, hist. Ortskern
 Sontra-Lindenau - hist. Ortskern
 Sontra-Mitterode - Denkmalsubstanz
 Sontra-Stadthosbach - O, hist. Ortskern
 Sontra-Thurnhosbach - O, hist. Ortskern
 Sontra-Ulfen, S - hist. Ortskern
 Sontra-Weißenborn, - Denkmalsubstanz
 Sontra-Wichmannshausen - wertvoller hist. Ortskern, allseits, Denkmalsubstanz
 Sontra-Wölfterode - Denkmalsubstanz
 Waldkappel - hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Waldkappel-Bischhausen - W, S, hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Waldkappel-Burghofen - hist. Ortskern
 Waldkappel-Friemen - Denkmalsubstanz, Schloss
 Waldkappel-Harmuthsachsen - wertvoller hist. Ortskern, allseits, Denkmalsubstanz
 Waldkappel-Hasselbach - hist. Ortskern
 Waldkappel-Hetzerode - Denkmalsubstanz
 Waldkappel-Kirchhosbach - S, O, hist. Ortskern
 Waldkappel-Mäckelsdorf – Denkmalsubstanz
 Waldkappel-Rechtebach - N, hist. Ortskern
 Waldkappel-Rodebach - hist. Ortskern
 Waldkappel-Schemmern, - S, O, hist. Ortskern
 Wanfried - wertvoller hist. Ortskern, allseits
 Wanfried-Altenburschla - hist. Ortskern
 Wanfried-Aue - N, O, hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Wanfried-Heldra - hist. Ortskern
 Wanfried-Völkershausen - N, O, hist. Ortskern
 Wehretal-Hoheneiche - hist. Ortskern
 Wehretal-Langenhain - hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Wehretal-Oetmannshausen - Denkmalsubstanz
 Wehretal-Reichensachsen - hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Wehretal-Vierbach - Denkmalsubstanz

Fortsetzung Werra-Meißner-Kreis

Weißenborn - hist. Ortskern
 Weißenborn-Rambach - wertvoller hist. Ortskern, allseits
 Witzenhausen - wertvoller hist. Ortskern, allseits, Denkmalsubstanz
 Witzenhausen-Bischhausen - Denkmalsubstanz
 Witzenhausen-Albshausen - hist. Ortskern
 Witzenhausen-Berlepsch - Denkmalsubstanz, Schloss
 Witzenhausen-Blickershausen - O, S, hist. Ortskern
 Witzenhausen-Dohrenbach - hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Witzenhausen-Ellingerode - Denkmalsubstanz
 Witzenhausen-Ermschwerd - Denkmalsubstanz
 Witzenhausen-Gertenbach - hist. Ortskern
 Witzenhausen-Hubenrode - Denkmalsubstanz
 Witzenhausen-Hundelshausen - hist. Ortskern, Denkmalsubstanz
 Witzenhausen-Kleinalmerode -Denkmalsubstanz
 Witzenhausen-Neuseesen, - hist. Ortskern
 Witzenhausen-Roßbach - O, hist. Ortskern
 Witzenhausen-Unterrieden - hist. Ortskern
 Witzenhausen-Wendershausen - Denkmalsubstanz, Burg Ludwigstein
 Witzenhausen-Werleshausen - W, hist. Ortskern
 Witzenhausen-Ziegenhagen - Denkmalsubstanz